



UniCredit Bank GmbH

München, Bundesrepublik Deutschland

und



UniCredit S.p.A.

Mailand, Republik Italien

Wertpapierbeschreibung

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

der UniCredit Bank GmbH als Emittentin (nachfolgend auch bezeichnet als "HVB")

vom

28. Oktober 2025

(die "WERTPAPIERBESCHREIBUNG I")

und

der UniCredit S.p.A. als Emittentin (auch bezeichnet als "UNICREDIT" und sowohl die HVB
als auch die UNICREDIT werden allgemein bezeichnet als "EMITTENTIN")

vom

28. Oktober 2025

(die "WERTPAPIERBESCHREIBUNG II")

	Seite
I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	23
A. Allgemeine Beschreibung des Programmes.....	24
B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	24
C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung.....	27
D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere 	28
E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel	28
II. RISIKOFAKTOREN.....	29
A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin.....	30
B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	30
1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin	30
a) Insolvenzzisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin	30
b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	33
2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben.....	34
a) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben.....	34
b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben.....	35
c) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) und Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben.....	35
d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) und Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben.....	35
e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben.....	36
f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Protect (Produkttyp 8) und All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben.....	36

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren (Produkttyp 10) und Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben	37
h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) ergeben.....	37
i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) und Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben	38
j) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben.....	39
k) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben.....	39
l) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben.....	40
m) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben....	40
n) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) und Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) ergeben	41
o) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) ergeben .	41
p) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22) ergeben	42
q) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23) ergeben.....	42
r) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24) ergeben.....	43
s) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25) ergeben	43
t) Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung.....	44

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

Seite

u)	Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand	45
v)	Risiken bei allen Compo Wertpapieren	46
w)	Risiko im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung.....	46
3.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben	46
a)	Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere.....	46
b)	Risiken aufgrund von Marktstörungen	47
c)	Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen.....	48
4.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere.....	48
a)	Marktpreisrisiken	48
b)	Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung	49
c)	Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert.....	50
d)	Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	51
e)	Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere.....	51
f)	Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern	51
g)	Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere	52
h)	Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen.....	53
5.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz.....	55
a)	Risiken in Verbindung mit Aktien.....	56
b)	Risiken in Verbindung mit Indizes	58
c)	Risiken in Verbindung mit Rohstoffen	61
d)	Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen	62
e)	Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen	64
f)	Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten	69
g)	Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen	71

	Seite
6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten und den Referenzsätzen eigen sind	74
a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko	74
b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen	75
c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten.....	76
d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts	78
e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert	78
f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten	79
g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert	79
h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin.....	80
III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT	81
A. Verantwortliche Personen.....	81
B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts	81
C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars	82
D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.....	83
E. Funktionsweise des Basisprospekts	85
1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden.....	85
2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden	85
3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden.....	87
4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren	88
5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel.....	89
F. Sonstige Hinweise.....	89

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	90
A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere	90
1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	90
2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist	90
3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist	91
4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere	91
5. Emissionspreis der Wertpapiere	92
6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	92
7. Emission und Lieferung der Wertpapiere	93
B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel	94
1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum	94
2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel	94
C. Weitere Angaben	95
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	95
a) Weitere Transaktionen	95
b) Geschäftliche Beziehungen	95
c) Informationen bezogen auf den Basiswert	97
d) Preisstellung durch die Emittentin	97
2. Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse	98
3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	98
V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	99
A. Angaben über die Wertpapiere	99
1. Art, Form, Rechtswahl, Währung und ISIN der Wertpapiere	99
2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin	101
3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen	104

INHALTSVERZEICHNIS

(fortgesetzt)

	Seite
a) Verzinsung der Wertpapiere	104
b) Zahlung von zusätzlichen Beträgen	104
c) Einlösung der Wertpapiere	105
d) Marktstörungen	106
e) Anpassung der Wertpapierbedingungen	110
f) Novation.....	113
g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin..	114
h) Berichtigung.....	117
i) Ersetzung von Referenzsätzen	117
j) Steuern	118
k) Abwicklungsstörung	118
l) Vorlegungsfrist	119
4. Zahlungen, Lieferungen	119
5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung	120
B. Angaben über den Basiswert	122
1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	122
a) Aktien als Basiswert	122
b) Indizes als Basiswert.....	123
c) Rohstoffe als Basiswert.....	123
d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert.....	124
e) Fondsanteile als Basiswert.....	124
f) Futures-Kontrakte als Basiswert	124
g) Umrechnungsfaktor.....	125
2. Zulässige Basiswerte	126
C. Angaben in Bezug auf Referenzsätze	127
1. Referenzsätze.....	127
2. Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Riskofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze	127
D. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere	131

	Seite
1. Allgemein	131
2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien	131
3. Nachhaltigkeitskriterien	132
4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien	135
VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE	136
A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen.....	136
1. Referenzpreise und andere Produktparameter.....	136
a) Referenzpreis	136
b) Anfänglicher Referenzpreis	136
c) Finaler Referenzpreis	137
d) Andere Produktparameter	138
2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere.....	138
B. Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)	139
1. Ausstattung	139
2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Wertpapieren	139
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Wertpapiere	139
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	140
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	140
b) Bestimmung Basispreis.....	143
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	144
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	144
c) Bestimmung Barriereereignis	144
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	145
C. Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2)	147
1. Ausstattung	147
2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Wertpapieren	147
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere	148
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	148
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	148

	Seite
b) Bestimmung Basispreis.....	157
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	157
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	157
c) Bestimmung Barriereereignis	158
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	159
D. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3)	
.....	160
1. Ausstattung.....	160
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Wertpapieren	160
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere	160
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	161
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	161
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	163
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	163
d) Bestimmung Barriereereignis	163
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	164
E. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4)	
.....	166
1. Ausstattung.....	166
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Cap Wertpapieren.....	166
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere	167
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	167
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	167
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	170
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	171
d) Bestimmung Barriereereignis	171
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	172
F. Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5).....	173

	Seite
1. Ausstattung.....	173
2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Wertpapieren.....	173
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Wertpapiere	173
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	174
a) Beschreibung Einlösungsprofil.....	174
b) Bestimmung Basispreis.....	176
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	176
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	176
e) Bestimmung Barriereereignis	177
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	178
G. Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6)....	179
1. Ausstattung.....	179
2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Cap Wertpapieren	179
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere...	179
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	180
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	180
b) Bestimmung Basispreis.....	182
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	182
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	183
e) Bestimmung Barriereereignis	183
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	184
H. Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7)	185
1. Ausstattung.....	185
2. Wirtschaftliche Merkmale von Top Wertpapieren.....	185
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Wertpapiere	185
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	186
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	186
b) Bestimmung Basispreis.....	187
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	187

	Seite
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	188
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	188
I. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8).....	189
1. Ausstattung.....	189
2. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Wertpapieren	189
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere	189
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	190
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	190
b) Bestimmung Basispreis.....	191
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	191
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	191
c) Bestimmung Barriereereignis	192
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	193
J. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9).....	194
1. Ausstattung.....	194
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere	194
3. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Cap Wertpapieren..	194
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	195
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	195
b) Bestimmung Basispreis.....	196
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	196
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	196
c) Bestimmung Barriereereignis	197
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	198
K. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10).....	199
1. Ausstattung.....	199

	Seite
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren	199
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere	199
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	200
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	200
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	200
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	201
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	201
b) Bestimmung Basispreis.....	206
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	206
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	207
c) Bestimmung Barriereereignis	207
f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis	208
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	209
L. Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11)	210
1. Ausstattung	210
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Wertpapieren.....	210
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Wertpapiere	211
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	211
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	211
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	212
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	212
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	212
b) Bestimmung Basispreis.....	217
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	217
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	218
c) Bestimmung Barriereereignis	218
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	219
M. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)	220

	Seite
1. Ausstattung.....	220
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	220
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	221
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	221
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	221
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	222
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	222
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	222
b) Bestimmung Basispreis.....	227
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	227
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	228
c) Bestimmung Barriereereignis	228
6. Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	229
a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis.....	229
b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k).....	229
c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	230
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	231
N. Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13)	232
1. Ausstattung.....	232
2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Wertpapieren	232
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Wertpapiere.....	233
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	233
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	233
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	235
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	235
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	235
b) Bestimmung Basispreis.....	239

	Seite
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	240
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	240
c) Bestimmung Barriereereignis	240
f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis	241
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	242
O. Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14)	243
1. Ausstattung.....	243
2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Plus Wertpapieren	243
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere	244
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	244
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	244
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	245
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	246
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	246
b) Bestimmung Basispreis.....	250
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	250
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	250
c) Bestimmung Barriereereignis	251
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	252
P. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15)	253
1. Ausstattung.....	253
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren	253
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere	254
4. Verzinsung.....	254
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	255
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	255

	Seite
b) Bestimmung Basispreis.....	259
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	259
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	259
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	260
Q. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16).....	261
1. Ausstattung.....	261
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren	261
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere	262
4. Verzinsung.....	262
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	263
Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	264
6. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	264
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	264
b) Bestimmung Basispreis.....	269
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	269
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	269
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	270
R. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17).....	271
1. Ausstattung.....	271
2. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren	271
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere	272
4. Verzinsung.....	272
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	273
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	273
b) Bestimmung Basispreis.....	278

	Seite
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	278
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	278
c) Bestimmung Barriereereignis	279
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	280
S. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18)	281
1. Ausstattung	281
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren	281
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere	282
4. Verzinsung.....	282
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	283
Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	284
6. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	285
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	285
b) Bestimmung Basispreis.....	289
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	290
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	290
c) Bestimmung Barriereereignis	290
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	291
T. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19).....	292
1. Ausstattung	292
2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Wertpapieren	292
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere	293
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	293
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	293
b) Bestimmung Basispreis.....	295
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	296

	Seite
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	296
c) Bestimmung Barriereereignis	296
5. Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag	297
6. Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag.....	299
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	300
U. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20)	301
1. Ausstattung.....	301
2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Wertpapieren	301
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere	302
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	302
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	302
b) Bestimmung Basispreis.....	305
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	305
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	305
c) Bestimmung Barriereereignis	306
5. Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag	307
6. Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag.....	308
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	310
V. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21)	311
1. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren	311
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere.....	312
3. Option: Verzinsung	312
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	313
a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	313
b) Bestimmung Basispreis.....	314

	Seite
c) Bestimmung Barriereereignis	315
5. Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)	315
6. Option: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	315
W. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22)	316
1. Ausstattung	316
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	316
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	317
4. Verzinsung	317
5. Einlösung am Rückzahlungstermin	317
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	317
b) Bestimmung Basispreis	320
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	321
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis	321
6. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	321
X. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23)	322
1. Ausstattung	322
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	322
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	323
4. Verzinsung	323
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)	323
Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	323
6. Einlösung am Rückzahlungstermin	324
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	324
b) Bestimmung Basispreis	329

	Seite
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	329
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	329
7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	330
Y. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24).....	331
1. Ausstattung.....	331
2. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	331
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	332
4. Verzinsung.....	332
5. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	332
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	332
b) Bestimmung Basispreis.....	337
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	337
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	337
e) Bestimmung Barriereereignis	338
6. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	339
Z. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25).....	340
1. Ausstattung.....	340
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	340
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	341
4. Verzinsung.....	341
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	341
Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	342
6. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	342
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	342

	Seite
b) Bestimmung Basispreis.....	347
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	347
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	348
c) Bestimmung Barriereereignis	348
7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	349
AA. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	350
VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	352
A. Allgemeine Informationen.....	352
B. Aufbau der Bedingungen	354
C. Bedingungen der Wertpapiere.....	358
TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	358
<i> Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:</i>	<i>358</i>
<i> Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:</i>	<i>358</i>
<i> Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:.....</i>	<i>368</i>
TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN	376
TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	388
<i> Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:</i>	<i>388</i>
<i>Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere.....</i>	<i>388</i>
<i>Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere.....</i>	<i>388</i>
<i>Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere.....</i>	<i>388</i>
<i>Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere.....</i>	<i>388</i>
<i>Produkttyp 5: Protect Wertpapiere</i>	<i>388</i>
<i>Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere.....</i>	<i>388</i>
<i>Produkttyp 7: Top Wertpapiere.....</i>	<i>388</i>
<i>Produkttyp 8: All Time High Protect.....</i>	<i>388</i>
<i>Produkttyp 9: All Time High Protect Cap</i>	<i>388</i>

	Seite
<i>Produkttyp 10: Express Wertpapiere</i>	425
<i>Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere.....</i>	425
<i>Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag.....</i>	425
<i>Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere</i>	425
<i>Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere.....</i>	425
<i>Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere</i>	470
<i>Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere</i>	470
<i>Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere</i>	470
<i>Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere</i>	470
<i>Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere</i>	470
<i>Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag</i>	470
<i>Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag</i>	470
<i>Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag</i>	470
<i>Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag</i>	470
<i>Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere.....</i>	528
<i>Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere.....</i>	528
<i> Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:.....</i>	549
D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	572
VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	574
IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN	589
X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	591
A. Einleitung.....	591
B. Vereinigte Staaten von Amerika.....	591
XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	593

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

	Seite
XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN	594
XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT	600

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Hinweis: Dieses Dokument beinhaltet zwei Wertpapierbeschreibungen der beiden Emittentinnen. Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II (allgemein bezeichnet als die "WERTPAPIERBESCHREIBUNG") sind inhaltlich identisch mit Ausnahme der Abschnitte oder Absätze, die spezifisch nur der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I oder der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II durch die entsprechende Kennzeichnung "*Der folgende Absatz / Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*" bzw. "*Der folgende Absatz / Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*" ausdrücklich zugewiesen und somit nicht Bestandteil der jeweils anderen Wertpapierbeschreibung sind.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I bezieht sich auf die UniCredit Bank GmbH.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II bezieht sich auf die UniCredit S.p.A..

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der HVB vom 10. April 2025 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR I**") den **Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II** (der "**BASISPROSPEKT I**"), der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der UNICREDIT vom 4. August 2025 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR II**") den **Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II** (der "**BASISPROSPEKT II**"), der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

Hinweis: das REGISTRIERUNGSFORMULAR I und das REGISTRIERUNGSFORMULAR II werden in diesem Dokument auch allgemein das „**REGISTRIERUNGSFORMULAR**“ bezeichnet.

Der BASISPROSPEKT I und der BASISPROSPEKT II werden in diesem Dokument auch allgemein als der „**BASISPROSPEKT**“ bezeichnet.

A. Allgemeine Beschreibung des Programmes

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

HVB begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**HVB-PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des HVB-PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des HVB-PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß genehmigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des HVB-PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des HVB-PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die UNICREDIT begibt im Rahmen des Emissionsprogramms dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Dies umfasst Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des Programms und die Emission der Wertpapiere im Rahmen dieses Programms wurden ordnungsgemäß durch Beschluss des Vorstands der UNICREDIT vom 12. Dezember 2024 und auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt anwendbaren, vom Vorstand erlassenen Ermächtigungen genehmigt.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei den hier beschriebenen Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung einer AKTIE, eines INDEX, eines FUTURES-KONTRAKTS, eines ROHSTOFFS, eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS oder eines FONDSANTEILS (jeweils ein "**BASISWERT**") ab. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den

Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Im Fall von Wertpapieren, auf die ausschließlich deutsches Recht anwendbar ist, werden die WERTPAPIERE als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und entweder in global verbriefter Form (Globalurkunde) oder als elektronisches Wertpapier in der Form von Zentralregisterwertpapieren ausgegeben. Im Fall von Wertpapieren, bei denen sich die Form der Wertpapiere nach italienischem Recht bestimmt, werden die WERTPAPIERE in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung) im Sinne des italienischen Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) ausgegeben. Einzelurkunden gibt es in keinem Fall. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Bonus Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Protect Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Top Wertpapiere (Produkttyp 7)
- All Time High Protect Wertpapiere (Produkttyp 8)
- All Time High Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Express Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)
- Best Express Wertpapiere (Produkttyp 13)
- Best Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 14)
- Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 15)

- Express Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 16)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 17)
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 18)
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 19)
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 20)
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere (Produkttyp 21)
- Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22)
- Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24)
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer Nachhaltigkeitsrichtlinien (die "**NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN**") Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen (siehe Abschnitt *V.D Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere*).

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG erstellt und veröffentlicht, die zusammen mit dem REGISTRIERUNGSFORMULAR den BASISPROSPEKT bildet. Dementsprechend ist diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG ein Einzeldokument im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**"). Bei dem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar und müssen zusammen mit den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* entnommen werden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Formular für die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigefügt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, dem REGISTRIERUNGSFORMULAR oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die WERTPAPIERE betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die Risikofaktoren in Bezug auf die HVB sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR I angegeben.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die Risikofaktoren in Bezug auf die UNICREDIT sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR II angegeben.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT Gruppe (die "UNICREDIT GROUP") vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend

machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut¹ ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMABNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen (sog. Instrumente der Gläubigerbeteiligung). Diese ABWICKLUNGSMABNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der NENNWERT oder verbleibende NENNWERT der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

¹ Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur gemäß dem am 12. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetzesderet Nr. 14 geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst.

Die EMITTENTIN unterliegt der Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive – "**BRRD**") in der jeweils geltenden Fassung sowie den entsprechenden technischen Standards und Leitlinien der EU-Aufsichtsbehörden (beispielsweise der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde – EBA – und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde – ESMA), die unter anderem Kapitalanforderungen für Kreditinstitute sowie Sanierungs- und Abwicklungsmechanismen vorsehen. Die EMITTENTIN unterliegt außerdem dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ("**SRM**"). SRM und BRRD ermöglichen den Einsatz verschiedener Instrumente im Hinblick auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die als ausfallgefährdet gelten.

Ziel der BRRD ist es, der von jedem EU-Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde ein glaubwürdiges Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Möglichkeit zur Anwendung des sogenannten Bail-in-Instruments, um Banken Krisen frühzeitig zu begegnen, die Finanzstabilität zu wahren und das Risiko von Verlusten für Steuerzahler zu minimieren. Die der Abwicklungsbehörde im Rahmen der BRRD, der entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen und des SRM zur Verfügung stehenden Befugnisse beinhalten unter anderem gesetzlich verankerte Möglichkeiten zur Abschreibung und/oder Umwandlung von Ver-

bindlichkeiten – sei es im Rahmen einer Abwicklung oder unabhängig davon ("**Bail-in-Instrument**") – mit dem Ziel, dass Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (einschließlich vorrangiger Schultitel) die Verluste der abwicklungsbedürftigen EMITTENTIN gemäß einer festgelegten Rangfolge tragen.

Durch die Ausübung des Bail-in-Instruments kann der Nennwert der WERTPAPIERE sowie jede sonstige unter den WERTPAPIEREN zahlbare Summe ganz oder teilweise herabgesetzt werden. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER eine geringere oder keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. Es ist ebenfalls möglich, dass die laufenden Zahlungen vermindert oder vollständig eingestellt werden.

Die Abwicklungsbehörde kann zudem die Bedingungen der WERTPAPIERE ändern. Sie kann beispielsweise die Rückzahlung der WERTPAPIERE auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER Zahlungen zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt. Die vorgenannten Maßnahmen können zum Ausfall sämtlicher Ansprüche aus den WERTPAPIEREN und damit zu einem vollständigen Verlust der Investition des WERTPAPIERINHABERS führen. Bereits vor der tatsächlichen Umsetzung solcher Maßnahmen kann es zu negativen Auswirkungen auf den Marktwert der WERTPAPIERE kommen. Darüber hinaus können sich die Maßnahmen auch negativ auf das Vermögen der EMITTENTIN auswirken, was wiederum die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigen kann.

Künftige regulatorische Maßnahmen und weitere Gesetzesvorhaben sind in der Regel nicht oder nur teilweise vorhersehbar.

Eine Insolvenz der EMITTENTIN oder die Ausübung von Abwicklungsmaßnahmen oder anderen staatlichen Eingriffen gegen die EMITTENTIN ist mit erheblichen Risiken für den WERTPAPIERINHABER verbunden. Dies bedeutet, dass für den WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust besteht.

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN

der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "ZÄHLUNGSPROFILE") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZÄHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTyps wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZÄHLUNGSPROFILLEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt II.B.5 *Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz* beachten.

a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben*

Bei Bonus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- b) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben*

Bei Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- c) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) und Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben*

Bei Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gegenläufig an Kursgewinnen des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Cap Wertpapiere sinkt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- d) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) und Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben*

Bei Protect Wertpapieren und Protect Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Protect Wertpapieren und Protect Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

e) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben*

Bei Top Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Top Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Protect (Produkttyp 8) und All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben*

Bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren zudem das besondere Risiko, dass der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt. In diesem Fall wird der RÜCKZahlungsbetrag unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.

g) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren (Produkttyp 10) und Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben*

Bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express und Express Plus Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZahlungSEREIGNIS eingetreten ist.

h) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) ergeben*

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je

häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige Zusätzliche Beträge (k) gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines BARRIEREEREIGNISSES, können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der Anspruch des WERTPAPIERINHABERS auf Zahlung von ZUSÄTZLICHEN BETRÄGEN (k) nach Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES für die verbleibende Laufzeit entfällt.

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

i) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) und Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben*

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Best Express und Best Express Plus Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren können fallende Kurse des BASISWERTS aufgrund des Partizipationsfaktors zudem dazu führen, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur Kursentwicklung des BA-

SISWERTS überproportional hoch ist. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

j) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben*

Bei Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

k) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben*

Bei Express Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- l) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben*

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- m) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben*

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER

nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

n) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) und Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) ergeben*

Bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Stark fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Twin-Win und Twin-Win Cap Wertpapieren mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag oder mit bedingtem festem zusätzlichem Betrag können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

o) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) ergeben*

Bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Im Hinblick auf die Zahlung bedingter ZUSÄTZLICHER BETRÄGE können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige bedingte ZUSÄTZLICHE BETRÄGE gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

- p) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22) ergeben*

Bei Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- q) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23) ergeben*

Bei Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESBETRAG oder digitalen MINDESBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24) ergeben*

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- s) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25) ergeben*

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

1) Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Lieferung des BASISWERTS oder eines anderen LIEFERGEGENSTANDS erfolgt.

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete BASISWERT (eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL) oder LIEFERGEGENSTAND (eine AKTIE, ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS hängt allein von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt der WERTPAPIERINHABER auch die sonstigen Risiken, die mit der Art des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten BASISWERTE oder LIEFERGEGENSTÄNDE.

Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder einen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des BASISWERTS bzw. des LIEFERGEGENSTANDS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "ABWICKLUNGSSTÖRUNG") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

u) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand

Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines INDEXZERTIFIKATS als LIEFERGEGENSTAND trägt der WERTPAPIERINHABER darüber hinaus nach der Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS dieselben Risiken, die mit Wertpapieren mit einem INDEX als BASISWERT verbunden sind (siehe Abschnitt II.B.5.b) *Risiken in Verbindung mit Indizes*). Dabei besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere fällt.

Darüber hinaus kann der von der BERECHNUNGSSTELLE berechnete FINALE REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG von den von der EMITTENTIN gestellten Kursen des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel abweichen. Liegt der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS über dem Kurs des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel, kann der WERTPAPIERINHABER die gelieferten INDEXZERTIFIKATE unter Umständen nur zu einem Kurs veräußern, der unter dem FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS liegt.

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE in ihrer Funktion als MARKET MAKER des LIEFERGEGENSTANDS den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS hingegen auf Grundlage eines Kurses des LIEFERGEGENSTANDS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS fest, kann es zu Interessenkonflikten kommen.

Beispiel: Die BERECHNUNGSSTELLE ist auch als Market Maker für den LIEFERGEGENSTAND an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS tätig. In diesem Fall würde sie den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER selbst festlegen. **Ein Totalverlust ist möglich.**

v) *Risiken bei allen Compo Wertpapieren*

Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein Verlustrisiko.

Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT gehandelt wird, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT gehandelt wird. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

w) *Risiko im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung*

Im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt, wenn der REFERENZSATZ fällt. Das Schwanken des jeweiligen REFERENZSATZES macht es zudem unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen WERTPAPIEREN im Voraus zu bestimmen.

3. **Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben**

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILIEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) *Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

4. **Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere**

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Marktpreisrisiken*

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn sich der Wert des BASISWERTS der BARRIERE nähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder
- Dividendenerwartung.

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (der "MARKET MAKER") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankauks- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("MARKET MAKING"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den

Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankauks- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich gegebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "BÖRSENNOTIERUNG"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

d) *Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren*

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "FREMDWÄHRUNG"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) *Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) *Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("IRC")) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN könnten als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt werden. Diese DIVIDENDENÄQUIVALENTE unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 %. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlung geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) gilt Folgendes: Auf Zinszahlungen, Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN könnte US-Quellensteuer anfallen. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der WERTPAPIERINHABER erhält, aufgrund des Abzugs reduziert. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Aufgrund des Abzugs erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

h) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer freiwilligen und intern bindenden NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Solche Nachhaltigkeitskriterien können sich während der Laufzeit der betreffenden WERTPAPIERE verändern und sich nachteilig auf deren jeweiligen Wert auswirken. Die Zuordnung von Nachhaltigkeitskriterien auf Wertpapiere durch die EMITTENTIN kann von Produktstrategien und darauf basierenden Regelwerken anderer Marktteilnehmer abweichen.

Die EMITTENTIN entwickelt ihre NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN³ künftig fort. Bestimmte Nachhaltigkeitskriterien können somit in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN angepasst oder umgewichtet werden. Die Nachhaltigkeitskriterien können sich im Zeitverlauf auch aufgrund einer sich weiterentwickelnden Marktpraxis ändern.

Es werden derzeit auf europäischer Ebene aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorbereitet oder umgesetzt, die sich unter anderem wahrscheinlich erheblich auf die künftige Klassifizierung von Wertpapieren auf Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien auswirken werden.

Aus diesem Grund sollten WERTPAPIERINHABER berücksichtigen, dass sich die Nachhaltigkeitsklassifizierung ihrer WERTPAPIERE aufgrund von wesentlichen Änderungen in den Nachhaltigkeitskriterien oder aufgrund von formellen Änderungen im Kontext neuer regulatorischer Entwicklungen ebenfalls ändern kann.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE kann sich auch dann ändern, wenn die EMITTENTIN den Status eines nachhaltigen Unternehmens gemäß den Voraussetzungen in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN oder des einschlägigen Branchenstandards, beispielsweise der Nachhaltigkeits-Kodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere e.V. (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)), oder der BASISWERT seinen Status als nachhaltiger BASISWERT verliert. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nachhaltigkeitsmerkmale bereits begebener WERTPAPIERE vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abschwächen oder gänzlich nicht mehr vorliegen. Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE hat im Übrigen für den Anleger kein geringeres Verlustrisiko aus den betreffenden

³ Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: onemarkets.de/esg-methodik.

WERTPAPIEREN zur Folge im Vergleich zu dem Fall, dass diese ohne eine solche Nachhaltigkeitsklassifizierung emittiert worden wären.

Demzufolge könnten die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen, Ziele oder Pflichten des WERTPAPIERINHABERS, in besonders nachhaltige Wertpapiere zu investieren, im Nachhinein nicht mehr erfüllt sein. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.

5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind.

Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je BASISWERT in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS bzw. den REFERENZSATZ auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS oder der REFERENZSÄTZE auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt II.B.2. *Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN und auf REFERENZSÄTZE bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt II.B.5.a) *Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt II.B.5.b) *Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt II.B.5.c) *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE (siehe Abschnitt II.B.5.d) *Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*),
- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt II.B.5.e) *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt II.B.5.f) *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*).

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für

einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

a) Risiken in Verbindung mit Aktien

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin einer Aktie

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Die Emittentin einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über ihr Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung der Emittentin der Aktie

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung der Emittentin einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung der Emittentin der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in

Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

(5) Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

(6) Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

(7) Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von Aktien, die von einem anderen Unternehmen der UNICREDIT GROUP ausgegeben wurden ("**GRUPPENAKTIEN**"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

b) Risiken in Verbindung mit Indizes

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert*) verbunden sind. Die drei

nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "INDEXBESTANDTEILE") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "INDEXSTAND") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "INDEXZIEL") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "INDEXKONZEPT"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt II.B.6.f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umkehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. -berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "INDEXSPONSOR"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE

und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Ungewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche SCHLÜSSELPERSON ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Ungewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,

- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,
- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt II.B.6.b) *Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) *Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.d) *Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Emittentin von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von Börsengehandelten Rohstoffen kann stark fallen oder ein Börsengehandelter Rohstoff kann aufgrund der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) der Emittentin des Börsengehandelten Rohstoffs wertlos werden.

Die Emittentin eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS (der "ETC EMITTENT") könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder ihre Vermögenswerte könnten wertlos werden. Darüber hinaus könnte ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über ihr Vermögen eröffnet werden. Eine Beteiligung an einem BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF (der "ETC ANTEIL") kann durch bestimmte Vermögenswerte der ETC EMITTENTIN besichert werden, um die Einlösung der ETC ANTEILE abzusichern. Eine Abwertung dieser Vermögenswerte könnte die möglichen Erlöse aus einer Veräußerung der Sicherheiten beeinflussen. In einem solchen Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs des betreffenden BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS stark fällt oder dass der BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFF wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen, die einen Börsengehandelten Rohstoff betreffen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen können sich die wesentlichen Bedingungen und das Risikoprofil von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich ändern. Darüber hinaus können BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE aufgrund von außerordentlichen Ereignissen vorzeitig gekündigt werden.

Im Hinblick auf BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE können bestimmte außerordentliche Ereignisse eintreten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Änderungen der Struktur, der Bedingungen oder des Risikoprofils von ETC ANTEILEN, um Änderungen in Bezug auf die ETC EMITTENTIN, um regulatorische Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung oder den Vertrieb von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN, um zusätzliche Gebühren, Kosten oder Steuern, die auf die Einlösung von ETC ANTEILEN erhoben werden, um eine vorzeitige Einlösung der ETC ANTEILE durch die ETC EMITTENTIN oder die Einstellung des Handels des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS. Der Eintritt eines solchen Ereignisses kann das Risikoprofil und den Preis von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich nachteilig beeinflussen.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Der Kurs von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN kann aufgrund des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes und der Märkte für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE starken Schwankungen unterliegen. BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE werden üblicherweise nicht aktiv verwaltet. Somit gilt das Folgende: Eine ungünstige Entwicklung eines ETC ANTEILS wird unverändert weitergegeben und führt zu einer Verringerung des an der betreffenden Börse festgestellten Handelspreises. Darüber hinaus kann der Markt für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nur eine geringe oder überhaupt keine Handelsaktivität oder eine hohe Schwankungs-

intensität (Volatilität) aufweisen. Änderungen in Angebot und Nachfrage nach dem zugrundeliegenden Rohstoff, eine eingeschränkte Handelbarkeit oder nur eingeschränkt verfügbare Marktpreise für ETC ANTEILE könnten den Preis für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nachteilig beeinflussen.

(4) *Risiken in Verbindung mit einer vorzeitigen Einlösung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Eine vorzeitige Einlösung von ETC ANTEILEN kann zu Erlösen führen, die unter dem Marktpreis des zugrundeliegenden Rohstoffs liegen.

Die ETC EMITTENTIN kann, abhängig von den betreffenden Bedingungen, die für den ETC ANTEIL gelten, entscheiden, einige oder alle ETC ANTEILE vorzeitig einzulösen. Der Einlösungsbetrag der für solch einen ETC ANTEIL bestimmt wird, kann erheblich unter dem Marktpreis für den zugrundeliegenden Rohstoff liegen. Grund hierfür können zum Beispiel Verluste und Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des zugrundeliegenden Rohstoffs oder der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte sein. Dies kann zu Verlusten aus einer Anlage in BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE führen.

e) *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Fondsanteile als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagentätigkeit des Fonds*

Die Anlagentätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagentätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,

- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

(3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU⁴ operieren (die "ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS" oder "AIF") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "SPEZIAL-AIF") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass

⁴ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können. Dies kann zu erheblichen Ertragsverlusten bei den WERTPAPIEREN und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden oder an den WERTPAPIERINHABER geliefert werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN können in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. Ebenso kann eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig sein. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Erträge unter den WERTPAPIEREN auswirken und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

f) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte

Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt *V.B.1.f) Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt *II.B.5.f)(3) Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

(2) Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren

Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als BASISWERT verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert

Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte), sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunkturentwicklung, die erwartete Performance von Alternativenanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität der Emittentin des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

(4) *Risiken in Verbindung mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert*

Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)) werden unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ausgegeben und reguliert (die "EU-EMISSIONSRECHTE"). Der Handel mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Das heißt, dass ausschließlich ein begrenzter Markt mit sehr spezifischen Parametern existiert.

Die Rahmenbedingungen basieren auf dem Grundsatz der Begrenzung und des Handels in Hinblick auf die Anzahl der EU-Emissionsrechte und seine Handelsteilnehmer. Der Markt mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist entsprechend begrenzt. Der Ausfall eines oder weniger Marktteilnehmer kann demnach erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von EU-EMISSIONSRECHTEN haben. Aufgrund des begrenzten Markts und seinen speziellen Bedingungen können Störungen im System oder in der Abwicklung von Transaktionen unvorhergesehene und überproportionale Konsequenzen haben. Darüber hinaus kann die zuvor genannte EU-Richtlinie zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, was im Gegenzug zu erheblichen Veränderungen des Preises für EU-EMISSIONSRECHTE, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems führen kann. Der Preis für EU-EMISSIONSRECHTE selbst wird darüber hinaus von sehr speziellen Marktmechanismen und externen Faktoren beeinflusst. Er hängt in höchstem Maße von den Emissionen der EU Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern.

Diese Aspekte können sich nachteilig auf den Preis von EU-EMISSIONSRECHTEN sowie auf FUTURES-KONTRAKTE, die auf solche EU-EMISSIONSRECHTE bezogene sind, und somit auch auf den Wert und den Ertrag der WERTPAPIERE auswirken.

g) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen

In dieser Unterkategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie.

(1) Risiken in Verbindung mit der Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus

Der REFERENZSATZ kann durch eine Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Ein REFERENZSATZ stellt einen Indikator für das Zinsniveau eines bestimmten Marktes (z.B. für Einlagen im Interbankenmarkt im Euroraum mit einer Laufzeit von drei Monaten) dar und ist dadurch dem Risiko eines schwankenden Zinssatzniveaus ausgesetzt. Diese Schwankung (Volatilität) kann erheblich sein. Je nach PRODUKTTYP können bereits kleine Schwankungen des betreffenden Zinsniveaus starke Auswirkungen auf die Verzinsung der WERTPAPIERE haben.

Das jeweilige Zinsniveau hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, die für den Wertpapierinhaber schwer vorherzusehen sein können. Darunter fallen insbesondere Steuerungsmaßnahmen der Notenbanken (zum Beispiel Senkungen des betreffenden Leitzinses) oder Veränderungen in Angebot und Nachfrage auf internationalen Geld- und Kapitalmärkten (zum Beispiel aufgrund von volkswirtschaftlichen Veränderungen). Daneben können aber auch politisch motivierte Maßnahmen oder Interventionen von Regierungen, die unabhängig von konkreten wirtschaftlichen Parametern ergriffen werden, das jeweilige Zinsniveau erheblich beeinflussen. Das Risiko politisch motivierter Interventionen besteht dabei insbesondere in Entwicklungs- oder Schwellenländern sowie in Ländern mit autoritären Regierungssystemen.

(2) Risiken in Verbindung mit einer Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes

Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen. Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veröffentlichung eines REFERENZSATZES eingestellt wird. Insbesondere können aufsichtsrechtliche Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) dazu führen, dass ein REFERENZSATZ unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung steht (siehe auch Abschnitt *II.B.6.c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*).

Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen (siehe auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund*

von Anpassungen der Wertpapierbedingungen). Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich (siehe auch Abschnitt II.B.3.a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Darüber hinaus kann eine zuständige Behörde die Einstellung eines bestimmten REFERENZSATZES anordnen oder einen REFERENZSATZ als nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt, den er abbildet, erklären. Als Folge soll nach bestimmten Terminen der betreffende REFERENZSATZ nicht mehr als REFERENZSATZ in Schuldtiteln verwendet und durch neue REFERENZSÄTZE ersetzt werden.

Durch die künftige Ersetzung des bisherigen REFERENZSATZES kann es zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich dessen Wertentwicklung im Zeitraum bis zu seiner Ersetzung kommen. Zudem kann aufgrund einer künftigen Ersetzung der Handel mit WERTPAPIEREN auf den bisherigen REFERENZSATZ bereits erheblich eingeschränkt werden. Dieses Risiko besteht auch für WERTPAPIERE, deren Zahlungen auf den bisherigen REFERENZSATZ bezogen sind, selbst wenn in Bezug auf diese keine Ersetzung des REFERENZSATZES erforderlich ist (z.B. aufgrund der Laufzeit dieser Wertpapiere).

(3) *Risiken in Verbindung mit Berechnung des Referenzsatzes*

Änderungen, Fehler oder Manipulation bei der Berechnung eines REFERENZSATZES können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Das Regelwerk eines REFERENZSATZES kann von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Dies kann zum Beispiel aufgrund von aufsichtsrechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) der Fall sein (siehe auch Abschnitt II.B.6.c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*). Solche Änderungen können insbesondere dazu führen, dass die Methode, durch die der REFERENZSATZ festgestellt wird, nicht mehr mit der Methode vor der Anpassung vergleichbar ist. Eine solche Änderung könnte beispielsweise die Quelle von sogenannten Eingabedaten betreffen. Eine Änderung des Regelwerks eines REFERENZSATZES kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe von REFERENZSÄTZEN zu Unrichtigkeiten oder sogar zu Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. Solche Unrichtigkeiten sind für Dritte schwer oder gar nicht erkennbar und können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des REFERENZSATZES auswirken.

(4) Risiken in Verbindung mit Risikofreien Zinssätzen

Im Zusammenhang mit WERTPAPIEREN, bei denen der REFERENZSATZ einen Bezug zu einem risikofreien tagesaktuellen Zinssatz (der "RISIKOFREIE ZINSSATZ") hat, bestehen zusätzlich zu den vorstehend unter (1) und (2) genannten Risiken weitere spezifische Risiken im Hinblick auf den RISIKOFREIEN ZINSSATZ.

Der REFERENZSATZ der WERTPAPIERE kann entweder unmittelbar oder mittelbar auf Grundlage eines RISIKOFREIEN ZINSSATZES (*Risk Free Rate* – RFR) ermittelt werden. Im Fall einer mittelbaren Ermittlung des REFERENZSATZES kann der RISIKOFREIE ZINSSATZ für einen bestimmten Zeitraum aufgezinst werden (die "AUFZINSUNGSMETHODE"). Darüber hinaus kann der REFERENZSATZ auch mittelbar auf Grundlage eines INDEX ermittelt werden, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "RFR-INDEX").

Die Zinsen solcher WERTPAPIERE werden von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich am Ende der jeweiligen ZINSPERIODE ermittelt.

Die AUFZINSUNGSMETHODE und der RFR-INDEX berücksichtigen den Wert des zugrundeliegenden RISIKOFREIEN ZINSSATZES an festgelegten Tagen. Wenn der RISIKOFREIE ZINSSATZ negativ ist, reduziert sich der Wert des REFERENZSATZES entsprechend.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind erst seit den Jahren 2018 und 2019 verfügbar. Somit bestehen diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE erst seit kurzer Zeit. RFR-INDIZES werden erstmalig seit dem Jahr 2020 berechnet. Dies hat zur Folge, dass:

- es schwierig ist, die zukünftige Entwicklung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE vorherzusagen;
- sie aktuell noch nicht breit im Markt etabliert sind, sodass hinsichtlich ihrer Entwicklung und Einbindung in Finanztransaktionen wenig Erfahrungen vorliegen und Unsicherheiten dahingehend bestehen, ob die Marktteilnehmer die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bzw. RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden als passenden Ersatz für alle Zwecke ansehen, für die der LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) bisher üblicherweise verwendet wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmung von Zinssätzen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen der EMITTENTIN oder anderer Emittenten künftig auf eine andere Berechnungsmethode in Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE oder auf ganz andere Referenzsätze Bezug nimmt, und dass sich folglich ein anderer Marktstandard entwickelt. Es ist auch möglich, dass es für verzinsliche Schuldverschreibungen zu einer Umstellung hin zur Nutzung eines noch nicht entwickelten RISIKOFREIEN ZINSSATZES, der im Voraus bestimmt werden kann, kommt. Dies kann negative Auswirkungen auf die Marktakzeptanz der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE haben und auch dazu führen, dass die

RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, die RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden bezüglich RISIKOFREIER ZINSSÄTZE nicht weit verbreitet sind;

- seit der ersten Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE zum Beispiel die täglichen Veränderungen der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE innerhalb desselben Zeitraums gelegentlich volatiler waren als die täglichen Veränderungen anderer Marktsätze, wie des LIBOR. Wie sich dies in der Zukunft weiterentwickelt, ist nicht abschätzbar;
- die Möglichkeit besteht, dass die Administratoren der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE Änderungen an der Methodik oder weitere Veränderungen vornehmen, welche eine Wertveränderung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bewirkt. Dies umfasst insbesondere Änderungen der Methode nach der die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES berechnet werden, der Auswahlkriterien für Transaktionen, welche für die Berechnung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE verwendet werden, oder des Zeitpunkts der Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, um eine breite Marktakzeptanz zu erreichen; und
- die am Markt mit Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES verfügbaren Wertpapiere bzw. Investments sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können, da sich noch kein Marktstandard etabliert hat. Die Methoden zur Ermittlung der Zinssätze können daher erheblich voneinander abweichen. Die verschiedenen Wertpapiere bzw. Investments können daher auch ganz unterschiedliche Kursentwicklungen aufweisen und somit nicht vergleichbar sein.

Da es für die Anleger in die WERTPAPIERE nicht möglich ist, die zu leistenden Zinszahlungen zuverlässig einzuschätzen, ist es unsicher, ob Investoren unter bestimmten Umständen dazu bereit sind, die WERTPAPIERE zu handeln oder zu verkaufen.

Jeder dieser Faktoren kann sich erheblich negativ auf den Marktwert und die Zinszahlungen der WERTPAPIERE auswirken. Zudem kann der Handel mit den WERTPAPIEREN erheblich negativ beeinträchtigt werden.

6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten und den Referenzsätzen eigen sind

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN und den REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann steigen oder fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche zusätzliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf den BASISWERT, den REFERENZSATZ und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.

Bei dem spezifischen BASISWERT oder dem REFERENZSATZ eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁵ ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT oder REFERENZSATZ der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, läuft eine Übergangsfrist, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2222⁶ am 31. Dezember 2025 endet.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT nach dem Ende der Übergangsfrist nicht mehr als BASISWERT oder REFERENZSATZ für die WERTPAPIERE verwendet werden darf oder dass dessen Bereitstellung eingestellt wird. In diesem Fall ist die BERECHNUNGSSTELLE berechtigt, den BASISWERT oder REFERENZSATZ gegen einen ERSATZBASISWERT beziehungsweise ERSATZREFERENZSATZ auszutauschen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorzunehmen (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). Dies kann sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge auswirken. Darüber hinaus ist die EMITTENTIN in einem solchen Fall auch zu einer außerordentlichen Kündigung der betreffenden WERTPAPIERE berechtigt (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*). In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER den für den Erwerb der WERTPAPIERE gezahlten Kapitalbetrag vollständig oder teilweise verlieren.

⁵ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2222 der Kommission vom 14. Juli 2023 zur Verlängerung des in Artikel 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Übergangszeitraums für Referenzwerte aus Drittstaaten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass am 19. Mai 2025 die Verordnung (EU) 2025/914⁷ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. Diese Verordnung ändert die REFERENZWERTE-VERORDNUNG unter anderem in Bezug auf:

- a) den Geltungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG,
- b) die Verwendung von REFERENZWERTEN innerhalb der Europäischen Union, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und
- c) bestimmte Meldepflichten für REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN.

Diese Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2026.

Eine der wichtigsten Änderungen der Regelung besteht darin, dass nur REFERENZWERTE, die (auf der Grundlage quantitativer oder qualitativer Kriterien) als kritisch oder signifikant definiert sind, EU-Paris-konforme Referenzwerte, EU-Klimawandel-Referenzwerte und bestimmte Rohstoff-Referenzwerte weiterhin in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen. Eine Ausnahme gilt für bestimmte Devisen-Spot-Referenzwerte. Andere REFERENZWERTE fallen aus dem Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG heraus (mit Ausnahme bestimmter begrenzter Bestimmungen in Bezug auf die gesetzliche Ersetzung eines REFERENZWERTS im Zusammenhang mit der Einstellung und/oder Nichtrepräsentativität).

Jede der oben genannten Änderungen oder andere Änderungen, die sich aus internationalen oder nationalen Reformen oder anderen Initiativen ergeben, könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert, die Wertentwicklung und die Liquidität von WERTPAPIEREN haben, die an einen BASISWERT oder REFERENZSATZ gekoppelt sind.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG und den künftigen Änderungen und Ergänzungen dieser Verordnung notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit

⁷ Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Die Unzulässigkeit der Verwendung eines REFERENZWERTS oder der Wegfall des REFERENZWERTS kann die EMITTENTIN zu Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen (siehe Abschnitt II.B.3.c) *Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). In diesem Fall kann insbesondere der ursprüngliche BASISWERT durch einen anderen REFERENZWERT ersetzt werden.

Eine vorzeitige Kündigung der WERTPAPIERE ist ebenfalls möglich (siehe Abschnitt II.B.3.a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt II.B.4.c) *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

d) *Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts*

Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die EMITTENTIN spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

e) *Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert*

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs

des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten

Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRIKO.

Das "KONZENTRATIONSRIKO" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn die Emittentin des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert

Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER ungünstig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "ABSICHERUNGSGESCHÄFTE"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden. Wenn ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in hoher Stückzahl aufgelöst werden, kann sich der Kurs des BASISWERTS in eine für den WERTPAPIERINHABER ungünstige Richtung bewegen.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZahlungsbetrag zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen hohen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I)

Die UniCredit Bank GmbH (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG I enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank GmbH erklärt, dass die Angaben in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG I ihres Wissens nach richtig sind und dass diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II)

Die UniCredit S.p.A. mit eingetragenem Geschäftssitz in der Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien, übernimmt die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG II enthaltenen Informationen. Die UniCredit S.p.A. erklärt, dass die Angaben in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG II ihres Wissens nach richtig sind und dass diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II)

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit die WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Teil des BASISPROSPEKTS für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 28. Oktober 2025 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität

der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach Billigung der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ist der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BaFin auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, verliert am 28. Oktober 2026 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, müssen die WERTPAPIERBESCHREIBUNG und das REGISTRIERUNGSFORMULAR nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN

in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n).

Sofern diese WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN Hyperlinks zu Websites enthält, sind die Informationen auf diesen Websites nicht Teil des BASISPROSPEKTS und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dieses gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG aufgenommen wurden.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) den BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt des BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der den BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht

und können auf dieser eingesehen werden. Die "INTERNETSEITE DER EMITTENTIN" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
- (iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

1. **Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden**

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Beschreibungen der Wertpapiere" und "Wertpapierbedingungen" dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckt sind.

2. **Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden**

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS I für Wertpapiere, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- a) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- b) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- c) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II,
- d) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "VORGÄNGER-BASISPROSPEKT"),

- e) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- f) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- g) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),
- h) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"), and
- i) den Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 5. November 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein „**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**“).

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese sind in den Abschnitten *VI.AA. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen.

In Bezug auf Wertpapiere, die auf Grundlage eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder (i) gemäß diesem Abschnitt *III.E.2* ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder (ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt *III.E.3* aufrechterhalten.

Die UniCredit Bank AG ist die EMITTENTIN der WERTPAPIERE im Rahmen eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS in Bezug auf a) bis h). Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haf-

tung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT fortsetzt, dieselbe juristische Person.

3. **Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden**

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT I das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das in dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt IX. *Formular für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT I dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt XIII. *Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot* aufgeführt werden (die "**WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT**").

"**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**" bezeichnet jeweils die nachfolgend genannten Basisprospekte, die nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurden:

- a) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II,
- b) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II,
- c) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II,
- d) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II,
- e) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II, und
- f) Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 5. November 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht werden.

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT I, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" bzw. "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT zu lesen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

Die UniCredit Bank AG ist die EMITTENTIN der WERTPAPIERE im Rahmen eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS in Bezug auf a) bis e). Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT I beginnt, fortsetzt oder wieder aufnimmt, dieselbe juristische Person.

4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "AUFSTOCKUNG"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT fortsetzt, dieselbe juristische Person.

5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthalten sind.

Weder diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**POTENTIELLEN INVESTOREN**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden (die "**ZEICHNUNGSFRIST**"). Die Zeichnungsfrist wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;

- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;
- (v) die kleinste handelbare Einheit;
- (vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. Emissionspreis der Wertpapiere

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch nicht fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. Emission und Lieferung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt IV.A.5 *Emissionspreis der Wertpapiere*).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN bzw. den Gesamtwert einer Emission von WERTPAPIEREN. Das EMISSIONSVOLUMEN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

a) *Weitere Transaktionen*

Die EMITTENTIN ist täglich an Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTs auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

Im Hinblick auf den Handel mit den WERTPAPIEREN besteht für die EMITTENTIN, ein Interessenkonflikt, da sie oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch als MARKET MAKER an einem geregelten Markt oder einem Markt eines Drittstaats tätig ist. Die EMITTENTIN ist – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch Arrangeur der WERTPAPIERE. Die EMITTENTIN oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften kann – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE fungieren.

b) *Geschäftliche Beziehungen*

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot beauftragten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittentinnen von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittentinnen von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls als Berater eines Fonds handeln.
- Die EMITTENTIN kann die EMITTENTIN DES LIEFERGEGENSTANDS und/oder die BERECHNUNGSSTELLE DES LIEFERGEGENSTANDS sein.
- Die EMITTENTIN kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS selbst festlegen.

c) Informationen bezogen auf den Basiswert

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) Preisstellung durch die Emittentin

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT oder den LIEFERGEGENSTAND als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN wird durch die EMITTENTIN zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und die geschätzten Nettoerlöse der Emission bzw. des Angebots werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. Art, Form, Rechtswahl, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder (i) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit einem NENNBETRAG oder (ii) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die jeweils durch eine bestimmte Stückzahl repräsentiert werden, begeben werden.

Die Emission der WERTPAPIERE kann in Form einer Stücknotierung oder einer Prozentnotierung erfolgen. Bei stücknotierten WERTPAPIEREN wird der Preis in Form eines Betrages in der festgelegten Währung pro Stück angegeben. In diesem Fall können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN einen "**BERECHNUNGSBETRAG**" für die Bestimmung der Zahlungen und Lieferungen der WERTPAPIERE festlegen. Im Fall von prozentnotierten WERTPAPIEREN wird der Preis als Prozentsatz des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen "**NENNBETRAGS**" angegeben.

In Bezug auf die Form und Rechtswahl der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Deutsches Recht auf Inhalt und Form anwendbar

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.

In Bezug auf die Form der Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Wertpapiere mit Globalurkunde

Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER - einschließlich etwaiger Zinsansprüche - ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6

(3) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("EWPG") ein mittels GLOBALURKUNDE begebenes WERTPAPIER ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches WERTPAPIER in elektronischer Form ersetzen kann.

Option: Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren

Die WERTPAPIERE werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 (2) EWPG begeben. Die WERTPAPIERE werden im Wege der Sammeleintragung in ein Zentralregister eingetragen, das von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt wird. Die "**REGISTERFÜHRENDE STELLE**" (auch "**CLEARING SYSTEM**") wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen WERTPAPIER nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS und dem anwendbaren Recht wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (2) Nr. 2 EWPG ein WERTPAPIER in elektronischer Form ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches mittels Globalurkunde begebenes WERTPAPIER ersetzen kann.

Option: Deutsches Recht auf Inhalt anwendbar und italienisches Recht auf Form anwendbar

Auf die Form der WERTPAPIERE (Verbriefung) ist das Recht der Republik Italien anwendbar. Ansonsten ist auf die Inhalte der WERTPAPIERE (Rechte und Pflichten) das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. In Bezug auf die Form der WERTPAPIERE gilt Folgendes: Die WERTPAPIERE werden in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung) im Sinne des italienischen Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) ausgegeben. Sie werden durch die Erfassung in den Büchern des CLEARING SYSTEMS registriert (*book entry*). Eine physische Inhaberurkunde zur Verbriefung der WERTPAPIERE wird nicht ausgegeben. Die Übertragung der WERTPAPIERE erfolgt durch Buchung auf den entsprechenden Depots innerhalb des CLEARING SYSTEMS.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"), zum Beispiel in Euro oder US-Dollar (andere Festgelegte Währungen sind ebenfalls möglich). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "ISIN") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "WKN")) angegeben werden.

2. **Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin**

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorzugt sind (auch vorbehaltlich der nach dem Recht der Republik Italien umgesetzten Bail-in-Instrumente)) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorzugter vorrangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem EMISSIONSTAG nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II:)

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (die "**SRM-VERORDNUNG**") und die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**BRRD**"), und
- in der Bundesrepublik Deutschland das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") sowie das Kreditwesengesetz (das "**KWG**"), zur Umsetzung der BRRD und in

der Republik Italien das Gesetzesdekret Nr. 193 vom 8. November 2021 zur Umsetzung der BRRD,

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "INSTITUT" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG, BRRD oder des SAG können unter anderem Anteilshaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; in der Bundesrepublik Deutschland das sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen der SRM-VERODNUNG, der BRRD und des SAG vor, wenn die zuständige Abwicklungsbehörde (die "ABWICKLUNGSBEHÖRDE"), z.B. die BAFIN in der Bundesrepublik Deutschland, feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach der SRM-VERORDNUNG, der BRRD oder dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder

sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "**BAIL-IN**"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Abwicklungsmaßnahme ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, und zum Beispiel auch Orderschuldverschreibungen (in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland), Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-

bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines BAIL-INS die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. **Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen**

a) **Verzinsung der Wertpapiere**

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Im Fall einer Verzinsung der WERTPAPIERE gilt Folgendes:

Die Verzinsung der WERTPAPIERE beginnt am VERZINSUNGSBEGINN und endet am VERZINSUNGSENDE. Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit dem festgelegten ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Die Zinszahlung erfolgt an den jeweiligen ZINSZAHLUNGSTAGEN. Die "**ZINSZAHLUNGSTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der "**ZINSSATZ**" wird entweder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben oder in Abhängigkeit des REFERENZSATZES bestimmt.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE (einschließlich der Methode, die gegebenenfalls zur Verknüpfung des ZINSSATZES mit dem REFERENZSATZ verwendet wird) sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

b) **Zahlung von zusätzlichen Beträgen**

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

c) *Einlösung der Wertpapiere*

Bestimmte PRODUKTTYPEN können in bestimmten Fällen an einem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) automatisch vorzeitig eingelöst werden. Die "**VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMINE (k)**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE nicht vorzeitig zurückgezahlt oder außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt *V.A.3.g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des BASISWERTS eingelöst. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "**ERGÄNZENDE BARBETRAG**") gezahlt.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst. Der "**LIEFERGEGENSTAND**" kann entweder ein FONDSANTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Fondsanteile als Basiswert*), eine AKTIE (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) oder ein INDEXZERTIFIKAT sein. "**INDEXZERTIFIKAT**" ist ein von der EMITTENTIN begebenes open end Wertpapier mit einem INDEX als BASISWERT. Bei einem INDEXZERTIFIKAT als LIEFERGEGENSTAND handelt es sich darüber hinaus um ein WERTPAPIER:

- dessen Wert die Kursentwicklung des BASISWERTS nachvollzieht,

- das an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem gehandelt wird,
- für das die EMITTENTIN oder ein von ihr beauftragter Dritter über die gesamte Laufzeit des INDEXZERTIFIKATS unter gewöhnlichen Marktbedingungen fortlaufend An- und Verkaufskurse stellt (Market Making), und
- für das alle rechtlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und ein öffentliches Angebot gegenüber allen Potentiellen Investoren in allen relevanten ANGEBOTSLÄNDERN über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE eingehalten werden.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

d) Marktstörungen

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "**MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" oder "**FX MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" in Bezug auf den Basiswert oder bestimmte Derivate auf den Basiswert oder ein bestimmtes Finanzinstrument oder einen bestimmten Titel ("**BASISWERTBEZOGENE DERIVATE**") kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert:

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in dem BASISWERT zu tätigen oder Marktkurse für den BASISWERT an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels eines oder mehrerer Bestandteile des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels BASISWERTBEZOGENER DERIVATE an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in ein(em) oder mehreren WERTPAPIER(EN) oder Bestandteilen des BASISWERTS zu tätigen oder Marktkurse für diese an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen oder Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des INDEXSPONSORS oder der INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- Die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW.

Marktstörungereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungereignis im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Unfähigkeit der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Festlegenden Terminbörse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Die Unfähigkeit der Berechnung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "NIW").
- Die vorübergehende Aufhebung oder Beschränkung der Rücknahme oder Begebung von Fondsanteilen zum NIW.
- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

e) *Anpassung der Wertpapierbedingungen*

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein bestimmtes ANPASSUNGSEREIGNIS oder Ersetzungsereignis eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Anpassungen im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Aktien im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "ANPASSUNGSEREIGNIS" handelt es sich im Hinblick auf Aktien beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Jede Maßnahme die die Gesellschaft, die den BASISWERT ausgegeben hat oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation den BASISWERT beeinträchtigt, z.B. Aktiensplit, Fusion oder die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Anpassungen im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Indizes im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden. Ein ANPASSUNGSEREIGNIS im Hinblick auf einen Index ist zum Beispiel ein Indexersetzungsereignis.

Bei einem "INDEXERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich beispielsweise um:

- Eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts.

Anpassungen im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Rohstoffe im Falle eines Referenzmarktersetzungsereignisses oder eines Referenzpreiseretzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem "REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Bei einem "**REFERENZPREISERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den REFERENZMARKT.

Anpassungen im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe im Falle einer Nachfolge einer ETC Emittentin durch eine neue Emittentin angepasst werden.

Anpassungen im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Fondsanteile im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Fondersetzungseignisses angepasst werden.

Bei einem ANPASSUNGSEREIGNIS handelt es sich im Hinblick auf Fondsanteile beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine Reduzierung der Anzahl der FONDSANTEILE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.

Bei einem "**FONDSETERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils der FONDSANTEILE bzw. des Fonds.
- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Anpassungen im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Futures-Kontrakte im Falle eines Referenzmarktersetzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. Ersetzungsereignis vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. Ersetzungsereignis fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere die Anpassbaren Produktdaten, z.B. das BEZUGSVERHÄLTNIS, auf der Grundlage eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Anpassungsfaktors) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS und des anwendbaren ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Ersetzungsereignisses nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen (z.B. im Hinblick auf Futures-Kontrakte oder Rohstoffe als BASISWERT).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten NIW, REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZFESTSTELLUNG).

Anpassungen können auch in Bezug auf einen Liefergegenstand vorgenommen werden. Zum Beispiel:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftlichen Merkmale der WERTPAPIERE unter Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER und der EMITTENTIN möglichst unverändert bleiben.

Anpassungen im Hinblick auf Referenzsätze

Anpassungen können auch im Hinblick auf REFERENZSÄTZE erfolgen (siehe *V.A.3.i Ersetzung von Referenzsätzen*).

f) Novation

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass beim Eintritt eines NOVATIONSEREIGNISSES die Einlösung der WERTPAPIERE anstatt durch die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS durch Zahlung des NOVATIONSBETRAGS erfolgt (die "NOVATION").

Als "NOVATIONSEREIGNISSE" kommen beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Novationsereignis im Hinblick auf Aktien als Liefergegenstand

- Die Gesellschaft, die den LIEFERGEGENSTAND emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung (Fusion) oder eine Auflösung (Liquidation)).

Novationsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Liefergegenstand

- Die Reduzierung der Anzahl der LIEFERGEGENSTÄNDE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.
- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils des LIEFERGEGENSTANDS bzw. des Fonds.
- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Novationsereignis im Hinblick auf Indexzertifikate als Liefergegenstand

- Für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS werden im Vergleich zum ERSTEN HANDELSTAG zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben.
- Der LIEFERGEGENSTAND wurde gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS gekündigt.

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche NOVATIONSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als NOVATIONSEREIGNIS gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein NOVATIONSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "KÜNDIGUNGSEREIGNISSE" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird endgültig eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Indizes als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete ERSATZBÖRSE steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens.
- Eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige vorzeitige Beendigung des BASISWERTS.
- Den Inhabern des BASISWERTS wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Ein FONDSERSETZUNGSEIGNIS ist eingetreten und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Zahlungen auf eine Rücknahme von FONDSANTEILEN erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln.
- Eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der FONDSANTEILE oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen.
- Die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds.

- Sämtliche FONDSANTEILE müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden
- Den Anteilsinhabern der FONDSANTEILE wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen.
- Eine Verstaatlichung des Fonds oder der FONDSANTEILE soweit dadurch der BASISWERT beeinträchtigt wird.
- Die Einstellung der Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE, wenn keine ERSATZBÖRSE bestimmt werden kann.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungseignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Kündigungseignisse im Hinblick auf den Referenzsatz

- Ein geeigneter ERSATZREFERENZSATZ (siehe Abschnitt *V.A.3.i Ersetzung von Referenzsätzen*) steht nicht zur Verfügung.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

h) Berichtigung

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu berichtigen.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

i) Ersetzung von Referenzsätzen

Im Fall eines REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNISSES an oder vor einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG in Bezug auf die jeweiligen WERTPAPIERE wird der REFERENZSATZ oder RISIKOFREIE ZINSSATZ von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN durch einen anderen Zinssatz ersetzt. Darüber hinaus kann sie erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen und/oder einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des ZINSSATZES oder ZINSBETRAGS festlegen.

"REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- die EMITTENTIN darf den REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZ nicht mehr für die WERTPAPIERE verwenden,
- der REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes stellt die Berechnung und Veröffentlichung des REFERENZSATZES bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZES dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- der REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR betreffend) wurde durch den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ wurde anderweitig eingestellt, oder
- die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ nach ihrer Einschätzung nicht mehr

repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die er messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird;

ob dies der Fall ist, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ein REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS kann auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN führen (siehe Abschnitt *V.A.3.g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*).

j) **Steuern**

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "STEUERN" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (gegebenenfalls zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

k) **Abwicklungsstörung**

Wenn eine FONDSLIEFERSTÖRUNG oder ein sonstiges Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

l) ***Vorlegungsfrist***

Für WERTPAPIERE, auf die deutsches Recht auf Inhalt und Form anwendbar ist, wird die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist auf zehn Jahre verkürzt.

4. **Zahlungen, Lieferungen**

Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"HAUPTZAHLSTELLE" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, die UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3— Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "ZAHLSTELLEN") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"BERECHNUNGSSTELLE" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, die UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3— Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "ZAHLTAG") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "BANKGESCHÄFTSTAGE" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Lieferungen

Eine Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "LIEFERFRIST"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG

vorliegt (siehe hierzu Abschnitt *V.A.3.k) Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**LIEFERKOSTEN**"), die auf Grund der Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der BASISWERT bzw. LIEFERGEGENSTAND wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten BASISWERTE bzw. LIEFERGEGENSTÄNDE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Bei dem BASISWERT oder dem REFERENZSATZ kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁸ (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX,
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße),
- ein REFERENZSATZ,
- ein RISIKOFREIER ZINSSATZ oder
- ein REFERENZSATZ-INDEX.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften

⁸ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei kann die EMITTENTIN sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR als auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG wurde jedoch durch die Verordnung (EU) 2025/914⁹ geändert, deren Änderungen ab dem 1. Januar 2026 gelten werden. Eine der wichtigsten Änderungen der Regelung besteht darin, dass nur REFERENZWERTE, die (basierend auf quantitativen oder qualitativen Kriterien) als kritisch oder signifikant definiert sind, EU-Paris-konforme Referenzwerte, EU-Klimawandel-Referenzwerte und bestimmte Rohstoff-Referenzwerte weiterhin in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen. Eine Ausnahme gilt für bestimmte Devisen-Spot-Referenzwerte. Andere REFERENZWERTE fallen aus dem Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG heraus (mit Ausnahme bestimmter begrenzter Bestimmungen in Bezug auf die gesetzliche Ersetzung eines REFERENZWERTS im Zusammenhang mit der Einstellung und/oder Nichtrepräsentativität). Zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung ist die EMITTENTIN ein REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR von REFERENZWERTEN, die gemäß den neuen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2025/914 voraussichtlich nicht in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen werden. In jedem Fall wird WERTPAPIERINHABERN empfohlen, bei Anlageentscheidungen in Bezug auf ein WERTPAPIER, das an einen REFERENZWERT gekoppelt ist, ihre unabhängigen Berater zu konsultieren, um die potenziellen Risiken zu bewerten, die sich aus der REFERENZWERTE-VERORDNUNG oder aus einer Reform der europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT oder REFERENZSATZ für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch nicht bekannt sind.

⁹ Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

B. Angaben über den Basiswert

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**"). Die BASISWERTWÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) *Aktien als Basiswert*

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depositary Receipt (ADR) oder Regional Depositary Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**"). Auf AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE finden die Regelungen betreffend die AKTIEN Anwendung (z.B. Anpassung, Marktstörung, außerordentliche Kündigung).

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name der Emittentin der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und gegebenenfalls weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) Indizes als Basiswert

Ein "INDEX" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse, Schuldverschreibungen). Ein INDEX kann sich auch auf einen einzelnen Vermögensgegenstand oder ein einzelnes Finanzinstrument einer bestimmten Anlageklasse beziehen.

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

- (i) INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die EMITTENTIN als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority ("ESMA") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt *V.A.5 Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*).
- (ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden ihrer Bestandteile oder sonstige Ausschüttungen fiktiv ausgeschüttet werden (der "AUSSCHÜTTENDE INDEX"). Die Berechnung der Höhe der Dividendenzahlungen erfolgt gemäß den Regeln in der jeweiligen Indexbeschreibung und wird regelmäßig veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) Rohstoffe als Basiswert

Der Begriff "ROHSTOFF" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) **Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert**

Der Begriff "**BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF**" oder *Exchange Traded Commodity* (ETC) bezeichnet insbesondere ein Wertpapier, das von einer Zweckgesellschaft oder einer Emittentin von strukturierten Wertpapieren (jeweils ein "**ETC EMITTENT**") begeben wird und den Marktwert eines bestimmten Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts, der sich auf einen bestimmten Rohstoff bezieht, nachvollziehen soll. Die Anteile an einem solchen Wertpapier sollen an einer Börse gehandelt werden, um ein indirektes Investment in den zugrundeliegenden Rohstoff zu ermöglichen. ETC ANTEILE können eine begrenzte oder eine unbegrenzte Laufzeit haben. Die Einlösung der ETC ANTEILE kann durch den zugrundeliegenden Rohstoff oder durch andere Vermögenswerte oder durch Absicherungsgeschäfte, die von der ETC EMITTENTIN eingegangen werden, besichert sein.

Die Bezeichnung des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der ETC Emittent) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

e) **Fondsanteile als Basiswert**

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

f) **Futures-Kontrakte als Basiswert**

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt.

FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel die folgenden Vermögenswerte sein:

- ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) (im Fall von sogenannten Wareterminkontrakten),
- Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) (im Fall von sogenannten Finanzterminkontrakten), und
- EU-Emissionsrechte (im Fall von sogenannten EU-Emissionsrechte Futures-Kontrakten). Bei "**EU-Emissionsrechten**" handelt es sich um von einer zuständigen Behörde im Rahmen des Handelssystems der Europäischen Union nach Maßgabe der Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ausgegebene Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)).

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN können als Prozentsatz des NENNBETRAGS des FUTURES-REFERENZWERTS veröffentlicht werden. Für die aus den WERTPAPIEREN gezahlten Beträge können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festlegen, dass ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Preises einer Einheit in der BASISWÄHRUNG (z.B. einem US-Dollar oder einem Euro) entspricht.

g) Umrechnungsfaktor

Der Kurs des BASISWERTS kann mittels eines Umrechnungsfaktors (der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**") von einer Haupt- in eine Unterteilungseinheit oder von einer Unterteilungs- in eine Haupteinheit der BASISWERTWÄHRUNG (siehe Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) umgerechnet werden (z.B. Umrechnung von Cent- in Euro-Einheit oder von Pence- in Pfund-Einheit bei einer AKTIE).

2. Zulässige Basiswerte

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als Wertpapiere mit Barausgleich (B), als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (PL) oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS (PLL) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	BÖRSENGE- HANDELT ROHSTOFF	FONDSAN- TEIL	FUTURES- KONTRAKT
1	B / PL	B	B	B	B / PL	B
2	B / PL	B	B	B	B / PL	B
3	B	B	B	B	B	B
4	B	B	B	B	B	B
5	B / PL	B	B	B	B / PL	B
6	B / PL	B	B	B	B / PL	B
7	B / PL	B	B	B	B / PL	B
8	B	B	B	B	B	B
9	B	B	B	B	B	B
10	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
11	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
12	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
13	B / PL	B	B	B	B / PL	B
14	B / PL	B	B	B	B / PL	B
15	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
16	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
17	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
18	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
19	B	B	B	B	----	B

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	BÖRSENGE- HANDELT ROHSTOFF	FONDSAN- TEIL	FUTURES- KONTRAKT
20	B	B	B	B	----	B
21	B	B	B	B	B	B
22	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
23	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
24	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
25	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B

C. Angaben in Bezug auf Referenzsätze

1. Referenzsätze

Der REFERENZSATZ ist der Haupteinflussfaktor auf die Verzinsung von WERTPAPIEREN MIT VARIABLER VERZINSUNG. Darüber hinaus hat der REFERENZSATZ auch einen Einfluss auf den Marktwert dieser WERTPAPIERE. Steigt der REFERENZSATZ, steigt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS). Fällt der REFERENZSATZ, fällt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS).

Bei einem REFERENZSATZ handelt es sich um einen Referenzzinssatz in einer festgelegten Währung und für eine festgelegte Laufzeit, der über bestimmten Bildschirmseiten oder Internetseiten zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend veröffentlichte REFERENZSÄTZE sind die "Euro Interbank Offered Rate" (EURIBOR) ein "Constant Maturity Swap-Satz" (CMS-Satz) oder jeder andere Referenzzinssatz (z.B. PRIBOR, WIBOR, etc.).

Die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden auch Angaben dazu enthalten, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des Referenzsatzes und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

2. Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Risikofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze

Risikofreie Zinssätze (*Risk Free Rates* – RFR) (die "RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE") sind tagesaktuelle Zinssätze, die auf tatsächlichen Transaktionen basieren. RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind

unter anderem die "*Euro Short-Term Rate*" ("**€STR**" oder "**ESTR**"), die "*Secured Overnight Financing Rate for U.S. Dollar Financing*" ("**SOFR**"), der "*Overnight Index Average*" ("**SONIA**") und die "*Swiss Average Rate OverNight*" ("**SARON**").

Die von den Zentralbanken festgelegten RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE unterliegen nicht den Bestimmungen der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (z. B. €STR, SOFR, SONIA). Obwohl diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE daher nicht in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen sind, können sie dennoch für die WERTPAPIERE verwendet werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird dann angegeben, dass es keinen registrierten REFERENZWERT-ADMINISTRATOR gibt.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE können wie folgt als Referenzgröße für die Verzinsung der WERTPAPIERE genutzt werden:

- unmittelbar als tagesaktuell veröffentlichter Zinssatz,
- mittelbar durch Aufzinsung des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten Zeitraum (die "**AUFZINSUNGSMETHODE**"),
- mittelbar unter Bezugnahme auf einen Index, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "**RFR-INDEX**").

Der unter Zugrundelegung einer AUFZINSUNGSMETHODE oder eines RFR-INDEX festgestellte REFERENZSATZ wird von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich ermittelt. Das bedeutet, die Ermittlung erfolgt rückschauend am Ende der betreffenden ZINSPERIODE.

Die folgenden AUFZINSUNGSMETHODEN können zur mittelbaren Bestimmung des REFERENZSATZES verwendet werden:

- Observation Period Shift-Methode:

Die maßgebliche Periode für die Beobachtung der Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES (die "**RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE**"), die im Rahmen der Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, beginnt und endet eine bestimmte Anzahl von Tagen vorversetzt zu der jeweiligen ZINSPERIODE. Sofern ein Tag der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE kein RFR-Berechnungstag ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-Berechnungstag in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE maßgeblich sind.

- Lookback-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen nicht mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE, sondern mit den Werten eines jeweils eine bestimmte Anzahl von RFR-BERECHNUNGSTAGEN vorausgegangenen RFR-BERECHNUNGSTAGS, überein. Sofern ein Tag in der ZINSPERIODE kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-BERECHNUNGSTAG entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der ZINSPERIODE maßgeblich sind.

- Lockout-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der folgenden RFR-BERECHNUNGSTAGE verwendet, damit die Zinszahlung am Ende der ZINSPERIODE erfolgen kann.

- Payment Delay-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Die jeweilige Zinszahlung wird jedoch um eine bestimmte Anzahl von Tagen verzögert und ist somit erst ein paar Tage nach Ende der ZINSPERIODE fällig. In der letzten ZINSPERIODE findet die Zinsbestimmung hingegen nach Maßgaben der Lockout-Methode (siehe vorstehend) statt. Das bedeutet, dass die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZES der letzten ZINSPERIODE verwendet werden, mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der letzten ZINSPERIODE übereinstimmen. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der letzten ZINSPERIODE verwendet.

Sofern ein Tag in dem für die Beobachtung des maßgeblichen RISIKOFREIEN ZINSSATZES anwendbaren Zeitraum kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird grundsätzlich der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES an dem unmittelbar vorangegangenen RFR-BERECHNUNGSTAG verwendet. Im Fall einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des RISIKOFREIEN ZINSSATZES wird ein Ersatzwert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmt (z.B. der zuletzt veröffentlichte Wert).

Im Fall eines REFERENZSATZES, der auf Grundlage der INDEX-METHODE ermittelt wird, wird der an festgelegten Tagen ermittelte Anfangswert und Endwert des RFR-INDEX für die Zinsberechnung für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet. Sofern keine Veröffentlichung für die Bestimmung des Anfangs- oder Endwertes des RFR-INDEX verfügbar ist, wird nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Ersatzwert bestimmt.

D. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

1. Allgemein

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE als strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen anbieten, wenn die Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN¹⁰ erfüllt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN definieren was ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen der EMITTENTIN ausmacht und auf welchen Kriterien die Bewertung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen beruht.

Die Einstufung eines WERTPAPIERS unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erfolgt nicht auf der Grundlage einer spezifischen Mittelverwendung für nachhaltige Zwecke durch die EMITTENTIN.

Nachhaltigkeitsmerkmale der Wertpapiere beruhen nicht auf gesetzlichen Vorschriften (wie z.B. der EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen).

2. Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien

Die EMITTENTIN hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie eine ESG-Strategie für strukturierte Anlageprodukte (die "NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN") eingeführt. Die EMITTENTIN hat bei der Entwicklung ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN die Branchenstandards für strukturierte Wertpapiere zu Grunde gelegt, wie beispielsweise das Nachhaltigkeitskonzept verschiedener Verbände (Deutsche Kreditwirtschaft¹¹, Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)) und Bundesverband Investment und Asset Management (BVI)) ("VERBÄNDE-KONZEPT") und den Nachhaltigkeits-Kodex des BSW ("NACHHALTIGKEITS-KODEX").¹²

Bei den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN handelt es sich um freiwillige interne Richtlinien der EMITTENTIN, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegen und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN stellen jedoch seitens der

¹⁰ Die Nachhaltigkeitsrichtlinien finden sich auf folgender Internetseite: onemarkets.de/esg-methodik.

¹¹ Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung dieser Verbände.

¹² Das Verbände-Konzept ist unter folgendem Link abrufbar: <https://die-dk.de/gemeinsamer-mindeststandard-zielmarktbestimmung/>. Der Nachhaltigkeitskodex ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.derbsw.de/DE/Showpage.aspx?pageID=252>.

EMITTENTIN bindende interne Vorgaben dar, die konsistent zur Anwendung kommen, wenn als nachhaltig zu begebende WERTPAPIERE Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen sollen.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE anhand von Nachhaltigkeitskriterien befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium und in andauernder Abstimmung zwischen Verbänden und den Aufsichtsbehörden. Diese werden im Rahmen der Anpassungen / Weiterentwicklungen des aktuellen Verbände-Konzepts und der Produktstrategie der EMITTENTIN berücksichtigt. Darüber hinaus könnten weitere Anpassungen im Rahmen aktueller oder künftiger Gesetzgebungsverfahren erforderlich werden. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN werden folglich fortentwickelt und können künftigen Änderungen unterliegen.

3. Nachhaltigkeitskriterien

Ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen liegt vor, wenn die folgenden Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN in Bezug auf die EMITTENTIN und den Basiswert erfüllt sind:

(I) *Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf die Emittentin*

- Berücksichtigung des Global Compact der Vereinten Nationen

Die EMITTENTIN muss den Global Compact der Vereinten Nationen ("UN Global Compact")¹³ berücksichtigen.

Als Teil der UNICREDIT GROUP ist sie dem UN Global Compact beigetreten und verpflichtet sich durch den Beitritt, im Rahmen ihres Einflussbereichs einen Katalog von zehn Grundwerten einzuhalten.

Die zehn Grundwerte des UN Global Compact lassen sich den Kategorien "Menschenrechte", "Arbeitsnormen", "Umwelt" und "Korruptionsprävention" zuordnen. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung und Achtung des Schutzes der internationalen Menschenrechte, das Eintreten für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und das Ergreifen von Initiativen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und sich gegen Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, einzusetzen.

- Berücksichtigung der Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen

¹³ Weitere Informationen, insbesondere zu den zehn Grundwerten, sind unter <https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact> abrufbar.

Zudem muss die EMITTENTIN die Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen ("UN PRB")¹⁴ berücksichtigen.

Die UNICREDIT GROUP beteiligte sich 2019 an der Einführung der UN PRB und wurde ein Mitglied der Erstunterzeichner.

Die sechs Prinzipien des UN PRB umfassen: "Ausrichtung", "Auswirkung und Zielsetzung", "Kunden und Verbraucher", "Interessensgruppen", "Unternehmensführung und -kultur" und "Transparenz und Rechenschaft".

Die Berichterstattung über das Engagement und die Fortschritte der UNICREDIT GROUP bei der Umsetzung der Grundsätze erfolgt in Form eines spezifischen Berichts (Principles for Responsible Banking Report), der auf der UN Environment Programme Financial Initiative-Vorlage (UNEP FI-Vorlage) für die Berichterstattung und Selbsteinschätzung basiert. Dieser Principles for Responsible Banking Report wird regelmäßig durch einen externen Prüfer geprüft und auf der Internetseite der UniCredit Group veröffentlicht.¹⁵

- Status als nachhaltiges Unternehmen

Die EMITTENTIN oder die UNICREDIT GROUP erreicht bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens.

Des Weiteren sind für die EMITTENTIN verschiedene ESG-Ratings verfügbar.¹⁶

- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Die EMITTENTIN ist verpflichtet, auf Ebene der EMITTENTIN die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sog. Principal Adverse Impacts (PAI)) auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen: Im Vordergrund steht bei der Berücksichtigung wichtigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht die Förderung eines bestimmten Umweltziels oder eines sozialen Belangs sondern, dass möglichst kein Schaden in Bezug auf eines der PAI angerichtet wird. Zu berücksichtigende PAI-Themen sind insbesondere:

- Treibhausgasemissionen,
- CO₂-Fußabdruck,

¹⁴ Weitere Informationen abrufbar unter <https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/>.

¹⁵ Der aktuelle Principles for Responsible Banking Report ist abrufbar unter <https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/>.

¹⁶ Zu den Nachhaltigkeitsratings der Emittentin siehe <https://www.unicreditgroup.eu/en/esg-and-sustainability/esg-sustainability-policies-and-ratings.html>.

- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energien,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden gemäß dem NACHHALTIGKEITS-KODEX bestimmt und nicht auf Basis von gesetzlichen Nachhaltigkeitsanforderungen.

(II) Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf den Basiswert

Der Basiswert muss bestimmte in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN festgelegte Kriterien erfüllen. Das bedeutet insbesondere, dass sich die als Basiswert infrage kommenden Unternehmen mit Blick auf ESG-Faktoren in einer klar definierten Weise von anderen Unternehmen abheben.

Darüber hinaus sind bestimmte Unternehmen als Basiswerte für nachhaltige Produkte ausgeschlossen. Hierzu gehören beispielsweise bei Aktien als Basiswerte:

- Unternehmen, die eine bestimmte Schwelle bei der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern ($\geq 5\%$ des Umsatzes) überschreiten,
- Unternehmen, die Kohle produzieren oder eine bestimmte Schwelle bei der Herstellung von Energie aus Kohle ($\geq 5\%$ des Umsatzes) überschreiten,
- Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder vertreiben,
- Unternehmen, die Umsatz aus der Herstellung von Tabak erzielen,
- Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen begehen (ohne positive Perspektive),
- Agrarrohstoffe werden als Basiswert ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Indizes als Basiswerte müssen deren Regelwerke gemäß dem NACHHALTIGKEITS-KODEX bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf die Unternehmen, die Indexbestandteile sind, vorsehen.

Bei Wegfall einer oder mehrerer dieser Kriterien in Bezug auf die EMITTENTIN oder den Basiswert, können keine Wertpapiere emittiert werden, die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen. Wertpapiere die bereits als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, emittiert wurden, werden nicht mehr als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen eingestuft.

4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien

Die EMITTENTIN kann Wertpapiere als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen emittieren, die die Nachhaltigkeitskriterien der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfüllen, und Wertpapiere, die nicht diese Nachhaltigkeitskriterien erfüllen:

Produktspezifische Angaben, ob die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN berücksichtigt werden, können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden. Wenn die WERTPAPIERE gemäß den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN als Anlageprodukte Nachhaltigkeitsmerkmale vorsehen, die sich auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der EMITTENTIN beziehen, gibt die EMITTENTIN auf der Internetseite hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenz in den Stammdaten "C" an. Die Klassifizierung der WERTPAPIERE unter den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfolgt sowohl im Hinblick auf die EMITTENTIN als auch auf den BASISWERT auf Grundlage der auf Basis der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN vorgenommenen Nachhaltigkeitsanalyse. Die EMITTENTIN kann dabei auch auf die Nachhaltigkeitsanalyse Dritter zurückgreifen.

Zur Einhaltung des oben genannten Nachhaltigkeits-Kodex legt die EMITTENTIN als Mitglied des BSW bei der Emission strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen einen Fokus auf Anlageprodukte gemäß BSW Produktklassifizierung. Daher werden sogenannte Hebelprodukte nicht aktiv als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet. Auch Anlageprodukte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren (sog. Reverse Wertpapiere), sind von einer Kennzeichnung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder als nachhaltiges Wertpapier ausgeschlossen.

Die folgenden PRODUKTTYPEN können daher nicht in Übereinstimmung mit den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN begeben werden:

- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 3);
- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4);
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 19); und
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 20).

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. Referenzpreise und andere Produktparameter

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) Referenzpreis

Welcher Kurs des BASISWERTS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

b) Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis (= R (initial)) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) ***Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis (= R (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**WORST OUT-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

d) Andere Produktparameter

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"**NON-QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"**QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBE TRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

"**COMPO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei COMPO WERTPAPIEREN, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse berücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

B. Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Bonus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (2) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (3) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (4) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Wertpapieren

Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.B.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Wertpapiere

Der Marktwert der Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren

den Marktwert der Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

Option (3): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) EIN BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer **mindestens** dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) Umrechnungsfaktor).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS

liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁷

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN

¹⁷ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

VI. Beschreibungen der Wertpapiere
Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren
(Produkttyp 1)

BETRAGS (1) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

C. Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASIS-WERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (1) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (2) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (3) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (4) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (5) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (6) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (7) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (8) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Wertpapieren

Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.C.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

Option (1): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Bonus Cap Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Option: Bonus Cap Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Bonus Cap Wertpapiere mit digitalem¹⁸ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRÉCHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

¹⁸ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

Option (3): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der HÖCHSTBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

Option (5): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (6): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (7): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (8): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE **unter** der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

¹⁹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Reverse Bonus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Reverse Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Reverse Bonus Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (2) Reverse Bonus Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Wertpapieren

Reverse Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Dabei wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS grundsätzlich positiv auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.D.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere

Der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können

noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Bonus Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVVERHÄLTNIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{REVERSEBETRAG} - \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVVERHÄLTNIS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVVERHÄLTNIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{REVERSEBETRAG} - \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVVERHÄLTNIS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Reverse Bonus Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der Rückzahlungsbetrag allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN

BETRAGS (1) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

E. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Reverse Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (1) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (2) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- **Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (3) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (4) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Cap Wertpapieren

Reverse Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- DER WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- DER WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus. Die Teilnahme an fallenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- DER WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG

(l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.E.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

Option (1): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

Option (3): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS

liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

F. Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Protect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Protect Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Protect Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Protect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Wertpapieren

Protect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Protect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.F.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Wertpapiere

Der Marktwert der Protect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Protect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Protect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Protect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung Einlösungsprofil***

Protect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Protect Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Protect Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²⁰

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

²⁰ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

G. Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Protect Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Protect Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Cap Wertpapieren

Protect Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.G.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Protect Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²¹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

²¹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

H. Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Top Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Top Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Top Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Top Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Top Wertpapieren

Top Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt ab dem BASISPREIS an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Top Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.H.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Wertpapiere

Der Marktwert der Top Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Top Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Top Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Top Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Top Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Top Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

Option (2): Top Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

I. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von All Time High Protect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

All Time High Protect Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als All Time High Protect Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Wertpapieren

All Time High Protect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den FINALEN REFERENZPREIS BEST teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS liegt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.I.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere

Der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Die All Time High Protect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG oder
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= $R(\text{final})_{\text{best}}$) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²²

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

²² **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

J. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9)

Die Einlösung von All Time High Protect Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

All Time High Protect Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als All Time High Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Cap Wertpapieren**

All Time High Protect Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den FINALEN REFERENZPREIS BEST bis zum HÖCHSTBETRAG teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS liegt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von All Time High Protect Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE

BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.J.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Die All Time High Protect Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG oder

- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= $R(\text{final})_{\text{best}}$) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²³

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

²³ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

K. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Express Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren

Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES Rückzahlungsereignis eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.K.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere

Der Marktwert der Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Wertpapiere

in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sofern die Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit digitalem²⁴ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

²⁴ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG X (FINALER REFERENZ-
PREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG X (FINALER RE-
FERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHA-
BER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätz-
lich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FI-
NALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGE-
GENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGE-
GENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZ-
PREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGS-
TAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINA-
LEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGS-
VERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUN-
GEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit
dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das
FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS
DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGE-
GENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES
LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Be-
zugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGEN-
STANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG, der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²⁵

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

²⁵ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Bei Express Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL} = \text{FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Finaler Rückzahlungsfaktor:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

L. Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Express Plus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Wertpapieren

Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.L.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Wertpapiere**

Der Marktwert der Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

In diesem Fall können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis*

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. *Einlösung am Rückzahlungstermin*

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sofern die Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Plus Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Plus Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Plus Wertpapiere mit digitalem²⁶ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

²⁶ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALE REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer AKTIE als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS

DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²⁷

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

²⁷ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I).

M. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (Relax)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Der WERTPAPIERINHABER kann an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) jeweils einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG erhalten.
- Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.M.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Sofern die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem²⁸ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

Option (2): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält stattdessen einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

²⁸ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS

DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBEETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²⁹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

²⁹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Bedingter Zusätzlicher Betrag

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Memory)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.
- (C) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. In diesem Fall entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE

BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Es ist bislang kein BARRIEREEREIGNIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- b) Es ist ein BARRIEREEREIGNIS an diesem oder einem vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.
- (C) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) entfällt.

7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

N. Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13)

Die Einlösung von Best Express Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Best Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Best Express Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Best Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Wertpapieren

Best Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den FINALEN RÜCKZahlungsbETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Best Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZahlungSEREIGNIS eintritt. Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZahlungSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Best Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Festgelegter Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" sind ein oder mehrere VORZEITIGE RÜCKZahlungSBETRÄGE (k) nicht abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS sondern der entsprechende VORZEITIGE RÜCKZahlungSBETRAG (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG (siehe Abschnitt *VI.N.4.a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)* unten).
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Best Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.N.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Wertpapiere**

Der Marktwert der Best Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Express Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best Express Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Best Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus ei-

nem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} \\ = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{R (k)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} \\ = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{R (k)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) mindestens dem MINDESTBETRAG (k).

Zusatzoption: Festgelegter Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k):

Ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) oder mehrere VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRÄGE (k) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis*

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. *Einlösung am Rückzahlungstermin*

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sofern die Best Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Best Express Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Best Express Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Best Express Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Best Express Wertpapiere mit digitalem³⁰ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

³⁰ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der FINALE MINDESTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Best Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der FINALE MINDESTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³¹

³¹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL} = \text{FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Finaler Rückzahlungsfaktor:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

O. Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14)

Die Einlösung von Best Express Plus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Best Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Plus Wertpapieren

Best Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den FINALEN MINDESTBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Best Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Festgelegter Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" sind ein oder mehrere VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRÄGE (k) nicht abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS sondern der entsprechende VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG (siehe Abschnitt *VI.O.4.a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)* unten).
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder

laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.O.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere**

Der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Best Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) **Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)**

Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)

$$= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{R (K)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

bzw.

VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{R (K)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

Dabei entspricht der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) mindestens dem MINDESTBETRAG (k).

Zusatzoption: Festgelegter Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k):

Ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) oder mehrere VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRÄGE (k) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sofern die Best Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Best Express Plus Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Best Express Plus Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Best Express Plus Wertpapiere mit digitalem³² Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der FINALE MINDESTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

Option (2): Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem

³² **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSV ERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSV ERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der FINALE MINDESTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³³

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

³³ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

P. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15)

Die Einlösung von Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren

Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.P.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere**

Der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Q. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16)

Die Einlösung von Express Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren

Express Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Die Express Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine ein-

malige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.Q.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere**

Der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Express Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den

festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)

Die Express Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSAHLTAG.

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem³⁴ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

³⁴ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

Enthält das BEZUGSVVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem

Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

R. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.R.6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

Der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem³⁵ Mindestbetrag:

³⁵ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall

erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³⁶

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³⁷

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.

³⁶ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

³⁷ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

S. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18)

Die Einlösung von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig einge-löst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zins-zahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursent-wicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatz-option "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER

eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.S.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

Der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe

der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) werden.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSZAHLTAG.

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem³⁸ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

³⁸ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (C) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³⁹

³⁹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁴⁰

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

⁴⁰ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

T. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19)

Die Einlösung von Twin-Win Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Twin-Win Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Twin-Win Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Wertpapieren

Twin-Win Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden und an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, solange kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter variabler Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung und die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.T.5 Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter fester Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.T.6 Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag* unten). Die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) wird hingegen bei Auflage der Twin-Win Wertpapiere festgelegt.
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)

wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.T.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere**

Der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Twin-Win Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und 100% gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\% \right) \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\% \right) \right)$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus 100% und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right) \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right) \right)$$

- (C) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Twin Win Wertpapiere ohne Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Option: Twin Win Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

*c) **Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

*d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

*e) **Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁴¹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

⁴¹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert und durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt. Die Differenz wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindestzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindest- und Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

6. **Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird gegebenenfalls zusätzlich zum ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

U. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20)

Die Einlösung von Twin-Win Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Twin-Win Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Twin-Win Cap Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Wertpapieren

Twin-Win Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden und an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, solange kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht maximal dem HÖCHSTBETRAG.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter variabler Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung und die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.U.5 Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter fester Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.U.6 Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag* unten). Die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) wird hingegen bei Auflage der Twin-Win Cap Wertpapiere festgelegt.

- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.U.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Twin-Win Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und 100% gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\% \right) \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\% \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus 100% und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right) \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem UNTEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- (C) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Twin Win Cap Wertpapiere ohne Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option: Twin Win Cap Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁴²

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁴³

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

⁴² **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

⁴³ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert und durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt. Die Differenz wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindestzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindest- und Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

6. ***Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird gegebenenfalls zusätzlich zum ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

V. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBEETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall hängt der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhält, von dem REFERENZPREIS an dem BARRIEREEREIGNISTAG und dem unmittelbar vorausgehenden BEOBACHTUNGSTAG ab.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere sehen einen Barausgleich vor.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere sehen entweder eine Verzinsung oder eine einmalige oder laufende Zahlung bedingter ZUSÄTZLICHER BETRÄGE (k) vor.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit der Option "Verzinsung" werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit der Option "Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) (siehe Abschnitt VI.V.5 Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k) unten).
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZU-

SÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.R.6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

2. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere**

Der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Option: Verzinsung**

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ ab. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten

ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus der Zahl (1) und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus einer Differenz und R (b-1) gebildet. Die Differenz wird aus BASISPREIS (b) und R (b) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times (1 - \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{BASISPREIS (b)} - \text{R (b)}}{\text{R (b - 1)}} \right))$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (1 - \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{BASISPREIS (b)} - \text{R (b)}}{\text{R (b - 1)}} \right))$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

R (b) ist R (t) am BARRIEREEREIGNISTAG.

BARRIEREEREIGNISTAG ist der erste BEOBACHTUNGSTAG (t), an dem ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

R (t) ist der REFERENZPREIS an dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t).

BEOBACHTUNGSTAG (t) ist jeder BERECHNUNGSTAG innerhalb der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, an dem kein MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS vorliegt.

R (t-1) ist der REFERENZPREIS an dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t-1).

Ein BEOBACHTUNGSTAG (t-1) ist der BERECHNUNGSTAG, der dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t) unmittelbar vorausgeht und an dem kein MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS vorlag.

b) Bestimmung Basispreis

BASISPREIS (b) ist der in Bezug auf den BARRIEREEREIGNISTAG anwendbare BASISPREIS (t).

BASISPREIS (t) ist das Produkt aus dem STRIKE LEVEL und R (t-1).

Das STRIKE LEVEL wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) **Bestimmung Barriereereignis**

Bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren tritt ein Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") ein, wenn $R(t)$ den BASISPREIS (t) an einem BEOBACHTUNGSTAG (t) unterschreitet.

5. **Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhält. Die Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt davon ab, ob ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

Im Hinblick auf die Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) gilt Folgendes:

- (A) In der BEOBACHTUNGSPERIODE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) tritt an keinem BEOBACHTUNGSTAG (t) ein BARRIEREEREIGNIS ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) .
- (B) In der BEOBACHTUNGSPERIODE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) tritt an mindestens einem BEOBACHTUNGSTAG (t) ein BARRIEREEREIGNIS ein. In diesem Fall entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) .

6. **Option: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

W. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22)

Die Einlösung von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBEETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

*c) **Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

*d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

*6. **Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)***

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

X. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23)

Die Einlösung von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBEETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Die Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem⁴⁴ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

⁴⁴ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Option (3): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Y. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem⁴⁵ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

⁴⁵ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁴⁶

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGS-BEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁴⁷

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

⁴⁶ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

⁴⁷ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Z. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25)

Die Einlösung von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) werden.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem⁴⁸ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen

⁴⁸ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (C) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL, oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES

LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁴⁹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der

⁴⁹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁵⁰

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

⁵⁰ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

AA. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT I unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 202 bis 279, 315 bis 363, 377 bis 406 und 411 bis 435 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 245 bis 324, 361 bis 409, 423 bis 453 und 458 bis 482 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 187 bis 374 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 96 bis 237 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 101 bis 259 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 112 bis 302 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 122 bis 330 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 129 bis 342 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung; und
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 127 bis 340 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 5. November 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 14. März 2025 ergänzten Fassung.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIER-BESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 594 ff.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die entweder Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind oder in Bezug auf die entsprechenden WERTPAPIERE bei dem ZENTRALREGISTER niedergelegt werden.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**^{*)} oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist^{**)},
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

^{*)} Im Fall von konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** integraler Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

^{**) Im Fall von nicht-konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.}

Diese konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist kein Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weder als Anhang beigelegt noch ist sie integraler Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Unter dem BASISPROSPEKT I kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt das Folgende:

[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:]

- [§ 1 Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]]
- [§ 1 Form, Clearing-System, Buchregistrierung]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:

- § 1 Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 7: Top Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 10: Express Wertpapiere

Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung, [Novation,] automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 [Rückzahlungsbetrag,] [Novationsbetrag,]Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere

Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 23: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 24: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Unbedingter Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung[, Novation] [,automatische vorzeitige Rückzahlung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag [, Novationsbetrag,] [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5 [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [(absichtlich ausgelassen)]

§ 6 Zahlungen[, Lieferungen]

§ 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 [Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises][, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes][, Mitteilungen][, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]

- § 8 Neue ETC Emittentin, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]

- § 8 Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:]

- § 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung[, Mitteilungen][, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][, Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:]

- § [●] Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Risikofreien Zinssatz als Referenzsatz, gilt Folgendes:]

- § [●] Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:]

- § [●] Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:]

[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:]

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:]

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:] sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:] Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Europe AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:]

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
- [(4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere*: Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (b) "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU")] [*andere registerführende Stelle einfügen*] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (c) "**Wertpapiere**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- (d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:

§ 1

Form, Clearing-System, Buchregistrierung

[Im Falle von nennbetraglosen Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in entmaterialisierter Form auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen][Zertifikate] begeben.]

[Im Falle von Wertpapieren mit Nennbetrag, gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in entmaterialisierter Form auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen][Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Buchregistrierung:* Die Wertpapiere sind gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der jeweils geltenden Fassung (*Testo Unico della Finanza*, "**Einheitliches Finanzgesetz**") sowie den von der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) und der italienischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Commissione Nazionale per le Società*

e la Borsa - CONSOB) am 22. Februar 2008 erlassenen und jeweils geltenden Vorschriften über Zentralverwahrer, Abwicklungsdienste, Garantiesysteme und deren Verwaltungsgesellschaften in den Büchern des Clearingsystems registriert. Eine physische Inhaberurkunde zur Verbriefung der Wertpapiere wird nicht ausgegeben; das Recht des Wertpapierinhabers, eine Bescheinigung gemäß den Artikeln 83-quinquies und 83-novies Absatz 1 Buchstabe b) des Einheitlichen Finanzgesetzes zu verlangen bleibt unberührt. Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt durch Buchung auf den entsprechenden Depots, die bei dem Clearingsystem von einem unmittelbar oder mittelbar an das Clearingsystem angeschlossenen Intermediär ("**Depotinhaber**") geführt werden. Dementsprechend gilt der jeweilige Wertpapierinhaber, der zu einem bestimmten Zeitpunkt Inhaber eines bei einem Depotinhaber geführten Depots ist, als rechtmäßiger Inhaber der Wertpapiere und ist berechtigt, sämtliche damit verbundenen Rechte gemäß den Wertpapierbedingungen und den geltenden gesetzlichen Vorschriften auszuüben.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den

durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]].

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind (auch vorbehaltlich der nach dem Recht der Republik Italien umgesetzten Bail-in-Instrumente)) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorrangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem Emissionstag nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.]

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:]

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:]

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" eine Gesellschaft, über die die Emittentin Kontrolle ausübt, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei der Begriff "kontrolliert" ("*controlate*") die Bedeutung hat, die ihm in Artikel 93 des Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) zugewiesen wird, und die Begriffe "kontrollierend" sowie „gemeinsame Kontrolle“ entsprechend auszulegen sind.]

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.
- Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

[Im Falle von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.]

[Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:

§ 8

(absichtlich ausgelassen)]

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenkundige Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenkundige Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenkundige Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

[Im Falle von Wertpapieren mit einer Globalurkunde, gilt das Folgende:]

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

- (3) *Gerichtsstand*: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht*: Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Form der Wertpapiere, die dem Recht der Republik Italien unterliegen.
- (2) *Erfüllungsort*: Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand*: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München; mit Ausnahme der Bestimmungen über die Form der Wertpapiere, für die die Gerichte in Mailand (Tribunal of Milan), Italien, zuständig sind.]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:

§ 1

Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (3) *Registerführende Stelle:* "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CEU**") [andere registerführende Stelle einfügen] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (4) *Besondere Definitionen:* In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:

"Wertpapiere" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"Wertpapierinhaber" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"Wertpapierbedingungen" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- [(5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde:* Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbrieft Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die **"Globalurkunde"**) ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CEU als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
- (c) Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet [zutreffende Definition aus Teil C einfügen].]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti 3 - Tower A - 20154 Mailand, Republik Italien] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti 3 - Tower A - 20154 Mailand, Republik Italien] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die

zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]]].

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind (auch vorbehaltlich der nach dem Recht der Republik Italien umgesetzten Bail-in-Instrumente)) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem Ausgabedatum nachrangig gegenüber den vorrangigen

Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.]

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" eine Gesellschaft, über die die Emittentin Kontrolle ausübt, von dieser kontrolliert wird oder mit

dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei der Begriff "kontrolliert" ("*controlate*") die Bedeutung hat, die ihm in Artikel 93 des Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) zugewiesen wird, und die Begriffe "kontrollierend" sowie „gemeinsame Kontrolle“ entsprechend auszulegen sind.]

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenkundige Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenkundige Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenkundige Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.
- (5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form⁵¹ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:]

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Abschlag: [einfügen]]

Anpassbare Produktdaten: [Barriere][,] [Basispreis][,] [Bezugsverhältnis][,] [Bezugsfaktor][,] [Cap][,] [Ertragszahlungslevel (k)][,] [R (initial)] **[Finales Rückzahlungslevel][,] [Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)][,] [Basispreis (t)][,] [einfügen]**

[Aufschlag: [einfügen]]

[Barriere: [einfügen]]

[Barriere Level: [einfügen][[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Basispreis: [einfügen]]

Basiswert: [einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]

[Benannter Ersatz-Referenzsatz: [einfügen]]

[Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]

[Beobachtungstag (k): [einfügen]]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]

[Berechnungsbetrag: [einfügen]]

[Bezugsfaktor: [einfügen]]

[Bezugsverhältnis: [einfügen]]

[Bildschirmseite: [einfügen]]

[Bonusbetrag: [einfügen]]

⁵¹ In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

[Bonus Level: [einfügen]]

[Cap: [einfügen]]

[Cap Level: [einfügen]]

[Eingetragener Referenzsatzadministrator: [ja][nein]]

[[Erwarteter] Emissionspreis: [einfügen]]⁵²

[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

[Emissionstag: [einfügen]]⁵³

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [einfügen]]

[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [einfügen]]

[Erster Beobachtungstag: [einfügen]]

Erster Handelstag: [einfügen]

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [einfügen]]

[Erster Tag der Best out-Periode: [einfügen]]

[Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode: [einfügen]]

[Erster Tag der Worst out-Periode: [einfügen]]

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: [einfügen]]

[Erster Zusätzlicher Betrag: [einfügen]]

[Ertragszahlungsfaktor (k): [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%) [zwischen [einfügen]% und [einfügen]%) [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Ertragszahlungslevel (k): [einfügen]]

[Faktor: [einfügen]]

[Fester Zinssatz: [einfügen]]

Festgelegte Währung: [einfügen]

Finale[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]

^{52/53} Sofern die WERTPAPIERBEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN nicht festgelegt worden ist, werden stattdessen die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen angegeben.

⁵³ Sofern die WERTPAPIERBEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen und der EMISSIONSTAG nicht für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

[Finaler Mindestbetrag: *[einfügen]*]

[Finaler Rückzahlungsbetrag: *[einfügen]*]

**[Finaler Rückzahlungsfaktor: *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%]
[zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]**

[Finales Rückzahlungslevel: *[einfügen]*]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor_p: *[einfügen]*]

[Fondsanteil: *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (final): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (initial): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs_p: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1)_p: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2)_p: *[einfügen]*]

[Gesamthöchstzinssatz: *[einfügen]*]

[Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatz: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatzabschlag: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatzaufschlag: *[einfügen]*]

[Höchstzusatzbetrag: *[einfügen]*]

[Indexberechnungsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Indexbestandteil-Fonds: *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*

[Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*

[Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode: *[einfügen]*

[Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*

[Liefergegenstand: *[einfügen]*

[Lockout-Tag: *[einfügen]*

[Kontrakttermin **[(initial)]:** *[einfügen]*

[Kontrakttermin **(final):** *[einfügen]*

[Mindestbetrag: *[einfügen]*

[Mindestbetrag **(k):** *[einfügen]*

[Mindestzinssatz: *[einfügen]*

[Mindestzinssatzabschlag: *[einfügen]*

[Mindestzinssatzaufschlag: *[einfügen]*

[Mindestzusatzbetrag: *[einfügen]*

[Nennbetrag: *[einfügen]*

[Oberer Höchstbetrag: *[einfügen]*

[Oberer Partizipationsfaktor: *[einfügen]*

[Partizipationsfaktor: *[einfügen]*

[Produktspezifischen Einstiegskosten: *[einfügen]*

[R **(initial):** *[einfügen]*

Referenzpreis: *[einfügen]*

[Referenzpreis des Liefergegenstands: *[einfügen]*

[Referenzsatz-Administrator: *[einfügen]*

[Referenzsatz-Fälligkeit: *[einfügen]*

[Referenzsatz-Finanzzentrum: *[einfügen]*

[Referenzsatz-Zeit: *[einfügen]*

[Referenzsatzwährung: *[einfügen]*

Reuters: *[einfügen]*

[Reversebetrag: *[einfügen]*]

[Reverse Level: *[einfügen]*]

[RFR-Index: *[einfügen]*]

[Risikofreier Zinssatz: *[einfügen]*]

[Roll Over Termin[e]: *[einfügen]*]

Rückzahlungstermin: *[einfügen]*

Seriennummer: *[einfügen]*

[Standardwährung: *[einfügen]*]

[Strike Level: *[einfügen]*]

[Tageszahlungsbasis: *[einfügen]*]

[Täglicher Cap: *[einfügen]*]

[Täglicher Floor: *[einfügen]*]

Tranchennummer: *[einfügen]*

[Umrechnungsfaktor: *[einfügen]*][1][100]

[Unterer Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Unterer Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Verzinsungsbeginn: *[einfügen]*]

[Verzinsungsende: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert Referenzpreis: *[einfügen]*]

[VolVergleichswert Sponsor: *[einfügen]*]

[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): *[einfügen]*]

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag [(k)]: *[einfügen]*]

[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k): *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k): *[einfügen]*]

WKN: *[einfügen]*

[Zahlag für den Zusätzlichen Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zahlag für den Zusätzlichen Betrag (l): *[einfügen]*]

[Zinsbetrag: *[einfügen]*]

[Zinsperiodenendtag[e]: *[Zinsperiodenendtag(e) einfügen]*]

[Zinsschwelle: *[einfügen]*]

[Zinszahltag[e]: *[Zinszahltag(e) einfügen]*]

[Zinssatz: *[Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (k): *[einfügen]*]

[Zusätzlicher Betrag (l): *[einfügen]*]

[Zuwendungen: *[einfügen]*]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:] *[Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen: Tabelle 2.1 a.:]*

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor	Indexrechnungsstelle	[Eingetragener Referenzwertadministrator]	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja][nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswert-währung	[FX Wech-selkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloom-berg]	Referenz-markt	[Eingetra-gener Refe-renzwert-administra-tor]	Internet-seite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja][nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Börsengehandelten Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:]

Basiswert	Basiswert-währung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloom-berg]	[Maßgebli-che Börse]	[ETC Emit-tent]	[ETC Ba-siswert]	Internet-seite
[Bezeich-nung des Basiswerts einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfü-gen]	[Bloomberg Ticker einfü-gen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	[Futures-Referenzwert]	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Kontrakttermin[e]] [Roll Over Termin[e]]	Referenzmarkt	Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind, gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwährung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Maßgebliche Börse]
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

[Tabelle 2.2:]

Basiswert	[Administrator]	[Anlageberater]	[Verwahrstelle]	[Verwaltungs- gesellschaft]	[Portfolio-ver- walter]	[Abschlussprü- fer]	[Internetseite]
<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Name des Ab- schlussprüfers einfügen]</i>	<i>[Name der Inter- netseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:]

Tabelle 2.1b:

Liefergegenstand	[Währung des Liefergegenstands]	[WKN des Liefergegenstands]	[ISIN des Liefergegenstands]	[Reuters Code des Liefergegenstands]	[Bloomberg Code des Liefergegenstands]	Maßgebliche Börse des Liefergegenstands	Internetseite des Liefergegenstands
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:]

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	[Währung des Liefergegenstands]	[WKN des Liefergegenstands]	[ISIN des Liefergegenstands]	[Reuters Code des Liefergegenstands]	[Bloomberg Code des Liefergegenstands]	[Berechnungsstelle des Liefergegenstands]	Emittentin des Liefergegenstands	Basiswert des Liefergegenstands	[Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands]	[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]	[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]	[Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]	Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil als Liefergegenstand vorsehen, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1 [b):]

Liefergegenstand	[Währung des Liefergegenstands]	[WKN des Liefergegenstands]	[ISIN des Liefergegenstands]	[Reuters Code des Liefergegenstands]	[Bloomberg Code des Liefergegenstands]	[Verwaltungsgesellschaft des Liefergegenstands]	[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]	Internetseite[n] des Liefergegenstands
<i>[Bezeichnung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[Verwaltungsgesellschaft einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 7: Top Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Protect

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap

[Im Fall von [Reverse] [Bonus] [Protect] [All Time High Protect] [Cap] [Top] Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im

Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap, Protect, Protect Cap und Top Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] [Überschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist [das Unterschreiten] [das Überschreiten] der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird

durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•]
Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Top, Protect, Protect Cap, All Time High Protect und All Time High Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, gilt Folgendes:]

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Strike Level x R (initial).]]

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

["Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.]

[Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

"Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["Bezugsfaktor" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / [([Basispreis] [R (initial)] [Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (initial)] [x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)] [/ FX (initial)] [/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))])]]]

[Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor [x Umrechnungsfaktor] [/ Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]].

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bonusbetrag" [ist [der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [(Reverse Level – Bonus Level)] [Bonus Level] [x R (initial)] x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]]]. [(Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x [Bonus Level] [(Reverse Level – Bonus Level)] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1)

$(\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))]$.] **[[Der Bonusbetrag] entspricht dem Höchstbetrag.]]**

["Bonus Level" ist das Bonus Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Cap" ist [der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

"Cap Level" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Clearing System" ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*)) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"Einstellung des Systems" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:]

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittentin" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]

([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

"Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fonddienstleister" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondersetzungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt

vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- ([●]) [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-

Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)).]

["Fondskündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungseignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen

als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [(•)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [Betrag mit Währung einfügen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(•)] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[.]

"Fondslieferstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

"Futures-Nachfolgeereignis" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

"Futures-Referenzwert" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

"FX (1) (initial)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

"FX (2) (initial)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

"FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor][,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung]] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["FX Wechselkurs (1)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap, Protect Cap, Top, All Time High Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[Cap] [Reversebetrag-Cap] [Reverse Level - Cap] x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x [(Reverse Level - Cap Level)] [Cap Level] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["Indexberechnungsstelle"] ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"Indexersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfol-

gen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungseignis" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [ETC Kündigungseignis] [Fondskündigungseignis] [Futures-Kündigungseignis] [oder FX Kündigungseignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von

Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

["Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Nachfolgefonds" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der

Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:]

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:]

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:]

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:]

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**R (final)_{best}**" ist der höchste Referenzpreis an [einem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:]

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:]

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:]

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:]

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen

Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[, [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB).]

[Im Fall von Reverse Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"Reversebetrag" ist [der Reversebetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Reverse Level [x R (initial)] x Bezugsfaktor [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]]]

"Reverse Level" ist das Reverse Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [je-der Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die

neue Verwaltungsgesellschaft.]

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der **"Ersatz-VolVergleichswert"**); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der **"Neue VolVergleichswert Sponsor"**) festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"VolVergleichswert Sponsor" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (I)" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag (I):* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Bonus und Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)] errechnet.]

[Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß

den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

[Im Fall von Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.]

[Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [\times$$

$$\text{FX (initial) / FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht $R \text{ (final)} \times [\text{Bezugsverhältnis}] [\text{Bezugsfaktor } [x \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (final) / FX (2) (final)})] [/ \text{FX (final)}] [/ (\text{FX (1) (final) / FX (2) (final)})]$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]

[Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis } [x \text{FX (initial) / FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / \text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]]

[Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch [Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))].$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))].$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch [nicht kleiner als der Bonusbetrag und] nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))].$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht $R \text{ (final)} \times [\text{Bezugsverhältnis}] [\text{Bezugsfaktor } [x \text{ FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (final) / FX (2) (final))}] [/ \text{ FX (final)}] [/ \text{ (FX (1) (final) / FX (2) (final))}]]]$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = $[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis } [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

[Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.]

[Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.]]

[Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei

denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]]

[Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

[Im Fall von Protect Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

x FX (1) (initial))]]

[Im Fall von Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

[Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))] und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX

$(1) (final)) [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$ und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 7: Top Wertpapiere

[Im Fall von Top Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $x \text{ R (final) / R (initial)} [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$

[Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $x \text{ R (final)}_{\text{best}} / \text{R (initial)}$

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $x \text{ R (final) / R (initial)}$

[Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $x \text{ R (final)}_{\text{best}} / \text{R (initial)}$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag} \times R (\text{final}) / R (\text{initial})]$$

Produkttyp 10: Express Wertpapiere

Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von [Best] Express, Express Plus, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [und] [an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [über [den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand]] [und] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(•) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die

Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

["Basiswert des Liefergegenstands" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin [und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)] [verschiebt] [verschieben] sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands], dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungsstelle des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["Berechnungstag des Liefergegenstands" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands]] [der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / [(Basispreis [Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (initial)] [x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)] [/ FX (initial)] [/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))]]).

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Rückzahlungswert (Knock-out) / [(Referenzpreis des Liefergegenstands (final) [x FX_p (final)] [x FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final)] [/ FX_p (final)] [/ (FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final))]]).

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis des Liefergegenstands" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.]

["Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)"] ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

["Clearance System"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [bzw.] [den Liefergegenstand]] [sowie von] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Clearing System"] ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["Eingetragener Referenzwertadministrator"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"Einstellung des Systems" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU)

Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Emittentin des Liefergegenstands" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"Ertragszahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["Ertragszahlungsfaktor (k)" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Ertragszahlungslevel (k)" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittentin**" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [je-
weilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbe-
stimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatz-
börse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der
Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen
(§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht län-
ger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines
Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Ba-
siswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines
Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in
den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basis-
wert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf
den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezo-
gen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle
bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden
Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen
Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten An-
zahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse
mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-
Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach
billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festle-
gende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-
Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit an-
wendbar – Folgendes:

"Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die **"Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.]

["Finaler Mindestbetrag" ist der Finale Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$].]

[Im Fall von [Best] Express Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finaler Rückzahlungsbetrag" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.

"Finales Rückzahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

["Finaler Rückzahlungsfaktor" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Finales Rückzahlungslevel" ist [das Finale Rückzahlungslevel, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt] [der Finale Rückzahlungsfaktor $\times R$ (initial)].]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Fonds" ist in Bezug auf einen [Fondsanteil][Liefergegenstand] das Investmentvermö-

gen, das diesen [Fondsanteil][Liefergegenstand] emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der [Fondsanteil][Liefergegenstand] eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["**Fondsanteil**"] ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.]

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondersetzungsergebnis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt;

über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vor-

liegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden *[Anzahl der Tage einfügen]* Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist *[Anzahl der Tage einfügen]*;

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

["**Fondskündigungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungseignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen

Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●)] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [Betrag mit Währung einfügen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●)] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Fondslieferstörungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des [Fonds][Liefergegenstands] zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["Futures-Kündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["Futures-Nachfolgeereignis"] ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["Futures-Referenzwert"] ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["Fixing Sponsor"] ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor_p"] ist der Fixing Sponsor_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1) (initial)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (1) (k)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).]

["FX (1)_p"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)_p (final)"] ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1)_p (initial)"] ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor

auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2) (initial)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2) (k)" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).]

["FX (2)_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2)_p (final)" ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)_p (initial)" ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (k)" ist FX am FX Beobachtungstag (k).]

["FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

["FX Beobachtungstag (k)" ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][und][FX_p] vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX_p (final)" ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX_p (initial)" ist FX_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass:

[(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor] [und/oder] [Neuer Fixing Sponsor_p]

(wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]

- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [Liefergegenstand [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] beziehen[,]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX_p] auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors] [und/oder] [Fixing Sponsors_p], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX_p] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung],

ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung]] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs_p**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands] [der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Währung des Liefergegenstands]] [und] [[FX Wechselkurs_p], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)_p**"] ist der FX Wechselkurs (1)_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (2)_p**"] ist der FX Wechselkurs (2)_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Höchstbetrag**"] ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung

bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexzertifikat" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung, deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Internetseite[n] des Liefergegenstands" bezeichnet die Internetseite(n) des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungsereignis" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [ETC Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Liefergegenstand" ist [ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat]] [eine Aktie], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse

für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];

- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag[;]
- [(e)][(•)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(•) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(•) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(•) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (•) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (•) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer an-

deren Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgebliche Börse des Liefergegenstands"] ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

["Mindestbetrag"] ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestbetrag (k)"] ist der Mindestbetrag (k), in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (k) / FX (final)] [x FX (final) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Nachfolgefonds" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom [Fonds][Liefergegenstand] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen];
- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für

die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen

oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●)] die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands[;]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)]].]

Weitere wesentliche Ereignisse:

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähn-

lichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[●]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[●]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von *[Betrag mit Währung einfügen]*; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[●]] die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig[.]

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;

- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;
- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [(**[•]**) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [(**[•]**) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- (**[•]**) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder des Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreisersetzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["Referenzpreis des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["Referenzpreis des Liefergegenstands (final)" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)].]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Roll Over Termin"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [je-der Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Rückzahlungswert (Knock-out)"] ist der Rückzahlungswert (Knock-out), der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Rückzahlungswert (Knock-out) = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (R (final) / Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

["Standardwährung"] ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Strike Level"] ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Umrechnungsfaktor"] ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds][des Liefergegenstands]. Sofern der [Fonds][Liefergegenstand] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des [Fonds][Liefergegenstands] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**"] ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert Referenzpreis" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch R (k).

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)" ist [das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).]

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Währung des Liefergegenstands" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (l)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:

- (2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- ([●]) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).]

§ 3

Rückzahlung, [Novation,]automatische vorzeitige Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $R \text{ (final)}$ gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn $R \text{ (final)}$ kleiner ist als der Basispreis, [vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses] durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des [Basiswerts] [Liefergegenstands] pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch $FX \text{ (final)}$] [und geteilt durch $FX \text{ (1) (final)} / FX \text{ (2) (final)}$] [und multipliziert mit $FX \text{ (final)}$] [und multipliziert mit $FX \text{ (1) (final)} / FX \text{ (2) (final)}$] [und geteilt durch $FX_p \text{ (final)}$] [und geteilt durch $FX \text{ (1)}_p \text{ (final)} / FX \text{ (2)}_p \text{ (final)}$] [und multipliziert mit $FX_p \text{ (final)}$] [und multipliziert mit $FX \text{ (1)}_p \text{ (final)} / FX \text{ (2)}_p \text{ (final)}$] errechnet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]]

- ([•])) *Automatische vorzeitige Rückzahlung*: Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [aber kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, [Novationsbetrag,]Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 10: Express Wertpapiere

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [x \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [x (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [x (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem Floor gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis} [\times \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [\times \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [\times (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [\times (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn $R (\text{final})$ gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere]

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (R (\text{final}) / R (\text{initial}) - \text{Strike Level})) [\times \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [\times \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [\times (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [\times (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (R (\text{final}) / R (\text{initial}) - \text{Strike Level})) [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$[\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (R (\text{final}) / R (\text{initial}) - \text{Strike Level})) [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novationsbetrag:* Der Novationsbetrag entspricht dem Rückzahlungswert (Knock-out).]

[(•)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (initial))].]

[(•)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) [(mit k = •)] ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) (mit k = •)] bestimmt sich gemäß folgender Formel:

[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (k) / R (initial) – Strike Level)) [x FX (k) / FX (initial)] [x FX (initial) / FX (k)] [x (FX (1)

$$\frac{(\text{initial}) \times \text{FX} (2) (k)}{(\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (k))} \left[\frac{\text{FX} (1) (k) \times \text{FX} (2) (k)}{\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{initial})} \right]$$

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestbetrag (k).]

Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere

Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abschlag**"] ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [und] [an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [über [den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand]] [und] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im

Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[**"Aufschlag"** ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[**"Barriere"** ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:]

"Barriereereignis" ist, im Hinblick auf einen Beobachtungstag (t), das Unterschreiten von Strike (t) durch R (t).

"Barriereereignistag" ist der erste Beobachtungstag (t), an dem ein Barriereereignis

eintritt.]

["Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

["Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R (initial)].]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"Basispreis (b)" ist der Basispreis (t) am maßgeblichen Barriereereignistag.

"Basispreis (t)" ist Strike Level x R (t-1) am maßgeblichen Beobachtungstag (t).]

"Basiswert" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt].

["Basiswert des Liefergegenstands" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Benannter Ersatz-Referenzsatz" ist der Satz oder Referenzwert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Beobachtungsperiode der Barriere" ist [jeder Berechnungstag] [der Zeitraum] zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Zeitraum zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem [Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere][Finalen Beobachtungstag] (einschließlich).]

["Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist die Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der

[entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:]

"Beobachtungstag (t)" ist jeder Berechnungstag in der Beobachtungsperiode der Barriere, an dem kein Marktstörungsereignis vorliegt.

"Beobachtungstag (t-1)" ist der Berechnungstag, der dem maßgeblichen Beobachtungstag (t) unmittelbar vorausgeht und an dem kein Marktstörungsereignis vorlag.]

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands], dann [verschiebt][verschieben] sich [der Rückzahlungstermin][und][der Zinszahltag] entsprechend.] [Der [Rückzahlungstermin][und der][Zinszahltag] [verschiebt][verschieben] sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

"Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungsstelle des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["Berechnungstag des Liefergegenstands" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands]] [der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / [(Basispreis [Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (initial)] [x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)] [/ FX (initial)] [/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))])]

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Rückzahlungswert (Knock-out) / [(Referenzpreis des Liefergegenstands (final) [x FX_p (final)] [x FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final)] [/ FX_p (final)] [/ (FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final))])]

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis des Liefergegenstands" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.]

["Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)"] ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

["Clearance System"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [bzw.] [den Liefergegenstand] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Clearing System"] ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear Bank")] (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "ICSDs")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["Eingetragener Referenzwertadministrator"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

["Eingetragener Referenzsatzadministrator"] bezeichnet, dass der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzsatzadministrator für den [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"Einstellung des Systems" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Emittentin des Liefergegenstands" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode" ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor Beginn der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein

RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fester Zinssatz**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittentin**" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [jeweilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festgelegte Stückelung**" ist die Festgelegte Stückelung im definierten [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes:

"Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die **"Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Fonds" ist in Bezug auf einen [Fondsanteil][Liefergegenstand] das Investmentvermögen, das diesen [Fondsanteil][Liefergegenstand] emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der [Fondsanteil][Liefergegenstand] eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["Fondsanteil"] ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.]

"Fondsdienstleister" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["Fondersetzungsergebnis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr

möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●)] die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●)] die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

[**"Fondskündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungseignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich

untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von *[Betrag mit Währung einfügen]*; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(•)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(•)] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Fondslieferstörungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des [Fonds][Liefergegenstands] zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["Futures-Kündigungseignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["Futures-Nachfolgeereignis"] ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["Futures-Referenzwert"] ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["Fixing Sponsor"] ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor_p"] ist der Fixing Sponsor_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1)_p"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)_p (final)"] ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2)_p"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX Beobachtungstag (final)"] ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag

(final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

"FX_p" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

"FX_p (final)" ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).]

"FX (2)_p (final)" ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (final).]

"FX Kündigungsereignis" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor] [und/oder] [Neuer Fixing Sponsor_p] (wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [Liefergegenstand [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX_p] auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der

Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)).]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors] [und/oder] [Fixing Sponsors_p], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX_p] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung]] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["FX Wechselkurs (1)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]]

["FX Wechselkurs_p " ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands] [der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Währung des Liefergegenstands]] [und] [[FX Wechselkurs_p], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["FX Wechselkurs (1)_p " ist der FX Wechselkurs (1)_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["FX Wechselkurs (2)_p " ist der FX Wechselkurs (2)_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"Indexersetzungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr

berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:]

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexzertifikat" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung, deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands" bezeichnet die Internet-

seite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Internetseite[n] des Liefergegenstands" bezeichnet die Internetseite(n) des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungseignis" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [ETC Kündigungseignis] [Fondskündigungseignis] [Futures-Kündigungseignis] [oder FX Kündigungseignis] [oder] [Referenzsatz-Kündigungseignis].]

["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode" ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor dem Ende der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

["Liefergegenstand" ist [ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat]] [eine Aktie], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der nach der Lockout-Methode oder der Payment Delay-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

"Lockout-Tag" ist [der [Zahl einfügen] RFR-Berechnungstag, der dem [[jeweiligen] Zinszahltag] [Rückzahlungstermin] vorausgeht] [der Lockout-Tag, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].]

"Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgeesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der

Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;

- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag[;]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgebliche Börse des Liefergegenstands" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom [Fonds][Liefergegenstand] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:]

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen];
- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:]

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[, [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Bankgeschäftstage andauernde Ver-

zögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]

- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

Weitere wesentliche Ereignisse:

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [(**●**)] für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um [**●**] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um [**●**] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(**●**)] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (**●**) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(**●**)] die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig[.]

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:]

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;

- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;
- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungenereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [(**(•)**) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [(**(•)**) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- [(**(•)**) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (b)**" ist R (t) am Barriereereignistag.

"**R (b-1)**" ist R (t-1) in Bezug auf den Barriereereignistag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit **[Best]** **[Worst]** out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem **[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]** zwischen dem Ersten Tag der

[Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"R (t)" ist der Referenzpreis am maßgeblichen Beobachtungstag (t).

"R (t-1)" ist der Referenzpreis am maßgeblichen Beobachtungstag (t-1).]

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder des Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *[einfügen]* Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *[einfügen]* Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] [●] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] *[ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen].]*

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[, [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)].]

["Referenzsatz" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Referenzsatz-Einstellungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Emittentin darf den [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] nicht mehr für die Wertpapiere verwenden,
- (b) der Referenzsatz-Administrator stellt die Berechnung und Veröffentlichung des [Referenzsatzes] [Risikofreien Zinssatz] dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- (c) der Referenzsatz-Administrator wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzsatz-Administrator betreffend) wurde durch den Referenzsatz-Administrator oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- (d) der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] wurde anderweitig eingestellt, oder
- (e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] nach ihrer Einschätzung ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird **["nicht mehr repräsentativ"]**);

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Referenzsatz-Fälligkeit" ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatz-Finanzzentrum" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatz-Kündigungsereignis" ist [folgendes Ereignis] [jedes der folgenden Ereignisse]:

- [(a)] ein Referenzsatz-Einstellungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter [Ersatzreferenzsatz] [Ersatz-Zinssatz] (wie in § [●] [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung[;] [oder
- (b) eine Anpassung nach § [●] (2) [oder (3)] der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;]

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Referenzsatzwährung" ist die Referenzsatzwährung, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Zeit**" ist die Referenzsatz-Zeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Administrator**]" ist der Referenzsatz-Administrator, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**RFR-Beobachtungsperiode**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum zwischen dem [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (ausschließlich).]

["**RFR-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der [Risikofreie Zinssatz] [RFR-Index] durch den Referenzsatz-Administrator [unter normalen Umständen] [veröffentlicht] [festgelegt] wird.]

["**RFR-Ersetzungstag**" ist in Bezug auf ein Referenzsatz-Einstellungsereignis der Tag, an dem der Referenzsatz-Administrator die Veröffentlichung des Risikofreien Zinssatzes einstellt, bzw. der Tag, an dem der Risikofreie Zinssatz nicht länger verwendet werden kann oder nicht mehr repräsentativ ist.]

["**RFR (final)**" ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR (initial)**" ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR-Index**" ist der [auf den Risikofreien Zinssatz bezogene] RFR-Index, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**RFR-Level (i)**" ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in [jeweiligen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] der durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage]. [Im Fall der Lockout- und Payment Delay-Methode, gilt Folgendes: Das RFR-Level (i) ist in Bezug auf jeden RFR-Berechnungstag von [einem] [dem [jeweiligen]] Lockout-Tag (einschließlich) bis zum [[jeweiligen] [unmittelbar darauffolgenden] Zinszahltag] [Rückzahlungstermin] (ausschließlich) der durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und für den [jeweiligen] Lockout-Tag veröffentlichte Risikofreie Zinssatz.] [Das jeweilige RFR-Level (i)

ist [nicht größer als der Tägliche Cap] [und] [nicht kleiner als der Tägliche Floor].]

["RFR-Level (i-CD)"] ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in der [jeweiligen] Zinsperiode der am [●] RFR-Berechnungstag vor dem betreffenden RFR-Berechnungstag durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] [(i-CD)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage].]

["RFR-Referenzpreis"] ist der vom Referenzsatz-Administrator bestimmte Wert des RFR-Index, der auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlicht wird.]

["Risikofreier Zinssatz"] ist der Risikofreie Zinssatz (*Risk Free Rate* – RFR), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["Roll Over Termin"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [je-der Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Rückzahlungswert (Knock-out)"] ist der Rückzahlungswert (Knock-out), der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Rückzahlungswert (Knock-out) = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (R (final) / Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

["Standardwährung"] ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Strike Level"] ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Tageszählungsbasis"] ist die Basis für die Zählung der Tage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Täglicher Cap"] ist der Tägliche Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Täglicher Floor"] ist der Tägliche Floor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Umrechnungsfaktor"] ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds][des Liefergegenstands]. Sofern der [Fonds][Liefergegenstand] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des [Fonds][Liefergegenstands] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["Verzinsungsbeginn"] ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Verzinsungsende"] ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["VolVergleichswert"] ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"VolVergleichswert-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder

die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzei-

tigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)"] ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)" ist [das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).]

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Währung des Liefergegenstands"] ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Wertpapierbedingungen"] sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands"] sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

["Wertpapierinhaber"] ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:]

"Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)"] ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zinsbetrag"] ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Zinsfeststellungstag"] bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] [Ort einfügen] Bankgeschäftstag vor [[Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode][dem jeweiligen Zinszahntag]. **["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag"]** bezeichnet einen Tag, an dem [das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [Ort einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

["Zinsfeststellungstag" bezeichnet [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [den [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode] [den [jeweiligen] Zinsperiodenendtag] [und in Bezug auf die letzte Zinsperiode] [den [jeweiligen] Lockout-Tag].]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich)]. Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich) und von jedem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich)]. [Die letzte Zinsperiode endet am] [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Zinszahltag (einschließlich) bis zum betreffenden Zinszahltag (ausschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den ersten Zinszahltag beginnt am Verzinsungsbeginn (einschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den letzten Zinszahltag endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

["Zinsperiodenendtag" ist [der] [jeder] Zinsperiodenendtag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:], jedoch spätestens der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig eingelöst werden]. [[Der] Zinsperiodenendtag[e] [unterliegt] [unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["Zinszahltag" ist [der] [jeder] Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Der] Zinszahltag[e] [unterliegt] [unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zinszahltag**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [jeweils] der [fünfte (5.)] [•] Bankgeschäftstag nach jedem Zinsperiodenendtag. [Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.]]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:]

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Unbedingter Zusätzlicher Betrag]

- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich) zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden [zu ihrem Nennbetrag] [zu ihrem Berechnungsbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist [im Hinblick auf die jeweilige Zinsperiode] der Zinssatz, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist [im Hinblick auf die jeweilige Zinsperiode] der Referenzsatz [für die Referenzsatz-Fälligkeit], wie er [am entsprechenden Zinsfeststellungstag] [auf der Bildschirmseite angezeigt wird] [von der Berechnungsstelle bestimmt wird][,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode ist nicht kleiner als Null.]

- [(3) *Zinsbetrag*: [Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" je Festgelegte Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

[Der "**Zinsbetrag**" [für die jeweilige Zinsperiode] wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem [jeweiligen] Zinstagequotienten multipliziert wird.]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags für jeden weiteren dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) folgenden Zinszahltag.]]

- [(4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(4) "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:]

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatz-Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungseignisses, jeweils zur genannten Referenzsatz-Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

- [[a)] jede der Referenzbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzzentrums zur Referenzsatz-Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatz-Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für derivative Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle]

- [[b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzsatz-Administrator festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzsatz-Administrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzsatz-Administrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung]] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatz-Zeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag

verwenden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage einer Aufzinsungsmethode ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] ist der aufgezinsten Risikofreie Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Observation Period Shift-Methode oder der Lockout-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR-Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Lookback-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR-Level (i-CD)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]

Wobei gilt:

"**t₀**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines RFR-Index ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] der aufgezinsten Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

$$\left(\frac{\text{RFR (final)}}{\text{RFR (initial)}} - 1 \right) \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Wenn RFR (final) oder RFR (initial) [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] nicht veröffentlicht wird, ist der Referenzsatz der gemäß folgender Formel bestimmte aufgezinsten Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr):

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

Wobei gilt:

"**t₀**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.]

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]]

[(6) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

[(●)] *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn in der Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k) an keinem Beobachtungstag (t) ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn in der Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k) mindestens einmal ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

[(●)] *Unbedingter Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).]]

§ 3

Rückzahlung [, Novation] [, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

[(1)] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn $R \text{ (final)}$ gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn $R \text{ (final)}$ kleiner ist als der Basispreis, [vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses] durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des [Basiswerts] [Liefergegenstands] pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch $FX \text{ (final)}$] [und geteilt durch $(FX \text{ (1)} \text{ (final)} / FX \text{ (2)} \text{ (final)})$] [und multipliziert mit $FX \text{ (final)}$] [und multipliziert mit $(FX \text{ (1)} \text{ (final)} / FX \text{ (2)} \text{ (final)})$] [und geteilt durch $FX_p \text{ (final)}$] [und geteilt durch $(FX \text{ (1)}_p \text{ (final)} / FX \text{ (2)}_p \text{ (final)})$] [und multipliziert mit $FX_p \text{ (final)}$] [und multipliziert mit $(FX \text{ (1)}_p \text{ (final)} / FX \text{ (2)}_p \text{ (final)})$] errechnet.]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) **Novation:** Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) **Rückzahlung:** Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
 - (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und $R \text{ (final)}$ gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung

des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, [vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses] durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des [Basiswerts] [Liefergegenstands] pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch $(FX(1)(final) / FX(2)(final))$] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit $(FX(1)(final) / FX(2)(final))$] [und geteilt durch FX_p (final)] [und geteilt durch $(FX(1)_p(final) / FX(2)_p(final))$] [und multipliziert mit FX_p (final)] [und multipliziert mit $(FX(1)_p(final) / FX(2)_p(final))$] errechnet.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- ([•]) *Automatische vorzeitige Rückzahlung*: Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6

der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag, [Novationsbetrag,] [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[(1)] *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}]$ $[x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{R (final) / Basispreis} [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$$

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}]$ $[x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}]$ $[x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.
- [Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{R (final) / Basispreis} [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$$

(2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.

[Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.

$$(2) \text{ (initial)}) / (FX (2) \text{ (final)} \times FX (1) \text{ (initial)})].]$$

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times$ FX (initial) / FX (final)] $\times$ FX (final) / FX (initial)] $\times$ (FX (1) (initial) $\times$ FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) $\times$ FX (1) (final))] $\times$ (FX (1) (final) $\times$ FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) $\times$ FX (1) (initial))].]

[Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (1 - \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Basispreis (b)} - R (b)) / R (b-1) \times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}) \times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}) \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn $R (final)$ gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times$ FX (initial) / FX (final)] $\times$ FX (final) / FX (initial)] $\times$ (FX (1) (initial) $\times$ FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) $\times$ FX (1) (final))] $\times$ (FX (1) (final) $\times$ FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) $\times$ FX (1) (initial))].
- Wenn $R (final)$ kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (final) / \text{Basispreis} \times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}) \times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}) \times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] \times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times$ FX

$(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))].]$

[Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn $R(\text{final})$ gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))].$
- [Wenn $R(\text{final})$ kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))]$

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag $[x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))].]$

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn $R(\text{final})$ kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $[x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))].]$

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))].]$

[Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\left[x \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}}{\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}}{\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}} \right]$.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis} \left[x \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}}{\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}}{\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}} \right]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\left[x \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}}{\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}}{\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}} \right]$.

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $\left[x \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}}{\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}}{\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}} \right]$.

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\left[x \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}}{\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}}{\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}} \right]$.

[Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\left[x \frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}}{\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}} \right] \left[x \frac{\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}}{\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}} \right]$

$(FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial})) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$.

- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times R(\text{final}) / \text{Basispreis}$ $[x FX(\text{initial}) / FX(\text{final})]$ $[x FX(\text{final}) / FX(\text{initial})]$ $[x (FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final})) / (FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final}))]$ $[x (FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial})) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [im Fall von Express *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag* gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x FX(\text{initial}) / FX(\text{final})]$ $[x FX(\text{final}) / FX(\text{initial})]$ $[x (FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final})) / (FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final}))]$ $[x (FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial})) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$].

[Im Fall von Express *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag*:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $[x FX(\text{initial}) / FX(\text{final})]$ $[x FX(\text{final}) / FX(\text{initial})]$ $[x (FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final})) / (FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final}))]$ $[x (FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial})) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$].]

[Im Fall von Express *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung* gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x FX(\text{initial}) / FX(\text{final})]$ $[x FX(\text{final}) / FX(\text{initial})]$ $[x (FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final})) / (FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final}))]$ $[x (FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial})) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novationsbetrag*: Der Novationsbetrag entspricht dem Rückzahlungswert (Knock-out).]

[Im Fall von Express *Reverse Convertible Wertpapieren und Express *Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* gilt Folgendes:*

- ([●]) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x FX(\text{initial}) / FX(\text{final})]$ $[x FX(\text{final}) / FX(\text{initial})]$ $[x (FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final})) / (FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final}))]$ $[x (FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial})) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$].]]]

Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

"Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Anpassbare Produktdaten" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Anpassungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüt-

tung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder]Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder]Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Strike Level x R (initial).]

"Basiswert" ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

[**"Beobachtungstag (k)"** ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[**"Finaler Beobachtungstag"** ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich ent-

sprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:]

"Cap" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"Cap Level" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Clearing System" ist [Clearstream Europe AG ("CEU")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:]

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:]

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch R (k).]

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]

"**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indika-

tiven Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"ETC Basiswert" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"ETC Emittentin" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. [Die [je-
weilige] ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([•]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([•]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [•]] (die **"Basiswertbezogenen Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse

mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["Futures-Nachfolgeereignis" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["Futures-Referenzwert" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (1) (initial)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (1) (k)"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).]

["FX (2)"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["FX (2) (final)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (2) (initial)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (2) (k)"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).]

["FX (final)"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["FX (initial)"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["FX (k)"] ist FX am FX Beobachtungstag (k).]

"FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).

["FX Beobachtungstag (k)"] ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).]

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX Kündigungsereignis"] bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]

[([●]) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]

[([●]) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen,

Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[.]]

[(**[•]**)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[.]]

[(**[•]**)] eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung]] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [**[•]**] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"FX Wechselkurs (1)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [**[•]**] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"FX Wechselkurs (2)" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [**[•]**] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen

festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

["Höchstbetrag"] ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] **[[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]]**

["Höchstzusatzbetrag"] ist der Höchstzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

["Indexberechnungsstelle"] ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:]

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"Indexersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:]

- (●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R(final) (als Zähler) und R(initial) (als Nenner).

["**Kündigungseignis**"] bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [ETC Kündigungseignis] [Futures-Kündigungseignis] [oder FX Kündigungseignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- [(a)] die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];]
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle][,];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]

([●]) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts [oder der Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie , eines Index oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

["Mindestzusatzbetrag"] ist der Mindestzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Nennbetrag"] ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Oberer Höchstbetrag"] ist der Obere Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Oberer Partizipationsfaktor" ist der Obere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Partizipationsfaktor"] ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:]

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:]

"R (final)" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:]

"R (final)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:]

"R (initial)" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:]

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:]

"R (initial)" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:]

"R (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"Roll Over Termin" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [je-der Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Standardwährung" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Unterer Höchstbetrag" ist der Untere Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Unterer Partizipationsfaktor" ist der Untere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie [in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten] [in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen] festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:]

- (2) Wenn ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. [Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag (k)} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{R (k)} - \text{R (initial)}) / \text{R (initial)} [\times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}] [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (k)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (k)})] [\times (\text{FX (1) (k)} \times \text{FX (2) (k)} / \text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag $[\times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}] [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (k)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (k)})] [\times (\text{FX (1) (k)} \times \text{FX (2) (k)} / \text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag $[\times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}] [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (k)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (k)})] [\times (\text{FX (1) (k)} \times \text{FX (2) (k)} / \text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag $[\times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}] [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (k)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (k)})] [\times (\text{FX (1) (k)} \times \text{FX (2) (k)} / \text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.]

(k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- ([●]) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere

- Wenn R (final) größer oder gleich dem Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (100\% + \text{Oberer Partizipationsfaktor} \times (R(\text{final}) / \text{Basispreis} - 100\%)) \times [FX(\text{initial}) / FX(\text{final})] \times [FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final}))] \times [FX(\text{final}) / FX(\text{initial})] \times [FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (100\% + \text{Unterer Partizipationsfaktor} \times (100\% - R(\text{final}) / \text{Basispreis})) \times [FX(\text{initial}) / FX(\text{final})] \times [FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final}))] \times [FX(\text{final}) / FX(\text{initial})] \times [FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times [\text{Partizipationsfaktor} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis}] \times [FX(\text{initial}) / FX(\text{final})] \times [FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final})]$$

$$\left[\frac{FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final})}{FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial})} \right] \left[\frac{FX(\text{final})}{FX(\text{initial})} \right] \left[\frac{FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial})}{FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial})} \right]$$

[Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere]

- Wenn R (final) größer oder gleich dem Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (100\% + \text{Oberer Partizipationsfaktor} \times (R(\text{final}) / \text{Basispreis} - 100\%)) \left[\frac{FX(\text{initial})}{FX(\text{final})} \right] \left[\frac{FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final})}{FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final})} \right] \left[\frac{FX(\text{final})}{FX(\text{initial})} \right] \left[\frac{FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial})}{FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial})} \right]$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Obere Höchstbetrag.]

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (100\% + \text{Unterer Partizipationsfaktor} \times (100\% - R(\text{final}) / \text{Basispreis})) \left[\frac{FX(\text{initial})}{FX(\text{final})} \right] \left[\frac{FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final})}{FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final})} \right] \left[\frac{FX(\text{final})}{FX(\text{initial})} \right] \left[\frac{FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial})}{FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial})} \right]$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Untere Höchstbetrag.]

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times [\text{Partizipationsfaktor} \times R(\text{final}) / \text{Basispreis}] \left[\frac{FX(\text{initial})}{FX(\text{final})} \right] \left[\frac{FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final})}{FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final})} \right] \left[\frac{FX(\text{final})}{FX(\text{initial})} \right] \left[\frac{FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial})}{FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial})} \right]$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Obere Höchstbetrag.]

[Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5

[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall von Wertpapieren mit Außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:]

- (1) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungserignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] *[einfügen]* vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:]

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer

solchen Einheit aufgerundet werden.]

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der [Basiswert] [Liefergegenstand] wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des [Basiswerts] [Liefergegenstands] an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem [Basiswert] [Liefergegenstand] auszuüben.]
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein [Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges] Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den [Basiswert] [Liefergegenstand] gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu

liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum [Barwert des Rückzahlungspreises] [Novationsbetrag] zurückgekauft werden. [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des [Basiswerts] [Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.] [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des [NIW] [oder] [Referenzpreises] [des Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag[, sofern zu diesem [NIW] [oder] [Referenzpreis] [des Liefergegenstands] Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können] oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt].]

§ 7

Marktstörungen

- [(1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag [oder Roll Over Termin] der betreffende Beobachtungstag [bzw. Roll Over Termin] [auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben][auf den Berechnungstag verschoben, der unmittelbar auf den nächsten folgenden Berechnungstag folgt], an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [,] [bzw.] [Roll Over Termin] [bzw. FX Beobachtungstag] [bzw. Zinsfeststellungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis [des Liefergegenstands] für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der [Ablauftermin für diese Derivate][Berechnungstag, der unmittelbar auf den Ablauftermin für diese Derivate folgt,] als der entsprechende Beobachtungstag [bzw. Roll Over Termin].]

[Sollte das FX Marktstörsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)).]

[Im Fall von Wertpapieren auf einen Index als Basiswert und mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (1) *Novation:* Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Rückzahlung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörsereignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.
- (2) *Verschiebung:* Im Fall eines Marktstörsereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörsereignis vorliegen, wird

der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstöruungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX Beobachtungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (3) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstöruungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 [(2)] der Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Sollte das FX Marktstöruungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das

Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
 - (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel

zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (c) *Rückgängigmachung einer Anpassung:* Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.
- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:
 - (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des Basiswerts auswirkt).
 - (b) *Ersetzung des Basiswerts:* Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert den Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers der Emittentin des ursprünglichen Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung ausschließlich entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert als Ersatzbasiswert bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle

zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (4) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [(•)] *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- (•) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

[Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes] [, Mitteilungen] [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

- ([●]) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- ([●]) *Ersatzfeststellung [des Referenzpreises]:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter

Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus] [, aber vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- ([●]) *Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstands:* Wird [ein] [der] Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Emittentin des Liefergegenstands oder Berechnungsstelle des Liefergegenstands] [Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus], aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Einlösung erfolgen soll, die ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Liefergegenstands bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- ([●]) *Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]:* Werden die unter dem Liefergegenstand geschuldeten Leistungen [bzw. der Basiswert des Liefergegenstands] nicht länger durch die Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. durch die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands], sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" [bzw. "**Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**"]) berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. auf die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] in diesen Wertpapierbedingungen auf die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]. Die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands [bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] wird gemäß

§ 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]]

- [(**•**)] *Mitteilungen*: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [(**•**)] [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*]: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]]
- [(**•**)] *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzmarkt*: Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den Basiswert bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(3)][(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- [(2)] *Ersatzreferenzpreis*: Wenn ein Referenzpreiseretzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Referenzpreis durch einen anderen offiziellen, vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurs des Basiswerts (der "**Ersatzreferenzpreis**") zu erset-

zen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festzulegen; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzpreis bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzpreis fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzpreis als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzpreis, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

[(2)][(3)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des [Basiswerts] [[eines] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(3)][(4)] *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[(4)][(5)] *[Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(•)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Neue ETC Emittentin, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neue ETC Emittentin:* Wird die ETC Emittentin als Schuldnerin des Basiswerts ersetzt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der neuen ETC Emittentin festgelegt wird. In diesem Fall ist ab der Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die ETC Emittentin als eine Bezugnahme auf die neue ETC Emittentin zu verstehen.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- ([●]) [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- (●) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzmarkt:* Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei eine andere Terminbörse in Betracht, auf der für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Basiswert stattfindet;

ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- [(2) *Ersatzbasiswert*: Wenn ein Futures-Nachfolgeereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch den vom Referenzmarkt als Nachfolge-Future-Kontrakt bekanntgegebenen Future-Kontrakt (den "**Ersatzbasiswert**") zu ersetzen. Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([2][3][4]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

- [(2)[3]) *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs [des Basiswerts] [[des] [eines] [Maßgeblichen] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [●] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

- [(2)[3][4]) *Mitteilungen*[, *Ermächtigung*]: Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne

der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

((3)[4][5]) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung[, Mitteilungen][, Ermächtigung][, Gesetzliche Vorschriften]

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.

- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
- (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]
- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Teilung oder Zusammenlegung von Fondsanteilen).
 - (b) *Nachfolgefonds:* Tritt an die Stelle des Fonds ein Nachfolgefonds, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Nachfolgefonds. In diesem Fall ist ab der Nachfolge jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Fonds als eine Bezugnahme auf den Nachfolgefonds zu verstehen. Erforderlichenfalls ist die Berechnungsstelle berechtigt, auch die Produkt- und Basiswertdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen.
- (3) *Ersatzbasiswert:* Wenn ein Fondersetzungseignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts

und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Fonds (bzw. die zugehörigen Anteile) in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert bzw. zugehörigem Fonds im Hinblick auf dessen Risikoprofil, der Anlageziele, Anlagestrategie, Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, Berechnungshäufigkeit des [NIW][Referenzpreises] vergleichbar ist.

Ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

- ([●]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

- ([●]) *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten

Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

- [(•)] *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [(•)] [*Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(•)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:

§ [•]

Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzsatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses an oder vor einem Zinsfeststellungstag wird der Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz (der "**Ersatzreferenzsatz**") ersetzt. Der Referenzsatz soll dabei durch [den Benannten Ersatz-Referenzsatz] [oder, sofern der Benannte Ersatz-Referenzsatz zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr verfügbar ist, eingestellt wurde oder für die Wertpapiere nicht mehr genutzt werden kann,] [einen Referenzsatz] ersetzt werden, der gemäß der nachfolgenden Abfolge von Anpassungsmethoden (jeweils eine "**Anpassungsstufe**"):
 - (a) durch den Referenzsatz-Administrator, die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde öffentlich und für Dauer als Ersatz des ursprünglichen Referenzsatzes bestimmt wurde und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht für die Wertpapiere als Referenzsatz verwendet werden darf, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -

- (b) üblicherweise als Ersatzreferenzsatz für vergleichbare Wertpapiere (insbesondere im Hinblick auf die [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung], die Art der Verzinsung und die Laufzeit) verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
- (c) üblicherweise als Referenzsatz für (x) Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der [Festgelegten Währung] [Referenzsatzwährung] oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
- (d) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der [Festgelegten Währung] [Referenzsatzwährung] und der Referenzsatz-Fälligkeit in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.]

[Der Ersatzreferenzsatz gilt, vorbehaltlich des Eintritts eines neuerlichen Referenzsatz-Einstellungsereignisses, für alle nachfolgenden Zinsperioden. In Bezug auf nachfolgende Zinsfeststellungstage kann jedoch eine erneute Anpassung auf der Grundlage einer zu diesem Zeitpunkt dann erstmöglichen höheren Anpassungsstufe gemäß der Reihung (a) bis (d) vorgenommen werden. Dies schließt den Wechsel von einem zuvor ausgewählten Tageszinssatz zu einem zuvor noch nicht veröffentlichten laufzeitbezogenen Zinssatz auf der gleichen Anpassungsstufe ein.]

- (2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Dies umfasst insbesondere:
 - (a) die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Zinssatzes; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der Wertpapiere mittels einer Formel auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,
 - (b) die Methode zur Feststellung des Referenzsatzes (einschließlich etwaiger Rundungsregeln),
 - (c) die Referenzsatz-Fälligkeit, die verkürzt oder verlängert werden kann;
 - (d) die relevante Bildschirmseite, die Referenzsatz-Zeit und/oder das Referenzsatz-Finanzzentrum,
 - (e) den Zinstagequotienten,
 - (f) die Zinsfeststellungstage (einschließlich der maßgeblichen Bankgeschäftstage), die vom Beginn der jeweiligen Zinsperiode an deren Ende verschoben werden können, und/oder
 - (g) die Geschäftstageregelung gemäß § 6 (2) der Besonderen Bedingungen.

Solche Anpassungen sollen es der Berechnungsstelle ermöglichen,

- (i) den Ersatzreferenzsatz im Einklang mit der dann vorherrschenden Marktpraxis zu verwenden oder
 - soweit die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen vorherrschenden Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist, eine vorherrschende Marktpraxis für den Ersatzreferenzsatz nicht existiert oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führt –
 - (ii) den Ersatzreferenzsatz so zu verwenden, wie es die Berechnungsstelle als notwendig für seine Verwendung als Ersatzreferenzsatz für die Wertpapiere festlegt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (3) *Zinsanpassungsfaktor oder Spanne:* Die Berechnungsstelle kann neben einer Anpassung nach Absatz (2) auch einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des Zinssatzes oder Zinsbetrags [festlegen, um möglichst ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere vor Eintritt des Referenzsatz-Einstellungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere gerecht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [so festlegen, dass die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.]
- (4) *Mitteilungen:* Der Ersatzreferenzsatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) und (3) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- [(5) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt, Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines Risikofreien Zinssatzes ermittelt wird, gilt Folgendes:

§ [●]

Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen], Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatz-Zinssatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses wird der Risikofreie Zinssatz durch einen von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ausgewählten Zinssatz ersetzt (der "**Ersatz-Zinssatz**"):

Der Ersatz-Zinssatz ist der Ersatzzinssatz (einschließlich etwaiger Spannen und Anpassungen), der offiziell von einer zuständigen Institution oder Behörde oder einem von einer solchen Institution oder Behörde einberufenen oder bestätigten Ausschuss ausgewählt oder empfohlen wird (der "**Empfohlene Zinssatz**").

Sofern kein Empfohlener Zinssatz offiziell ausgewählt oder empfohlen wird, bestimmt die Berechnungsstelle den Ersatz-Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung eines branchenüblichen Ersatzes für den Risikofreien Zinssatz.

Die Ersetzung wird zum RFR-Ersetzungstag wirksam.

- (2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (3) *Mitteilungen:* Der Ersatz-Zinssatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Zinssatzes sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Risikofreien Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Zinssatz zu verstehen. Bezugnahmen auf den Referenzsatz-Administrator sind als Bezugnahme auf den Administrator des Ersatz-Zinssatzes und Bezugnahmen auf die Bildschirmseite sind als Bezugnahme auf die Bildschirmseite, die als Grundlage für die Bestimmung des Ersatz-Zinssatzes verwendet wird, zu verstehen.
- [(4) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt, Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(•)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[[§ •]

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX(1) und/oder FX(2)][FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [der] [ein] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX (1)_p und/oder FX (2)_p][FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] nicht länger durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des FX Wechselkurses][von FX][von FX(1) und/oder FX(2)][des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [des FX Wechselkurses_p][von FX_p][von FX (1)_p und/oder

FX (2)_p][des FX Wechselkurses (1)_p und/oder FX Wechselkurses (2)_p] durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der ["**Neue Fixing Sponsor**"] [bzw.] ["**Neue Fixing Sponsor_p**"]) vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als [Neuer Fixing Sponsor] [bzw.] [Neuer Fixing Sponsor_p] gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der [Neue Fixing Sponsor] [bzw.] [Neue Fixing Sponsor_p], die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den [Neuen Fixing Sponsor] [bzw.] [Neuen Fixing Sponsor_p] und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [der] [ein] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX (1)_p und/oder FX (2)_p] [der FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX Wechselkurses][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX (1)_p und/oder FX (2)_p] [FX Wechselkurses (1)_p und/oder FX Wechselkurses (2)_p], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [den ersetzten FX Wechselkurs][das ersetzte FX] [das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)] [den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [den ersetzten FX Wechselkurs_p][das ersetzte FX_p] [das ersetzte FX (1)_p und/oder FX (2)_p] [den ersetzten FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- [(3) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten

Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

([●]) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 440 bis 461, 492 bis 531, 569 bis 606, 639 bis 679, 694 bis 711 und 734 bis 748 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 515, 541 bis 576, 609 bis 641, 669 bis 704 und 719 bis 736 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 375 bis 538 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

VII. Wertpapierbedingungen
Bedingungen der mittels Verweis einbezogenen Wert-
papiere

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 238 bis 403 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 260 bis 445 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 305 bis 513 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 331 bis 548 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 345 bis 561 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind; und
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 343 bis 560 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 5. November 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIER-BESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 594 ff.

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

[Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.3, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:]

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom [●]

UniCredit Bank GmbH

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von]

[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]⁵⁴
(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank GmbH

Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der **BASISPROSPEKT** für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (der "**BASISPROSPEKT**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II vom 28. Oktober 2025 (die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2025 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**").

⁵⁴ Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "Öffentliches Angebot von" zu verwenden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf www.onemarkets.de [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von §6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 28. Oktober 2026 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG) zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit den BESCHREIBUNGEN der WERTPAPIERE und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus [dem Basisprospekt] [der Wertpapierbeschreibung] der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG, die ihre Rechtsform sowie ihre Bezeichnung am 15. Dezember 2023 zu Uni Credit Bank GmbH geändert hat) für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) [II] vom [29. August 2017] [06. August 2018] [7. Mai 2019] [12. Dezember 2019] [1. Dezember 2020] [1. Dezember 2021] [28. November 2022] [15. November 2023, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung] [5. November 2024] zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beige-fügt.]]⁵⁵

⁵⁵ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

[Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:]

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom [●]

UniCredit S.p.A.

Legal Entity Identifier (LEI): 549300TRUWO2CD2G5692

[Öffentliches Angebot von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]⁵⁶

(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (der "**BASISPROSPEKT**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II vom 28. Oktober 2025 (die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") und dem Registrierungsformular der UniCredit S.p.A. vom 4. August 2025 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**").*

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf www.onemarkets.de (für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf

⁵⁶ Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "[Öffentliches Angebot von]" zu verwenden.

www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 28. Oktober 2026 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II der UniCredit S.p.A. zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]]

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Bonus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Bonus Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)]

[Reverse Bonus Wertpapiere] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Reverse Bonus Cap Wertpapiere] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)]

[Protect Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Protect Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Top Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[All Time High Protect Wertpapiere] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[All Time High Protect Cap Wertpapiere] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Plus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [(Memory)] [(Relax)] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Best Express Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Best Express Plus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Twin-Win Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem festen zusätzlichen Betrag] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Twin-Win Cap Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem festen zusätzlichen Betrag] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[(Non-Quanto Wertpapiere)] [(Quanto Wertpapiere)] [(Compo Wertpapiere)]

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Ab dem *[Datum einfügen]* (der "**TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGELOTS**") ("**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGELOTS**") werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:

Die WERTPAPIERE werden ab dem *[Datum einfügen]* (der "**TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGELOTS**") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: *[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]* bis *[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]* [(ggf. Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: *[einfügen]*]]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: *[einfügen]*]]⁵⁷

Emissionstag der Wertpapiere:

*[Emissionstag einfügen]*⁵⁸

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der *[einzelnen]* Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN *[angeboten]* *[begeben]* und in ihnen beschrieben *[wird]**[werden]*, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

⁵⁷ Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

⁵⁸ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

Lieferung der Wertpapiere:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können]

[Nicht anwendbar]

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:

[[ERWARTETER] EMISSIONSPREIS: [(Erwarteten) Emissionspreis einfügen]]⁵⁹

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] [ERWARTETE] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]]⁶⁰

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [einfügen] [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] [Andere Methode der Preisermittlung einfügen].]]⁶¹

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [Internetseite einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]]⁶²

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.]

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen] [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] [Einzelheiten einfügen]] [sind für jede Serie von

⁵⁹ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

⁶⁰ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

⁶¹ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

⁶² Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].] [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: *[Einzelheiten einfügen]*] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* zugelassen.]]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse der Emission/des Angebots]:⁶³

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]* [und die geschätzten Nettoerlöse [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*].]

Börsennotierung

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

⁶³ Einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]⁶⁴

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.
- [(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der

⁶⁴ Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investimentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

- [(●) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind:]

[Im Hinblick auf den Handel mit den Wertpapieren besteht ein Interessenkonflikt, da die [Namen einfügen] als Market Maker an einem oder mehreren geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen tätig ist.]

[Die [Namen einfügen] ist Arrangeur der Wertpapiere.]

[Die [Namen einfügen] ist Berechnungsstelle der Wertpapiere.]

[Die [Namen einfügen] ist Zahlstelle der Wertpapiere.]]

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]

Form, Clearing System[, Verwahrung][, Registerführende Stelle]

Anwendbares Recht	[Deutsches Recht] [Deutsches Recht bezüglich Inhalt, italienisches Recht bezüglich Form]
Art der Wertpapiere:	[Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit Nennbetrag] [mit Berechnungsbetrag]
Form der Wertpapiere:	[Wertpapiere mit Globalurkunde] [Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren] [Wertpapiere in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung)]
Ersetzung durch [eine Globalurkunde] [elektronische Wertpapiere]:	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]
Berechnungsstelle:	[UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]
[Verwahrung:	[Clearstream Europe AG] [Monte Titoli S.p.A.] [andere(s) Clearing System(e) einfügen] [(Website: [einfügen])]]
[Registerführende Stelle:	[Clearstream Europe AG] [Monte Titoli S.p.A.] [andere Registerführende Stelle einfügen] [(Website: [einfügen])]]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Angebot auf Fortführung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]]

**IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS
VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WER-
DEN**

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 409 bis 419 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist;
- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 450 bis 460 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 516 bis 527 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 549 bis 561 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 564 bis 576 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 563 bis 575 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 5. November 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II.

**IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die
mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung
einbezogen werden**

Das jeweilige Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das jeweilige Formular für die Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 594 ff.

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**A. Einleitung**

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Der BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Republik Italien, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II:)

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anlegern wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar:

1. Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)¹:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 202 bis 279, S. 315 bis 363, S. 377 bis 406, S. 411 bis 435	S. 350 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 440 bis 461, S. 492 bis 531, S. 569 bis 606, S. 639 bis 679, S. 694 bis 711 S. 734 bis 748	S. 572 ff.

2. Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)²:

**XII. Mittels Verweis in diese
Wertpapierbeschreibung einbezogene
Informationen**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 245 bis 324, S. 361 bis 409, S. 423 bis 453, S. 458 bis 482	S. 350 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 487 bis 515, S. 541 bis 576, S. 609 bis 641, S. 669 bis 704, S. 719 bis 736	S. 572 ff.

3. Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II³:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 187 bis 374	S. 350 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 375 bis 537	S. 572 ff.

4. Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II³:

**XII. Mittels Verweis in diese
Wertpapierbeschreibung einbezogene
Informationen**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 96 bis 236	S. 350 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 238 bis 403	S. 572 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 409 bis 419	S. 589

5. Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II⁴:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 101 bis 257	S. 350 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 260 bis 443	S. 572 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 450 bis 460	S. 589

6. Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II⁵:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 112 bis 302	S. 350 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 305 bis 513	S. 572 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 516 bis 527	S. 589

7. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II⁶:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 122 bis 330	S. 350 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 331 bis 548	S. 572 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 549 bis 561	S. 589

8. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II⁷:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 129 bis 342	S. 350 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 345 bis 561	S. 572 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 564 bis 576	S. 589

9. **Nachtrag vom 20. Dezember 2023 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG für die Wertpapierbeschreibung vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II⁷:**

**XII. Mittels Verweis in diese
Wertpapierbeschreibung einbezogene
Informationen**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- C. Additional changes to the Base Prospectuses approved by BaFin; I. Wertpapierbeschreibung vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme	S. 11	S. 350 ff. S. 572 ff. S. 589

10. Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 5. November 2024 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II⁸:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 127 bis 340	S. 350 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 343 bis 560	S. 572 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 563 bis 575	S. 589

¹ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

² Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

³ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁴ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

- ⁵ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2021) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ⁶ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2022) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ⁷ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2023) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.
- ⁸ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2024) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT enthalten.

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HV4Z4Y4	DE000UG21TZ3	DE000UG4GCW6	DE000UG68C05	DE000UG7L4W5	DE000UG8EX58	DE000UG943M5	DE000UG9S333	DE000UN0CLS3	DE000UN0U6H3
DE000HV4YUS7	DE000UG21U09	DE000UG4GCX4	DE000UG68C13	DE000UG7L4X3	DE000UG8EX66	DE000UG943N3	DE000UG9S341	DE000UN0CLT1	DE000UN0U6J9
DE000HV4YUR9	DE000UG21U17	DE000UG4GCY2	DE000UG68C21	DE000UG7L4Y1	DE000UG8EXA4	DE000UG943P8	DE000UG9S358	DE000UN0CLU9	DE000UN0U6K7
DE000HV4YSQ5	DE000UG21V40	DE000UG4GCZ9	DE000UG68C39	DE000UG7L4Z8	DE000UG8EXB2	DE000UG943Q6	DE000UG9S366	DE000UN0CLV7	DE000UN0U6L5
DE000HV4YKM1	DE000UG21VA2	DE000UG4GD05	DE000UG68C47	DE000UG7L506	DE000UG8EXC0	DE000UG943R4	DE000UG9S374	DE000UN0CLW5	DE000UN0U6M3
DE000HV4YKL3	DE000UG21WD4	DE000UG4GPI5	DE000UG68C54	DE000UG7L514	DE000UG8EXE6	DE000UG943S2	DE000UG9S903	DE000UN0CLX3	DE000UN0U6N1
DE000HV4YWW5	DE000UG21WE2	DE000UG4GPK3	DE000UG68CE5	DE000UG7L522	DE000UG8EXF3	DE000UG943T0	DE000UG9S911	DE000UN0CLY1	DE000UN0U6P6
DE000HVB4ZZ9	DE000UG21WQ6	DE000UG4GQ91	DE000UG68CF2	DE000UG7L530	DE000UG8EXG1	DE000UG943U8	DE000UG9S929	DE000UN0CLZ8	DE000UN0U6Q4
DE000HV4Y2R3	DE000UG21X14	DE000UG4GR66	DE000UG68CG0	DE000UG7L548	DE000UG8EXK3	DE000UG943V6	DE000UG9S937	DE000UN0CM08	DE000UN0U6R2
DE000HVB5LB7	DE000UG21X22	DE000UG4GR74	DE000UG68CH8	DE000UG7L555	DE000UG8ER72	DE000UG943W4	DE000UG9S945	DE000UN0CM16	DE000UN0U6S0
DE000HVB8CF1	DE000UG21X30	DE000UG4GRD4	DE000UG68CJ4	DE000UG7L563	DE000UG8ER80	DE000UG943X2	DE000UG9S952	DE000UN0CM24	DE000UN0U6T8
DE000HVB6L87	DE000UG21X89	DE000UG4HEZ3	DE000UG68CM8	DE000UG7L571	DE000UG8ER98	DE000UG943Y0	DE000UG9S960	DE000UN0CM32	DE000UN0U6U6
DE000HVB5VH3	DE000UG21XP6	DE000UG4HFP3	DE000UG68CN6	DE000UG7L050	DE000UG8ERA6	DE000UG943Z7	DE000UG9S978	DE000UN0CM40	DE000UN0U6V4
DE000HVB4Z91	DE000UG21XR2	DE000UG4HFP1	DE000UG68CP1	DE000UG7L068	DE000UG8ERB4	DE000UG94401	DE000UG9S986	DE000UN0CM57	DE000UN0U6W2
DE000HV4XZ20	DE000UG21XT8	DE000UG4HFS5	DE000UG68CS5	DE000UG7L076	DE000UG8ERC2	DE000UG94419	DE000UG9S994	DE000UN0CM65	DE000UN0U6X0
DE000HV4XPN0	DE000UG21XW2	DE000UG4HFT3	DE000UG68D53	DE000UG7L084	DE000UG8ERD0	DE000UG94435	DE000UG9S9A1	DE000UN0CM73	DE000UN0U6Y8
DE000HV4YW06	DE000UG21XX0	DE000UG4HGB9	DE000UG68D79	DE000UG7L092	DE000UG8ERE8	DE000UG94443	DE000UG9S9B9	DE000UN0CM81	DE000UN0U6Z5
DE000HV4Z0B0	DE000UG21XZ5	DE000UG4HGC7	DE000UG68DA1	DE000UG7N1B3	DE000UG8ERL3	DE000UG944D2	DE000UG9S9C7	DE000UN0CM99	DE000UN0UEK7
DE000HV4Z3A6	DE000UG21Y05	DE000UG4HGD5	DE000UG68GQ0	DE000UG7N1J6	DE000UG8ERQ2	DE000UG944E0	DE000UG9S9D5	DE000UN0CMA9	DE000UN0UEL5
DE000HV4Z667	DE000UG21Y21	DE000UG4HGH6	DE000UG68HJ3	DE000UG7N1K4	DE000UG8ERR0	DE000UG944F7	DE000UG9S9E3	DE000UN0CMB7	DE000UN0UEM3
DE000HV4Z675	DE000UG21Y96	DE000UG4HHA9	DE000UG68HM7	DE000UG7N1L2	DE000UG8ERX8	DE000UG944G5	DE000UG9S9F0	DE000UN0CMC5	DE000UN0UEN1
DE000HVB7DS4	DE000UG21YA6	DE000UG4HHB7	DE000UG68HN5	DE000UG7N1M0	DE000UG8ERZ3	DE000UG944J9	DE000UG9RSX6	DE000UN0CMD3	DE000UN0UEP6
DE000HVB74S1	DE000UG21YM1	DE000UG4HHC5	DE000UG67SX3	DE000UG7N1N8	DE000UG8ES06	DE000UG944K7	DE000UG9RSY4	DE000UN0CME1	DE000UN0UEQ4

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HV4Y0A3	DE000UG21Z46	DE000UG4HHD3	DE000UG67SY1	DE000UG7N1P3	DE000UG8ES30	DE000UG944Q4	DE000UG9RT09	DE000UN0CMF8	DE000UN0UER2
DE000HV4Y0D7	DE000UG21Z53	DE000UG4HHE1	DE000UG67SZ8	DE000UG7N1S7	DE000UG8ES55	DE000UG944R2	DE000UG9RT17	DE000UN0CMG6	DE000UN0UES0
DE000HV4Y0B1	DE000UG220K2	DE000UG4HHF8	DE000UG67T07	DE000UG7N1T5	DE000UG8ES71	DE000UG944T8	DE000UG9RT25	DE000UN0CMH4	DE000UN0UET8
DE000HV4Y0C9	DE000UG220M8	DE000UG4HHG6	DE000UG67T23	DE000UG7N1U3	DE000UG8ES97	DE000UG944U6	DE000UG9RT33	DE000UN0CMJ0	DE000UN0UEU6
DE000HV4YKH1	DE000UG22196	DE000UG4HHH4	DE000UG67T31	DE000UG7N1V1	DE000UG8ESB2	DE000UG944Z5	DE000UG9RT41	DE000UN0CMK8	DE000UN0UEV4
DE000HV4YTS9	DE000UG221A1	DE000UG4HHJ0	DE000UG67T49	DE000UG7N1W9	DE000UG8ESD8	DE000UG94500	DE000UG9RT58	DE000UN0CML6	DE000UN0UEW2
DE000HV4YNV6	DE000UG221H6	DE000UG4HHU7	DE000UG67T56	DE000UG7N2B1	DE000UG8ESE6	DE000UG94518	DE000UG9RT66	DE000UN0CMM4	DE000UN0UEX0
DE000HV4YX70	DE000UG221J2	DE000UG4HHV5	DE000UG67T64	DE000UG7N2C9	DE000UG8ESF3	DE000UG94542	DE000UG9RT74	DE000UN0CMN2	DE000UN0UEY8
DE000HV4YH62	DE000UG221K0	DE000UG4HHW3	DE000UG67T72	DE000UG7N2K2	DE000UG8G5M9	DE000UG94559	DE000UG9RT82	DE000UN0CMP7	DE000UN0UEZ5
DE000HV4XGJ7	DE000UG221M6	DE000UG4HHX1	DE000UG67T80	DE000UG7N2N6	DE000UG8GAG4	DE000UG94567	DE000UG9RT90	DE000UN0CMQ5	DE000UN0UF05
DE000HV4Z0A2	DE000UG221N4	DE000UG4HHY9	DE000UG67T98	DE000UG7N2P1	DE000UG8GAP5	DE000UG94575	DE000UG9RTB0	DE000UN0CMR3	DE000UN0UF13
DE000HV4YRB9	DE000UG229R8	DE000UG4HJA5	DE000UG67TA9	DE000UG7N2Q9	DE000UG8GAQ3	DE000UG94583	DE000UG9RTC8	DE000UN0CMS1	DE000UN0UF21
DE000HV4YC91	DE000UG229U2	DE000UG4HJE7	DE000UG67TB7	DE000UG7N2R7	DE000UG8GAR1	DE000UG945E7	DE000UG9RTD6	DE000UN0CMT9	DE000UN0UF39
DE000HV4YBA5	DE000UG229Y4	DE000UG4HJG2	DE000UG67TC5	DE000UG7N2S5	DE000UG8GAS9	DE000UG945F4	DE000UG9RTE4	DE000UN0CMU7	DE000UN0UF47
DE000HV4Y2V5	DE000UG22AH9	DE000UG4HJH0	DE000UG67TD3	DE000UG7N2U1	DE000UG8GAT7	DE000UG945M0	DE000UG9RTF1	DE000UN0CMV5	DE000UN0UF54
DE000HV4YRA1	DE000UG22B84	DE000UG4HJJ6	DE000UG67TE1	DE000UG7N2V9	DE000UG8GAU5	DE000UG945P3	DE000UG9RTG9	DE000UN0CPN5	DE000UN0UF62
DE000HV4YJR2	DE000UG22BA2	DE000UG4HJK4	DE000UG67TF8	DE000UG7N2X5	DE000UG8GAV3	DE000UG945X7	DE000UG9RTH7	DE000UN0CPP0	DE000UN0UF70
DE000HVB80N9	DE000UG22BC8	DE000UG4HJS7	DE000UG67TG6	DE000UG7N2Y3	DE000UG8G5R8	DE000UG945Z2	DE000UG9RTL9	DE000UN0CPQ8	DE000UN0UF88
DE000HVB87M6	DE000UG22BE4	DE000UG4HJX7	DE000UG67TH4	DE000UG7N2Z0	DE000UG8G5S6	DE000UG94609	DE000UG9RTN5	DE000UN0CPR6	DE000UN0UF96
DE000HV4Y8A6	DE000UG22BG9	DE000UG4HJY5	DE000UG67TJ0	DE000UG7N304	DE000UG8G5T4	DE000UG94617	DE000UG9RTQ8	DE000UN0CPS4	DE000UN0UFA5
DE000HV4YB92	DE000UG22BH7	DE000UG4HK05	DE000UG67TK8	DE000UG7N320	DE000UG8JK33	DE000UG94625	DE000UG9RTS4	DE000UN0CPT2	DE000UN0UFB3
DE000HV4YFD0	DE000UG22BJ3	DE000UG4HKA3	DE000UG67TL6	DE000UG7N3B9	DE000UG8JK74	DE000UG94666	DE000UG9RTT2	DE000UN0CPU0	DE000UN0UFC1
DE000HVB6242	DE000UG22BK1	DE000UG4HKE5	DE000UG67TM4	DE000UG7N3D5	DE000UG8JK82	DE000UG94682	DE000UG9RTV8	DE000UN0CPV8	DE000UN0UFD9
DE000HVB8C86	DE000UG22BL9	DE000UG4HKF2	DE000UG67TN2	DE000UG7N3E3	DE000UG8JK90	DE000UG94690	DE000UG9RU06	DE000UN0CPW6	DE000UN0UFE7
DE000HV4Y7W2	DE000UG22BM7	DE000UG4HKK2	DE000UG67TP7	DE000UG7N3F0	DE000UG8JKA0	DE000UG946C9	DE000UG9RU14	DE000UN0CPX4	DE000UN0UFF4
DE000HV4Y835	DE000UG22BP0	DE000UG4HKP1	DE000UG67TQ5	DE000UG7N3G8	DE000UG8JKR4	DE000UG946D7	DE000UG9RU22	DE000UN0CPY2	DE000UN0UFG2
DE000HV4YUP3	DE000UG22C59	DE000UG4HKQ9	DE000UG67TR3	DE000UG7N3H6	DE000UG8JKS2	DE000UG946E5	DE000UG9RU30	DE000UN0CPZ9	DE000UN0UFH0
DE000HV4Z1X2	DE000UG22C67	DE000UG4HKR7	DE000UG67TS1	DE000UG7N3J2	DE000UG8JKZ7	DE000UG946F2	DE000UG9RU63	DE000UN0CQ04	DE000UN0UFJ6
DE000HV4YZH9	DE000UG22C91	DE000UG4HKU1	DE000UG67TT9	DE000UG7N3L8	DE000UG8JL24	DE000UG946G0	DE000UG9RU71	DE000UN0CQ12	DE000UN0UFK4
DE000HV4YF98	DE000UG22CB8	DE000UG4HKV9	DE000UG67TV5	DE000UG7N3M6	DE000UG8JL57	DE000UG946H8	DE000UG9RU89	DE000UN0CQ20	DE000UN0UFL2
DE000HV4Z683	DE000UG22CF9	DE000UG4HKW7	DE000UG67TW3	DE000UG7N3N4	DE000UG8JL65	DE000UG946J4	DE000UG9RU97	DE000UN0CQ38	DE000UN0UFM0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HV4Z1W4	DE000UG22CH5	DE000UG4HKY3	DE000UG67TX1	DE000UG7N3P9	DE000UG8JL99	DE000UG946K2	DE000UG9RUC6	DE000UN0CQ46	DE000UN0UFN8
DE000HV4Z1V6	DE000UG22CK9	DE000UG4HL04	DE000UG67TY9	DE000UG7N3Q7	DE000UG8JLB6	DE000UG946L0	DE000UG9RUD4	DE000UN0CQ53	DE000UN0UFP3
DE000HV4YM16	DE000UG22CM5	DE000UG4HL38	DE000UG67TZ6	DE000UG7N3R5	DE000UG8JLC4	DE000UG946M8	DE000UG9RUF9	DE000UN0CQ61	DE000UN0UFQ1
DE000HV4Z1Y0	DE000UG22CN3	DE000UG4HL46	DE000UG67U04	DE000UG7N3S3	DE000UG8J9K2	DE000UG946N6	DE000UG9RUH5	DE000UN0CQ79	DE000UN0UFR9
DE000HV4YFA6	DE000UG22CP8	DE000UG4HL53	DE000UG67U12	DE000UG7N3T1	DE000UG8J9L0	DE000UG946P1	DE000UG9RUJ1	DE000UN0CQ87	DE000UN0UFS7
DE000HV4YUN8	DE000UG22CQ6	DE000UG4HL79	DE000UG67U20	DE000UG7N3X3	DE000UG8J9M8	DE000UG946R7	DE000UG9RUK9	DE000UN0CQ95	DE000UN0UFT5
DE000HV4YJ86	DE000UG22CR4	DE000UG4HL87	DE000UG67U38	DE000UG7N3Y1	DE000UG8J9P1	DE000UG946T3	DE000UG9RUR4	DE000UN0CQA0	DE000UN0UFU3
DE000HV4YYC3	DE000UG22D66	DE000UG4HL95	DE000UG67U46	DE000UG7N3Z8	DE000UG8J9Q9	DE000UG946U1	DE000UG9RUT0	DE000UN0CQB8	DE000UN0UM06
DE000HV4YJ94	DE000UG22D74	DE000UG4HLA1	DE000UG67U53	DE000UG7N411	DE000UG8J9U1	DE000UG946V9	DE000UG9RUV6	DE000UN0CQF9	DE000UN0UM14
DE000HV4YCL0	DE000UG22D82	DE000UG4HLB9	DE000UG67U61	DE000UG7N460	DE000UG8J9W7	DE000UG946X5	DE000UG9RV13	DE000UN0CQG7	DE000UN0UM22
DE000HV4Y5L9	DE000UG22D90	DE000UG4HLC7	DE000UG67U79	DE000UG7N478	DE000UG8J9Y3	DE000UG946Y3	DE000UG9RV47	DE000UN0CQH5	DE000UN0UM30
DE000HV4YQ95	DE000UG22DC4	DE000UG4HLD5	DE000UG67U87	DE000UG7N486	DE000UG8JA92	DE000UG946Z0	DE000UG9RV88	DE000UN0CQJ1	DE000UN0UM48
DE000HV4YJG5	DE000UG22DD2	DE000UG4HLE3	DE000UG67U95	DE000UG7N4B7	DE000UG8JAB9	DE000UG94708	DE000UG9RV96	DE000UN0CQK9	DE000UN0UM55
DE000HV4YQK2	DE000UG22DE0	DE000UG4HLF0	DE000UG67UA7	DE000UG7N4C5	DE000UG8JAC7	DE000UG94716	DE000UG9RVC4	DE000UN0CQL7	DE000UN0UM63
DE000HV4Y850	DE000UG22DF7	DE000UG4HLG8	DE000UG67UB5	DE000UG7N4D3	DE000UG8JAE3	DE000UG94724	DE000UG9RVE0	DE000UN0CQM5	DE000UN0UM71
DE000HV4YCM8	DE000UG22DG5	DE000UG4HLH6	DE000UG67UC3	DE000UG7N4E1	DE000UG8JAM6	DE000UG94732	DE000UG9RVK7	DE000UN0CQN3	DE000UN0UM89
DE000HV4YQ87	DE000UG22DH3	DE000UG4HLJ2	DE000UG67UD1	DE000UG7N4F8	DE000UG8JAN4	DE000UG94757	DE000UG9RVN1	DE000UN0CQP8	DE000UN0UM97
DE000HV4Y5H7	DE000UG22DJ9	DE000UG4HLV7	DE000UG67UE9	DE000UG7N4G6	DE000UG8JAP9	DE000UG94765	DE000UG9RVP6	DE000UN0CQQ6	DE000UN0UMA1
DE000HV4YQL0	DE000UG22DM3	DE000UG4HMB7	DE000UG67UF6	DE000UG7N4H4	DE000UG8JB18	DE000UG94799	DE000UG9RVQ4	DE000UN0CQR4	DE000UN0UMB9
DE000HVB8GN6	DE000UG22DN1	DE000UG4K4G2	DE000UG67UG4	DE000UG7N4J0	DE000UG8JB26	DE000UG947B9	DE000UG9RVR2	DE000UN0CQS2	DE000UN0UMC7
DE000HV4XV32	DE000UG22DP6	DE000UG4K4H0	DE000UG67UH2	DE000UG7N4K8	DE000UG8JB34	DE000UG947F0	DE000UG9RVS0	DE000UN0CQT0	DE000UN0UMD5
DE000HV4XRN6	DE000UG22DQ4	DE000UG4K4J6	DE000UG67UJ8	DE000UG7N4L6	DE000UG8JB42	DE000UG947H6	DE000UG9RZH4	DE000UN0CQU8	DE000UN0UME3
DE000HV4XTQ5	DE000UG22DR2	DE000UG4K612	DE000UG67UK6	DE000UG7N4M4	DE000UG8JB59	DE000UG947J2	DE000UG9RZJ0	DE000UN0CQV6	DE000UN0UMF0
DE000HV4XRM8	DE000UG22DS0	DE000UG4K620	DE000UG67UL4	DE000UG7N4N2	DE000UG8JB67	DE000UG947M6	DE000UG9RZL6	DE000UN0CQW4	DE000UN0UMG8
DE000HVB8KB3	DE000UG22DT8	DE000UG4MG46	DE000UG67UM2	DE000UG7N4P7	DE000UG8JB75	DE000UG947N4	DE000UG9RZM4	DE000UN0CQX2	DE000UN0UMH6
DE000HVB8G09	DE000UG22DV4	DE000UG4MG53	DE000UG67UN0	DE000UG7N4Q5	DE000UG8JB83	DE000UG947P9	DE000UG9RZN2	DE000UN0CQY0	DE000UN0UMJ2
DE000HVB7YG5	DE000UG22DW2	DE000UG4MG61	DE000UG67UP5	DE000UG7N4R3	DE000UG8JB91	DE000UG947Q7	DE000UG9RZP7	DE000UN0CQZ7	DE000UN0UMK0
DE000HV4XXY1	DE000UG22DY8	DE000UG4MG79	DE000UG67XB9	DE000UG7N4T9	DE000UG8JBA9	DE000UG947R5	DE000UG9RZQ5	DE000UN0CR03	DE000UN0UML8
DE000HV4XP22	DE000UG22DZ5	DE000UG4MG87	DE000UG67Y83	DE000UG7N4U7	DE000UG8JBB7	DE000UG947S3	DE000UG9RZS1	DE000UN0CRI1	DE000UN0UMM6
DE000HV4Y1K0	DE000UG22E08	DE000UG4MG95	DE000UG67Y91	DE000UG7N4V5	DE000UG8JBC5	DE000UG947U9	DE000UG9RZU7	DE000UN0CR29	DE000UN0UMN4
DE000HV4Z1S2	DE000UG22E24	DE000UG4MGA1	DE000UG67YA9	DE000UG7N4W3	DE000UG8JBD3	DE000UG947W5	DE000UG9RZV5	DE000UN0CR37	DE000UN0UMP9

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HV4YGH9	DE000UG22FB1	DE000UG4MGB9	DE000UG67YB7	DE000UG7N4X1	DE000UG8JBE1	DE000UG947Y1	DE000UG9RZW3	DE000UN0CR45	DE000UN0UMQ7
DE000HV4YKB4	DE000UG22FC9	DE000UG4MGC7	DE000UG67YC5	DE000UG7N4Z6	DE000UG8JBF8	DE000UG94864	DE000UG9RZX1	DE000UN0CR52	DE000UN0UMR5
DE000HV4Y2E1	DE000UG22FD7	DE000UG4MGD5	DE000UG67YD3	DE000UG7N510	DE000UG8JBG6	DE000UG94AU1	DE000UG9RZY9	DE000UN0CR60	DE000UN0UMS3
DE000HV4Y439	DE000UG22FE5	DE000UG4MGF0	DE000UG67YF8	DE000UG7N528	DE000UG8JBH4	DE000UG94AW7	DE000UG9RZZ6	DE000UN0CR78	DE000UN0UMT1
DE000HV4Y421	DE000UG22FF2	DE000UG4MGG8	DE000UG67YH4	DE000UG7N536	DE000UG8JBH0	DE000UG94AX5	DE000UG9S002	DE000UN0CR86	DE000UN0UMU9
DE000HV4XM66	DE000UG22FG0	DE000UG4MGH6	DE000UG67YJ0	DE000UG7N544	DE000UG8JBK8	DE000UG94AY3	DE000UG9S077	DE000UN0CR94	DE000UN0UMV7
DE000HV4XQ21	DE000UG22FH8	DE000UG4MGJ2	DE000UG67YS1	DE000UG7N551	DE000UG8JBL6	DE000UG94AZ0	DE000UG9S085	DE000UN0CRA8	DE000UN0UMW5
DE000HV4YN31	DE000UG22FJ4	DE000UG4MGK0	DE000UG67YU7	DE000UG7N569	DE000UG8JBC09	DE000UG94B04	DE000UG9S093	DE000UN0CRB6	DE000UN0UMX3
DE000HV4YQQ9	DE000UG22FK2	DE000UG4MGL8	DE000UG67YV5	DE000UG7N577	DE000UG8JCK6	DE000UG94B20	DE000UG9S0A0	DE000UN0CRC4	DE000UN0UMY1
DE000HV4YEJ0	DE000UG22FL0	DE000UG4MGN4	DE000UG67Z66	DE000UG7N585	DE000UG8JCN0	DE000UG94B38	DE000UG9S0B8	DE000UN0CRD2	DE000UN0UMZ8
DE000HV4YP62	DE000UG22FM8	DE000UG4M907	DE000UG67Z74	DE000UG7N5A6	DE000UG8JCP5	DE000UG94B46	DE000UG9S0D4	DE000UN0CRE0	DE000UN0UN05
DE000HV4Z5P9	DE000UG22FN6	DE000UG4M915	DE000UG67Z82	DE000UG7N5B4	DE000UG8JCY7	DE000UG94B53	DE000UG9S0F9	DE000UN0CRF7	DE000UN0UN13
DE000HV4Y3G4	DE000UG22FP1	DE000UG4M923	DE000UG67Z90	DE000UG7N5C2	DE000UG8JCY4	DE000UG94B61	DE000UG9S0H5	DE000UN0CRG5	DE000UN0UN21
DE000HV4YSE1	DE000UG22FQ9	DE000UG4M949	DE000UG67ZQ2	DE000UG7N5D0	DE000UG8JD65	DE000UG94B79	DE000UG9S0K9	DE000UN0CRH3	DE000UN0UN39
DE000HV4YKP4	DE000UG22FR7	DE000UG4NRZ3	DE000UG67ZW0	DE000UG7N5E8	DE000UG8JD73	DE000UG94B87	DE000UG9S0L7	DE000UN0CRJ9	DE000UN0UN47
DE000HV4YYZ4	DE000UG22GD5	DE000UG4NS09	DE000UG68074	DE000UG7N5F5	DE000UG8JD81	DE000UG94B95	DE000UG9S9H6	DE000UN0CRK7	DE000UN0UN54
DE000HV4YP70	DE000UG22GE3	DE000UG4NS17	DE000UG680J9	DE000UG7N5G3	DE000UG8JD99	DE000UG94BB9	DE000UG9S9L8	DE000UN0CRL5	DE000UN0UN62
DE000HV4YKN9	DE000UG22GG8	DE000UG4NS25	DE000UG680K7	DE000UG7N5H1	DE000UG8JDH0	DE000UG94BC7	DE000UG9S9M6	DE000UN0CRM3	DE000UN0UN70
DE000HV4YSD3	DE000UG22GH6	DE000UG4NS33	DE000UG680L5	DE000UG7N5L3	DE000UG8JDK4	DE000UG94BE3	DE000UG9S9N4	DE000UN0CRN1	DE000UN0UN88
DE000HV4YUA5	DE000UG22GU9	DE000UG4NS41	DE000UG680M3	DE000UG7N5M1	DE000UG8JDN8	DE000UG94BF0	DE000UG9S9W5	DE000UN0CRP6	DE000UN0UN96
DE000HV4YWU9	DE000UG221T1	DE000UG4NS58	DE000UG680N1	DE000UG7N5Q2	DE000UG8JDP3	DE000UG94BG8	DE000UG9S9X3	DE000UN0CRQ4	DE000UN0UNA9
DE000HV4YHV8	DE000UG22261	DE000UG4NS66	DE000UG680P6	DE000UG7N5R0	DE000UG8JDU3	DE000UG94BH6	DE000UG9S9Y1	DE000UN0CRR2	DE000UN0UNB7
DE000HV4Y3H2	DE000UG22279	DE000UG4NS82	DE000UG680Q4	DE000UG7N5S8	DE000UG8JDV1	DE000UG93UF2	DE000UG9QFJ4	DE000UN0CRS0	DE000UN0UNC5
DE000HV4Z3H1	DE000UG222E1	DE000UG4NSB2	DE000UG680R2	DE000UG7N5T6	DE000UG8JDW9	DE000UG93UG0	DE000UG9QFK2	DE000UN0CRT8	DE000UN0UND3
DE000HV4Z5N4	DE000UG222F8	DE000UG4NSC0	DE000UG680S0	DE000UG7N5U4	DE000UG8JE07	DE000UG93UH8	DE000UG9SE96	DE000UN0CRU6	DE000UN0UNE1
DE000HV4Y7F7	DE000UG222G6	DE000UG4NSD8	DE000UG68MW6	DE000UG7N5V2	DE000UG8JE23	DE000UG93UJ4	DE000UG9SEA2	DE000UN0CRV4	DE000UN0UNF8
DE000HV4YU81	DE000UG222H4	DE000UG4NSE6	DE000UG68N93	DE000UG7N5W0	DE000UG8JE49	DE000UG93UK2	DE000UG9SEC8	DE000UN0CRW2	DE000UN0UNG6
DE000HV4YZ03	DE000UG222J0	DE000UG4NSF3	DE000UG68NP8	DE000UG7N5X8	DE000UG8JEN6	DE000UG93UL0	DE000UG9SED6	DE000UN0CRX0	DE000UN0UNH4
DE000HV4Y7G5	DE000UG222N2	DE000UG4NSG1	DE000UG68NZ7	DE000UG7N5Y6	DE000UG8JEQ9	DE000UG93UM8	DE000UG9SEF1	DE000UN0CRY8	DE000UN0UNJ0
DE000HV4Z1B8	DE000UG222P7	DE000UG4NSJ5	DE000UG68P00	DE000UG7N5Z3	DE000UG8JHS8	DE000UG93UN6	DE000UG9SEH7	DE000UN0CRZ5	DE000UN0UNK8
DE000HV4YWN4	DE000UG222R3	DE000UG4NSK3	DE000UG68P18	DE000UG7N619	DE000UG8JHT6	DE000UG93UP1	DE000UG9SEJ3	DE000UN0CS02	DE000UN0UNL6

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HV4YEH4	DE000UG222S1	DE000UG4NSL1	DE000UG68P26	DE000UG7N627	DE000UG8JHU4	DE000UG93UQ9	DE000UG9SEK1	DE000UN0CS10	DE000UN0UNM4
DE000HV4Y5R6	DE000UG222T9	DE000UG4NSN7	DE000UG68P34	DE000UG7N635	DE000UG8JHW0	DE000UG940J7	DE000UG9SEL9	DE000UN0CS28	DE000UN0UNN2
DE000HV4YBS7	DE000UG222U7	DE000UG4NSQ0	DE000UG68P59	DE000UG7N643	DE000UG8JHX8	DE000UG940K5	DE000UG9SEM7	DE000UN0CS36	DE000UN0UNP7
DE000HV4YGC0	DE000UG222X1	DE000UG4NSR8	DE000UG68PH0	DE000UG7N650	DE000UG8JHY6	DE000UG940L3	DE000UG9SEN5	DE000UN0CS44	DE000UN0UNQ5
DE000HV4YME4	DE000UG222Y9	DE000UG4NSS6	DE000UG68PJ6	DE000UG7N692	DE000UG8JHZ3	DE000UG940M1	DE000UG9SEP0	DE000UN0CS51	DE000UN0UNR3
DE000HV4YMF1	DE000UG222Z6	DE000UG4NST4	DE000UG68PS7	DE000UG7N6A4	DE000UG8JJ02	DE000UG940N9	DE000UG9U1N7	DE000UN0CS69	DE000UN0VV87
DE000HV4Z1A0	DE000UG22303	DE000UG4NSU2	DE000UG68PZ2	DE000UG7N6B2	DE000UG8JJ28	DE000UG940P4	DE000UG9U1P2	DE000UN0CS77	DE000UN0VV95
DE000HV4Y983	DE000UG22311	DE000UG4NSX6	DE000UG68Q09	DE000UG7N6C0	DE000UG8JJ36	DE000UG940Q2	DE000UG9U1Q0	DE000UN0CS85	DE000UN0VVA0
DE000HV4Y5S4	DE000UG22329	DE000UG4NSY4	DE000UG68QM8	DE000UG7N6D8	DE000UG8JJ44	DE000UG940R0	DE000UG9U1R8	DE000UN0CS93	DE000UN0VVB8
DE000HV4Y975	DE000UG22337	DE000UG4NSZ1	DE000UG6AYM9	DE000UG7N6E6	DE000UG8HYY5	DE000UG940S8	DE000UG9U1S6	DE000UN0CSA6	DE000UN0VVC6
DE000HV4YBT5	DE000UG22345	DE000UG4NT65	DE000UG6AYU2	DE000UG7N6F3	DE000UG8HYZ2	DE000UG940T6	DE000UG9U1T4	DE000UN0CSB4	DE000UN0VVD4
DE000HV4YGB2	DE000UG22352	DE000UG4NT73	DE000UG6AZ37	DE000UG7N6G1	DE000UG8HZ04	DE000UG940U4	DE000UG9U1U2	DE000UN0CSC2	DE000UN0VVE2
DE000HVB7CT4	DE000UG22360	DE000UG4NT81	DE000UG6AZ60	DE000UG7N6H9	DE000UG8HZ12	DE000UG940V2	DE000UG9U1V0	DE000UN0CSD0	DE000UN0VVF9
DE000HV4YHE4	DE000UG22378	DE000UG4NT99	DE000UG6AZU9	DE000UG7N6J5	DE000UG8HZ20	DE000UG940W0	DE000UG9U1W8	DE000UN0CSE8	DE000UN0VVG7
DE000HV4Z3G3	DE000UG22386	DE000UG4NTB0	DE000UG6AZV7	DE000UG7N6K3	DE000UG8HZ38	DE000UG940X8	DE000UG9U1X6	DE000UN0CSF5	DE000UN0VVH5
DE000UN068P5	DE000UG22394	DE000UG4NTC8	DE000UG6AZW5	DE000UG7N6L1	DE000UG8HZ46	DE000UG940Z3	DE000UG9U1Y4	DE000UN0CSG3	DE000UN0VVJ1
DE000UG6SPY4	DE000UG223A7	DE000UG4NTF1	DE000UG6D3M9	DE000UG7N6M9	DE000UG8HZ53	DE000UG94104	DE000UG9U1Z1	DE000UN0CSH1	DE000UN0VVK9
DE000UN068Q3	DE000UG223B5	DE000UG4NTJ3	DE000UG6D3N7	DE000UG7N6N7	DE000UG8J6F8	DE000UG94112	DE000UG9U206	DE000UN0CSJ7	DE000UN0VVL7
DE000UN06G31	DE000UG223C3	DE000UG4NTK1	DE000UG6D3P2	DE000UG7N6P2	DE000UG8J6G6	DE000UG94120	DE000UG9U214	DE000UN0CSK5	DE000UN0VVM5
DE000UG4GZ33	DE000UG223D1	DE000UG4NTL9	DE000UG6D3Q0	DE000UG7N6Q0	DE000UG8J6H4	DE000UG94153	DE000UG9U222	DE000UN0CSL3	DE000UN0VVN3
DE000UG4GZ41	DE000UG223E9	DE000UG4NTN5	DE000UG6D3R8	DE000UG7N6R8	DE000UG8J6K8	DE000UG94161	DE000UG9U230	DE000UN0CSM1	DE000UN0VVP8
DE000HD2XT28	DE000UG223K6	DE000UG4NTP0	DE000UG6D3S6	DE000UG7N6S6	DE000UG8J6L6	DE000UG94179	DE000UG9U248	DE000UN0CSN9	DE000UN0VVQ6
DE000HD2XTF4	DE000UG223S9	DE000UG4NTU0	DE000UG6D3T4	DE000UG7N6T4	DE000UG8J6M4	DE000UG94187	DE000UG9U255	DE000UN0CSP4	DE000UN0VVR4
DE000HD2XTG2	DE000UG223T7	DE000UG4NTV8	DE000UG6D3U2	DE000UG7N759	DE000UG8J6N2	DE000UG94195	DE000UG9U263	DE000UN0CSQ2	DE000UN0VVS2
DE000HD2XTK4	DE000UG223U5	DE000UG4NTX4	DE000UG6D3V0	DE000UG7N7B0	DE000UG8J748	DE000UG941A4	DE000UG9U271	DE000UN0CSR0	DE000UN0VVT0
DE000HD2XTL2	DE000UG223V3	DE000UG4NTY2	DE000UG6D3W8	DE000UG7N7D6	DE000UG8J797	DE000UG941B2	DE000UG9U289	DE000UN0CSS8	DE000UN0VVU8
DE000HD2XTM0	DE000UG223W1	DE000UG4NTZ9	DE000UG6D3X6	DE000UG7N7E4	DE000UG8J7B5	DE000UG941C0	DE000UG9U297	DE000UN0CST6	DE000UN0VVV6
DE000HD2XTN8	DE000UG224F4	DE000UG4NU05	DE000UG6D3Y4	DE000UG7N7F1	DE000UG8J7C3	DE000UG941D8	DE000UG9U2A2	DE000UN0CSU4	DE000UN0VVW4
DE000HD2XTT5	DE000UG224H0	DE000UG4NUG7	DE000UG6D3Z1	DE000UG7N7G9	DE000UG8J7L4	DE000UG941E6	DE000UG9U2B0	DE000UN0CSV2	DE000UN0VVX2
DE000HD2XTU3	DE000UG22550	DE000UG4NUH5	DE000UG6D406	DE000UG7N7J3	DE000UG8J7M2	DE000UG941F3	DE000UG9U2C8	DE000UN0CSW0	DE000UN0VVY0
DE000HD2XTV1	DE000UG22576	DE000UG4NUJ1	DE000UG6D414	DE000UG7N7L9	DE000UG8J7Q3	DE000UG941K3	DE000UG9U2D6	DE000UN0CSX8	DE000UN0VVZ7

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD2XV24	DE000UG22592	DE000UG4NUK9	DE000UG6D422	DE000UG7N7R6	DE000UG8J7Z4	DE000UG941L1	DE000UG9U2E4	DE000UN0CSY6	DE000UN0VW03
DE000HD2XV65	DE000UG225F1	DE000UG4NUL7	DE000UG6D430	DE000UG7N7S4	DE000UG8J805	DE000UG941M9	DE000UG9U2F1	DE000UN0CSZ3	DE000UN0VW11
DE000HD2XVJ2	DE000UG225G9	DE000UG4NUY0	DE000UG6D448	DE000UG7N7T2	DE000UG8J813	DE000UG941N7	DE000UG9U2G9	DE000UN0CT01	DE000UN0VW29
DE000HD2XVK0	DE000UG225S4	DE000UG4NVQ4	DE000UG6D455	DE000UG7N7U0	DE000UG8J821	DE000UG941P2	DE000UG9U2H7	DE000UN0CT19	DE000UN0VW37
DE000HD2XVL8	DE000UG225U0	DE000UG4NVR2	DE000UG6D463	DE000UG7N7V8	DE000UG8J839	DE000UG941Q0	DE000UG9U0N9	DE000UN0CT27	DE000UN0VW45
DE000HD2XVN4	DE000UG225V8	DE000UG4NVS0	DE000UG6D471	DE000UG7N7W6	DE000UG8J847	DE000UG941R8	DE000UG9U0P4	DE000UN0CT35	DE000UN0VW52
DE000HD2XVX3	DE000UG22618	DE000UG4NVT8	DE000UG6D489	DE000UG7N825	DE000UG8J854	DE000UG941S6	DE000UG9U0Q2	DE000UN0CT43	DE000UN0VW60
DE000HD2XW31	DE000UG22626	DE000UG4NVU6	DE000UG6D497	DE000UG7N858	DE000UG8J862	DE000UG941U2	DE000UG9U0R0	DE000UN0CT50	DE000UN0VW78
DE000HD2XW49	DE000UG22634	DE000UG4NVZ5	DE000UG6D4A2	DE000UG7N874	DE000UG8J8N8	DE000UG941V0	DE000UG9U0S8	DE000UN0CT68	DE000UN0VW86
DE000HD2XW56	DE000UG22683	DE000UG4NW45	DE000UG6D4B0	DE000UG7N882	DE000UG8J904	DE000UG94237	DE000UG9U0T6	DE000UN0CT76	DE000UN0VW94
DE000HD2XW72	DE000UG226H5	DE000UG4NW60	DE000UG6D4C8	DE000UG7N890	DE000UG8J912	DE000UG94245	DE000UG9U0U4	DE000UN0CT84	DE000UN0VWA8
DE000HD2XWG6	DE000UG226J1	DE000UG4P5C3	DE000UG6D4D6	DE000UG7N8A0	DE000UG8J920	DE000UG94252	DE000UG9U0V2	DE000UN0CT92	DE000UN0VWB6
DE000HD2XWJ0	DE000UG226K9	DE000UG4P5N0	DE000UG6D4E4	DE000UG7N8B8	DE000UG8JJ51	DE000UG94260	DE000UG9U0W0	DE000UN0CTA4	DE000UN0VWC4
DE000HD2XWW3	DE000UG226L7	DE000UG4P5P5	DE000UG6D4F1	DE000UG7N8C6	DE000UG8JJ69	DE000UG94278	DE000UG9U0X8	DE000UN0CTB2	DE000UN0VWD2
DE000HD2XXE9	DE000UG226R4	DE000UG4P5W1	DE000UG6D4G9	DE000UG7N8D4	DE000UG8JJ77	DE000UG94286	DE000UG9U0Y6	DE000UN0CTC0	DE000UN0VWE0
DE000HD2XXV3	DE000UG226S2	DE000UG4P603	DE000UG6D4H7	DE000UG7N8E2	DE000UG8JJ85	DE000UG94294	DE000UG9U0Z3	DE000UN0CTD8	DE000UN0XUE0
DE000HD2XY62	DE000UG22717	DE000UG4P611	DE000UG6D4J3	DE000UG7N8F9	DE000UG8JJ93	DE000UG942A2	DE000UG9U9M2	DE000UN0CTE6	DE000UN0XUF7
DE000HD2XYH0	DE000UG22733	DE000UG4P637	DE000UG6D4K1	DE000UG7N8G7	DE000UG8JJA2	DE000UG942B0	DE000UG9U9P5	DE000UN0CTF3	DE000UN0XUG5
DE000HD2XYJ6	DE000UG22758	DE000UG4P686	DE000UG6D4L9	DE000UG7N8H5	DE000UG8JJB0	DE000UG942C8	DE000UG9U9Q3	DE000UN0CTG1	DE000UN0XUH3
DE000HD2XYN8	DE000UG22782	DE000UG4P6A5	DE000UG6D4M7	DE000UG7N8J1	DE000UG8JJC8	DE000UG942D6	DE000UG9VBR6	DE000UN0CTH9	DE000UN0XUJ9
DE000HD2XYR9	DE000UG22790	DE000UG4P6B3	DE000UG6CPN1	DE000UG7N8K9	DE000UG8JJJ6	DE000UG942E4	DE000UG9VBT2	DE000UN0CTJ5	DE000UN0XUK7
DE000HD2XYW9	DE000UG227A8	DE000UG4P6C1	DE000UG6CPP6	DE000UG7N8L7	DE000UG8JJG9	DE000UG942F1	DE000UG9VBU0	DE000UN0CTK3	DE000UN0XUL5
DE000HD2XYX7	DE000UG227U6	DE000UG4P6D9	DE000UG6CPQ4	DE000UG7N8M5	DE000UG8JJH7	DE000UG942G9	DE000UG9VBW6	DE000UN0CTL1	DE000UN0XUM3
DE000HD2XZ95	DE000UG227V4	DE000UG4P6Q1	DE000UG6CPR2	DE000UG7N8N3	DE000UG8JJJ3	DE000UG942H7	DE000UG9VBY2	DE000UN0CTM9	DE000UN0XUN1
DE000HD2XZB0	DE000UG22832	DE000UG4P6R9	DE000UG6FU52	DE000UG7N8P8	DE000UG8JJL9	DE000UG942J3	DE000UG9VC36	DE000UN0CA51	DE000UN0XUP6
DE000HD2XZY2	DE000UG22840	DE000UG4P6S7	DE000UG6FUB9	DE000UG7N8Q6	DE000UG8JJN5	DE000UG942K1	DE000UG9VC44	DE000UN0CA69	DE000UN0XUQ4
DE000HD2Y096	DE000UG22857	DE000UG4P6T5	DE000UG6FUD5	DE000UG7N8S2	DE000UG8JJP0	DE000UG942L9	DE000UG9VC51	DE000UN0CA77	DE000UN0XUR2
DE000HD2Y1H6	DE000UG22865	DE000UG4P6U3	DE000UG6FUE3	DE000UG7N8T0	DE000UG8JJQ8	DE000UG942M7	DE000UG9VC69	DE000UN0CA85	DE000UN0XUS0
DE000HD2Y1J2	DE000UG22873	DE000UG4P702	DE000UG6FUF0	DE000UG7N8U8	DE000UG8JJR6	DE000UG942N5	DE000UG9VC77	DE000UN0CA93	DE000UN0XUT8
DE000HD2Y1K0	DE000UG228B4	DE000UG4P710	DE000UG6FUG8	DE000UG7N8V6	DE000UG8JJS4	DE000UG942P0	DE000UG9VC85	DE000UN0CAA4	DE000UN0XUU6
DE000HD2Y1P9	DE000UG228C2	DE000UG4P744	DE000UG6FUH6	DE000UG7N8X2	DE000UG8JJT2	DE000UG942Q8	DE000UG9VCJ1	DE000UN0CAB2	DE000UN0XUV4

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD2Y1S3	DE000UG228D0	DE000UG4P777	DE000UG6FUJ2	DE000UG7N8Y0	DE000UG8JJV8	DE000UG942R6	DE000UG9VCL7	DE000UN0CAC0	DE000UN0XUW2
DE000HD2Y1X3	DE000UG228E8	DE000UG4P7A3	DE000UG6FUK0	DE000UG7N8Z7	DE000UG8JJW6	DE000UG942S4	DE000UG9VCM5	DE000UN0CAD8	DE000UN0XUX0
DE000HD2Y278	DE000UG228F5	DE000UG4P7N6	DE000UG6FUL8	DE000UG7N908	DE000UG8JJX4	DE000UG942T2	DE000UG9VCN3	DE000UN0CAE6	DE000UN0XUY8
DE000HD2Y2D3	DE000UG228G3	DE000UG4P7P1	DE000UG6FUM6	DE000UG7N932	DE000UG8JJZ9	DE000UG94BN4	DE000UG9VCP8	DE000UN0CAF3	DE000UN0XUZ5
DE000HD2Y2G6	DE000UG228H1	DE000UG4P7S5	DE000UG6FUN4	DE000UG7N940	DE000UG8JK09	DE000UG94BP9	DE000UG9VCQ6	DE000UN0CAG1	DE000UN0XV02
DE000HD2Y2H4	DE000UG228J7	DE000UG4P7W7	DE000UG6FUV7	DE000UG7N957	DE000UG8K985	DE000UG94BQ7	DE000UG9VCR4	DE000UN0CAH9	DE000UN0XV10
DE000HD2Y2J0	DE000UG228K5	DE000UG4P7X5	DE000UG6FV44	DE000UG7N965	DE000UG8K9A0	DE000UG94BR5	DE000UG9VCU8	DE000UN0CAJ5	DE000UN0XV28
DE000HD2Y2K8	DE000UG228L3	DE000UG4P819	DE000UG6FV93	DE000UG7N973	DE000UG8K9E2	DE000UG94BS3	DE000UG9VCV6	DE000UN0CAK3	DE000UN0XV36
DE000HD2Y2Q5	DE000UG228M1	DE000UG4P843	DE000UG6FVU7	DE000UG7N981	DE000UG8K9J1	DE000UG94BT1	DE000UG9VCW4	DE000UN0CAL1	DE000UN0XV44
DE000HD2Y2T9	DE000UG228N9	DE000UG4P850	DE000UG6FW01	DE000UG7N9D2	DE000UG8K9K9	DE000UG94BU9	DE000UG9VD01	DE000UN0CAM9	DE000UN0XV51
DE000HD2Y2W3	DE000UG228P4	DE000UG4P868	DE000UG6FW35	DE000UG7N9E0	DE000UG8K9L7	DE000UG94CC5	DE000UG9VD19	DE000UN0CAN7	DE000UN0XV69
DE000HD2Y2X1	DE000UG228Q2	DE000UG4P876	DE000UG6FW76	DE000UG7N9F7	DE000UG8K9M5	DE000UG94CE1	DE000UG9VD43	DE000UN0CAP2	DE000UN0XV77
DE000HD2Y328	DE000UG228R0	DE000UG4P884	DE000UG6FWD1	DE000UG7N9G5	DE000UG8KA16	DE000UG94CZ6	DE000UG9VD84	DE000UN0CAQ0	DE000UN0XV85
DE000HD2Y336	DE000UG228S8	DE000UG4P892	DE000UG6FWE9	DE000UG7N9H3	DE000UG8KA24	DE000UG954R1	DE000UG9VDC4	DE000UN0CAR8	DE000UN0XV93
DE000HD2Y344	DE000UG228T6	DE000UG4P8A1	DE000UG6FWJ8	DE000UG7N9J9	DE000UG8KA32	DE000UG954S9	DE000UG9VDE0	DE000UN0CAS6	DE000UN0XT55
DE000HD2Y351	DE000UG228U4	DE000UG4P8B9	DE000UG6FWY7	DE000UG7N9K7	DE000UG8KA40	DE000UG954T7	DE000UG9VDF7	DE000UN0CAT4	DE000UN0XT63
DE000HD2Y369	DE000UG228V2	DE000UG4P8C7	DE000UG6FWZ4	DE000UG7N9L5	DE000UG8KA57	DE000UG954U5	DE000UG9VDG5	DE000UN0CAU2	DE000UN0XT71
DE000HD2Y377	DE000UG228Y6	DE000UG4P8D5	DE000UG6FX00	DE000UG7N9M3	DE000UG8KE87	DE000UG954Y7	DE000UG9VDH3	DE000UN0CAV0	DE000UN0XT89
DE000HD2Y385	DE000UG228Z3	DE000UG4P8E3	DE000UG6FX26	DE000UG7N9N1	DE000UG8L793	DE000UG954Z4	DE000UG9VDJ9	DE000UN0CAW8	DE000UN0XT97
DE000HD2Y393	DE000UG22907	DE000UG4P8F0	DE000UG6FX67	DE000UG7N9P6	DE000UG8L7A3	DE000UG95507	DE000UG9VDK7	DE000UN0CAX6	DE000UN0XTA0
DE000HD2Y3V3	DE000UG22972	DE000UG4P8G8	DE000UG6FX75	DE000UG7N9U6	DE000UG8L7B1	DE000UG95515	DE000UG9VGT1	DE000UN0CAY4	DE000UN0XTB8
DE000HD2Y3W1	DE000UG22980	DE000UG4P8H6	DE000UG6FX83	DE000UG7N9V4	DE000UG8L7C9	DE000UG95523	DE000UG9VGU9	DE000UN0CAZ1	DE000UN0XTC6
DE000HD2Y3X9	DE000UG22998	DE000UG4P8J2	DE000UG6FX91	DE000UG7N9W2	DE000UG8L7D7	DE000UG95531	DE000UG9VGW7	DE000UN0CB01	DE000UN0XTD4
DE000HD2Y3Y7	DE000UG229A4	DE000UG4P8K0	DE000UG6FXD9	DE000UG7N9Y8	DE000UG8L7E5	DE000UG95549	DE000UG9VGW5	DE000UN0CB19	DE000UN0XTE2
DE000HD2Y443	DE000UG229D8	DE000UG4P8L8	DE000UG6FYB1	DE000UG7NA14	DE000UG8L7F2	DE000UG95556	DE000UG9VGX3	DE000UN0CB27	DE000UN0XTF9
DE000HD2Y450	DE000UG229E6	DE000UG4P8M6	DE000UG6FYC9	DE000UG7NA22	DE000UG8L7G0	DE000UG955A4	DE000UG9VGY1	DE000UN0CB35	DE000UN0XTG7
DE000HD2Y468	DE000UG229F3	DE000UG4P8N4	DE000UG6FZ08	DE000UG7NA48	DE000UG8L7H8	DE000UG955B2	DE000UG9VGZ8	DE000UN0CB50	DE000UN0XTH5
DE000HD2Y476	DE000UG229G1	DE000UG4P8P9	DE000UG6FZ16	DE000UG7NA55	DE000UG8L7J4	DE000UG955C0	DE000UG9VH07	DE000UN0CB68	DE000UN0XTJ1
DE000HD2Y4J6	DE000UG229H9	DE000UG4P8X3	DE000UG6FZ24	DE000UG7NA63	DE000UG8L7K2	DE000UG955D8	DE000UG9VH15	DE000UN0CB84	DE000UN0XF44
DE000HD2Y4K4	DE000UG229K3	DE000UG4P8Y1	DE000UG6FZ32	DE000UG7NA71	DE000UG8L7L0	DE000UG955E6	DE000UG9VH23	DE000UN0CB92	DE000UN0XF51
DE000HD2Y4P3	DE000UG23CS0	DE000UG4P8Z8	DE000UG6FZ40	DE000UG7Q6P9	DE000UG8L7M8	DE000UG955G1	DE000UG9VH31	DE000UN0CBA2	DE000UN0XF69

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD2Y4Q1	DE000UG23CT8	DE000UG4P900	DE000UG6FZ57	DE000UG7Q6Q7	DE000UG8L7N6	DE000UG955H9	DE000UG9VH49	DE000UN0CBC8	DE000UN0XF77
DE000HD2Y4R9	DE000UG23CX0	DE000UG4P918	DE000UG6FZ65	DE000UG7Q6R5	DE000UG8L7P1	DE000UG955J5	DE000UG9VH56	DE000UN0CBE4	DE000UN0XF85
DE000HD2Y4S7	DE000UG23CY8	DE000UG4P926	DE000UG6FZ73	DE000UG7Q6S3	DE000UG8L7Q9	DE000UG955K3	DE000UG9VH64	DE000UN0CBF1	DE000UN0XF93
DE000HD2Y4T5	DE000UG23CZ5	DE000UG4P934	DE000UG6FZ81	DE000UG7Q6T1	DE000UG8L7R7	DE000UG955L1	DE000UG9VH72	DE000UN0CBH7	DE000UN0XFA9
DE000HD2Y4U3	DE000UG23D08	DE000UG4P959	DE000UG6FZD4	DE000UG7Q6U9	DE000UG8L7S5	DE000UG955M9	DE000UG9VH80	DE000UN0CBJ3	DE000UN0XFB7
DE000HD2Y625	DE000UG23D16	DE000UG4P967	DE000UG6FZE2	DE000UG7Q6V7	DE000UG8L7T3	DE000UG955N7	DE000UG9VH98	DE000UN0CBK1	DE000UN0XFC5
DE000HD2Y666	DE000UG23D24	DE000UG4P975	DE000UG6FZR4	DE000UG7Q6W5	DE000UG8L7U1	DE000UG955P2	DE000UG9VHA9	DE000UN0CBL9	DE000UN0XFD3
DE000HD2Y690	DE000UG23D57	DE000UG4P9B7	DE000UG6FZS2	DE000UG7Q6X3	DE000UG8L7V9	DE000UG955Q0	DE000UG9VHB7	DE000UN0CBM7	DE000UN0XFE1
DE000HD2Y6B8	DE000UG23D65	DE000UG4P9C5	DE000UG6FZY0	DE000UG7Q6Y1	DE000UG8L7W7	DE000UG955R8	DE000UG9VHC5	DE000UN0CBN5	DE000UN0XFF8
DE000HD2Y6J1	DE000UG23D73	DE000UG4P9D3	DE000UG6G003	DE000UG7Q6Z8	DE000UG8L7X5	DE000UG97537	DE000UG9VHD3	DE000UN0CBP0	DE000UN0XFG6
DE000HD2Y6L7	DE000UG23D81	DE000UG4P9E1	DE000UG6G011	DE000UG7Q703	DE000UG8L7Y3	DE000UG97545	DE000UG9VHE1	DE000UN0CBQ8	DE000UN0XFH4
DE000HD2Y740	DE000UG23D99	DE000UG4P9F8	DE000UG6G029	DE000UG7Q711	DE000UG8L7Z0	DE000UG97552	DE000UG9VHF8	DE000UN0CBR6	DE000UN0XFJ0
DE000HD2Y799	DE000UG23DE8	DE000UG4P9G6	DE000UG6G037	DE000UG7Q729	DE000UG8L801	DE000UG97560	DE000UG9VHG6	DE000UN0CBS4	DE000UN0XFK8
DE000HD2Y7C4	DE000UG23DF5	DE000UG4P9K8	DE000UG6G045	DE000UG7Q737	DE000UG8L819	DE000UG97578	DE000UG9VHH4	DE000UN0CBU0	DE000UN0XFL6
DE000HD2Y7D2	DE000UG23DG3	DE000UG4P9L6	DE000UG6G052	DE000UG7Q745	DE000UG8L827	DE000UG97586	DE000UG9VHJ0	DE000UN0CBV8	DE000UN0XFM4
DE000HD2Y7E0	DE000UG23DL3	DE000UG4P9M4	DE000UG6FAY3	DE000UG7Q752	DE000UG8L835	DE000UG97594	DE000UG9VHK8	DE000UN0CBY2	DE000UN0XFN2
DE000HD2Y7F7	DE000UG23DN9	DE000UG4P9R3	DE000UG6FB06	DE000UG7Q760	DE000UG8L843	DE000UG975A2	DE000UG9VHL6	DE000UN0CC00	DE000UN0YK87
DE000HD2Y7G5	DE000UG23DP4	DE000UG4P9S1	DE000UG6FB14	DE000UG7Q778	DE000UG8L850	DE000UG975B0	DE000UG9VHM4	DE000UN0CC26	DE000UN0YK95
DE000HD2Y7H3	DE000UG23DS8	DE000UG4P9V5	DE000UG6FB30	DE000UG7Q786	DE000UG8L868	DE000UG975C8	DE000UG9VHN2	DE000UN0CC42	DE000UN0YKA7
DE000HD2Y856	DE000UG23DU4	DE000UG4P9W3	DE000UG6FB48	DE000UG7Q794	DE000UG8L876	DE000UG975D6	DE000UG9VHP7	DE000UN0CC59	DE000UN0YKB5
DE000HD2XPV9	DE000UG23DW0	DE000UG4P9X1	DE000UG6FB63	DE000UG7Q7A9	DE000UG8L884	DE000UG975E4	DE000UG9VHQ5	DE000UN0CC67	DE000UN0YKC3
DE000HD2XPW7	DE000UG23DX8	DE000UG4P9Y9	DE000UG6FBA1	DE000UG7Q7B7	DE000UG8L892	DE000UG975F1	DE000UG9VHR3	DE000UN0CC75	DE000UN0YKD1
DE000HD2XQ13	DE000UG23E07	DE000UG4P9Z6	DE000UG6FBB9	DE000UG7Q7C5	DE000UG8L8A1	DE000UG975G9	DE000UG9VHS1	DE000UN0CCA0	DE000UN0YKE9
DE000HD2XQ21	DE000UG23E15	DE000UG4PA07	DE000UG6FBE3	DE000UG7Q7D3	DE000UG8L8B9	DE000UG975H7	DE000UG9VHT9	DE000UN0CCB8	DE000UN0YKF6
DE000HD2XQ39	DE000UG23E23	DE000UG4PA15	DE000UG6FBJ2	DE000UG7Q7E1	DE000UG8L8C7	DE000UG975J3	DE000UG9VHU7	DE000UN0CCC6	DE000UN0YKG4
DE000HD2XQ47	DE000UG23E31	DE000UG4PA31	DE000UG6FBU9	DE000UG7Q7F8	DE000UG8L8D5	DE000UG975K1	DE000UG9VHV5	DE000UN0CCD4	DE000UN0YKH2
DE000HD2XQ62	DE000UG23E56	DE000UG4PA49	DE000UG6FBV7	DE000UG7Q7G6	DE000UG8L8E3	DE000UG975L9	DE000UG9VHW3	DE000UN0CCE2	DE000UN0YKJ8
DE000HD2XQ96	DE000UG23E64	DE000UG4PA56	DE000UG6FBW5	DE000UG7Q7H4	DE000UG8L8F0	DE000UG975M7	DE000UG9VHX1	DE000UN0CCF9	DE000UN0YKK6
DE000HD2XQL8	DE000UG23E98	DE000UG4PA64	DE000UG6FCB7	DE000UG7Q7J0	DE000UG8L8G8	DE000UG975N5	DE000UG9VHY9	DE000UN0CCG7	DE000UN0YKL4
DE000HD2XQP9	DE000UG23EC0	DE000UG4PA72	DE000UG6FCG6	DE000UG7Q7K8	DE000UG8L8H6	DE000UG975P0	DE000UG9VHZ6	DE000UN0CCH5	DE000UN0YKM2
DE000HD2XQQ7	DE000UG23ED8	DE000UG4PA80	DE000UG6FCH4	DE000UG7Q7L6	DE000UG8L8J2	DE000UG975Q8	DE000UG9VJ05	DE000UN0CCJ1	DE000UN0YKN0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD2XQR5	DE000UG23EF3	DE000UG4PA98	DE000UG6FCJ0	DE000UG7Q7M4	DE000UG8L8K0	DE000UG975R6	DE000UG9VJ13	DE000UN0CCK9	DE000UN0YKP5
DE000HD2XQS3	DE000UG23EH9	DE000UG4PAA7	DE000UG6FCK8	DE000UG7Q7N2	DE000UG8L8L8	DE000UG975S4	DE000UG9VJ21	DE000UN0CCL7	DE000UN0YKQ3
DE000HD2XQU9	DE000UG23EJ5	DE000UG4PAB5	DE000UG6FCT9	DE000UG7Q7P7	DE000UG8L678	DE000UG975T2	DE000UG9VJ39	DE000UN0CCM5	DE000UN0YKR1
DE000HD2XR04	DE000UG23EK3	DE000UG4PAC3	DE000UG6FCU7	DE000UG7Q7Q5	DE000UG8L686	DE000UG975U0	DE000UG9VJ47	DE000UN0CCN3	DE000UN0YKS9
DE000HD2XR79	DE000UG25KS8	DE000UG4PAD1	DE000UG6FCW3	DE000UG7Q7R3	DE000UG8L694	DE000UG975V8	DE000UG9VJ54	DE000UN0CCT0	DE000UN0YKT7
DE000HD2XRA9	DE000UG25L14	DE000UG4PAE9	DE000UG6FCX1	DE000UG7Q7S1	DE000UG8L6A5	DE000UG975W6	DE000UG9VJ62	DE000UN0CCW4	DE000UN0YKU5
DE000HD2XRB7	DE000UG25L63	DE000UG4PAF6	DE000UG6FCY9	DE000UG7Q7T9	DE000UG8L6B3	DE000UG975X4	DE000UG9VJ70	DE000UN0CCX2	DE000UN0YKV3
DE000HD2XRD3	DE000UG25LS6	DE000UG4PAG4	DE000UG6FCZ6	DE000UG7Q7U7	DE000UG8L6C1	DE000UG975Y2	DE000UG9VJ88	DE000UN0CCY0	DE000UN0YKW1
DE000HD2XRG6	DE000UG25MA2	DE000UG4PAH2	DE000UG6FD04	DE000UG7Q7V5	DE000UG8L6D9	DE000UG975Z9	DE000UG9VJ96	DE000UN0CCZ7	DE000UN0YKX9
DE000HD2XRH4	DE000UG25MB0	DE000UG4PAK6	DE000UG6FD12	DE000UG7Q7W3	DE000UG8L6E7	DE000UG97602	DE000UG9VJA5	DE000UN0CD09	DE000UN0YKY7
DE000HD2XRJ0	DE000UG25MC8	DE000UG4PAL4	DE000UG6FD20	DE000UG7Q7X1	DE000UG8L6F4	DE000UG97610	DE000UG9VJB3	DE000UN0CD17	DE000UN0YKZ4
DE000HD2XRK8	DE000UG25MJ3	DE000UG4PAM2	DE000UG6FD38	DE000UG7Q7Y9	DE000UG8L6G2	DE000UG97628	DE000UG9VJC1	DE000UN0CD25	DE000UN0YL03
DE000HD2XRL6	DE000UG25ML9	DE000UG4PAN0	DE000UG6FD46	DE000UG7Q7Z6	DE000UG8L6H0	DE000UG97636	DE000UG9VJD9	DE000UN0CD33	DE000UN0YL11
DE000HD2XRM4	DE000UG25MM7	DE000UG4PAP5	DE000UG6FD53	DE000UG7Q802	DE000UG8L6J6	DE000UG97644	DE000UG9VJE7	DE000UN0CD41	DE000UN0YL29
DE000HD4RJE6	DE000UG25AY7	DE000UG4PAQ3	DE000UG6FD95	DE000UG7Q810	DE000UG8L6K4	DE000UG97651	DE000UG9VJF4	DE000UN0CD58	DE000UN0YL37
DE000HD4RJF3	DE000UG25AZ4	DE000UG4PAR1	DE000UG6FDD1	DE000UG7Q828	DE000UG8L6L2	DE000UG97669	DE000UG9VJH0	DE000UN0CD66	DE000UN0YL45
DE000HD4RJJ5	DE000UG25B08	DE000UG4PAT7	DE000UG6FDY7	DE000UG7PWB2	DE000UG8L6M0	DE000UG97677	DE000UG9VJJ6	DE000UN0CD74	DE000UN0YL52
DE000HD4RJZ1	DE000UG25BP3	DE000UG4PB55	DE000UG6FDZ4	DE000UG7PWC0	DE000UG8L6N8	DE000UG97685	DE000UG9VJK4	DE000UN0CD82	DE000UN0YL60
DE000HD4RK64	DE000UG25BS7	DE000UG4PB63	DE000UG6FE03	DE000UG7PWD8	DE000UG8L6P3	DE000UG97693	DE000UG9VJL2	DE000UN0CD90	DE000UN0YL78
DE000HD4RK72	DE000UG25BT5	DE000UG4PB71	DE000UG6FE11	DE000UG7PWE6	DE000UG8L6Q1	DE000UG976A0	DE000UG9VJM0	DE000UN0CDA8	DE000UN0YL86
DE000HD4RMJ9	DE000UG25BW9	DE000UG4PBD9	DE000UG6FE29	DE000UG7PWF3	DE000UG8L6R9	DE000UG976B8	DE000UG9VJN8	DE000UN0CDB6	DE000UN0YL94
DE000HD4RMN1	DE000UG25BX7	DE000UG4PBE7	DE000UG6FE37	DE000UG7PWG1	DE000UG8L6S7	DE000UG976C6	DE000UG9VJP3	DE000UN0CDC4	DE000UN0YLA5
DE000HD4RMP6	DE000UG25BZ2	DE000UG4PBF4	DE000UG6FE52	DE000UG7PWH9	DE000UG8L6T5	DE000UG976D4	DE000UG9VJQ1	DE000UN0CDD2	DE000UN0YLB3
DE000HD4RND0	DE000UG25C15	DE000UG4PBH0	DE000UG6FE60	DE000UG7REY8	DE000UG8L6U3	DE000UG976E2	DE000UG9VJR9	DE000UN0CDE0	DE000UN0YLC1
DE000HD4RNM5	DE000UG25C23	DE000UG4PBH6	DE000UG6FE86	DE000UG7REZ5	DE000UG8L6V1	DE000UG976F9	DE000UG9VJS7	DE000UN0CDF7	DE000UN0YLD9
DE000HD4RNP5	DE000UG25C31	DE000UG4PBK4	DE000UG6FEA5	DE000UG7RF07	DE000UG8L6W9	DE000UG973M2	DE000UG9VJT5	DE000UN0CDG5	DE000UN0YLE7
DE000HD4RPF0	DE000UG25C64	DE000UG4PBP3	DE000UG6FEC1	DE000UG7RF15	DE000UG8L6X7	DE000UG973N0	DE000UG9VJU3	DE000UN0CDH3	DE000UN0YLF4
DE000HD4RQR3	DE000UG25C72	DE000UG4PBQ1	DE000UG6FED9	DE000UG7RF23	DE000UG8L6Y5	DE000UG973P5	DE000UG9VJV1	DE000UN0CDJ9	DE000UN0YLG2
DE000HD4RQS1	DE000UG25CA3	DE000UG4PBR9	DE000UG6FEE7	DE000UG7RF31	DE000UG8L6Z2	DE000UG973Q3	DE000UG9VJW9	DE000UN0CDK7	DE000UN0YLH0
DE000HD4TBE9	DE000UG25CB1	DE000UG4PBS7	DE000UG6FEF4	DE000UG7RF49	DE000UG8L702	DE000UG973R1	DE000UG9VJY5	DE000UN0CDL5	DE000UN0YLI6
DE000HD4TBF6	DE000UG25CC9	DE000UG4PBU3	DE000UG6FEH0	DE000UG7RF56	DE000UG8L710	DE000UG973S9	DE000UG9VJZ2	DE000UN0CDM3	DE000UN0YLK4

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD4TDR7	DE000UG25CD7	DE000UG4PBV1	DE000UG6FEJ6	DE000UG7RF64	DE000UG8L728	DE000UG973T7	DE000UG9VK02	DE000UN0CDN1	DE000UN0YLL2
DE000HD6PEL1	DE000UG25CE5	DE000UG4PBW9	DE000UG6FEK4	DE000UG7RF72	DE000UG8L736	DE000UG973U5	DE000UG9VK10	DE000UN0CDP6	DE000UN0YLM0
DE000HD6PF38	DE000UG25CF2	DE000UG4PBX7	DE000UG6FEL2	DE000UG7RF80	DE000UG8MMX2	DE000UG973V3	DE000UG9VK28	DE000UN0CDQ4	DE000UN0YLN8
DE000HD6PF79	DE000UG25TP5	DE000UG4PBY5	DE000UG6FEM0	DE000UG7RF98	DE000UG8MN68	DE000UG973W1	DE000UG9VK36	DE000UN0CDR2	DE000UN0YLP3
DE000HD6PFT1	DE000UG256Z4	DE000UG4PC05	DE000UG6FEN8	DE000UG7RFA5	DE000UG8MN84	DE000UG973X9	DE000UG9VK44	DE000UN0CDS0	DE000UN0YLQ1
DE000HD6PFU9	DE000UG257B3	DE000UG4PC21	DE000UG6FF44	DE000UG7RFB3	DE000UG8MN92	DE000UG973Y7	DE000UG9VK51	DE000UN0CDT8	DE000UN0YLR9
DE000HD6PFV7	DE000UG257Z2	DE000UG4PC39	DE000UG6FF51	DE000UG7RFC1	DE000UG8MNE0	DE000UG973Z4	DE000UG9VK69	DE000UN0CDU6	DE000UN0YLS7
DE000HD6PFW5	DE000UG25801	DE000UG4PC54	DE000UG6FF69	DE000UG7RFD9	DE000UG8MNF7	DE000UG97404	DE000UG9VK77	DE000UN0CDV4	DE000UN0YLT5
DE000HD6PFX3	DE000UG25S25	DE000UG4PCE5	DE000UG6FFA2	DE000UG7RFE7	DE000UG8MNL5	DE000UG97412	DE000UG9VK85	DE000UN0CDW2	DE000UN0YLU3
DE000HD6QA73	DE000UG25P10	DE000UG4PCF2	DE000UG6FFG9	DE000UG7RFG2	DE000UG8MNM3	DE000UG97420	DE000UG9VK93	DE000UN0CDX0	DE000UN0YLV1
DE000HD6QA99	DE000UG25PL2	DE000UG4PCG0	DE000UG6FFH7	DE000UG7RFJ6	DE000UG8MNN1	DE000UG97438	DE000UG9VKA3	DE000UN0CDY8	DE000UN0YLW9
DE000HD6QAD4	DE000UG25PM0	DE000UG4PCH8	DE000UG6FFJ3	DE000UG7RFK4	DE000UG8MNP6	DE000UG97446	DE000UG9VKB1	DE000UN0CDZ5	DE000UN0YLX7
DE000HD6QAZ7	DE000UG26YX7	DE000UG4PCJ4	DE000UG6FFK1	DE000UG7RFM0	DE000UG8MNU6	DE000UG97453	DE000UG9VKC9	DE000UN0CE08	DE000UN0YLY5
DE000HD6QB15	DE000UG26YY5	DE000UG4P3B0	DE000UG6FFL9	DE000UG7RFR9	DE000UG8MNV4	DE000UG98600	DE000UG9VKD7	DE000UN0CE16	DE000UN0YLZ2
DE000HD6QB23	DE000UG26YZ2	DE000UG4P3C8	DE000UG6FFM7	DE000UG7RFS7	DE000UG8MP74	DE000UG98618	DE000UG9VKE5	DE000UN0CE24	DE000UN0YMO2
DE000HD6QB72	DE000UG26Z09	DE000UG4P3E4	DE000UG6FFN5	DE000UG7RFT5	DE000UG8MPA3	DE000UG98626	DE000UG9VKF2	DE000UN0CE32	DE000UN0YMI0
DE000HD6QBD2	DE000UG26Z17	DE000UG4P3F1	DE000UG6FFP0	DE000UG7RFU3	DE000UG8MPG0	DE000UG98634	DE000UG9VKG0	DE000UN0CE40	DE000UN0YIM28
DE000HD6QBE0	DE000UG26Z25	DE000UG4P3N5	DE000UG6FFQ8	DE000UG7RFW9	DE000UG8MPH8	DE000UG98675	DE000UG9VKH8	DE000UN0CE57	DE000UN0YIM36
DE000HD6QBF7	DE000UG26Z41	DE000UG4P3P0	DE000UG6FFR6	DE000UG7RG06	DE000UG8MPJ4	DE000UG98683	DE000UG9VKJ4	DE000UN0CE65	DE000UN0YIM44
DE000HD6QBG5	DE000UG26Z58	DE000UG4P3Q8	DE000UG6FFS4	DE000UG7RG14	DE000UG8MPW7	DE000UG986A9	DE000UG9VKK2	DE000UN0CE73	DE000UN0YIM51
DE000HD6QBH3	DE000UG26Z74	DE000UG4P3V8	DE000UG6FFT2	DE000UG7RG22	DE000UG8MQ08	DE000UG986E1	DE000UG9VKL0	DE000UN0CE81	DE000UN0YIM69
DE000HD6QBY8	DE000UG26Z82	DE000UG4P3W6	DE000UG6FFU0	DE000UG7RG30	DE000UG8MQ24	DE000UG986G6	DE000UG9V931	DE000UN0CE99	DE000UN0YIM77
DE000HD6QC06	DE000UG26ZB0	DE000UG4P3Y2	DE000UG6FFV8	DE000UG7RG48	DE000UG8MQ57	DE000UG986H4	DE000UG9V949	DE000UN0CEA6	DE000UN0YIM85
DE000HD6QC14	DE000UG26ZC8	DE000UG4P3Z9	DE000UG6FFW6	DE000UG7RG55	DE000UG8MQA1	DE000UG986J0	DE000UG9V956	DE000UN0CEB4	DE000UN0YIM93
DE000HD6QC22	DE000UG26ZE4	DE000UG4P4A0	DE000UG6FFX4	DE000UG7RG63	DE000UG8MQB9	DE000UG986K8	DE000UG9V964	DE000UN0CEC2	DE000UN0YIMA3
DE000HD6QCB4	DE000UG26ZF1	DE000UG4P4B8	DE000UG6FG50	DE000UG7RG89	DE000UG8MQE3	DE000UG986Q5	DE000UG9V972	DE000UN0CED0	DE000UN0YIMB1
DE000HD6QCC2	DE000UG26ZG9	DE000UG4P4D4	DE000UG6FG68	DE000UG7RGA3	DE000UG8MQF0	DE000UG986R3	DE000UG9V980	DE000UN0CEE8	DE000UN0YIMC9
DE000HD6QCD0	DE000UG26ZH7	DE000UG4P4E2	DE000UG6FG76	DE000UG7RGC9	DE000UG8MQT1	DE000UG986S1	DE000UG9V998	DE000UN0CEF5	DE000UN0YIMD7
DE000HD6QCQ2	DE000UG26ZM7	DE000UG4P4F9	DE000UG6FG84	DE000UG7RGD7	DE000UG8MRJ0	DE000UG986W3	DE000UG9V9A6	DE000UN0CEG3	DE000UN0YIME5
DE000HD6QCR0	DE000UG26ZN5	DE000UG4P4H5	DE000UG6FGE2	DE000UG7RGE5	DE000UG8MRP7	DE000UG986X1	DE000UG9V9B4	DE000UN0CEH1	DE000UN0YIMF2
DE000HD6QCS8	DE000UG26ZU0	DE000UG4P4J1	DE000UG6FGM5	DE000UG7RGF2	DE000UG8MRQ5	DE000UG986Y9	DE000UG9V9C2	DE000UN0CEJ7	DE000UN0YIMG0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD6QCT6	DE000UG26ZV8	DE000UG4P4K9	DE000UG6FGN3	DE000UG7RGG0	DE000UG8MRS1	DE000UG98758	DE000UG9V9D0	DE000UN0CEK5	DE000UN0YMH8
DE000HD6QCU4	DE000UG26ZW6	DE000UG4P4L7	DE000UG6FGU8	DE000UG7RGJ4	DE000UG8MRT9	DE000UG98766	DE000UG9V9E8	DE000UN0CEL3	DE000UN0YMJ4
DE000HD6QCX8	DE000UG26ZX4	DE000UG4P4M5	DE000UG6FGV6	DE000UG7RGK2	DE000UG8MRU7	DE000UG98782	DE000UG9V9F5	DE000UN0CEM1	DE000UN0YMK2
DE000HD6QCY6	DE000UG26ZZ9	DE000UG4P4R4	DE000UG6FGW4	DE000UG7RGM8	DE000UG8MRV5	DE000UG987A7	DE000UG9V9G3	DE000UN0CEN9	DE000UN0YML0
DE000HD6QD21	DE000UG27005	DE000UG4P4T0	DE000UG6FGX2	DE000UG7RGN6	DE000UG8MRW3	DE000UG987B5	DE000UG9V9H1	DE000UN0CEP4	DE000UN0YMM8
DE000HD6QD39	DE000UG270D2	DE000UG4P4W4	DE000UG6FGY0	DE000UG7RGP1	DE000UG8MRX1	DE000UG987C3	DE000UG9V9J7	DE000UN0CEQ2	DE000UN0YMN6
DE000HD6QD47	DE000UG270F7	DE000UG4P4X2	DE000UG6FGZ7	DE000UG7RGT3	DE000UG8MRY9	DE000UG987D1	DE000UG9V9K5	DE000UN0CER0	DE000UN0YMP1
DE000HD6QD54	DE000UG270G5	DE000UG4P538	DE000UG6FH00	DE000UG7RGX5	DE000UG8MRZ6	DE000UG987E9	DE000UG9V9L3	DE000UN0CES8	DE000UN0YMQ9
DE000HD6QD62	DE000UG270L5	DE000UG4P587	DE000UG6FHI8	DE000UG7RGY3	DE000UG8MS06	DE000UG987N0	DE000UG9V9M1	DE000UN0CET6	DE000UN0YMR7
DE000HD6QD70	DE000UG270N1	DE000UG4P595	DE000UG6FH26	DE000UG7RGZ0	DE000UG8MS14	DE000UG987P5	DE000UG9V9N9	DE000UN0CEU4	DE000UN0YMS5
DE000HD6QD96	DE000UG270S0	DE000UG4NWE8	DE000UG6FH34	DE000UG7RH05	DE000UG8MS22	DE000UG987Q3	DE000UG9V9P4	DE000UN0CEV2	DE000UN0YMT3
DE000HD6QDB2	DE000UG270T8	DE000UG4NWX3	DE000UG6FH42	DE000UG7RH13	DE000UG8MS30	DE000UG987R1	DE000UG9V9Q2	DE000UN0CEW0	DE000UN0YMU1
DE000HD6QDD8	DE000UG270U6	DE000UG4NWR0	DE000UG6FH59	DE000UG7RH21	DE000UG8MS48	DE000UG987S9	DE000UG9V9R0	DE000UN0CEX8	DE000UN0YMV9
DE000HD6QDE6	DE000UG270V4	DE000UG4NWX2	DE000UG6FH67	DE000UG7RH39	DE000UG8MS55	DE000UG987T7	DE000UG9V9S8	DE000UN0CEY6	DE000UN0YMW7
DE000HD6QDF3	DE000UG270W2	DE000UG4NXC0	DE000UG6FH75	DE000UG7RH47	DE000UG8MS63	DE000UG987U5	DE000UG9V9T6	DE000UN0CEZ3	DE000UN0YMX5
DE000HD6QDGI	DE000UG270X0	DE000UG4NXD8	DE000UG6FH83	DE000UG7RH54	DE000UG8MSB5	DE000UG987V3	DE000UG9V9U4	DE000UN0CF07	DE000UN0YMY3
DE000HD6QDHI	DE000UG270Z5	DE000UG4NXF3	DE000UG6FH91	DE000UG7RH62	DE000UG8MSF6	DE000UG987W1	DE000UG9V9V2	DE000UN0CF15	DE000UN0YMZ0
DE000HD6QDK3	DE000UG27104	DE000UG4NXL1	DE000UG6FHU6	DE000UG7RH70	DE000UG8MSG4	DE000UG987X9	DE000UG9V9W0	DE000UN0CF23	DE000UN0YNO1
DE000HD6QDM9	DE000UG27112	DE000UG4NXN7	DE000UG6FHV4	DE000UG7RHB9	DE000UG8MSS9	DE000UG987Y7	DE000UG9V9X8	DE000UN0CF31	DE000UN0YN19
DE000HD6QDN7	DE000UG27120	DE000UG4NXP2	DE000UG6FHW2	DE000UG7RHE3	DE000UG8MST7	DE000UG987Z4	DE000UG9V9Y6	DE000UN0CF49	DE000UN0YN27
DE000HD6QE38	DE000UG27138	DE000UG4NY01	DE000UG6FHX0	DE000UG7RHH6	DE000UG8MSU5	DE000UG98808	DE000UG9V9Z3	DE000UN0CF56	DE000UN0YQL1
DE000HD6QE46	DE000UG27146	DE000UG4NY35	DE000UG6FHY8	DE000UG7RHJ2	DE000UG8MSV3	DE000UG98816	DE000UG9VA04	DE000UN0CF64	DE000UN0YQM9
DE000HD6QE53	DE000UG27153	DE000UG4NY50	DE000UG6FJ08	DE000UG7RHK0	DE000UG8MT13	DE000UG98824	DE000UG9VA12	DE000UN0CF72	DE000UN0YQN7
DE000HD6QE61	DE000UG27161	DE000UG4NY68	DE000UG6FJD8	DE000UG7RHL8	DE000UG8MT21	DE000UG98832	DE000UG9VA20	DE000UN0CF80	DE000UN0YQP2
DE000HD6QE79	DE000UG27179	DE000UG4NY76	DE000UG6FJE6	DE000UG7RHP9	DE000UG8MT39	DE000UG98840	DE000UG9VA38	DE000UN0CF98	DE000UN0YQQ0
DE000HD6QEC8	DE000UG27187	DE000UG4NY84	DE000UG6FJF3	DE000UG7RHQ7	DE000UG8MT47	DE000UG988B3	DE000UG9VA46	DE000UN0C6Q6	DE000UN0YQR8
DE000HD6QEE4	DE000UG271D0	DE000UG4NY92	DE000UG6FJG1	DE000UG7RHR5	DE000UG8MT54	DE000UG988C1	DE000UG9VA53	DE000UN0C6R4	DE000UN0YQS6
DE000HD6QEF1	DE000UG271Q2	DE000UG4NYY2	DE000UG6FJH9	DE000UG7RHS3	DE000UG8MT62	DE000UG988D9	DE000UG9VA61	DE000UN0C6S2	DE000UN0YQT4
DE000HD6QEH7	DE000UG271S8	DE000UG4NYZ9	DE000UG6FJJ5	DE000UG7RHT1	DE000UG8MT70	DE000UG989W7	DE000UG9VA79	DE000UN0C6T0	DE000UN0YQU2
DE000HD6QEV8	DE000UG271T6	DE000UG4NZ18	DE000UG6FJK3	DE000UG7RHU9	DE000UG8MT88	DE000UG989X5	DE000UG9VA87	DE000UN0C6U8	DE000UN0YQV0
DE000HD6QEW6	DE000UG271U4	DE000UG4NZQ5	DE000UG6FJL1	DE000UG7RHV7	DE000UG8MT96	DE000UG989Y3	DE000UG9VA95	DE000UN0C6V6	DE000UN0YQW8

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD6QEX4	DE000UG27229	DE000UG4NZW3	DE000UG6FJM9	DE000UG7RHW5	DE000UG8MTA5	DE000UG989Z0	DE000UG9VAB2	DE000UN0C6W4	DE000UN0YQX6
DE000HD6QEY2	DE000UG27245	DE000UG4NZX1	DE000UG6FJN7	DE000UG7RHX3	DE000UG8MTB3	DE000UG98A01	DE000UG9VAC0	DE000UN0C6X2	DE000UN0YQY4
DE000HD6QEY9	DE000UG27252	DE000UG4NZY9	DE000UG6FJP2	DE000UG7RJ29	DE000UG8MTC1	DE000UG98A19	DE000UG9VAD8	DE000UN0C6Y0	DE000UN0YQZ1
DE000HD6QFA9	DE000UG27260	DE000UG4P033	DE000UG6FJQ0	DE000UG7RJ37	DE000UG8MTD9	DE000UG98A27	DE000UG9VAE6	DE000UN0C6Z7	DE000UN0YR07
DE000HD6QFB7	DE000UG272D8	DE000UG4P0B6	DE000UG6FJR8	DE000UG7RJ52	DE000UG8MTE7	DE000UG98A35	DE000UG9VAF3	DE000UN0C709	DE000UN0YR15
DE000HD6QFD3	DE000UG272E6	DE000UG4P0C4	DE000UG6FJS6	DE000UG7RJ60	DE000UG8MTF4	DE000UG98A43	DE000UG9VAG1	DE000UN0C717	DE000UN0YR23
DE000HD6QFE1	DE000UG272G1	DE000UG4P0D2	DE000UG6FJY4	DE000UG7RJ94	DE000UG8MTG2	DE000UG98A50	DE000UG9VAH9	DE000UN0C725	DE000UN0YR31
DE000HD6QFG6	DE000UG272H9	DE000UG4P0E0	DE000UG6FK47	DE000UG7RJA7	DE000UG8MTH0	DE000UG98A68	DE000UG9VAJ5	DE000UN0C733	DE000UN0YR49
DE000HD6QFH4	DE000UG272L1	DE000UG4P0J9	DE000UG6FKH7	DE000UG7RJE9	DE000UG8MTJ6	DE000UG98A76	DE000UG9VAK3	DE000UN0C741	DE000UN0YR56
DE000HD6QFL6	DE000UG272M9	DE000UG4P108	DE000UG6FKJ3	DE000UG7RJF6	DE000UG8MTK4	DE000UG98A84	DE000UG9VAL1	DE000UN0C758	DE000UN0YR64
DE000HD6QFM4	DE000UG272P2	DE000UG4P116	DE000UG6FKK1	DE000UG7RJG4	DE000UG8MTL2	DE000UG98A92	DE000UG9VAM9	DE000UN0C766	DE000UN0YR72
DE000HD6QFN2	DE000UG272T4	DE000UG4P124	DE000UG6FKL9	DE000UG7RJH2	DE000UG8MTM0	DE000UG98AA4	DE000UG9VAN7	DE000UN0C774	DE000UN0YR80
DE000HD6QFP7	DE000UG273B0	DE000UG4P165	DE000UG6EZ25	DE000UG7RJJ8	DE000UG8MTN8	DE000UG98AB2	DE000UG9VAP2	DE000UN0C782	DE000UN0YR98
DE000HD6QFQ5	DE000UG273G9	DE000UG4P1A6	DE000UG6EZ33	DE000UG7RJJ4	DE000UG8MTP3	DE000UG98AC0	DE000UG9VAQ0	DE000UN0C790	DE000UN0YRA2
DE000HD6QFS1	DE000UG273H7	DE000UG4P1E8	DE000UG6EZ41	DE000UG7RJN0	DE000UG8MTQ1	DE000UG98AD8	DE000UG9VAS6	DE000UN0C7A8	DE000UN0YRB0
DE000HD6QFT9	DE000UG273K1	DE000UG4P1K5	DE000UG6EZ58	DE000UG7RJP5	DE000UG8MTR9	DE000UG98AE6	DE000UG9VAT4	DE000UN0C7B6	DE000UN0YRC8
DE000HD6QFU7	DE000UG273L9	DE000UG4P1L3	DE000UG6EZ66	DE000UG7RJQ3	DE000UG8MTS7	DE000UG98AF3	DE000UG9VAU2	DE000UN0C7C4	DE000UN0YRD6
DE000HD6QFV5	DE000UG273X4	DE000UG4NKT1	DE000UG6EZ74	DE000UG7RJR1	DE000UG8MTT5	DE000UG98AG1	DE000UG9VAV0	DE000UN0C7D2	DE000UN0YRE4
DE000HD6QFW3	DE000UG27401	DE000UG4NL97	DE000UG6EZ82	DE000UG7RJS9	DE000UG8MTV1	DE000UG98AH9	DE000UG9VAW8	DE000UN0C7E0	DE000UN0YRF1
DE000HD6QG10	DE000UG27484	DE000UG4NLJ0	DE000UG6EZ90	DE000UG7RJT7	DE000UG8MTW9	DE000UG98AJ5	DE000UG9VAY4	DE000UN0C7F7	DE000UN0YRG9
DE000HD6QG36	DE000UG27492	DE000UG4NLQ5	DE000UG6EZA3	DE000UG7RJU5	DE000UG8MTX7	DE000UG98AK3	DE000UG9VAZ1	DE000UN0C7G5	DE000UN0YRH7
DE000HD6PXY4	DE000UG274A0	DE000UG4NLR3	DE000UG6EZB1	DE000UG7RJV3	DE000UG8MTZ2	DE000UG98AL1	DE000UG9VB03	DE000UN0C7H3	DE000UN0YRJ3
DE000HD6PXZ1	DE000UG274B8	DE000UG4NLS1	DE000UG6EZC9	DE000UG7RJW1	DE000UG8MU02	DE000UG98AM9	DE000UG9VB11	DE000UN0C7J9	DE000UN0YRK1
DE000HD6PY50	DE000UG274C6	DE000UG4NMH2	DE000UG6EZD7	DE000UG7RJX9	DE000UG8MU69	DE000UG98AN7	DE000UG9VB29	DE000UN0C7K7	DE000UN0YRL9
DE000HD6PY68	DE000UG274D4	DE000UG4NMJ8	DE000UG6EZE5	DE000UG7RJZ4	DE000UG8MU77	DE000UG98AP2	DE000UG9VB45	DE000UN0C7M3	DE000UN0YRM7
DE000HD6PY76	DE000UG274G7	DE000UG4NMK6	DE000UG6EFZ2	DE000UG7RK34	DE000UG8MU85	DE000UG98AQ0	DE000UG9VB52	DE000UN0C7N1	DE000UN0YRN5
DE000HD6PY84	DE000UG274V6	DE000UG4NML4	DE000UG6EZG0	DE000UG7RK42	DE000UG8MU93	DE000UG98AR8	DE000UG9VB60	DE000UN0C7P6	DE000UN0YRP0
DE000HD6PY92	DE000UG274W4	DE000UG4NMM2	DE000UG6EZH8	DE000UG7RK67	DE000UG8MUA3	DE000UG98AS6	DE000UG9VB86	DE000UN0C7Q4	DE000UN0YRQ8
DE000HD6PYW6	DE000UG27559	DE000UG4NMN0	DE000UG6EZJ4	DE000UG7RK75	DE000UG8MUB1	DE000UG98AT4	DE000UG9VB94	DE000UN0C7R2	DE000UN0YRR6
DE000HD6PYZ9	DE000UG27567	DE000UG4NMP5	DE000UG6EZX2	DE000UG7RK83	DE000UG8MUC9	DE000UG98AU2	DE000UG9VBA2	DE000UN0C7S0	DE000UN0YRS4
DE000HD6PZ00	DE000UG27575	DE000UG4P2D8	DE000UG6EZL0	DE000UG7RK91	DE000UG8MUG0	DE000UG98AV0	DE000UG9VBB0	DE000UN0C7T8	DE000UN0YRT2

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD6PZ18	DE000UG27591	DE000UG4P2F3	DE000UG6EZM8	DE000UG7RKA5	DE000UG8MUJ4	DE000UG98AW8	DE000UG9VBC8	DE000UN0C7U6	DE000UN0YRU0
DE000HD6PZ42	DE000UG275A7	DE000UG4P2G1	DE000UG6EZN6	DE000UG7RKB3	DE000UG8MUK2	DE000UG98AX6	DE000UG9VBD6	DE000UN0C7V4	DE000UN0YRV8
DE000HD6PZ59	DE000UG275B5	DE000UG4P2H9	DE000UG6EZP1	DE000UG7RKC1	DE000UG8MUL0	DE000UG98AY4	DE000UG9VBE4	DE000UN0C7W2	DE000UN0YRW6
DE000HD6PZ67	DE000UG275C3	DE000UG4P2L1	DE000UG6EZQ9	DE000UG7RKK4	DE000UG8MUM8	DE000UG98B00	DE000UG9VBF1	DE000UN0C7X0	DE000UN0YRX4
DE000HD6PZ75	DE000UG275J8	DE000UG4P2N7	DE000UG6EZR7	DE000UG7RKL2	DE000UG8MUN6	DE000UG98B18	DE000UG9VBG9	DE000UN0C7Y8	DE000UN0YRY2
DE000HD6PZ83	DE000UG275P5	DE000UG4P2P2	DE000UG6EZS5	DE000UG7RKM0	DE000UG8MUP1	DE000UG98B26	DE000UG9VBH7	DE000UN0C7Z5	DE000UN0YRZ9
DE000HD6PZ91	DE000UG276R9	DE000UG4P2Q0	DE000UG6EZT3	DE000UG7RKN8	DE000UG8MUQ9	DE000UG98B34	DE000UG9VBJ3	DE000UN0C808	DE000UN0YS06
DE000HD6PZA9	DE000UG276T5	DE000UG4P2V0	DE000UG6EZU1	DE000UG7RKP3	DE000UG8MUR7	DE000UG98B42	DE000UG9VBK1	DE000UN0C816	DE000UN0YS14
DE000HD6PZG6	DE000UG276U3	DE000UG4P314	DE000UG6EZV9	DE000UG7RL09	DE000UG8MV01	DE000UG98B59	DE000UG9VBL9	DE000UN0DTU0	DE000UN0YS22
DE000HD6PZH4	DE000UG276W9	DE000UG4P363	DE000UG6EZW7	DE000UG7RL25	DE000UG8MV19	DE000UG98B67	DE000UG9VBM7	DE000UN0DTV8	DE000UN0YS30
DE000HD6PZJ0	DE000UG27716	DE000UG4P371	DE000UG6F005	DE000UG7RL41	DE000UG8MV27	DE000UG98B75	DE000UG9VBN5	DE000UN0DTW6	DE000UN0YS48
DE000HD6PZK8	DE000UG27724	DE000UG4YFA8	DE000UG6F0A8	DE000UG7RL66	DE000UG8MV43	DE000UG98B83	DE000UG9VBP0	DE000UN0DTX4	DE000UN0YS55
DE000HD6PZL6	DE000UG27732	DE000UG4YFB6	DE000UG6F0B6	DE000UG7RL74	DE000UG8MV50	DE000UG98B91	DE000UG9V7N3	DE000UN0DTY2	DE000UN0YS63
DE000HD6PZM4	DE000UG277M8	DE000UG4YFC4	DE000UG6F0C4	DE000UG7RL82	DE000UG8MV68	DE000UG98BA2	DE000UG9V7P8	DE000UN0DTZ9	DE000UN0YS71
DE000HD6PZN2	DE000UG277P1	DE000UG4YFD2	DE000UG6F0D2	DE000UG7RL90	DE000UG8MV76	DE000UG98BB0	DE000UG9V7Q6	DE000UN0DU07	DE000UN0YS89
DE000HD6PZP7	DE000UG27880	DE000UG4YFE0	DE000UG6F0E0	DE000UG7RLA3	DE000UG8MV84	DE000UG98BC8	DE000UG9V7R4	DE000UN0DU15	DE000UN0YS97
DE000HD6PZQ5	DE000UG278C7	DE000UG4YFG5	DE000UG6F0M3	DE000UG7RLB1	DE000UG8MVA1	DE000UG98BD6	DE000UG9V7S2	DE000UN0DU23	DE000UN0YSA0
DE000HD6PZR3	DE000UG278E3	DE000UG4YFH3	DE000UG6F153	DE000UG7RLC9	DE000UG8MVB9	DE000UG98BE4	DE000UG9V7T0	DE000UN0DU31	DE000UN0YSB8
DE000HD6PZS1	DE000UG278H6	DE000UG4YFJ9	DE000UG6FL79	DE000UG7RLD7	DE000UG8MVC7	DE000UG98BF1	DE000UG9V7U8	DE000UN0DU49	DE000UN0YSC6
DE000HD6PZT9	DE000UG278J2	DE000UG4YFK7	DE000UG6FLM5	DE000UG7RLE5	DE000UG8MVD5	DE000UG98BG9	DE000UG9V7V6	DE000UN0DU56	DE000UN0YSD4
DE000HD6PZU7	DE000UG278X3	DE000UG4YFL5	DE000UG6FLN3	DE000UG7RLF2	DE000UG8MVE3	DE000UG98BH7	DE000UG9V7W4	DE000UN0DU64	DE000UN0YSE2
DE000HD6PZX1	DE000UG27906	DE000UG4YFM3	DE000UG6FLP8	DE000UG7RLG0	DE000UG8MVG8	DE000UG98BJ3	DE000UG9V7X2	DE000UN0DU72	DE000UN0YSF9
DE000HD6Q002	DE000UG27914	DE000UG4YFN1	DE000UG6FLQ6	DE000UG7RYD0	DE000UG8MVH6	DE000UG98BK1	DE000UG9V7Y0	DE000UN0DU80	DE000UN0YSG7
DE000HD6Q036	DE000UG27922	DE000UG4YFP6	DE000UG6FLR4	DE000UG7RYE8	DE000UG8MVJ2	DE000UG98BL9	DE000UG9V7Z7	DE000UN0DU98	DE000UN0YSH5
DE000HD6Q093	DE000UG27930	DE000UG4YFQ4	DE000UG6FLS2	DE000UG7RYG3	DE000UG8MVK0	DE000UG98BM7	DE000UG9V808	DE000UN0DUA0	DE000UN0YSJ1
DE000HD6Q0A9	DE000UG27948	DE000UG4YFR2	DE000UG6FLT0	DE000UG7RYH1	DE000UG8MVL8	DE000UG98BN5	DE000UG9V816	DE000UN0DUB8	DE000UN0YSK9
DE000HD6Q0C5	DE000UG27955	DE000UG4YFS0	DE000UG6FLU8	DE000UG7RYJ7	DE000UG8MVM6	DE000UG98BP0	DE000UG9V832	DE000UN0DUC6	DE000UN0YSL7
DE000HD6Q0D3	DE000UG27963	DE000UG4YFY8	DE000UG6FLV6	DE000UG7RYK5	DE000UG8MVP9	DE000UG98BQ8	DE000UG9V840	DE000UN0DUD4	DE000UN0YSM5
DE000HD6Q0E1	DE000UG27971	DE000UG4YFZ5	DE000UG6FLW4	DE000UG7RYL3	DE000UG8MVR5	DE000UG98BR6	DE000UG9V857	DE000UN0DUE2	DE000UN0YSN3
DE000HD6Q0R3	DE000UG27989	DE000UG4YG00	DE000UG6FLX2	DE000UG7RYM1	DE000UG8MVS3	DE000UG98BS4	DE000UG9V865	DE000UN0DUF9	DE000UN0YSP8
DE000HD6Q0S1	DE000UG279K8	DE000UG4YGI8	DE000UG6FLY0	DE000UG7RYS8	DE000UG8MVU9	DE000UG98BT2	DE000UG9V873	DE000UN0DUG7	DE000UN0YSQ6

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD6Q0T9	DE000UG279Q5	DE000UG4YG26	DE000UG6FLZ7	DE000UG7RYT6	DE000UG8MVV7	DE000UG98BU0	DE000UG9V881	DE000UN0DUH5	DE000UN0YSR4
DE000HD6Q0U7	DE000UG279R3	DE000UG4YG34	DE000UG6FM03	DE000UG7RYU4	DE000UG8MVW5	DE000UG98BV8	DE000UG9V8A8	DE000UN0DUJ1	DE000UN0YSS2
DE000HD6Q0Z6	DE000UG279V5	DE000UG4YG42	DE000UG6FM11	DE000UG7RYV2	DE000UG8MVY1	DE000UG98BW6	DE000UG9V8B6	DE000UN0DUK9	DE000UN0YST0
DE000HD6Q1I9	DE000UG279Z6	DE000UG4YG59	DE000UG6FM29	DE000UG7RYW0	DE000UG8MW42	DE000UG98BX4	DE000UG9V8C4	DE000UN0DUL7	DE000UN0YSU8
DE000HD6Q127	DE000UG27A07	DE000UG4YG67	DE000UG6FM37	DE000UG7RYX8	DE000UG8MW59	DE000UG98BY2	DE000UG9V8D2	DE000UN0DUM5	DE000UN0YSV6
DE000HD6Q143	DE000UG27A49	DE000UG4YG75	DE000UG6FM45	DE000UG7RYY6	DE000UG8MW91	DE000UG98C09	DE000UG9V8E0	DE000UN0DUN3	DE000UN0YSW4
DE000HD6Q150	DE000UG27A56	DE000UG4YGT6	DE000UG6FM52	DE000UG7RYZ3	DE000UG8MWB7	DE000UG98C17	DE000UG9V8F7	DE000UN0DUP8	DE000UN0YSX2
DE000HD6Q1B5	DE000UG27A98	DE000UG4YGU4	DE000UG6FM60	DE000UG7RZ03	DE000UG8MWC5	DE000UG98C25	DE000UG9V8G5	DE000UN0DUQ6	DE000UN0YSY0
DE000HD6Q1F6	DE000UG27AA3	DE000UG4YGV2	DE000UG6FM78	DE000UG7RZ11	DE000UG8MWD3	DE000UG98C33	DE000UG9V8H3	DE000UN0DUR4	DE000UN0YSZ7
DE000HD6Q1H2	DE000UG27AB1	DE000UG4YGX8	DE000UG6FM86	DE000UG7RZ29	DE000UG8MEV3	DE000UG98C41	DE000UG9V8J9	DE000UN0DUS2	DE000UN0YT05
DE000HD6Q1K6	DE000UG27AF2	DE000UG4YGY6	DE000UG6FM94	DE000UG7RZ37	DE000UG8MEW1	DE000UG98C58	DE000UG9V8R2	DE000UN0DUT0	DE000UN0YT13
DE000HD6Q1L4	DE000UG27AJ4	DE000UG4YGZ3	DE000UG6FMA8	DE000UG7RZ60	DE000UG8MEX9	DE000UG98C66	DE000UG9V8T8	DE000UN0DUU8	DE000UN0YT21
DE000HD6Q1M2	DE000UG27AR7	DE000UG4YH09	DE000UG6FMB6	DE000UG7RZ78	DE000UG8MEY7	DE000UG98C74	DE000UG9V8U6	DE000UN0DUV6	DE000UN0YT39
DE000HD6Q1N0	DE000UG27BG8	DE000UG4YH17	DE000UG6FMC4	DE000UG7RZ94	DE000UG8MF01	DE000UG98C82	DE000UG9V8V4	DE000UN0DUW4	DE000UN0YT47
DE000HD6Q1P5	DE000UG27BN4	DE000UG4YH25	DE000UG6FMD2	DE000UG7RZA3	DE000UG8MF19	DE000UG98C90	DE000UG9V8W2	DE000UN0DUX2	DE000UN0YT54
DE000HD6Q1Q3	DE000UG27BQ7	DE000UG4YH33	DE000UG6FMY8	DE000UG7RZB1	DE000UG8MF27	DE000UG98CA0	DE000UG9V8X0	DE000UN0DUY0	DE000UN0YT62
DE000HD6Q1R1	DE000UG27BV7	DE000UG4YH41	DE000UG6FMZ5	DE000UG7RZC9	DE000UG8MF35	DE000UG98CB8	DE000UG9V8Y8	DE000UN0DUZ7	DE000UN0YE85
DE000HD6Q1S9	DE000UG27BW5	DE000UG4YH58	DE000UG6FN02	DE000UG7RZD7	DE000UG8MF43	DE000UG98CC6	DE000UG9W6E3	DE000UN0DV06	DE000UN0YE93
DE000HD6Q1V3	DE000UG27BY1	DE000UG4YHC0	DE000UG6FNB4	DE000UG7RZE5	DE000UG8MF68	DE000UG98CD4	DE000UG9W6F0	DE000UN0DV14	DE000UN0YEA0
DE000HD6Q2I8	DE000UG27C05	DE000UG4YHR8	DE000UG6FND0	DE000UG7RZT3	DE000UG8MFH9	DE000UG98CE2	DE000UG9W6G8	DE000UN0DV22	DE000UN0YEB8
DE000HD6Q2J6	DE000UG27C62	DE000UG4YHS6	DE000UG6FNE8	DE000UG7RZU1	DE000UG8MFJ5	DE000UG98CF9	DE000UG9W6H6	DE000UN0DV30	DE000UN0YEC6
DE000HD6Q2K4	DE000UG27C70	DE000UG4YK04	DE000UG6FNG3	DE000UG7RZV9	DE000UG8MFN7	DE000UG98CG7	DE000UG9W6J2	DE000UN0DV48	DE000UN0YED4
DE000HD6Q2N8	DE000UG27C88	DE000UG4YK12	DE000UG6FNJ7	DE000UG7RZW7	DE000UG8MFP2	DE000UG98CH5	DE000UG9W6K0	DE000UN0DV55	DE000UN0YEE2
DE000HD6Q4N4	DE000UG27C96	DE000UG4YK20	DE000UG6FNK5	DE000UG7RZX5	DE000UG8MFS6	DE000UG98CJ1	DE000UG9W6L8	DE000UN0DV63	DE000UN0YEF9
DE000HD6Q4R5	DE000UG27CA9	DE000UG4YK38	DE000UG6FNL3	DE000UG7RZY3	DE000UG8MFT4	DE000UG98CK9	DE000UG9W6M6	DE000UN0DV71	DE000UN0YEG7
DE000HD6Q4X3	DE000UG27CB7	DE000UG4YK46	DE000UG6FNM1	DE000UG7RZZ0	DE000UG8MFU2	DE000UG98CL7	DE000UG9W6N4	DE000UN0DV89	DE000UN0YEH5
DE000HD6Q4Z8	DE000UG27CC5	DE000UG4YK53	DE000UG6FNN9	DE000UG7S006	DE000UG8MFV0	DE000UG98CM5	DE000UG9W6P9	DE000UN0DV97	DE000UN0YEJ1
DE000HD6Q507	DE000UG27CD3	DE000UG4YK61	DE000UG6FNP4	DE000UG7S014	DE000UG8MFW8	DE000UG98CN3	DE000UG9W6Q7	DE000UN0DVA8	DE000UN0YEK9
DE000HD6URD0	DE000UG27CE1	DE000UG4YK79	DE000UG6FNQ2	DE000UG7S022	DE000UG8MFX6	DE000UG98CP8	DE000UG9W6R5	DE000UN0DVB6	DE000UN0YEL7
DE000HD6URG3	DE000UG27CF8	DE000UG4YK87	DE000UG6FNU4	DE000UG7S030	DE000UG8MGB0	DE000UG98CQ6	DE000UG9W6S3	DE000UN0DVC4	DE000UN0YEM5
DE000HD6URH1	DE000UG27CG6	DE000UG4YK95	DE000UG6FNW0	DE000UG7S048	DE000UG8MGC8	DE000UG98CR4	DE000UG9W6T1	DE000UN0DVD2	DE000UN0YEN3

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD6URK5	DE000UG27CH4	DE000UG4YKA8	DE000UG6FNY6	DE000UG7S055	DE000UG8MGD6	DE000UG98CS2	DE000UG9W6U9	DE000UN0DVE0	DE000UN0YEP8
DE000HD6URL3	DE000UG27CJ0	DE000UG4YKB6	DE000UG6FP42	DE000UG7S063	DE000UG8MGE4	DE000UG98CT0	DE000UG9W6V7	DE000UN0DVF7	DE000UN0YEQ6
DE000HD6URM1	DE000UG27CK8	DE000UG4YKC4	DE000UG6FP59	DE000UG7S071	DE000UG8MGP0	DE000UG98CU8	DE000UG9W6W5	DE000UN0DVG5	DE000UN0YER4
DE000HD6URN9	DE000UG27CL6	DE000UG4YKD2	DE000UG6FP67	DE000UG7S089	DE000UG8MGQ8	DE000UG98CV6	DE000UG9W6X3	DE000UN0DVH3	DE000UN0YES2
DE000HD6URV2	DE000UG27CM4	DE000UG4YKE0	DE000UG6FP75	DE000UG7S097	DE000UG8MGV8	DE000UG97ZJ4	DE000UG9W6Y1	DE000UN0DVJ9	DE000UN0YET0
DE000HD6URX8	DE000UG27CN2	DE000UG4YKF7	DE000UG6FPQ7	DE000UG7S0A2	DE000UG8MGW6	DE000UG97ZL0	DE000UG9W6Z8	DE000UN0DVK7	DE000UN0YEU8
DE000HD6URY6	DE000UG27CP7	DE000UG4YKG5	DE000UG6FPR5	DE000UG7S0B0	DE000UG8MGX4	DE000UG97ZM8	DE000UG9W707	DE000UN0DVL5	DE000UN0YEV6
DE000HD6URZ3	DE000UG27CU7	DE000UG4YKH3	DE000UG6FPS3	DE000UG7S0C8	DE000UG8MGY2	DE000UG97ZN6	DE000UG9W715	DE000UN0DVM3	DE000UN0YEW4
DE000HD6US02	DE000UG27CV5	DE000UG4YKJ9	DE000UG6FPT1	DE000UG7S0D6	DE000UG8MGZ9	DE000UG97ZP1	DE000UG9W723	DE000UN0DVN1	DE000UN0YEX2
DE000HD6US28	DE000UG27CW3	DE000UG4YKK7	DE000UG6FPU9	DE000UG7S0E4	DE000UG8MH41	DE000UG97ZR7	DE000UG9W731	DE000UN0DVP6	DE000UN0YFY0
DE000HD6US36	DE000UG27CX1	DE000UG4YKL5	DE000UG6FPV7	DE000UG7S0F1	DE000UG8MH58	DE000UG97ZS5	DE000UG9W749	DE000UN0DVQ4	DE000UN0YEZ7
DE000HD6US44	DE000UG27CY9	DE000UG4YKM3	DE000UG6FPW5	DE000UG7S0H7	DE000UG8MH66	DE000UG97ZU1	DE000UG9W756	DE000UN0DVR2	DE000UN0YF01
DE000HD6US85	DE000UG27CZ6	DE000UG4YKN1	DE000UG6FPX3	DE000UG7S0J3	DE000UG8MHE2	DE000UG97ZW7	DE000UG9W764	DE000UN0DVS0	DE000UN0YF19
DE000HD6USA4	DE000UG27D04	DE000UG4YKP6	DE000UG6FPY1	DE000UG7S0K1	DE000UG8MHF9	DE000UG97ZX5	DE000UG9W772	DE000UN0DVT8	DE000UN0YF27
DE000HD6USB2	DE000UG27D12	DE000UG4YKQ4	DE000UG6FPZ8	DE000UG7S0L9	DE000UG8MHG7	DE000UG97ZY3	DE000UG9W780	DE000UN0DVU6	DE000UN0YF35
DE000HD6USC0	DE000UG27D20	DE000UG4YKR2	DE000UG6FQ09	DE000UG7S0P0	DE000UG8MHH5	DE000UG98006	DE000UG9W798	DE000UN0DVV4	DE000UN0YF43
DE000HD6USE6	DE000UG27D38	DE000UG4YKT8	DE000UG6FQ17	DE000UG7S0Q8	DE000UG8MHJ1	DE000UG98014	DE000UG9W7A9	DE000UN0DVW2	DE000UN0YF50
DE000HD6USG1	DE000UG27D46	DE000UG4YKU6	DE000UG6FQ25	DE000UG7S0R6	DE000UG8MHK9	DE000UG98022	DE000UG9W7B7	DE000UN0DVX0	DE000UN0YF68
DE000HD6USL1	DE000UG27D53	DE000UG4YKV4	DE000UG6FQ33	DE000UG7S0S4	DE000UG8MHL7	DE000UG98030	DE000UG9W7C5	DE000UN0DT67	DE000UN0YF76
DE000HD6USM9	DE000UG27D61	DE000UG4YKW2	DE000UG6FQ41	DE000UG7S0V8	DE000UG8MHM5	DE000UG98048	DE000UG9W7D3	DE000UN0DT75	DE000UN0YF84
DE000HD6USN7	DE000UG27D79	DE000UG4YKX0	DE000UG6FQ82	DE000UG7S0W6	DE000UG8MHN3	DE000UG98055	DE000UG9W7E1	DE000UN0DT83	DE000UN0YF92
DE000HD6USP2	DE000UG27D87	DE000UG4YKY8	DE000UG6FQ90	DE000UG7S0X4	DE000UG8MHY0	DE000UG98063	DE000UG9W7F8	DE000UN0DT91	DE000UN0YFA7
DE000HD6USQ0	DE000UG27D95	DE000UG4YKZ5	DE000UG6FQC5	DE000UG7S0Y2	DE000UG8MHZ7	DE000UG98071	DE000UG9W7G6	DE000UN0DTA2	DE000UN0YFB5
DE000HD6USR8	DE000UG27DA7	DE000UG4YL03	DE000UG6FQD3	DE000UG7S0Z9	DE000UG8MJ15	DE000UG98089	DE000UG9W7H4	DE000UN0DTB0	DE000UN0YFC3
DE000HD6UT01	DE000UG27DB5	DE000UG4YL11	DE000UG6FQE1	DE000UG7S105	DE000UG8MJ23	DE000UG980A2	DE000UG9W7J0	DE000UN0DTC8	DE000UN0YFD1
DE000HD6UT35	DE000UG27DC3	DE000UG4YL78	DE000UG6FQF8	DE000UG7S113	DE000UG8MJB4	DE000UG980B0	DE000UG9W7K8	DE000UN0DTD6	DE000UN0YFE9
DE000HD6UT50	DE000UG27DD1	DE000UG4YL86	DE000UG6FQG6	DE000UG7S121	DE000UG8MJN9	DE000UG980C8	DE000UG9W7L6	DE000UN0DTE4	DE000UN0YFF6
DE000HD6UTB0	DE000UG27DE9	DE000UG4YL94	DE000UG6FQH4	DE000UG7S139	DE000UG8MJP4	DE000UG980D6	DE000UG9W7M4	DE000UN0DTF1	DE000UN0YFG4
DE000HD6UTC8	DE000UG27DF6	DE000UG4YLA6	DE000UG6FQS1	DE000UG7S147	DE000UG8MJQ2	DE000UG980E4	DE000UG9W7N2	DE000UN0DTG9	DE000UN0YFH2
DE000HD6UTD6	DE000UG26X19	DE000UG4YLB4	DE000UG6FQU7	DE000UG7S154	DE000UG8MJS8	DE000UG980F1	DE000UG9W7P7	DE000UN0DTH7	DE000UN0YFJ8
DE000HD6UTJ3	DE000UG26X27	DE000UG4YLC2	DE000UG6FR24	DE000UG7S1B8	DE000UG8MJT6	DE000UG980G9	DE000UG9W7Q5	DE000UN0DTJ3	DE000UN0YFK6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD6UTN5	DE000UG26X92	DE000UG4YJL7	DE000UG6FR32	DE000UG7S1C6	DE000UG8M908	DE000UG980H7	DE000UG9W7R3	DE000UN0DTK1	DE000UN0YFL4
DE000HD6UTP0	DE000UG26XA7	DE000UG4YJK5	DE000UG6FR40	DE000UG7S1E2	DE000UG8M916	DE000UG980M7	DE000UG9W7S1	DE000UN0DTL9	DE000UN0YFM2
DE000HD6UTR6	DE000UG26XB5	DE000UG4Y7M7	DE000UG6FR65	DE000UG7S1G7	DE000UG8M981	DE000UG980N5	DE000UG9W7T9	DE000UN0DTM7	DE000UN0YFN0
DE000HD6UUA0	DE000UG26XC3	DE000UG4Y7N5	DE000UG6FR73	DE000UG7S1L7	DE000UG8M999	DE000UG980Q8	DE000UG9W7U7	DE000UN0DTN5	DE000UN0YFP5
DE000HD6UUE2	DE000UG26XD1	DE000UG4Y7P0	DE000UG6FR81	DE000UG7S1M5	DE000UG8M9A8	DE000UG980R6	DE000UG9W7V5	DE000UN0DTP0	DE000UN0YFQ3
DE000HD6UUG7	DE000UG26XE9	DE000UG4Y7Q8	DE000UG6FR99	DE000UG7S1N3	DE000UG8M9K7	DE000UG980U0	DE000UG9W7W3	DE000UN0DTQ8	DE000UN0YFR1
DE000HD6UUM5	DE000UG26XF6	DE000UG4Y7R6	DE000UG6FRP5	DE000UG7S1P8	DE000UG8M9L5	DE000UG980V8	DE000UG9W7X1	DE000UN0DTR6	DE000UN0YFS9
DE000HD6UUP8	DE000UG26XG4	DE000UG4Y8D4	DE000UG6FRR1	DE000UG7S1Q6	DE000UG8M9M3	DE000UG980W6	DE000UG9W7Y9	DE000UN0DTS4	DE000UN0YFT7
DE000HD6UUQ6	DE000UG26XM2	DE000UG4Y8E2	DE000UG6FRS9	DE000UG7S1R4	DE000UG8M9N1	DE000UG980X4	DE000UG9W2G7	DE000UN0DTT2	DE000UN0YFU5
DE000HD6UUR4	DE000UG26XN0	DE000UG4Y8F9	DE000UG6FRV3	DE000UG7S1T0	DE000UG8M9P6	DE000UG980Y2	DE000UG9W2H5	DE000UN0FSB7	DE000UN0YFV3
DE000HD6UUS2	DE000UG26XP5	DE000UG4Y8G7	DE000UG6FSI5	DE000UG7S1U8	DE000UG8M9R2	DE000UG980Z9	DE000UG9W2J1	DE000UN0FSC5	DE000UN0YFW1
DE000HD6UUT0	DE000UG26XV3	DE000UG4Y8H5	DE000UG6FS23	DE000UG7S1V6	DE000UG8M9U6	DE000UG98105	DE000UG9W2K9	DE000UN0FSD3	DE000UN0YFX9
DE000HD6UUU8	DE000UG26XW1	DE000UG4Y8J1	DE000UG6FS31	DE000UG7S1W4	DE000UG8M9V4	DE000UG98154	DE000UG9W2L7	DE000UN0FSE1	DE000UN0YFY7
DE000HD6UUW4	DE000UG26XX9	DE000UG4Y8K9	DE000UG6FS49	DE000UG7S1X2	DE000UG8M9W2	DE000UG98162	DE000UG9W2M5	DE000UN0FSF8	DE000UN0YFZ4
DE000HD6UV07	DE000UG26XY7	DE000UG4Y8L7	DE000UG6FSU3	DE000UG7S204	DE000UG8M9Y8	DE000UG98170	DE000UG9W2N3	DE000UN0FSG6	DE000UN0YG00
DE000HD6UV23	DE000UG26XZ4	DE000UG4Y9H3	DE000UG6FSW9	DE000UG7S212	DE000UG8M9Z5	DE000UG98188	DE000UG9XMM0	DE000UN0FSH4	DE000UN0YG18
DE000HD6UV31	DE000UG26Y18	DE000UG4Y9J9	DE000UG6FSY5	DE000UG7S220	DE000UG8MA06	DE000UG981B8	DE000UG9XMN8	DE000UN0FSJ0	DE000UN0YG26
DE000HD6UV72	DE000UG26Y42	DE000UG4Y9K7	DE000UG6FSZ2	DE000UG7S238	DE000UG8MA14	DE000UG981C6	DE000UG9XMQ1	DE000UN0FSK8	DE000UN0YG34
DE000HD6UVK7	DE000UG26Y59	DE000UG4Y9L5	DE000UG6FT06	DE000UG7S246	DE000UG8MA22	DE000UG981D4	DE000UG9XMS7	DE000UN0FSL6	DE000UN0YG42
DE000HD6UVL5	DE000UG26Y67	DE000UG4Y9M3	DE000UG6FT14	DE000UG7S253	DE000UG8MA30	DE000UG981E2	DE000UG9XMU3	DE000UN0FSM4	DE000UN0YGS9
DE000HD6UVP6	DE000UG26Y83	DE000UG4Y9N1	DE000UG6FT22	DE000UG7S261	DE000UG8R840	DE000UG981F9	DE000UG9XMW9	DE000UN0FSN2	DE000UN0YG67
DE000HD6UVR2	DE000UG26YA5	DE000UG4Y9P6	DE000UG6FT30	DE000UG7S279	DE000UG8R857	DE000UG981G7	DE000UG9XMX7	DE000UN0FSP7	DE000UN0YG75
DE000HD6UVS0	DE000UG26YB3	DE000UG4Y9Q4	DE000UG6FT48	DE000UG7S287	DE000UG8R865	DE000UG981H5	DE000UG9XMY5	DE000UN0FSQ5	DE000UN0YG83
DE000HD6UVU6	DE000UG26YC1	DE000UG4Y9W2	DE000UG6FT55	DE000UG7S295	DE000UG8R873	DE000UG981J1	DE000UG9XMZ2	DE000UN0FSR3	DE000UN0YG91
DE000HD6UVX0	DE000UG26YD9	DE000UG4Y9X0	DE000UG6F4V6	DE000UG7S2A8	DE000UG8R899	DE000UG981K9	DE000UG9XN07	DE000UN0FSS1	DE000UN0YGA5
DE000HD6UVZ5	DE000UG26YE7	DE000UG4Y9Y8	DE000UG6F4W4	DE000UG7S2B6	DE000UG8R8A5	DE000UG981L7	DE000UG9XN15	DE000UN0FST9	DE000UN0YGB3
DE000HD6UW71	DE000UG26YF4	DE000UG4Y9Z5	DE000UG6F4X2	DE000UG7S2C4	DE000UG8R8C1	DE000UG981M5	DE000UG9XN31	DE000UN0FSU7	DE000UN0YGC1
DE000HD6UW89	DE000UG26YG2	DE000UG4YA06	DE000UG6F567	DE000UG7S2D2	DE000UG8R8F4	DE000UG981N3	DE000UG9XN56	DE000UN0FSV5	DE000UN0YGD9
DE000HD6UW97	DE000UG26YM0	DE000UG4YA14	DE000UG6F5C3	DE000UG7S2E0	DE000UG8R8G2	DE000UG981P8	DE000UG9XN80	DE000UN0FSW3	DE000UN0YGE7
DE000HD6UWA6	DE000UG26YN8	DE000UG4YA48	DE000UG6F5K6	DE000UG7S2F7	DE000UG8R8H0	DE000UG981Q6	DE000UG9XN98	DE000UN0FSX1	DE000UN0YGF4
DE000HD6UWB4	DE000UG26YP3	DE000UG4YA55	DE000UG6F5L4	DE000UG7S2G5	DE000UG8R8K4	DE000UG981R4	DE000UG9XNB1	DE000UN0FSY9	DE000UN0YGG2

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD6UWC2	DE000UG26YQ1	DE000UG4YA63	DE000UG6F5M2	DE000UG7S2H3	DE000UG8R8L2	DE000UG981S2	DE000UG9XNC9	DE000UN0FSZ6	DE000UN0YGH0
DE000HD6UWD0	DE000UG26YR9	DE000UG4YAV5	DE000UG6F5N0	DE000UG7S2P6	DE000UG8R8P3	DE000UG981V6	DE000UG9XND7	DE000UN0FT08	DE000UN0YGJ6
DE000HD6UWG3	DE000UG26YS7	DE000UG4YAW3	DE000UG6F5P5	DE000UG7S2Q4	DE000UG8R8Q1	DE000UG981W4	DE000UG9XNE5	DE000UN0FT16	DE000UN0YGK4
DE000HD6UWJ7	DE000UG26YT5	DE000UG4YAX1	DE000UG6F5Q3	DE000UG7S2S0	DE000UG8R8R9	DE000UG981Z7	DE000UG9XNF2	DE000UN0FT24	DE000UN0YGL2
DE000HD6XSL5	DE000UG26YU3	DE000UG4YAY9	DE000UG6F5R1	DE000UG7S2T8	DE000UG8R8X7	DE000UG98204	DE000UG9XNG0	DE000UN0FT32	DE000UN0YGM0
DE000HD6XSM3	DE000UG26YV1	DE000UG4YAZ6	DE000UG6F5V3	DE000UG7S2V4	DE000UG8R923	DE000UG98212	DE000UG9XNH8	DE000UN0FT40	DE000UN0YGN8
DE000HD6XSN1	DE000UG26YW9	DE000UG4YB05	DE000UG6F5W1	DE000UG7S2W2	DE000UG8R0M7	DE000UG98220	DE000UG9XNJ4	DE000UN0FT57	DE000UN0YGP3
DE000HD6XSQ4	DE000UG2AB54	DE000UG4YB13	DE000UG6F666	DE000UG7S2X0	DE000UG8R0N5	DE000UG98238	DE000UG9XNK2	DE000UN0FT65	DE000UN0YGQ1
DE000HD6YY00	DE000UG2AB88	DE000UG4YB21	DE000UG6F6A5	DE000UG7S2Y8	DE000UG8R0P0	DE000UG98246	DE000UG9XNL0	DE000UN0FT73	DE000UN0YGR9
DE000HD6YYT4	DE000UG2AB96	DE000UG4YB39	DE000UG6F6C1	DE000UG7S2Z5	DE000UG8R0Q8	DE000UG98253	DE000UG9XNM8	DE000UN0FT81	DE000UN0YGS7
DE000HD6Z664	DE000UG2ABK0	DE000UG4YB47	DE000UG6F6H0	DE000UG7S303	DE000UG8R0R6	DE000UG98261	DE000UG9XNN6	DE000UN0FT99	DE000UN0YGT5
DE000HD6Z6H0	DE000UG2AA97	DE000UG4YB54	DE000UG6HA88	DE000UG7S345	DE000UG8R0U0	DE000UG98279	DE000UG9XNP1	DE000UN0FTA7	DE000UN0YGU3
DE000HD6Z6J6	DE000UG2AAB1	DE000UG4YB62	DE000UG6HA96	DE000UG7S352	DE000UG8R0V8	DE000UG98287	DE000UG9XNR7	DE000UN0FTB5	DE000UN0YGV1
DE000HD6Z7A3	DE000UG2AAC9	DE000UG4YB70	DE000UG6HAA9	DE000UG7S360	DE000UG8R0W6	DE000UG98295	DE000UG9XNS5	DE000UN0FTC3	DE000UN0YGW9
DE000HD6Z7F2	DE000UG2AAG0	DE000UG4YB88	DE000UG6HAB7	DE000UG7S394	DE000UG8R0Z9	DE000UG982A8	DE000UG9XNV9	DE000UN0FTD1	DE000UN0YGX7
DE000HD6Z920	DE000UG2AAK2	DE000UG4YB96	DE000UG6HAC5	DE000UG7S3G3	DE000UG8R105	DE000UG982B6	DE000UG9XNW7	DE000UN0FTE9	DE000UN0YGY5
DE000HD6Z938	DE000UG2AAP1	DE000UG4YBA7	DE000UG6HAD3	DE000UG7S3H1	DE000UG8R147	DE000UG982C4	DE000UG9XCV2	DE000UN0FTF6	DE000UN0YGZ2
DE000HD6Z946	DE000UG2AAR7	DE000UG4YBB5	DE000UG6HAE1	DE000UG7S3J7	DE000UG8R154	DE000UG982D2	DE000UG9XCW0	DE000UN0FTG4	DE000UN0YH09
DE000HD6Z953	DE000UG2CL27	DE000UG4YBC3	DE000UG6HAF8	DE000UG7S3K5	DE000UG8R1A0	DE000UG982E0	DE000UG9XCX8	DE000UN0FTH2	DE000UN0YH17
DE000HD6Z987	DE000UG2CM26	DE000UG4YBD1	DE000UG6HAG6	DE000UG7S3Q2	DE000UG8R1B8	DE000UG982F7	DE000UG9XCY6	DE000UN0FTJ8	DE000UN0YH25
DE000HD6Z9D3	DE000UG2CM34	DE000UG4YBE9	DE000UG6HAH4	DE000UG7S3R0	DE000UG8R1F9	DE000UG982G5	DE000UG9XCZ3	DE000UN0FTK6	DE000UN0YH33
DE000HD71B35	DE000UG2CM59	DE000UG4YBN0	DE000UG6HAJ0	DE000UG7S3S8	DE000UG8R1G7	DE000UG982H3	DE000UG9XD09	DE000UN0FTL4	DE000UN0YH41
DE000HD71B68	DE000UG2CM67	DE000UG4YBP5	DE000UG6HAK8	DE000UG7S3T6	DE000UG8R1J1	DE000UG982J9	DE000UG9XD25	DE000UN0FTM2	DE000UN0YH58
DE000HD71BC9	DE000UG2CM75	DE000UG4YBQ3	DE000UG6HAL6	DE000UG7S3U4	DE000UG8R1K9	DE000UG982K7	DE000UG9XD33	DE000UN0FTN0	DE000UN0YH66
DE000HD71BF2	DE000UG2CM91	DE000UG4YBR1	DE000UG6HAM4	DE000UG7S3V2	DE000UG8R1L7	DE000UG982P6	DE000UG9XD41	DE000UN0FTP5	DE000UN0YH74
DE000HD71BM8	DE000UG2CMA4	DE000UG4YBS9	DE000UG6HAN2	DE000UG7S3W0	DE000UG8R725	DE000UG982Q4	DE000UG9XD58	DE000UN0FTQ3	DE000UN0YH82
DE000HD71BN6	DE000UG2CMB2	DE000UG4YBT7	DE000UG6HAP7	DE000UG7S3X8	DE000UG8R733	DE000UG982S0	DE000UG9XD66	DE000UN0FTR1	DE000UN0YH90
DE000HD73J19	DE000UG2CMJ5	DE000UG4YBU5	DE000UG6HAQ5	DE000UG7S4B2	DE000UG8R758	DE000UG982U6	DE000UG9XD74	DE000UN0FTS9	DE000UN0YHA3
DE000HD74LF5	DE000UG2CMK3	DE000UG4YBV3	DE000UG6HAR3	DE000UG7S4C0	DE000UG8R766	DE000UG982W2	DE000UG9XD82	DE000UN0FTT7	DE000UN0YHB1
DE000HD74LT6	DE000UG2CML1	DE000UG4YBZ4	DE000UG6HAS1	DE000UG7S4E6	DE000UG8R774	DE000UG982X0	DE000UG9XD90	DE000UN0FTU5	DE000UN0YHC9
DE000HD74LU4	DE000UG2CN33	DE000UG4YCI2	DE000UG6HAT9	DE000UG7S4F3	DE000UG8R782	DE000UG982Y8	DE000UG9XDA4	DE000UN0FTV3	DE000UN0YHD7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD776A4	DE000UG2CN41	DE000UG4YC20	DE000UG6HAU7	DE000UG7S4Q0	DE000UG8R790	DE000UG982Z5	DE000UG9XDB2	DE000UN0FTW1	DE000UN0YHE5
DE000HD76W35	DE000UG2CN58	DE000UG4YC38	DE000UG6HAV5	DE000UG7S4R8	DE000UG8R7B5	DE000UG98303	DE000UG9XDC0	DE000UN0FTX9	DE000UN0YHF2
DE000HD784Q4	DE000UG2CN74	DE000UG4YC46	DE000UG6HAW3	DE000UG7S4S6	DE000UG8R7M2	DE000UG98311	DE000UG9XDD8	DE000UN0FTY7	DE000UN0YHG0
DE000HD784R2	DE000UG2CN90	DE000UG4YC53	DE000UG6HAX1	DE000UG7S4T4	DE000UG8R7P5	DE000UG98329	DE000UG9XDE6	DE000UN0FTZ4	DE000UN0YHH8
DE000HD784S0	DE000UG2CNA2	DE000UG4YC61	DE000UG6HAY9	DE000UG7S4U2	DE000UG8R7Q3	DE000UG98337	DE000UG9XDF3	DE000UN0FU05	DE000UN0YHJ4
DE000HD784T8	DE000UG2CNB0	DE000UG4YC79	DE000UG6HAZ6	DE000UG7S4V0	DE000UG8R7R1	DE000UG98345	DE000UG9XDG1	DE000UN0FU13	DE000UN0YHK2
DE000HD784U6	DE000UG2CNC8	DE000UG4YC87	DE000UG6HB04	DE000UG7S4W8	DE000UG8R7T7	DE000UG98352	DE000UG9XDH9	DE000UN0FU21	DE000UN0YHL0
DE000HD784V4	DE000UG2CPM2	DE000UG4YD37	DE000UG6HB12	DE000UG7S4Z1	DE000UG8R7U5	DE000UG98360	DE000UG9XDJ5	DE000UN0FU39	DE000UN0YHM8
DE000HD784W2	DE000UG2CPQ3	DE000UG4YD45	DE000UG6HB20	DE000UG7S501	DE000UG8R7V3	DE000UG98378	DE000UG9XDK3	DE000UN0FU47	DE000UN0YHN6
DE000HD784X0	DE000UG2CS04	DE000UG4YD60	DE000UG6HB38	DE000UG7S527	DE000UG8R7W1	DE000UG98386	DE000UG9XDL1	DE000UN0FU54	DE000UN0YHP1
DE000HD784Y8	DE000UG2CSE3	DE000UG4YD78	DE000UG6HB46	DE000UG7S543	DE000UG8R7Z4	DE000UG98394	DE000UG9XDM9	DE000UN0FU62	DE000UN0YHQ9
DE000HD78515	DE000UG2CSF0	DE000UG4YD86	DE000UG6HB53	DE000UG7S550	DE000UG8QP88	DE000UG983D0	DE000UG9XDN7	DE000UN0FU70	DE000UN0YHR7
DE000HD78549	DE000UG2E007	DE000UG4YD94	DE000UG6HB61	DE000UG7S568	DE000UG8QP96	DE000UG983U4	DE000UG9XDR8	DE000UN0FU88	DE000UN0YHS5
DE000HD78CY6	DE000UG2E031	DE000UG4YDA3	DE000UG6HB79	DE000UG7S576	DE000UG8QPA4	DE000UG983W0	DE000UG9XDU2	DE000UN0FU96	DE000UN0YHT3
DE000HD78CZ3	DE000UG2E049	DE000UG4YDB1	DE000UG6HB87	DE000UG7S584	DE000UG8QPB2	DE000UG983X8	DE000UG9XDV0	DE000UN0FUA5	DE000UN0YHU1
DE000HD78D28	DE000UG2FG88	DE000UG4YDF2	DE000UG6HB95	DE000UG7S592	DE000UG8QPC0	DE000UG98402	DE000UG9XDW8	DE000UN0FUB3	DE000UN0YHV9
DE000HD78D69	DE000UG2FGC5	DE000UG4YDG0	DE000UG6HBA7	DE000UG7SC09	DE000UG8QVN5	DE000UG98410	DE000UG9XDX6	DE000UN0FUC1	DE000UN0YHW7
DE000HD7BPF7	DE000UG2FGD3	DE000UG4YDJ4	DE000UG6HBB5	DE000UG7SC17	DE000UG8QW55	DE000UG98428	DE000UG9XDY4	DE000UN0FUD9	DE000UN0YHX5
DE000HD7C2U8	DE000UG2FGG6	DE000UG4YDK2	DE000UG6HBC3	DE000UG7SC25	DE000UG8QW63	DE000UG98436	DE000UG9XDZ1	DE000UN0FUE7	DE000UN0YHY3
DE000HD7C2V6	DE000UG2FGM4	DE000UG4YDL0	DE000UG6HBD1	DE000UG7SC41	DE000UG8QW71	DE000UG98451	DE000UG9XE08	DE000UN0FUF4	DE000UN0YHZ0
DE000HD7C2W4	DE000UG2FGQ5	DE000UG4YE10	DE000UG6HBE9	DE000UG7SC58	DE000UG8QWH5	DE000UG98485	DE000UG9XE16	DE000UN0FUG2	DE000UN0YJ07
DE000HD7C4B4	DE000UG2FGR3	DE000UG4YE28	DE000UG6HBF6	DE000UG7SC66	DE000UG8QWN3	DE000UG98493	DE000UG9XE24	DE000UN0FUH0	DE000UN0YJ15
DE000HD7C4C2	DE000UG2FGS1	DE000UG4YE36	DE000UG6HBG4	DE000UG7SC74	DE000UG8QWP8	DE000UG984D8	DE000UG9XE32	DE000UN0FUJ6	DE000UN0YJ23
DE000HD7EXT6	DE000UG2FHH7	DE000UG4YE44	DE000UG6HBH2	DE000UG7SC90	DE000UG8QWT0	DE000UG984F3	DE000UG9XE40	DE000UN0FUK4	DE000UN0YJ31
DE000HD7EY52	DE000UG2FHA7	DE000UG4YE51	DE000UG6HBH8	DE000UG7SCD4	DE000UG8QWU8	DE000UG984J5	DE000UG9XE57	DE000UN0FUL2	DE000UN0YCG1
DE000HD7EY60	DE000UG2FHB5	DE000UG4YE69	DE000UG6HBK6	DE000UG7SCE2	DE000UG8QWW4	DE000UG984L1	DE000UG9XE65	DE000UN0FUM0	DE000UN0YCH9
DE000HD7EY78	DE000UG2FHC3	DE000UG4Y2H8	DE000UG6HBL4	DE000UG7SCG7	DE000UG8QX05	DE000UG984M9	DE000UG9XE73	DE000UN0FUN8	DE000UN0YJC5
DE000HD7EY94	DE000UG2FHD1	DE000UG4Y2J4	DE000UG6HBM2	DE000UG7SCH5	DE000UG8QX13	DE000UG984N7	DE000UG9XE81	DE000UN0FUP3	DE000UN0YCK3
DE000HD7EYN7	DE000UG2FHE9	DE000UG4Y2R7	DE000UG6HBN0	DE000UG7SCL7	DE000UG8QX21	DE000UG984Q0	DE000UG9XE99	DE000UN0FUQ1	DE000UN0YCL1
DE000HD7EYR8	DE000UG2FHF6	DE000UG4Y2S5	DE000UG6HBP5	DE000UG7SCP8	DE000UG8QX39	DE000UG984R8	DE000UG9XEA2	DE000UN0FUR9	DE000UN0YCM9
DE000HD7EZD5	DE000UG2FHG4	DE000UG4Y2T3	DE000UG6HBQ3	DE000UG7SCQ6	DE000UG8QXC4	DE000UG984S6	DE000UG9XEB0	DE000UN0FUS7	DE000UN0YCN7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7EZG8	DE000UG2FHH2	DE000UG4Y2U1	DE000UG6HBR1	DE000UG7SCR4	DE000UG8QXD2	DE000UG984T4	DE000UG9XEL9	DE000UN0FUT5	DE000UN0YCP2
DE000HD7EZV7	DE000UG2FHH8	DE000UG4Y2V9	DE000UG6HBS9	DE000UG7SCS2	DE000UG8QXS0	DE000UG984U2	DE000UG9XEN5	DE000UN0FUU3	DE000UN0YQC0
DE000HD7F2G4	DE000UG2FHH3	DE000UG4Y2W7	DE000UG6HBT7	DE000UG7SCT0	DE000UG8QY53	DE000UG984V0	DE000UG9XEP0	DE000UN0FUV1	DE000UN0YCR8
DE000HD7F2H2	DE000UG2FHR1	DE000UG4Y2X5	DE000UG6HBU5	DE000UG7SCU8	DE000UG8QY95	DE000UG97T35	DE000UG9XER6	DE000UN0FUW9	DE000UN0YCS6
DE000HD7F383	DE000UG2FHT7	DE000UG4Y2Y3	DE000UG6HBV3	DE000UG7SCW4	DE000UG8QYA6	DE000UG97T43	DE000UG9XES4	DE000UN0FUX7	DE000UN0YCT4
DE000HD7F391	DE000UG2FJF2	DE000UG4Y340	DE000UG6HBW1	DE000UG7SCY0	DE000UG8QYB4	DE000UG97T50	DE000UG9XET2	DE000UN0FUY5	DE000UN0YCU2
DE000HD7F3A5	DE000UG2FJG0	DE000UG4Y357	DE000UG6KN70	DE000UG7SCZ7	DE000UG8QYQ2	DE000UG97T68	DE000UG9XEU0	DE000UN0FUZ2	DE000UN0YCV0
DE000HD7F3B3	DE000UG2G2K6	DE000UG4Y365	DE000UG6KNM1	DE000UG7SD08	DE000UG8QYR0	DE000UG97T84	DE000UG9XEV8	DE000UN0FV04	DE000UN0YCW8
DE000HD7F3C1	DE000UG2G3B3	DE000UG4Y373	DE000UG6KNP4	DE000UG7SD16	DE000UG8QYX8	DE000UG97T92	DE000UG9XEW6	DE000UN0FV12	DE000UN0YCX6
DE000HD7EP04	DE000UG2G3C1	DE000UG4Y381	DE000UG6KNR0	DE000UG7SD24	DE000UG8QYY6	DE000UG97TB4	DE000UG9XEX4	DE000UN0FV20	DE000UN0YCY4
DE000HD7EP20	DE000UG2G3N8	DE000UG4Y399	DE000UG6KNS8	DE000UG7SD32	DE000UG8QYZ3	DE000UG97TC2	DE000UG9XEY2	DE000UN0FV38	DE000UN0Y CZ1
DE000HD7EPJ3	DE000UG2G4L0	DE000UG4Y3A1	DE000UG6KNT6	DE000UG7SD57	DE000UG8QZ03	DE000UG97TD0	DE000UG9XEZ9	DE000UN0FV46	DE000UN0YD03
DE000HD7EPK1	DE000UG2G4M8	DE000UG4Y3B9	DE000UG6KNU4	DE000UG7SD73	DE000UG8QZ11	DE000UG97TF5	DE000UG9XF07	DE000UN0FV53	DE000UN0YD11
DE000HD7EPL9	DE000UG2G4N6	DE000UG4Y3C7	DE000UG6KNW0	DE000UG7SD81	DE000UG8QZ29	DE000UG97TG3	DE000UG9XF31	DE000UN0FV61	DE000UN0YD29
DE000HD7EPM7	DE000UG2G4P1	DE000UG4Y3M6	DE000UG6KNY6	DE000UG7SDA8	DE000UG8QZ78	DE000UG97TH1	DE000UG9XF49	DE000UN0FV79	DE000UN0YD37
DE000HD7EPN5	DE000UG2G4Q9	DE000UG4Y3N4	DE000UG6KP11	DE000UG7RCC8	DE000UG8QZ86	DE000UG97TJ7	DE000UG9XF56	DE000UN0FV87	DE000UN0YD45
DE000HD7EQQ6	DE000UG2G5T0	DE000UG4Y3P9	DE000UG6KP37	DE000UG7RCD6	DE000UG8QZJ4	DE000UG97TK5	DE000UG9XF64	DE000UN0FV95	DE000UN0YD52
DE000HD7EQR4	DE000UG2G5U8	DE000UG4Y3Q7	DE000UG6KP45	DE000UG7RCE4	DE000UG8R030	DE000UG97TL3	DE000UG9XK26	DE000UN0FVA3	DE000UN0YD60
DE000HD7EQS2	DE000UG2G5V6	DE000UG4Y3T1	DE000UG6KP52	DE000UG7RCF1	DE000UG8R055	DE000UG97TM1	DE000UG9XK34	DE000UN0FVB1	DE000UN0YD78
DE000HD7ERG5	DE000UG2G6S0	DE000UG4Y3U9	DE000UG6KP60	DE000UG7RCG9	DE000UG8QN98	DE000UG97TN9	DE000UG9XK42	DE000UN0FVC9	DE000UN0YD86
DE000HD7ERH3	DE000UG2FJY3	DE000UG4Y4G6	DE000UG6KP78	DE000UG7RCH7	DE000UG8QNA9	DE000UG97TS8	DE000UG9XK59	DE000UN0FVD7	DE000UN0YD94
DE000HD7ERJ9	DE000UG2FJZ0	DE000UG4Y4H4	DE000UG6KP94	DE000UG7RCJ3	DE000UG8RDG5	DE000UG97TT6	DE000UG9XK67	DE000UN0FVE5	DE000UN0YDA2
DE000HD7ERK7	DE000UG2FK09	DE000UG4Y4J0	DE000UG6KPB9	DE000UG7RCK1	DE000UG8RDH3	DE000UG97TU4	DE000UG9XK75	DE000UN0FVF2	DE000UN0YDB0
DE000HD7ERL5	DE000UG2FK17	DE000UG4Y548	DE000UG6KPC7	DE000UG7RCL9	DE000UG8RDJ9	DE000UG97TV2	DE000UG9XK83	DE000UN0FVG0	DE000UN0YDC8
DE000HD7ES27	DE000UG2FLJ0	DE000UG4Y555	DE000UG6KPD5	DE000UG7RCM7	DE000UG8RDK7	DE000UG97TW0	DE000UG9XK91	DE000UN0FVH8	DE000UN101C2
DE000HD7ES35	DE000UG2FLK8	DE000UG4Y563	DE000UG6KPE3	DE000UG7RCN5	DE000UG8RDL5	DE000UG97TY6	DE000UG9XKA9	DE000UN0FVJ4	DE000UN101D0
DE000HD7ES43	DE000UG2FLL6	DE000UG4Y589	DE000UG6KPH6	DE000UG7RCP0	DE000UG8RDM3	DE000UG97U08	DE000UG9XKB7	DE000UN0FVK2	DE000UN101E8
DE000HD7ESM1	DE000UG2FLM4	DE000UG4Y597	DE000UG6KPJ2	DE000UG7RCQ8	DE000UG8RDR2	DE000UG97U73	DE000UG9XKC5	DE000UN0FVL0	DE000UN101F5
DE000HD7ETB2	DE000UG2FLN2	DE000UG4Y5U4	DE000UG6KPL8	DE000UG7RCR6	DE000UG8RE64	DE000UG97U81	DE000UG9XKD3	DE000UN0FVM8	DE000UN101G3
DE000HD7ETC0	DE000UG2FWW0	DE000UG4Y5V2	DE000UG6K5D4	DE000UG7RCS4	DE000UG8RE72	DE000UG97U99	DE000UG9XKE1	DE000UN0FVN6	DE000UN101H1
DE000HD7ETD8	DE000UG2FWX8	DE000UG4Y5W0	DE000UG6K5E2	DE000UG7RCT2	DE000UG8RE80	DE000UG97UA4	DE000UG9XKF8	DE000UN0FVP1	DE000UN101J7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7ETF3	DE000UG2FYW6	DE000UG4Y5X8	DE000UG6K5F9	DE000UG7RCU0	DE000UG8REC2	DE000UG97UG1	DE000UG9XKG6	DE000UN0FVQ9	DE000UN101K5
DE000HD7ETT4	DE000UG2FYX4	DE000UG4Y5Y6	DE000UG6K5G7	DE000UG7RCV8	DE000UG8REE8	DE000UG97UH9	DE000UG9XKH4	DE000UN0FVR7	DE000UN101L3
DE000HD7EUD6	DE000UG2FDU4	DE000UG4Y5Z3	DE000UG6K5H5	DE000UG7RCW6	DE000UG8REP4	DE000UG97UK3	DE000UG9XKJ0	DE000UN0FVS5	DE000UN101M1
DE000HD7EUE4	DE000UG2FF48	DE000UG4Y6C0	DE000UG6K5J1	DE000UG7RCX4	DE000UG8RER0	DE000UG97UL1	DE000UG9XKK8	DE000UN0FVT3	DE000UN101N9
DE000HD7EUF1	DE000UG2FFN4	DE000UG4Y6D8	DE000UG6K5K9	DE000UG7RCY2	DE000UG8RES8	DE000UG97UM9	DE000UG9XKL6	DE000UN0FVU1	DE000UN101P4
DE000HD7EUG9	DE000UG2GPT8	DE000UG4Y6E6	DE000UG6K5L7	DE000UG7RCZ9	DE000UG8REW0	DE000UG97UQ0	DE000UG9XKM4	DE000UN0FVV9	DE000UN101Q2
DE000HD7EUH7	DE000UG2J550	DE000UG4Y6F3	DE000UG6K5M5	DE000UG7RD09	DE000UG8REX8	DE000UG99FB9	DE000UG9XKN2	DE000UN0FVW7	DE000UN101R0
DE000HD7EUX4	DE000UG2J576	DE000UG4Y6G1	DE000UG6K5N3	DE000UG7RD17	DE000UG8REY6	DE000UG99FC7	DE000UG9XKP7	DE000UN0FVX5	DE000UN101S8
DE000HD7EUY2	DE000UG2J592	DE000UG4Y6H9	DE000UG6K5P8	DE000UG7RD33	DE000UG8REZ3	DE000UG99FD5	DE000UG9XKQ5	DE000UN0FVY3	DE000UN101T6
DE000HD7EUZ9	DE000UG2J410	DE000UG4Y6J5	DE000UG6K5Q6	DE000UG7RSK7	DE000UG8RF06	DE000UG99FE3	DE000UG9XKR3	DE000UN0FVZ0	DE000UN101U4
DE000HD7EV06	DE000UG2J428	DE000UG50UV9	DE000UG6K5R4	DE000UG7RSX0	DE000UG8RF22	DE000UG99FF0	DE000UG9XKS1	DE000UN0FW03	DE000UN101V2
DE000HD7EVC6	DE000UG2J436	DE000UG50UW7	DE000UG6K5S2	DE000UG7RSZ5	DE000UG8RF30	DE000UG99FG8	DE000UG9XKT9	DE000UN0FW11	DE000UN101W0
DE000HD7EVD4	DE000UG2KSW8	DE000UG50UX5	DE000UG6K5T0	DE000UG7RT01	DE000UG8RF48	DE000UG99FH6	DE000UG9XKU7	DE000UN0FW29	DE000UN101X8
DE000HD7EVE2	DE000UG2KSX6	DE000UG50UY3	DE000UG6K5U8	DE000UG7RTN9	DE000UG8RF55	DE000UG99FJ2	DE000UG9XKV5	DE000UN0FW37	DE000UN101Y6
DE000HD7EW47	DE000UG2KTP0	DE000UG50UZ0	DE000UG6K5V6	DE000UG7RM24	DE000UG8RXT6	DE000UG99FK0	DE000UG9XKW3	DE000UN0FW45	DE000UN101Z3
DE000HD7EW54	DE000UG2KTQ8	DE000UG50V02	DE000UG6K5W4	DE000UG7RM32	DE000UG8RXU4	DE000UG99FL8	DE000UG9XKX1	DE000UN0FW52	DE000UN10205
DE000HD7EW62	DE000UG2KTR6	DE000UG50V10	DE000UG6K5X2	DE000UG7RM57	DE000UG8RY78	DE000UG99FM6	DE000UG9XKY9	DE000UN0FW60	DE000UN10213
DE000HD7EW70	DE000UG2KTT2	DE000UG50V28	DE000UG6K5Y0	DE000UG7RM73	DE000UG8RY86	DE000UG99FN4	DE000UG9XKZ6	DE000UN0FW78	DE000UN10221
DE000HD7EW88	DE000UG2KTU0	DE000UG50V36	DE000UG6K5Z7	DE000UG7RM81	DE000UG8RYB2	DE000UG99FP9	DE000UG9X7J9	DE000UN0FW86	DE000UN10239
DE000HD7EJU3	DE000UG2KTW6	DE000UG50V44	DE000UG6K609	DE000UG7RM99	DE000UG8RYP2	DE000UG99FQ7	DE000UG9X7L5	DE000UN0FW94	DE000UN10247
DE000HD7EK90	DE000UG2KU34	DE000UG50V51	DE000UG6K617	DE000UG7RMC7	DE000UG8T5N2	DE000UG99FR5	DE000UG9X7P6	DE000UN0FWA1	DE000UN10254
DE000HD7EKA3	DE000UG2KW32	DE000UG50V69	DE000UG6K625	DE000UG7RN15	DE000UG8T5P7	DE000UG99FS3	DE000UG9X7R2	DE000UN0FWB9	DE000UN10262
DE000HD7EKB1	DE000UG2KW40	DE000UG50V77	DE000UG6K633	DE000UG7RN23	DE000UG8T5Q5	DE000UG99FT1	DE000UG9X7T8	DE000UN0FWC7	DE000UN113M6
DE000HD7EKC9	DE000UG2KX64	DE000UG50V85	DE000UG6K641	DE000UG7RN80	DE000UG8T5R3	DE000UG99FU9	DE000UG9X7U6	DE000UN0FWD5	DE000UN113N4
DE000HD7EKS5	DE000UG2KX72	DE000UG50V93	DE000UG6K658	DE000UG7RNT9	DE000UG8T5S1	DE000UG99FV7	DE000UG9X7Z5	DE000UN0FWE3	DE000UN113P9
DE000HD7EKT3	DE000UG2KYF1	DE000UG50VA1	DE000UG6K666	DE000UG7RNU7	DE000UG8T5T9	DE000UG99FW5	DE000UG9X804	DE000UN0FWF0	DE000UN113Q7
DE000HD7EKU1	DE000UG2KYS4	DE000UG50VB9	DE000UG6K674	DE000UG7RNV5	DE000UG8T5U7	DE000UG99FX3	DE000UG9X820	DE000UN0FWG8	DE000UN113R5
DE000HD7EKV9	DE000UG2KYT2	DE000UG50VC7	DE000UG6K682	DE000UG7RNW3	DE000UG8T5V5	DE000UG99FY1	DE000UG9X838	DE000UN0FWH6	DE000UN113S3
DE000HD7EKW7	DE000UG2KYU0	DE000UG50VD5	DE000UG6K690	DE000UG7RNZ6	DE000UG8T5W3	DE000UG99FZ8	DE000UG9X846	DE000UN0FWJ2	DE000UN113T1
DE000HD7EL99	DE000UG2KYV8	DE000UG50VE3	DE000UG6K6A8	DE000UG7RP05	DE000UG8T5X1	DE000UG99G04	DE000UG9X853	DE000UN0FWK0	DE000UN113U9
DE000HD7ELB9	DE000UG2KYW6	DE000UG50VF0	DE000UG6K6B6	DE000UG7RP13	DE000UG8T5Y9	DE000UG9BBX6	DE000UG9X861	DE000UN0FWL8	DE000UN113V7

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7ELD5	DE000UG2L085	DE000UG50VG8	DE000UG6K6C4	DE000UG7RP21	DE000UG8T5Z6	DE000UG9BC55	DE000UG9X879	DE000UN0FWM6	DE000UN113W5
DE000HD7ELY1	DE000UG2L0A4	DE000UG50VH6	DE000UG6K6D2	DE000UG7RP39	DE000UG8T606	DE000UG9BCB0	DE000UG9X887	DE000UN0FWN4	DE000UN113X3
DE000HD7ELZ8	DE000UG2L0B2	DE000UG50VJ2	DE000UG6K6E0	DE000UG7RP47	DE000UG8T614	DE000UG9BCG9	DE000UG9X895	DE000UN0FWP9	DE000UN113Y1
DE000HD7EM07	DE000UG2L0W8	DE000UG50VK0	DE000UG6K6F7	DE000UG7RP54	DE000UG8T622	DE000UG9BCH7	DE000UG9X8B4	DE000UN0FWQ7	DE000UN113Z8
DE000HD7EM15	DE000UG2L333	DE000UG50VL8	DE000UG6K6G5	DE000UG7RPD8	DE000UG8T630	DE000UG9BCJ3	DE000UG9X8D0	DE000UN0FWR5	DE000UN11401
DE000HD7EMT9	DE000UG2L3X0	DE000UG50VM6	DE000UG6K6H3	DE000UG7RPE6	DE000UG8T648	DE000UG9AUG3	DE000UG9X8E8	DE000UN0FWS3	DE000UN11419
DE000HD7ENC3	DE000UG2L4W0	DE000UG50VN4	DE000UG6K6J9	DE000UG7RPF3	DE000UG8T655	DE000UG9AUH1	DE000UG9X8F5	DE000UN0FWT1	DE000UN11427
DE000HD7ENE9	DE000UG2L507	DE000UG50VP9	DE000UG6K6K7	DE000UG7RPG1	DE000UG8T663	DE000UG9AUJ7	DE000UG9X8H1	DE000UN0FWU9	DE000UN11435
DE000HD7EDA8	DE000UG2L5S5	DE000UG50VQ7	DE000UG6K6L5	DE000UG7RPH9	DE000UG8T671	DE000UG9AUK5	DE000UG9X8J7	DE000UN0FWV7	DE000UN11443
DE000HD7EDC4	DE000UG2L5T3	DE000UG50VR5	DE000UG6K6M3	DE000UG7RPQ0	DE000UG8T689	DE000UG9AUR0	DE000UG9X8M1	DE000UN0FWW5	DE000UN11450
DE000HD7EDE0	DE000UG2L648	DE000UG50VS3	DE000UG6K6N1	DE000UG7RPW8	DE000UG8T697	DE000UG9AUS8	DE000UG9XB84	DE000UN0FWX3	DE000UN11468
DE000HD7EDF7	DE000UG2L671	DE000UG50VT1	DE000UG6K6P6	DE000UG7RPX6	DE000UG8T6A7	DE000UG9AUT6	DE000UG9XB92	DE000UN0FWY1	DE000UN11476
DE000HD7EDG5	DE000UG2L689	DE000UG50VU9	DE000UG6K6Q4	DE000UG7RPY4	DE000UG8T6B5	DE000UG9AUV2	DE000UG9XBB6	DE000UN0FWZ8	DE000UN11484
DE000HD7EDH3	DE000UG2L6A1	DE000UG50VV7	DE000UG6KHL5	DE000UG7RPZ1	DE000UG8T6C3	DE000UG9AUX8	DE000UG9XBC4	DE000UN0FX02	DE000UN11492
DE000HD7EDK7	DE000UG2L6Z8	DE000UG50VW5	DE000UG6KHN1	DE000UG7RQ04	DE000UG8T6D1	DE000UG9AUY6	DE000UG9XBD2	DE000UN0FX10	DE000UN114A9
DE000HD7EDS0	DE000UG2L713	DE000UG50VX3	DE000UG6KJF3	DE000UG7RQ12	DE000UG8T6E9	DE000UG9AV38	DE000UG9XBE0	DE000UN0FX28	DE000UN114B7
DE000HD7EF48	DE000UG2L721	DE000UG50VY1	DE000UG6KJH9	DE000UG7RQ20	DE000UG8T6F6	DE000UG9AV61	DE000UG9XBF7	DE000UN0FX36	DE000UN114C5
DE000HD7EF63	DE000UG2L7C5	DE000UG50VZ8	DE000UG6KJJ5	DE000UG7RQ38	DE000UG8T6G4	DE000UG9AV79	DE000UG9XBG5	DE000UN0FX44	DE000UN114D3
DE000HD7EFK2	DE000UG2L7D3	DE000UG50W01	DE000UG6KJN7	DE000UG7RQ61	DE000UG8T6H2	DE000UG9AV95	DE000UG9XBH3	DE000UN0FX51	DE000UN114E1
DE000HD7EFL0	DE000UG2L8D1	DE000UG50W19	DE000UG6KJW8	DE000UG7RQB0	DE000UG8T6J8	DE000UG9AVA4	DE000UG9XBJ9	DE000UN0FX69	DE000UN114F8
DE000HD7EFM8	DE000UG2L8F6	DE000UG50W27	DE000UG6KLT0	DE000UG7RQC8	DE000UG8T6K6	DE000UG9AVC0	DE000UG9XBK7	DE000UN0FX77	DE000UN114G6
DE000HD7EFN6	DE000UG2L8G4	DE000UG50W35	DE000UG6KM06	DE000UG7RQG9	DE000UG8T6L4	DE000UG9AVD8	DE000UG9XBM3	DE000UN0FX85	DE000UN114H4
DE000HD7EH46	DE000UG2L8R1	DE000UG50W43	DE000UG6LZP6	DE000UG7RQR6	DE000UG8T6M2	DE000UG9AVE6	DE000UG9XBQ4	DE000UN0FX93	DE000UN114J0
DE000HD7EHY9	DE000UG2L8S9	DE000UG50W50	DE000UG6LZQ4	DE000UG7RQT2	DE000UG8T6N0	DE000UG9AVF3	DE000UG9XBU6	DE000UN0FXA9	DE000UN114K8
DE000HD7GAK8	DE000UG2L8T7	DE000UG50W68	DE000UG6M0B7	DE000UG7RQU0	DE000UG8T6P5	DE000UG9AVH9	DE000UG9XBZ5	DE000UN0FXB7	DE000UN114L6
DE000HD7GAL6	DE000UG2L986	DE000UG50W76	DE000UG6PJJ4	DE000UG7RQV8	DE000UG8T6Q3	DE000UG9AVK3	DE000UG9XC00	DE000UN0FXC5	DE000UN114M4
DE000HD7GAM4	DE000UG2L9P3	DE000UG50W84	DE000UG6PJK2	DE000UG7RQY2	DE000UG8T6R1	DE000UG9AVM9	DE000UG9XC18	DE000UN0FXD3	DE000UN114N2
DE000HD7GAN2	DE000UG2KLJ0	DE000UG50W92	DE000UG6PJL0	DE000UG7RR37	DE000UG8T6S9	DE000UG9AVN7	DE000UG9XC26	DE000UN0FXE1	DE000UN114P7
DE000HD7GAP7	DE000UG2KLK8	DE000UG50WA9	DE000UG6PJM8	DE000UG7RR45	DE000UG8T6T7	DE000UG9AVP2	DE000UG9XC34	DE000UN0FXF8	DE000UN114Q5
DE000HD7GEK0	DE000UG2KMU5	DE000UG50WB7	DE000UG6PTD6	DE000UG7RR52	DE000UG8T6U5	DE000UG9AVQ0	DE000UG9XC42	DE000UN0FXG6	DE000UN114R3
DE000HD7GEQ7	DE000UG2KMOV3	DE000UG50WC5	DE000UG6PTE4	DE000UG7RR60	DE000UG8T6V3	DE000UG9AVR8	DE000UG9XC59	DE000UN0FXH4	DE000UN114S1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7GER5	DE000UG2KMW1	DE000UG50WD3	DE000UG6PTF1	DE000UG7RR78	DE000UG8T6W1	DE000UG9AVS6	DE000UG9XC67	DE000UN0FXJ0	DE000UN10XR1
DE000HD7GES3	DE000UG2KMX9	DE000UG50WE1	DE000UG6PTG9	DE000UG7RR86	DE000UG8T3B2	DE000UG9AVT4	DE000UG9XC75	DE000UN0FXK8	DE000UN10XS9
DE000HD7J7M7	DE000UG2KN25	DE000UG50WF8	DE000UG6PTH7	DE000UG7RRA0	DE000UG8T3C0	DE000UG9AVU2	DE000UG9XC83	DE000UN0FXL6	DE000UN10XT7
DE000HD7J7N5	DE000UG2KN33	DE000UG50WG6	DE000UG6PTJ3	DE000UG7RRE2	DE000UG8T3D8	DE000UG9AVV0	DE000UG9XC91	DE000UN0FXM4	DE000UN10XU5
DE000HD7J7Q8	DE000UG2KNL2	DE000UG50WH4	DE000UG6PTK1	DE000UG7RRF9	DE000UG8T3E6	DE000UG9AVW8	DE000UG9XCA6	DE000UN0FXN2	DE000UN10XV3
DE000HD7J7S4	DE000UG2KNM0	DE000UG50WJ0	DE000UG6PTL9	DE000UG7RRG7	DE000UG8T3F3	DE000UG9AVX6	DE000UG9XCB4	DE000UN0FXP7	DE000UN10XW1
DE000HD7J7V8	DE000UG2KNN8	DE000UG50WK8	DE000UG6PTM7	DE000UG7RRH5	DE000UG8T3G1	DE000UG9AVY4	DE000UG9XCC2	DE000UN0FXQ5	DE000UN10XX9
DE000HD7J7W6	DE000UG2KQH3	DE000UG50WL6	DE000UG6PTN5	DE000UG7RRJ1	DE000UG8T3H9	DE000UG9AW29	DE000UG9XCD0	DE000UN0FXR3	DE000UN10XY7
DE000HD7J7Y2	DE000UG2KRR0	DE000UG50WM4	DE000UG6PTP0	DE000UG7RRK9	DE000UG8T3J5	DE000UG9AWE4	DE000UG9XCE8	DE000UN0FXS1	DE000UN10XZ4
DE000HD7J7Z9	DE000UG2LXR6	DE000UG50WN2	DE000UG6R0Z1	DE000UG7RRL7	DE000UG8T3K3	DE000UG9AWF1	DE000UG9XCF5	DE000UN0FXT9	DE000UN10Y09
DE000HD7J807	DE000UG2LXS4	DE000UG50WP7	DE000UG6QWZ1	DE000UG7RRM5	DE000UG8T3L1	DE000UG9AWG9	DE000UG9XCG3	DE000UN0FXU7	DE000UN10Y17
DE000HD7J823	DE000UG2LXU0	DE000UG50WQ5	DE000UG6QX80	DE000UG7RRN3	DE000UG8T3M9	DE000UG9AWH7	DE000UG9XCH1	DE000UN0FXV5	DE000UN10Y25
DE000HD7J831	DE000UG2LXW6	DE000UG50WR3	DE000UG6QXA2	DE000UG7RRP8	DE000UG8UDL9	DE000UG9AWP0	DE000UG9XCJ7	DE000UN0FXW3	DE000UN10Y33
DE000HD7K4R0	DE000UG2LXZ9	DE000UG50WS1	DE000UG6QXB0	DE000UG7RRQ6	DE000UG8UDM7	DE000UG9AWU0	DE000UG9XCK5	DE000UN0FXX1	DE000UN10Y41
DE000HD7K4S8	DE000UG2LY05	DE000UG50WT9	DE000UG6QXC8	DE000UG7RRR4	DE000UG8UDN5	DE000UG9AWV8	DE000UG9XCL3	DE000UN0FXY9	DE000UN10Y58
DE000HD7K4X8	DE000UG2LY21	DE000UG50WU7	DE000UG6QXF1	DE000UG7RRS2	DE000UG8UDP0	DE000UG9AWW6	DE000UG9XCM1	DE000UN0FXZ6	DE000UN10Y66
DE000HD7K516	DE000UG2LY54	DE000UG50WV5	DE000UG6QXG9	DE000UG7RRT0	DE000UG8UDQ8	DE000UG9AWY2	DE000UG9XCN9	DE000UN0FY01	DE000UN10Y74
DE000HD7K623	DE000UG2LY88	DE000UG50WW3	DE000UG6QXH7	DE000UG7RRU8	DE000UG8UDR6	DE000UG9AX02	DE000UG9XCP4	DE000UN0FY19	DE000UN10Y82
DE000HD7K672	DE000UG2LY96	DE000UG50WX1	DE000UG6QXK1	DE000UG7RRV6	DE000UG8UDU0	DE000UG9AX10	DE000UG9XCQ2	DE000UN0FY27	DE000UN10Y90
DE000HD7K6P9	DE000UG2LYA0	DE000UG50WY9	DE000UG6QXT2	DE000UG7RRW4	DE000UG8UDV8	DE000UG9AX28	DE000UG9XCR0	DE000UN0FY35	DE000UN10YA5
DE000HD7K748	DE000UG2LYD4	DE000UG50WZ6	DE000UG6QXX4	DE000UG7RRX2	DE000UG8UDY2	DE000UG9AX36	DE000UG9XNX5	DE000UN0FY43	DE000UN10YB3
DE000HD7K7D3	DE000UG2LYF9	DE000UG50X00	DE000UG6QXY2	DE000UG7RS02	DE000UG8UE36	DE000UG9AX44	DE000UG9XNY3	DE000UN0FY50	DE000UN10YC1
DE000HD7JUK0	DE000UG2LYH5	DE000UG50X18	DE000UG6QY48	DE000UG7RS10	DE000UG8UE44	DE000UG9AX51	DE000UG9XNZ0	DE000UN0FY68	DE000UN10YD9
DE000HD7JUZ8	DE000UG2LYJ1	DE000UG50X26	DE000UG6QYT0	DE000UG7RS28	DE000UG8UE51	DE000UG9AX69	DE000UG9XP05	DE000UN0FYB5	DE000UN10YE7
DE000HD7JV84	DE000UG2LYK9	DE000UG50X34	DE000UG6QYU8	DE000UG7RS44	DE000UG8UE69	DE000UG9AX77	DE000UG9XP21	DE000UN0FYC3	DE000UN10YF4
DE000HD7JWW1	DE000UG2LYL7	DE000UG50X42	DE000UG6QZ54	DE000UG7RS51	DE000UG8UE77	DE000UG9AX85	DE000UG9XP39	DE000UN0FYF6	DE000UN10YG2
DE000HD7JXM0	DE000UG2LYM5	DE000UG50X59	DE000UG6QZ62	DE000UG7RS69	DE000UG8UE85	DE000UG9AX93	DE000UG9XP54	DE000UN0FYG4	DE000UN10YH0
DE000HD7JZ07	DE000UG2LYQ6	DE000UG50X67	DE000UG6QZ70	DE000UG7RSD2	DE000UG8UEC6	DE000UG9AXA0	DE000UG9XP70	DE000UN0FYH2	DE000UN10YJ6
DE000HD7LPI8	DE000UG2LYR4	DE000UG50X75	DE000UG6QZD1	DE000UG7TXE6	DE000UG8UED4	DE000UG9AXB8	DE000UG9XP96	DE000UN0FYJ8	DE000UN10YK4
DE000HD7LXS3	DE000UG2LYS2	DE000UG50X83	DE000UG6QZE9	DE000UG7TXG1	DE000UG8UEE2	DE000UG9AXC6	DE000UG9XPA8	DE000UN0FYK6	DE000UN10YI2
DE000HD7SUP0	DE000UG2LYT0	DE000UG50X91	DE000UG6QZF6	DE000UG7VYB6	DE000UG8UEF9	DE000UG9AXD4	DE000UG9XPD2	DE000UN0FYL4	DE000UN10YM0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7SUQ8	DE000UG2LYV6	DE000UG50XA7	DE000UG6QZL4	DE000UG7VYC4	DE000UG8UEG7	DE000UG9AXE2	DE000UG9XPE0	DE000UN0FYM2	DE000UN10YN8
DE000HD7SUT2	DE000UG2LYW4	DE000UG50XB5	DE000UG6QZM2	DE000UG7VYD2	DE000UG8UEH5	DE000UG9AXK9	DE000UG9XPF7	DE000UN0FYN0	DE000UN10YP3
DE000HD7SUV8	DE000UG2LYX2	DE000UG50XC3	DE000UG6R067	DE000UG7VYE0	DE000UG8UEJ1	DE000UG9AXL7	DE000UG9XPG5	DE000UN0FYP5	DE000UN10YQ1
DE000HD7SUW6	DE000UG2LYZ7	DE000UG50XD1	DE000UG6R075	DE000UG7VYF7	DE000UG8UEK9	DE000UG9AXM5	DE000UG9XPH3	DE000UN0FYQ3	DE000UN10YR9
DE000HD7SUX4	DE000UG2LZ04	DE000UG50XE9	DE000UG6R083	DE000UG7VYG5	DE000UG8UEL7	DE000UG9AXN3	DE000UG9XPJ9	DE000UN0FYR1	DE000UN10YS7
DE000HD7SUY2	DE000UG2LZ12	DE000UG50XF6	DE000UG6R091	DE000UG7VYH3	DE000UG8UEM5	DE000UG9AXP8	DE000UG9XPK7	DE000UN0FYS9	DE000UN10YT5
DE000HD7SVD4	DE000UG2LZ20	DE000UG50XG4	DE000UG6R0A4	DE000UG7VYJ9	DE000UG8UEN3	DE000UG9AXQ6	DE000UG9XPL5	DE000UN0FYT7	DE000UN10YU3
DE000HD7SVE2	DE000UG2LZ38	DE000UG50XH2	DE000UG6R0B2	DE000UG7VYK7	DE000UG8UEP8	DE000UG9AXR4	DE000UG9XPM3	DE000UN0FYU5	DE000UN10YV1
DE000HD7SVF9	DE000UG2LZ53	DE000UG50XJ8	DE000UG6R0C0	DE000UG7VYL5	DE000UG8UEQ6	DE000UG9AXS2	DE000UG9XPN1	DE000UN0FYV3	DE000UN10YW9
DE000HD7SWG5	DE000UG2LZ61	DE000UG50XK6	DE000UG6R0D8	DE000UG7VYM3	DE000UG8UER4	DE000UG9AXT0	DE000UG9XPP6	DE000UN0FYW1	DE000UN10YX7
DE000HD7SWH3	DE000UG2LZ79	DE000UG50XL4	DE000UG6R0E6	DE000UG7VYN1	DE000UG8UES2	DE000UG9AXU8	DE000UG9XPQ4	DE000UN0FYX9	DE000UN10YY5
DE000HD7SX40	DE000UG2LZ87	DE000UG50XM2	DE000UG6R0F3	DE000UG7VYP6	DE000UG8UEX2	DE000UG9AXV6	DE000UG9XPR2	DE000UN0FYY7	DE000UN10YZ2
DE000HD7SX65	DE000UG2LZ95	DE000UG50XN0	DE000UG6R0M9	DE000UG7VYQ4	DE000UG8UEY0	DE000UG9AXW4	DE000UG9XPS0	DE000UN0FYZ4	DE000UN10Z08
DE000HD7SXH1	DE000UG2LZA7	DE000UG50XP5	DE000UG6R0N7	DE000UG7VYR2	DE000UG8UEZ7	DE000UG9AXX2	DE000UG9XPW2	DE000UN0FZ00	DE000UN10Z16
DE000HD7SXJ7	DE000UG2LZB5	DE000UG50XQ3	DE000UG6R0P2	DE000UG7VYS0	DE000UG8UF01	DE000UG9AXZ7	DE000UG9XPY8	DE000UN0FZ18	DE000UN10Z24
DE000HD7SXX2	DE000UG2LZC3	DE000UG50XR1	DE000UG6R0Q0	DE000UG7VYT8	DE000UG8UF19	DE000UG9AY01	DE000UG9XQ04	DE000UN0FFP4	DE000UN10Z32
DE000HD7SXX0	DE000UG2LZD1	DE000UG50XS9	DE000UG6R0R8	DE000UG7VYU6	DE000UG8UF27	DE000UG9AY68	DE000UG9XQ20	DE000UN0FFQ2	DE000UN10Z40
DE000HD7SYH9	DE000UG2LZE9	DE000UG50XT7	DE000UG6R0S6	DE000UG7VYV4	DE000UG8UF35	DE000UG9AY76	DE000UG9XQ38	DE000UN0FFR0	DE000UN10Z57
DE000HD7SYJ5	DE000UG2LZG4	DE000UG50XU5	DE000UG6R0T4	DE000UG7VYW2	DE000UG8UFE9	DE000UG9AY84	DE000UG9XQ53	DE000UN0FFS8	DE000UN10Z65
DE000HD7SYK3	DE000UG2LZJ8	DE000UG50XV3	DE000UG6R1E4	DE000UG7VYX0	DE000UG8UFF6	DE000UG9AYB6	DE000UG9XQ61	DE000UN0FFT6	DE000UN10Z73
DE000HD7SYL1	DE000UG2LZN0	DE000UG50XW1	DE000UG6R1F1	DE000UG7VYY8	DE000UG8UFG4	DE000UG9B1A7	DE000UG9XQ79	DE000UN0FFX8	DE000UN10Z81
DE000HD7SYM9	DE000UG2LZP5	DE000UG50XX9	DE000UG6R1Z9	DE000UG7VYZ5	DE000UG8UFH2	DE000UG9B1G4	DE000UG9XQ87	DE000UN0FFY6	DE000UN10Z99
DE000HD7SYP2	DE000UG2LZR1	DE000UG50XY7	DE000UG6R208	DE000UG7VZ07	DE000UG8UFJ8	DE000UG9B1H2	DE000UG9XQ95	DE000UN0FG03	DE000UN10ZA2
DE000HD7SZ89	DE000UG2LZT7	DE000UG50XZ4	DE000UG6R216	DE000UG7VZ15	DE000UG8UFL4	DE000UG9AM88	DE000UG9XQA6	DE000UN0FG11	DE000UN10ZB0
DE000HD7SZ97	DE000UG2LZU5	DE000UG50Y09	DE000UG6R224	DE000UG7VZ23	DE000UG8UFL4	DE000UG9AM96	DE000UG9XQB4	DE000UN0FG37	DE000UN10ZC8
DE000HD7SZB9	DE000UG2LZW1	DE000UG50Y17	DE000UG6R232	DE000UG7VZ31	DE000UG8UFM2	DE000UG9AMA3	DE000UG9XQD0	DE000UN0FG45	DE000UN10ZD6
DE000HD7SZC7	DE000UG2LZY7	DE000UG50Y25	DE000UG6R265	DE000UG7VZ49	DE000UG8UFN0	DE000UG9AMB1	DE000UG9XQE8	DE000UN0FG52	DE000UN10ZE4
DE000HD7T004	DE000UG2M000	DE000UG50Y33	DE000UG6R273	DE000UG7VZ56	DE000UG8UFZ4	DE000UG9AMC9	DE000UG9XQF5	DE000UN0FG60	DE000UN10ZF1
DE000HD7T038	DE000UG2M026	DE000UG50Y41	DE000UG6R299	DE000UG7VZ64	DE000UG8UG26	DE000UG9AMD7	DE000UG9XQH1	DE000UN0FG86	DE000UN10ZG9
DE000HD7T061	DE000UG2M034	DE000UG50Y58	DE000UG6R2A0	DE000UG7VZ72	DE000UG8UGE7	DE000UG9AME5	DE000UG9XQJ7	DE000UN0FG94	DE000UN10ZH7
DE000HD7T0K4	DE000UG2M059	DE000UG50Y66	DE000UG6R2B8	DE000UG7VZ80	DE000UG8UGF4	DE000UG9AMF2	DE000UG9XQL3	DE000UN0FGA4	DE000UN10ZJ3

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7T0M0	DE000UG2M067	DE000UG50Y74	DE000UG6R2F9	DE000UG7VZ98	DE000UG8UGG2	DE000UG9AMG0	DE000UG9XQM1	DE000UN0FGC0	DE000UN10ZK1
DE000HD7T0N8	DE000UG2M075	DE000UG50Y82	DE000UG6R2G7	DE000UG7VZA5	DE000UG8UGQ1	DE000UG9AMH8	DE000UG9XQN9	DE000UN0FGD8	DE000UN10ZL9
DE000HD7T1D7	DE000UG2M083	DE000UG50Y90	DE000UG6R2H5	DE000UG7VZB3	DE000UG8UGR9	DE000UG9AMJ4	DE000UG9XQP4	DE000UN0FGE6	DE000UN10ZM7
DE000HD7SUH7	DE000UG2M0A3	DE000UG50YA5	DE000UG6R2J1	DE000UG7VZC1	DE000UG8UGS7	DE000UG9AMK2	DE000UG9XQQ2	DE000UN0FGF3	DE000UN10ZN5
DE000HD7SUJ3	DE000UG2M0B1	DE000UG50YB3	DE000UG6R2K9	DE000UG7VZD9	DE000UG8UGZ2	DE000UG9AML0	DE000UG9XQR0	DE000UN0FGG1	DE000UN10ZP0
DE000HD7SUK1	DE000UG2M0D7	DE000UG50YC1	DE000UG6R2T0	DE000UG7VZE7	DE000UG8UH09	DE000UG9AMM8	DE000UG9XQS8	DE000UN0FGH9	DE000UN10ZQ8
DE000HD7SUL9	DE000UG2M0E5	DE000UG50YD9	DE000UG6R2U8	DE000UG7VZF4	DE000UG8UH17	DE000UG9AMN6	DE000UG9XQT6	DE000UN0FGJ5	DE000UN10ZR6
DE000HD7SUM7	DE000UG2M0F2	DE000UG50YE7	DE000UG6R2V6	DE000UG7VZG2	DE000UG8UHC9	DE000UG9AMP1	DE000UG9XQU4	DE000UN0FGK3	DE000UN10ZS4
DE000HD7V935	DE000UG2M0J4	DE000UG50YF4	DE000UG6R2X2	DE000UG7VZH0	DE000UG8UHD7	DE000UG9AMQ9	DE000UG9Z4J4	DE000UN0FGL1	DE000UN10ZT2
DE000HD7V943	DE000UG2M0L0	DE000UG50YG2	DE000UG6R2Y0	DE000UG7VZJ6	DE000UG8UHE5	DE000UG9AMR7	DE000UG9Z4M8	DE000UN0FGM9	DE000UN10ZU0
DE000HD7V950	DE000UG2M0M8	DE000UG50YH0	DE000UG6R3A8	DE000UG7VZK4	DE000UG8UHL0	DE000UG9AT40	DE000UG9Z4S5	DE000UN0FGN7	DE000UN10ZV8
DE000HD7VE14	DE000UG2M0R7	DE000UG50YJ6	DE000UG6R3B6	DE000UG7VZL2	DE000UG8UHP1	DE000UG9AT57	DE000UG9Z4U1	DE000UN0FGP2	DE000UN10ZW6
DE000HD7VEC6	DE000UG2M0S5	DE000UG50YK4	DE000UG6R3C4	DE000UG7VZM0	DE000UG8UHZ0	DE000UG9AT65	DE000UG9Z4Z0	DE000UN0FGQ0	DE000UN10ZX4
DE000HD7VET0	DE000UG2M0U1	DE000UG50YL2	DE000UG6R3D2	DE000UG7VZN8	DE000UG8UJN2	DE000UG9AT73	DE000UG9Z502	DE000UN0FGR8	DE000UN10ZY2
DE000HD7VFG4	DE000UG2M0V9	DE000UG50YM0	DE000UG6R3E0	DE000UG7VZP3	DE000UG8UJP7	DE000UG9AT81	DE000UG9Z528	DE000UN0FHH0	DE000UN10ZZ9
DE000HD7VGX7	DE000UG2M0W7	DE000UG50YN8	DE000UG6R3J9	DE000UG7VZQ1	DE000UG8UJQ5	DE000UG9AT99	DE000UG9Z551	DE000UN0FHH8	DE000UN11005
DE000HD7VGY5	DE000UG2M0X5	DE000UG50JA6	DE000UG6R3L5	DE000UG7VZR9	DE000UG8UJR3	DE000UG9ATA8	DE000UG9Z569	DE000UN0FHH4	DE000UN11013
DE000HD7VGZ2	DE000UG2M0Y3	DE000UG50JB4	DE000UG6R430	DE000UG7VZS7	DE000UG8UJS1	DE000UG9ATB6	DE000UG9Z577	DE000UN0FHS1	DE000UN11021
DE000HD7VHA3	DE000UG2M0Z0	DE000UG50JC2	DE000UG6R448	DE000UG7VZT5	DE000UG8UJX1	DE000UG9ATC4	DE000UG9Z5B8	DE000UN0FHH9	DE000UN11039
DE000HD7VHB1	DE000UG2M109	DE000UG50JD0	DE000UG6R455	DE000UG7X4L4	DE000UG8UJY9	DE000UG9ATD2	DE000UG9Z5C6	DE000UN0FHH7	DE000UN11047
DE000HD7VHD7	DE000UG2M117	DE000UG50JE8	DE000UG6R463	DE000UG7X4Q3	DE000UG8UJZ6	DE000UG9ATE0	DE000UG9Z5H5	DE000UN0FHH5	DE000UN11054
DE000HD7VHF2	DE000UG2M158	DE000UG50JF5	DE000UG6R497	DE000UG7X4T7	DE000UG8UK04	DE000UG9ATF7	DE000UG9Z5J1	DE000UN0FHH3	DE000UN11062
DE000HD7VHG0	DE000UG2M166	DE000UG50JG3	DE000UG6R4D0	DE000UG7X4X9	DE000UG8UK20	DE000UG9ATG5	DE000UG9Z5K9	DE000UN0FHH2	DE000UN11070
DE000HD7VHP1	DE000UG2M174	DE000UG50JH1	DE000UG6R4F5	DE000UG7X4Y7	DE000UG8UK38	DE000UG9ATH3	DE000UG9Z5L7	DE000UN0FHH0	DE000UN11088
DE000HD7VHQ9	DE000UG2M1A1	DE000UG50JJ7	DE000UG6R4G3	DE000UG7X4Z4	DE000UG8UK46	DE000UG9ATJ9	DE000UG9Z5M5	DE000UN0FHH8	DE000UN11096
DE000HD7VJ50	DE000UG2M1C7	DE000UG50JK5	DE000UG6R4J7	DE000UG7X501	DE000UG8UK53	DE000UG9ATK7	DE000UG9Z5N3	DE000UN0FHH6	DE000UN110A7
DE000HD7VJK8	DE000UG2M1D5	DE000UG50JL3	DE000UG6R4N9	DE000UG7X519	DE000UG8UK61	DE000UG9ATL5	DE000UG9Z5P8	DE000UN0FHH4	DE000UN110B5
DE000HD7VJW3	DE000UG2M1E3	DE000UG50JM1	DE000UG6R4V2	DE000UG7X642	DE000UG8UK79	DE000UG9ATM3	DE000UG9Z5Q6	DE000UN0FHH1	DE000UN110C3
DE000HD7VJX1	DE000UG2M1K0	DE000UG50JN9	DE000UG6R4Y6	DE000UG7X659	DE000UG8UK87	DE000UG9ATN1	DE000UG9Z5R4	DE000UN0FHH9	DE000UN110D1
DE000HD7VL64	DE000UG2M1L8	DE000UG50JP4	DE000UG6R4Z3	DE000UG7X675	DE000UG8UKA7	DE000UG9ATP6	DE000UG9Z5S2	DE000UN0FHH7	DE000UN110E9
DE000HD7VLJ6	DE000UG2M1M6	DE000UG50JQ2	DE000UG6R505	DE000UG7X6L9	DE000UG8UKB5	DE000UG9ATQ4	DE000UG9Z5T0	DE000UN0FHH5	DE000UN111P3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7VZK4	DE000UG2M1N4	DE000UG50JR0	DE000UG6R539	DE000UG7X6S4	DE000UG8UKC3	DE000UG9ATR2	DE000UG9Z5U8	DE000UN0FHS4	DE000UN111Q1
DE000HD7VZN8	DE000UG2M1P9	DE000UG50JS8	DE000UG6R547	DE000UG7X6Z9	DE000UG8UKD1	DE000UG9ATS0	DE000UG9Z5V6	DE000UN0FHT2	DE000UN111R9
DE000HD7VZR9	DE000UG2M1Q7	DE000UG50JT6	DE000UG6R620	DE000UG7X717	DE000UG8UKE9	DE000UG9ATT8	DE000UG9Z5W4	DE000UN0FHU0	DE000UN111S7
DE000HD7W016	DE000UG2M1S3	DE000UG50JU4	DE000UG6R6C7	DE000UG7X725	DE000UG8UKF6	DE000UG9ATU6	DE000UG9Z5X2	DE000UN0FHV8	DE000UN111T5
DE000HD7W065	DE000UG2M1T1	DE000UG50JV2	DE000UG6R6H6	DE000UG7X733	DE000UG8UKG4	DE000UG9ATV4	DE000UG9Z5Y0	DE000UN0FHW6	DE000UN111U3
DE000HD7W099	DE000UG2M1V7	DE000UG50JW0	DE000UG6R6J2	DE000UG7X7C6	DE000UG8UKH2	DE000UG9ATW2	DE000UG9Z5Z7	DE000UN0FHX4	DE000UN111V1
DE000HD7W0K9	DE000UG2M1X3	DE000UG50JX8	DE000UG6R6K0	DE000UG7X7D4	DE000UG8UKJ8	DE000UG9ATX0	DE000UG9Z601	DE000UN0FHY2	DE000UN111W9
DE000HD7W0L7	DE000UG2M1Y1	DE000UG50JY6	DE000UG6R786	DE000UG7X7E2	DE000UG8UKK6	DE000UG9ATY8	DE000UG9Z619	DE000UN0FHZ9	DE000UN111X7
DE000HD7X5P6	DE000UG2M1Z8	DE000UG50JZ3	DE000UG6R7B7	DE000UG7X7F9	DE000UG8UKL4	DE000UG9ATZ5	DE000UG9Z627	DE000UN0FJ00	DE000UN111Y5
DE000HD7X5U6	DE000UG2M208	DE000UG50K05	DE000UG6R7L6	DE000UG7X7G7	DE000UG8UKM2	DE000UG9AU13	DE000UG9Z635	DE000UN0FJ18	DE000UN111Z2
DE000HD7X667	DE000UG2M216	DE000UG50K13	DE000UG6R7T9	DE000UG7X7H5	DE000UG8UKN0	DE000UG9AU21	DE000UG9Z643	DE000UN0FJ26	DE000UN11203
DE000HD7X675	DE000UG2M224	DE000UG50K21	DE000UG6R802	DE000UG7X7J1	DE000UG8UKR1	DE000UG9AU39	DE000UG9Z650	DE000UN0FJ34	DE000UN11211
DE000HD7X683	DE000UG2M265	DE000UG50K39	DE000UG6R844	DE000UG7X7K9	DE000UG8UKS9	DE000UG9AU47	DE000UG9Z668	DE000UN0FJ42	DE000UN11229
DE000HD7X6F5	DE000UG2M273	DE000UG50K47	DE000UG6R851	DE000UG7X7L7	DE000UG8UKT7	DE000UG9AU54	DE000UG9Z676	DE000UN0FJ59	DE000UN11237
DE000HD7X6Q2	DE000UG2M281	DE000UG50K54	DE000UG6R869	DE000UG7X7M5	DE000UG8UKU5	DE000UG9AU62	DE000UG9Z684	DE000UN0FJ67	DE000UN11245
DE000HD7X6R0	DE000UG2M299	DE000UG50K62	DE000UG6R8B5	DE000UG7X7N3	DE000UG8UKV3	DE000UG9AU70	DE000UG9Z692	DE000UN0FJ75	DE000UN11252
DE000HD7X717	DE000UG2M2A9	DE000UG50K70	DE000UG6R8C3	DE000UG7X7P8	DE000UG8UKW1	DE000UG9AU88	DE000UG9Z6A8	DE000UN0FJ83	DE000UN11260
DE000HD7X7T4	DE000UG2M2B7	DE000UG50K88	DE000UG6R8D1	DE000UG7X7Q6	DE000UG8UKX9	DE000UG9AU96	DE000UG9Z6B6	DE000UN0FJ91	DE000UN11278
DE000HD7X7V0	DE000UG2M2D3	DE000UG50K96	DE000UG6R8E9	DE000UG7X7R4	DE000UG8UKY7	DE000UG9AUA6	DE000UG9Z6C4	DE000UN0FJA8	DE000UN11286
DE000HD7X816	DE000UG2M2E1	DE000UG50KA4	DE000UG6R8F6	DE000UG7X7S2	DE000UG8UKZ4	DE000UG9AUB4	DE000UG9Z6D2	DE000UN0FJB6	DE000UN11294
DE000HD7X824	DE000UG2M2H4	DE000UG50KB2	DE000UG6R8G4	DE000UG7X7T0	DE000UG8UL03	DE000UG9AUC2	DE000UG9Z6F7	DE000UN0FJC4	DE000UN112A3
DE000HD7X8N5	DE000UG2NKY5	DE000UG50KC0	DE000UG6R8H2	DE000UG7X7U8	DE000UG8UL11	DE000UG9BAS8	DE000UG9Z6H3	DE000UN0FJD2	DE000UN112B1
DE000HD7X915	DE000UG2NKZ2	DE000UG50KD8	DE000UG6R8J8	DE000UG7X7V6	DE000UG8UL29	DE000UG9BAU4	DE000UG9Z6J9	DE000UN0FJM3	DE000UN112C9
DE000HD7X9U8	DE000UG2NL32	DE000UG50KE6	DE000UG6QVG3	DE000UG7X7W4	DE000UG8UL37	DE000UG9BAV2	DE000UG9Z6K7	DE000UN0FJQ4	DE000UN112D7
DE000HD7X9V6	DE000UG2NL40	DE000UG50KF3	DE000UG6QVH1	DE000UG7X7X2	DE000UG8UL45	DE000UG9BB64	DE000UG9Z6L5	DE000UN0FJR2	DE000UN112E5
DE000HD7X9Z7	DE000UG2NLD7	DE000UG50KG1	DE000UG6QVJ7	DE000UG7X7Y0	DE000UG8ULB3	DE000UG9BB72	DE000UG9Z6M3	DE000UN0FJT8	DE000UN112F2
DE000HD7XAA4	DE000UG2NLU1	DE000UG50KH9	DE000UG6QVK5	DE000UG7X7Z7	DE000UG8ULC1	DE000UG9BBL1	DE000UG9Z6N1	DE000UN0FJV4	DE000UN112G0
DE000HD7XAB2	DE000UG2NLW7	DE000UG50KJ5	DE000UG6QVL3	DE000UG7X808	DE000UG8ULD9	DE000UG9C6Z2	DE000UG9Z6P6	DE000UN0FN79	DE000UN112H8
DE000HD7XAC0	DE000UG2NM31	DE000UG50KK3	DE000UG6QVM1	DE000UG7X816	DE000UG8ULE7	DE000UG9C709	DE000UG9Z6Q4	DE000UN0FN87	DE000UN112J4
DE000HD7YB89	DE000UG2NM49	DE000UG50KL1	DE000UG6QVY6	DE000UG7X824	DE000UG8ULG2	DE000UG9C717	DE000UG9Z6R2	DE000UN0FN95	DE000UN112K2
DE000HD7YBA0	DE000UG2NMA1	DE000UG50KM9	DE000UG6QW08	DE000UG7X832	DE000UG8ULH0	DE000UG9C725	DE000UG9Z6T8	DE000UN0FNA0	DE000UN112L0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7YBC6	DE000UG2NMC7	DE000UG547W3	DE000UG6QWA4	DE000UG7X840	DE000UG8ULJ6	DE000UG9C733	DE000UG9Z6U6	DE000UN0FNB8	DE000UN112M8
DE000HD7YBD4	DE000UG2NBB2	DE000UG547X1	DE000UG6QWG1	DE000UG7X857	DE000UG8ULK4	DE000UG9C741	DE000UG9Z6W2	DE000UN0FNC6	DE000UN112N6
DE000HD7YBG7	DE000UG2NBT4	DE000UG547Y9	DE000UG6QWS6	DE000UG7X865	DE000UG8ULL2	DE000UG9C758	DE000UG9Z6X0	DE000UN0FND4	DE000UN112P1
DE000HD7YBH5	DE000UG2NBU2	DE000UG547Z6	DE000UG6SWX2	DE000UG7X873	DE000UG8ULM0	DE000UG9C766	DE000UG9Z742	DE000UN0FNE2	DE000UN10QN4
DE000HD7YBJ1	DE000UG2NC09	DE000UG54801	DE000UG6SWY0	DE000UG7X881	DE000UG8ULQ1	DE000UG9C774	DE000UG9Z767	DE000UN0FNF9	DE000UN10QP9
DE000HD7YBK9	DE000UG2NCA2	DE000UG54819	DE000UG6SWZ7	DE000UG7X899	DE000UG8ULW9	DE000UG9C782	DE000UG9Z791	DE000UN0FNG7	DE000UN10QQ7
DE000HD7YBL7	DE000UG2NEE0	DE000UG54827	DE000UG6SX05	DE000UG7X8A8	DE000UG8ULX7	DE000UG9C790	DE000UG9Z7A6	DE000UN0FNH5	DE000UN10QR5
DE000HD7YBM5	DE000UG2NEF7	DE000UG54835	DE000UG6SX13	DE000UG7X8B6	DE000UG8ULY5	DE000UG9C7A3	DE000UG9Z7B4	DE000UN0FNJ1	DE000UN10QS3
DE000HD7YBN3	DE000UG2NHJ2	DE000UG54843	DE000UG6SX21	DE000UG7X8C4	DE000UG8ULZ2	DE000UG9C7B1	DE000UG9Z7H1	DE000UN0FNK9	DE000UN10QT1
DE000HD7YBQ6	DE000UG2NHZ8	DE000UG54850	DE000UG6SX39	DE000UG7X8G5	DE000UG8UM02	DE000UG9C7C9	DE000UG9Z7J7	DE000UN0FNL7	DE000UN10QU9
DE000HD7YBS2	DE000UG2NJ02	DE000UG54868	DE000UG6SX47	DE000UG7X8J9	DE000UG8UM10	DE000UG9C7D7	DE000UG9Z7L3	DE000UN0FNM5	DE000UN10QV7
DE000HD7YBT0	DE000UG2N115	DE000UG54876	DE000UG6SX54	DE000UG7X8V4	DE000UG8UM28	DE000UG9C7E5	DE000UG9Z7Q2	DE000UN0FNN3	DE000UN10QW5
DE000HD7Z2K2	DE000UG2N123	DE000UG54884	DE000UG6SX62	DE000UG7X8Y8	DE000UG8UM36	DE000UG9C7F2	DE000UG9Z7R0	DE000UN0FNP8	DE000UN10QX3
DE000HD7Z2L0	DE000UG2N3D0	DE000UG548F6	DE000UG6SX70	DE000UG7X8Z5	DE000UG8UM44	DE000UG9C7G0	DE000UG9Z7S8	DE000UN0FNQ6	DE000UN10QY1
DE000HD7Z2M8	DE000UG2N495	DE000UG548G4	DE000UG6SX88	DE000UG7X915	DE000UG8UM51	DE000UG9C7H8	DE000UG9Z7T6	DE000UN0FNR4	DE000UN10QZ8
DE000HD7Z2N6	DE000UG2N4U2	DE000UG548N0	DE000UG6SX96	DE000UG7X923	DE000UG8UM69	DE000UG9C7J4	DE000UG9Z7U4	DE000UN0F645	DE000UN10R08
DE000HD7ZM69	DE000UG2N5C7	DE000UG548W1	DE000UG6SXA8	DE000UG7X949	DE000UG8UM77	DE000UG9C7K2	DE000UG9Z7V2	DE000UN0F652	DE000UN10R16
DE000HD7ZNC8	DE000UG2N5T1	DE000UG548X9	DE000UG6SXB6	DE000UG7X972	DE000UG8UM85	DE000UG9C7L0	DE000UG9Z7W0	DE000UN0F660	DE000UN10R24
DE000HD7ZND6	DE000UG2N5U9	DE000UG548Y7	DE000UG6SXC4	DE000UG7X980	DE000UG8UM93	DE000UG9C7M8	DE000UG9Z7Y6	DE000UN0F678	DE000UN10R32
DE000HD7ZNE4	DE000UG2N5V7	DE000UG548Z4	DE000UG6SXD2	DE000UG7X998	DE000UG8UMA3	DE000UG9C7N6	DE000UG9Z809	DE000UN0F686	DE000UN10R40
DE000HD7ZNJ3	DE000UG2NJQ3	DE000UG54900	DE000UG6SXE0	DE000UG7X9A6	DE000UG8UMB1	DE000UG9C7P1	DE000UG9Z817	DE000UN0F694	DE000UN10R57
DE000HD7ZNU0	DE000UG2NJR1	DE000UG54918	DE000UG6SXF7	DE000UG7X9B4	DE000UG8UMD7	DE000UG9C7Q9	DE000UG9Z825	DE000UN0F6A7	DE000UN10R65
DE000HD7ZNV8	DE000UG2NK82	DE000UG54926	DE000UG6SXG5	DE000UG7X9L3	DE000UG8UME5	DE000UG9C7R7	DE000UG9Z833	DE000UN0F6B5	DE000UN10R73
DE000HD7ZP25	DE000UG2NKA5	DE000UG54934	DE000UG6SXH3	DE000UG7X9M1	DE000UG8UMK2	DE000UG9C7S5	DE000UG9Z841	DE000UN0F6C3	DE000UN10R81
DE000HD7ZP33	DE000UG2NKB3	DE000UG54942	DE000UG6SXJ9	DE000UG7X9N9	DE000UG8UML0	DE000UG9C7T3	DE000UG9Z858	DE000UN0F6D1	DE000UN10R99
DE000HD7ZR23	DE000UG2NKU3	DE000UG549L2	DE000UG6S XK7	DE000UG7X9Y6	DE000UG8UMM8	DE000UG9CDW2	DE000UG9Z890	DE000UN0F6E9	DE000UN10RA9
DE000HD7ZR49	DE000UG2RAJ8	DE000UG54AH2	DE000UG6SXL5	DE000UG7X9Z3	DE000UG8UMN6	DE000UG9CDX0	DE000UG9Z8A4	DE000UN0F6F6	DE000UN10RB7
DE000HD7Z4S1	DE000UG2RAK6	DE000UG54AL4	DE000UG6SXM3	DE000UG7XA04	DE000UG8UMP1	DE000UG9CDY8	DE000UG9Z8B2	DE000UN0F6G4	DE000UN10RC5
DE000HD7Z4T9	DE000UG2RAL4	DE000UG54B10	DE000UG6SXN1	DE000UG7XA12	DE000UG8UMR7	DE000UG9CDZ5	DE000UG9Z8C0	DE000UN0F6H2	DE000UN10RD3
DE000HD7Z548	DE000UG2RAM2	DE000UG54B28	DE000UG6SXP6	DE000UG7XA20	DE000UG8UMS5	DE000UG9CE03	DE000UG9Z8D8	DE000UN0F6J8	DE000UN10RE1
DE000HD7Z555	DE000UG2RAP5	DE000UG54B36	DE000UG6SXQ4	DE000UG7XA38	DE000UG8UMT3	DE000UG9CE11	DE000UG9Z8E6	DE000UN0F6K6	DE000UN10RF8

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD7Z563	DE000UG2RAQ3	DE000UG54B44	DE000UG6SXR2	DE000UG7XA46	DE000UG8UMU1	DE000UG9CE29	DE000UG9Z8F3	DE000UN0F6L4	DE000UN10RG6
DE000HD7Z696	DE000UG2RAR1	DE000UG54B51	DE000UG6SXS0	DE000UG7XAL1	DE000UG8UMV9	DE000UG9CE37	DE000UG9Z8G1	DE000UN0F6M2	DE000UN10UY3
DE000HD7Z6Y4	DE000UG2SN76	DE000UG54B69	DE000UG6SXT8	DE000UG7XAP2	DE000UG8UMX5	DE000UG9CE45	DE000UG9Z8H9	DE000UN0F6N0	DE000UN10UZ0
DE000HD7Z746	DE000UG2SNM3	DE000UG54B77	DE000UG6SXU6	DE000UG7XAT4	DE000UG8UMY3	DE000UG9CE52	DE000UG9Z8J5	DE000UN0F6P5	DE000UN10V02
DE000HD7Z753	DE000UG2SQH6	DE000UG54BF4	DE000UG6S XV4	DE000UG7XAU2	DE000UG8UMZ0	DE000UG9CE60	DE000UG9Z8T4	DE000UN0F6Q3	DE000UN10V10
DE000HD7Z7N5	DE000UG2SQR5	DE000UG54JX0	DE000UG6SXW2	DE000UG7XAV0	DE000UG8UN68	DE000UG9CE78	DE000UG9Z8U2	DE000UN0F6R1	DE000UN10V28
DE000HD7Z7P0	DE000UG2SQW5	DE000UG54JY8	DE000UG6SXX0	DE000UG7XAW8	DE000UG8UN76	DE000UG9CE86	DE000UG9Z8V0	DE000UN0F6S9	DE000UN10V36
DE000HD7Z7Q8	DE000UG2SQX3	DE000UG54JZ5	DE000UG6SXY8	DE000UG7XAX6	DE000UG8UN84	DE000UG9CE94	DE000UG9Z8W8	DE000UN0F6T7	DE000UN10V44
DE000HD7Z8D4	DE000UG2SS89	DE000UG54K19	DE000UG6SXZ5	DE000UG7XB03	DE000UG8UN92	DE000UG9CEA6	DE000UG9Z8X6	DE000UN0F6U5	DE000UN10V51
DE000HD7Z8T0	DE000UG2SSF6	DE000UG54K27	DE000UG6SY04	DE000UG7XB11	DE000UG8UNA1	DE000UG9CEB4	DE000UG9Z908	DE000UN0F6V3	DE000UN10V69
DE000HD7Z910	DE000UG2SSG4	DE000UG54K35	DE000UG6SY12	DE000UG7XB37	DE000UG8UNB9	DE000UG9CEC2	DE000UG9Z916	DE000UN0F6W1	DE000UN10V77
DE000HD7Z9E0	DE000UG2SSH2	DE000UG54K50	DE000UG6SY20	DE000UG7XB45	DE000UG8U3Z8	DE000UG9CED0	DE000UG9Z924	DE000UN0F6X9	DE000UN10V85
DE000HD7Z9X0	DE000UG2SSJ8	DE000UG54K92	DE000UG6SY38	DE000UG7XBM7	DE000UG8U406	DE000UG9CEE8	DE000UG9Z932	DE000UN0F6Y7	DE000UN10V93
DE000HD7Z9Y8	DE000UG2SSK6	DE000UG54KA6	DE000UG6SY46	DE000UG7XBN5	DE000UG8U414	DE000UG9CEF5	DE000UG9Z973	DE000UN0F6Z4	DE000UN10VA1
DE000HD7ZAD3	DE000UG2ST47	DE000UG54KB4	DE000UG6SY53	DE000UG7XBP0	DE000UG8U422	DE000UG9CEG3	DE000UG9Z981	DE000UN0F702	DE000UN10VB9
DE000HD7ZAE1	DE000UG2STE7	DE000UG54KC2	DE000UG6SY61	DE000UG7XBQ8	DE000UG8U430	DE000UG9CEH1	DE000UN02G76	DE000UN0F710	DE000UN10VC7
DE000HD80GX5	DE000UG2SVL8	DE000UG54KD0	DE000UG6SY79	DE000UG7XBR6	DE000UG8U4A9	DE000UG9CEJ7	DE000UN02G84	DE000UN0F728	DE000UN10VD5
DE000HD80HY1	DE000UG2SVQ7	DE000UG54KM1	DE000UG6SY87	DE000UG7XBS4	DE000UG8U4B7	DE000UG9CEK5	DE000UN02G92	DE000UN0F736	DE000UN10VE3
DE000HD80J44	DE000UG2SWE1	DE000UG54KN9	DE000UG6SY95	DE000UG7XBT2	DE000UG8U4C5	DE000UG9CEL3	DE000UN02GA9	DE000UN0F744	DE000UN10VF0
DE000HD80891	DE000UG2SWF8	DE000UG54KP4	DE000UG6UBF9	DE000UG7XBU0	DE000UG8U4E1	DE000UG9CEU4	DE000UN02GB7	DE000UN0F751	DE000UN10VG8
DE000HD80AE8	DE000UG2SXT7	DE000UG54KQ2	DE000UG6UBK9	DE000UG7XBV8	DE000UG8U4G6	DE000UG9CEX8	DE000UN02GC5	DE000UN0F769	DE000UN10VH6
DE000HD80B18	DE000UG2SXU5	DE000UG54KR0	DE000UG6UBS2	DE000UG7XBW6	DE000UG8U4H4	DE000UG9CF36	DE000UN02GD3	DE000UN0F777	DE000UN10VJ2
DE000HD82PA0	DE000UG2SYB3	DE000UG54KS8	DE000UG6UBT0	DE000UG7XBX4	DE000UG8U4K8	DE000UG9CF77	DE000UN02GE1	DE000UN0F785	DE000UN10VK0
DE000HD82Q50	DE000UG2SFM9	DE000UG54L00	DE000UG6UBU8	DE000UG7XGV7	DE000UG8U4N2	DE000UG9CF85	DE000UN02GF8	DE000UN0F793	DE000UN10VL8
DE000HD82RS8	DE000UG2SFT4	DE000UG54L18	DE000UG6UBV6	DE000UG7XGW5	DE000UG8U4P7	DE000UG9CFK2	DE000UN02GG6	DE000UN0F7A5	DE000UN10VM6
DE000HD82WJ7	DE000UG2SG00	DE000UG54L83	DE000UG6UBW4	DE000UG7XGX3	DE000UG8U4Q5	DE000UG9CFL0	DE000UN02GH4	DE000UN0F7B3	DE000UN10VN4
DE000HD87GG5	DE000UG2SG18	DE000UG54L91	DE000UG6UBX2	DE000UG7XGY1	DE000UG8U4R3	DE000UG9CFM8	DE000UN02GJ0	DE000UN0FDJ2	DE000UN10VP9
DE000HD87GK7	DE000UG2SGS4	DE000UG54LA4	DE000UG6UBY0	DE000UG7XH49	DE000UG8U4V5	DE000UG9CFN6	DE000UN02GK8	DE000UN0F7DK0	DE000UN10VQ7
DE000HD87GL5	DE000UG2SGT2	DE000UG54LB2	DE000UG6UBZ7	DE000UG7XH56	DE000UG8U547	DE000UG9CFP1	DE000UN02GL6	DE000UN0FDL8	DE000UN10VR5
DE000HD87GP6	DE000UG2SHF9	DE000UG54LC0	DE000UG6UC06	DE000UG7XH64	DE000UG8U554	DE000UG9CFQ9	DE000UN02GM4	DE000UN0F7DM6	DE000UN10VS3
DE000HD87GQ4	DE000UG2SHL7	DE000UG54M41	DE000UG6UC14	DE000UG7XH72	DE000UG8U562	DE000UG9CFR7	DE000UN02GN2	DE000UN0FDN4	DE000UN10VT1

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD87GR2	DE000UG2SHM5	DE000UG54M58	DE000UG6UC22	DE000UG7XH80	DE000UG8U570	DE000UG9CF55	DE000UN02GP7	DE000UN0FDP9	DE000UN10VU9
DE000HD87GU6	DE000UG2SJ23	DE000UG54M66	DE000UG6UC30	DE000UG7XH98	DE000UG8U596	DE000UG9CFT3	DE000UN02GQ5	DE000UN0FDQ7	DE000UN10VV7
DE000HD87GW2	DE000UG2SJ31	DE000UG54M74	DE000UG6UC48	DE000UG7XHA9	DE000UG8U5A6	DE000UG9CFU1	DE000UN02GR3	DE000UN0FDR5	DE000UN10VW5
DE000HD87GX0	DE000UG2SJN9	DE000UG54ML9	DE000UG6UC55	DE000UG7XHB7	DE000UG8U5B4	DE000UG9CFV9	DE000UN02GS1	DE000UN0FDS3	DE000UN10VX3
DE000HD89470	DE000UG2SCU9	DE000UG54MM7	DE000UG6UC71	DE000UG7XHC5	DE000UG8U5D0	DE000UG9CFY3	DE000UN02GT9	DE000UN0FDT1	DE000UN10VY1
DE000HD897Q4	DE000UG2SCW5	DE000UG54MN5	DE000UG6UCD2	DE000UG7XHD3	DE000UG8U5E8	DE000UG9CFZ0	DE000UN02GU7	DE000UN0FDU9	DE000UN10VZ8
DE000HD897R2	DE000UG2SCX3	DE000UG54MP0	DE000UG6UCE0	DE000UG7XHE1	DE000UG8U5F5	DE000UG9CG01	DE000UN02F02	DE000UN0FDV7	DE000UN10W01
DE000HD897T8	DE000UG2SE36	DE000UG54MU0	DE000UG6UCF7	DE000UG7XHF8	DE000UG8U5G3	DE000UG9CG19	DE000UN02F10	DE000UN0FDW5	DE000UN10W19
DE000HD898V2	DE000UG2SE44	DE000UG54MV8	DE000UG6UCK7	DE000UG7XHG6	DE000UG8U5H1	DE000UG9CG27	DE000UN02F28	DE000UN0FDX3	DE000UN10W27
DE000HD898W0	DE000UG2SE51	DE000UG54MW6	DE000UG6UCL5	DE000UG7XHK8	DE000UG8U5J7	DE000UG9CG35	DE000UN02F36	DE000UN0FDY1	DE000UN10W35
DE000HD88UF6	DE000UG2SE69	DE000UG54MX4	DE000UG6UCM3	DE000UG7XHM4	DE000UG8U5K5	DE000UG9CG43	DE000UN02F44	DE000UN0FDZ8	DE000UN10W43
DE000HD88UK6	DE000UG2VSF0	DE000UG54MY2	DE000UG6UCN1	DE000UG7XHN2	DE000UG8U5L3	DE000UG9CGE3	DE000UN02F51	DE000UN0FE05	DE000UN10W50
DE000HD88UW1	DE000UG2VSJ2	DE000UG54N73	DE000UG6UCP6	DE000UG7XHU7	DE000UG8U5M1	DE000UG9CGF0	DE000UN02F69	DE000UN0FE13	DE000UN10W68
DE000HD88UY7	DE000UG2VSK0	DE000UG54N99	DE000UG6UCQ4	DE000UG7XHV5	DE000UG8U5N9	DE000UG9CGG8	DE000UN02F77	DE000UN0FE21	DE000UN10W76
DE000HD88VE7	DE000UG2VSM6	DE000UG54ND4	DE000UG6UCR2	DE000UG7XHW3	DE000UG8U5R0	DE000UG9CGK0	DE000UN02F85	DE000UN0FE39	DE000UN10W84
DE000HD88VK4	DE000UG2VSN4	DE000UG54NE2	DE000UG6UCS0	DE000UG7XHY9	DE000UG8U5S8	DE000UG9CGT1	DE000UN02FA1	DE000UN0FE47	DE000UN10W92
DE000HD88W49	DE000UG2VSQ7	DE000UG54NF9	DE000UG6UCT8	DE000UG7XJ05	DE000UG8U5V2	DE000UG9CH18	DE000UN02FB9	DE000UN0FE54	DE000UN10WA9
DE000HD88W56	DE000UG2VSR5	DE000UG54NG7	DE000UG6UCU6	DE000UG7XJ21	DE000UG8U5X8	DE000UG9CH67	DE000UN02FC7	DE000UN0FE62	DE000UN10WB7
DE000HD8AAZ7	DE000UG2VSS3	DE000UG54NH5	DE000UG6UCV4	DE000UG7XJ39	DE000UG8U5Y6	DE000UG9CH75	DE000UN02FD5	DE000UN0FE70	DE000UN10WC5
DE000HD8AB03	DE000UG2VSU9	DE000UG54NJ1	DE000UG6UCW2	DE000UG7XJ47	DE000UG8U653	DE000UG9CHD3	DE000UN02FE3	DE000UN0FE88	DE000UN10WD3
DE000HD8AFV5	DE000UG2VSV7	DE000UG54NK9	DE000UG6UCX0	DE000UG7XJ54	DE000UG8U695	DE000UG9CHF8	DE000UN02FG8	DE000UN0FE96	DE000UN10WE1
DE000HD8AG40	DE000UG2VSX3	DE000UG54NL7	DE000UG6UCY8	DE000UG7XJ62	DE000UG8U6A4	DE000UG9CHG6	DE000UN02FJ2	DE000UN0FEA9	DE000UN10WF8
DE000HD8D4D8	DE000UG2VSY1	DE000UG54NU8	DE000UG6UD05	DE000UG7XJB3	DE000UG8U6L1	DE000UG9CHH4	DE000UN02FK0	DE000UN0FEB7	DE000UN10WG6
DE000HD8D5J2	DE000UG2VSZ8	DE000UG54NV6	DE000UG6UD39	DE000UG7XJD9	DE000UG8U6M9	DE000UG9CHJ0	DE000UN02FL8	DE000UN0FEC5	DE000UN112Q9
DE000HD8CVC8	DE000UG2VT00	DE000UG54NW4	DE000UG6UD47	DE000UG7XJE7	DE000UG8U6N7	DE000UG9CHL6	DE000UN02FM6	DE000UN0FED3	DE000UN112R7
DE000HD8CVD6	DE000UG2VT18	DE000UG54NY0	DE000UG6UD70	DE000UG7XJG2	DE000UG8U6P2	DE000UG9CHU7	DE000UN02FN4	DE000UN0FEE1	DE000UN112S5
DE000HD8CVE4	DE000UG2VU56	DE000UG54NZ7	DE000UG6UD88	DE000UG7XJH0	DE000UG8U6Q0	DE000UG9CHZ6	DE000UN02FP9	DE000UN0FEF8	DE000UN112T3
DE000HD8CWB8	DE000UG2VU64	DE000UG54P06	DE000UG6UDD0	DE000UG7XJJ6	DE000UG8U6R8	DE000UG9CJ08	DE000UN02FQ7	DE000UN0FEG6	DE000UN112U1
DE000HD8FTH4	DE000UG2VEF0	DE000UG54P14	DE000UG6UDE8	DE000UG7XJL2	DE000UG8U6S6	DE000UG9CJ16	DE000UN02FR5	DE000UN0FEJ0	DE000UN112V9
DE000HD8FTJ0	DE000UG2VEH6	DE000UG54P22	DE000UG6U517	DE000UG7XJR9	DE000UG8U6T4	DE000UG9CJ24	DE000UN02FS3	DE000UN0FEV5	DE000UN112W7
DE000HD8FUG4	DE000UG2VEJ2	DE000UG54PN8	DE000UG6U5U6	DE000UG7XJS7	DE000UG8U6U2	DE000UG9CJ32	DE000UN02FT1	DE000UN0FEW3	DE000UN112X5

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD8FUH2	DE000UG2VEK0	DE000UG54PP3	DE000UG6U624	DE000UG7XJT5	DE000UG8U6V0	DE000UG9CJA5	DE000UN02FU9	DE000UN0FEX1	DE000UN112Y3
DE000HD8FUJ8	DE000UG2VEL8	DE000UG54PQ1	DE000UG6U632	DE000UG7XJU3	DE000UG8U6W8	DE000UG9CJE7	DE000UN02FW5	DE000UN0FEY9	DE000UN112Z0
DE000HD8FUK6	DE000UG2VEP9	DE000UG54PR9	DE000UG6U640	DE000UG7XJV1	DE000UG8U6X6	DE000UG9CJF4	DE000UN02FX3	DE000UN0FNS2	DE000UN11302
DE000HD8FVV1	DE000UG2VEQ7	DE000UG54PS7	DE000UG6U6E8	DE000UG7XJW9	DE000UG8U6Y4	DE000UG9CJG2	DE000UN02FY1	DE000UN0FNT0	DE000UN11310
DE000HD8FNW6	DE000UG2VER5	DE000UG54PT5	DE000UG6U6F5	DE000UG7XJY5	DE000UG8U6Z1	DE000UG9CJJ6	DE000UN02G01	DE000UN0FNU8	DE000UN11328
DE000HD8H8D5	DE000UG2VES3	DE000UG54PU3	DE000UG6U6M1	DE000UG7XJZ2	DE000UG8U703	DE000UG9CJK4	DE000UN02G19	DE000UN0FNV6	DE000UN11336
DE000HD8H8F0	DE000UG2VEU9	DE000UG54PV1	DE000UG6U6N9	DE000UG7XK02	DE000UG8U711	DE000UG9CJL2	DE000UN02G27	DE000UN0FNW4	DE000UN11344
DE000HD8H8G8	DE000UG2VEV7	DE000UG54PW9	DE000UG6U6R0	DE000UG7XK10	DE000UG8U729	DE000UG9CJM0	DE000UN02G35	DE000UN0FNX2	DE000UN11351
DE000HD8H8J2	DE000UG2VEW5	DE000UG54PX7	DE000UG6U6T6	DE000UG7XK28	DE000UG8U737	DE000UG9CJN8	DE000UN02G50	DE000UN0FNY0	DE000UN11369
DE000HD8H8M6	DE000UG2VEX3	DE000UG54PY5	DE000UG6U6U4	DE000UG7XK36	DE000UG8U7B0	DE000UG9CJP3	DE000UN02G68	DE000UN0FNZ7	DE000UN11377
DE000HD8H8P9	DE000UG2VEY1	DE000UG54PZ2	DE000UG6U6V2	DE000UG7XK44	DE000UG8U7C8	DE000UG9CJQ1	DE000UN03TV6	DE000UN0FP02	DE000UN11385
DE000HD8JDL2	DE000UG2VEZ8	DE000UG54Q05	DE000UG6U6W0	DE000UG7XK85	DE000UG8U7D6	DE000UG9CJS7	DE000UN03TW4	DE000UN0FP10	DE000UN11393
DE000HD8JDM0	DE000UG2VF06	DE000UG54Q13	DE000UG6U707	DE000UG7XK93	DE000UG8U7E4	DE000UG9CJT5	DE000UN03TX2	DE000UN0FP28	DE000UN113A1
DE000HD8JF18	DE000UG2VF14	DE000UG54Q21	DE000UG6U715	DE000UG7XKA3	DE000UG8U7F1	DE000UG9CJU3	DE000UN03TY0	DE000UN0FP36	DE000UN113B9
DE000HD8JF67	DE000UG2VF30	DE000UG54Q39	DE000UG6U723	DE000UG7XKB1	DE000UG8U7G9	DE000UG9CJV1	DE000UN03TZ7	DE000UN0FP44	DE000UN113C7
DE000HD8J649	DE000UG2VF48	DE000UG54QD7	DE000UG6U731	DE000UG7XKC9	DE000UG8U7H7	DE000UG9CJW9	DE000UN03U02	DE000UN0FP51	DE000UN113D5
DE000HD8J656	DE000UG2VF55	DE000UG54QE5	DE000UG6U749	DE000UG7XKD7	DE000UG8U7K1	DE000UG9CJX7	DE000UN03U10	DE000UN0FP69	DE000UN113E3
DE000HD8J664	DE000UG2VF63	DE000UG54QF2	DE000UG6U756	DE000UG7XL43	DE000UG8U7L9	DE000UG9CJY5	DE000UN03U28	DE000UN0FP77	DE000UN113F0
DE000HD8J6B1	DE000UG2VF71	DE000UG54QG0	DE000UG6U764	DE000UG7XL50	DE000UG8U7M7	DE000UG9CK05	DE000UN03U36	DE000UN0FP85	DE000UN113G8
DE000HD8J6R7	DE000UG2VF89	DE000UG54QJ4	DE000UG6U772	DE000UG7XL68	DE000UG8U7N5	DE000UG9CK13	DE000UN03U44	DE000UN0FP93	DE000UN113H6
DE000HD8LGY4	DE000UG2VF97	DE000UG54QK2	DE000UG6U7P2	DE000UG7XL76	DE000UG8U7R6	DE000UG9CK21	DE000UN03U69	DE000UN0FPA5	DE000UN113J2
DE000HD8LH61	DE000UG2VFA8	DE000UG54QL0	DE000UG6U7Q0	DE000UG7XL84	DE000UG8U7X4	DE000UG9CK39	DE000UN03U85	DE000UN0FPB3	DE000UN113K0
DE000HD8N8P1	DE000UG2VFB6	DE000UG54QM8	DE000UG6U7R8	DE000UG7XL92	DE000UG8U7Y2	DE000UG9CK47	DE000UN03U93	DE000UN0FPC1	DE000UN113L8
DE000HD8N8Q9	DE000UG2VFD2	DE000UG54QW7	DE000UG6U7W8	DE000UG7XLA1	DE000UG8U7Z9	DE000UG9CK54	DE000UN03UA8	DE000UN0FPD9	DE000HV4YCA3
DE000HD8N8T3	DE000UG2VFE0	DE000UG54QY3	DE000UG6U7X6	DE000UG7XLC7	DE000UG8U802	DE000UG9CK62	DE000UN03UC4	DE000UN0FPE7	DE000HC41N13
DE000HD8N8U1	DE000UG2VFG5	DE000UG54QZ0	DE000UG6U7Y4	DE000UG7XLD5	DE000UG8U851	DE000UG9CK70	DE000UN03UD2	DE000UN0FPF4	DE000HV4YCC9
DE000HD8N8V9	DE000UG2VFK7	DE000UG54R04	DE000UG6U830	DE000UG7XLE3	DE000UG8U869	DE000UG9CK88	DE000UN03UE0	DE000UN0FPG2	DE000HV4YCP1
DE000HD8N8W7	DE000UG2VFM3	DE000UG54R12	DE000UG6U848	DE000UG7XLJ2	DE000UG8U877	DE000UG9CK96	DE000UN045M0	DE000UN0FPH0	DE000HV4YCR7
DE000HD8N8Y3	DE000UG2VFN1	DE000UG54R46	DE000UG6U889	DE000UG7XLK0	DE000UG8U893	DE000UG9CKB1	DE000UN045N8	DE000UN0FPJ6	DE000HVB5UQ6
DE000HD8N8Z0	DE000UG2VFP6	DE000UG54R53	DE000UG6U8A2	DE000UG7XLL8	DE000UG8U8A0	DE000UG9CKC9	DE000UN045P3	DE000UN0FPK4	DE000HVB5UP8
DE000HD8N906	DE000UG2VFAQ4	DE000UG54R61	DE000UG6U913	DE000UG7XLM6	DE000UG8U8D4	DE000UG9CKD7	DE000UN045Q1	DE000UN0FPL2	DE000HVB5UY0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD8N914	DE000UG2VFR2	DE000UG54R79	DE000UG6U9D4	DE000UG7XLN4	DE000UG8U8E2	DE000UG9CKE5	DE000UN045R9	DE000UN0FPM0	DE000HVB5U27
DE000HD8PQK3	DE000UG2VFS0	DE000UG54R87	DE000UG6U9E2	DE000UG7XP72	DE000UG8U8F9	DE000UG9CKF2	DE000UN045S7	DE000UN0FPN8	DE000HVB5UH5
DE000HD8PQL1	DE000UG2VFU6	DE000UG54R95	DE000UG6U9F9	DE000UG7XP80	DE000UG8U8G7	DE000UG9CKH8	DE000UN045W9	DE000UN0FPP3	DE000HVB5UG7
DE000HD8PQM9	DE000UG2VFW4	DE000UG53Z96	DE000UG6U9G7	DE000UG7XP98	DE000UG8U8H5	DE000UG9CLZ8	DE000UN045X7	DE000UN0FPQ1	DE000HVB8P57
DE000HD8PQY4	DE000UG2VFW2	DE000UG53ZC2	DE000UG6U9H5	DE000UG7XPA2	DE000UG8U8L7	DE000UG9CM94	DE000UN045Y5	DE000UN0FPR9	DE000UG5EQA4
DE000HD8PQZ1	DE000UG2VFX0	DE000UG53ZD0	DE000UG6U9J1	DE000UG7XPB0	DE000UG8U8M5	DE000UG9CMQ5	DE000UN045Z2	DE000UN0FPS7	DE000UG6EWN3
DE000HD8PR81	DE000UG2VFZ5	DE000UG53ZF5	DE000UG6U9K9	DE000UG7XPC8	DE000UG8U8N3	DE000UG9CN02	DE000UN04604	DE000UN0FPT5	DE000UN10EE9
DE000HD8PHM8	DE000UG2VG05	DE000UG53ZJ7	DE000UG6U9L7	DE000UG7XPD6	DE000UG8U8Q6	DE000UG9CN10	DE000UN04612	DE000UN0FPU3	DE000UG8MQU9
DE000HD8PJ40	DE000UG2VG13	DE000UG53ZK5	DE000UG6UA40	DE000UG7XPE4	DE000UG8U8R4	DE000UG9CN28	DE000UN04646	DE000UN0FPV1	DE000HD96Z46
DE000HD8PKN0	DE000UG2VG54	DE000UG54C19	DE000UG6UAE4	DE000UG7XPH7	DE000UG8U8S2	DE000UG9CN36	DE000UN04653	DE000UN0FPW9	DE000UG035N8
DE000HD8RLS3	DE000UG2VG70	DE000UG54F57	DE000UG6UAF1	DE000UG7XPJ3	DE000UG8U2G0	DE000UG9CN44	DE000UN04661	DE000UN0FPX7	DE000UG02H58
DE000HD8RMJ0	DE000UG2VG88	DE000UG54J53	DE000UG6UAH7	DE000UG7XPK1	DE000UG8U2H8	DE000UG9CN51	DE000UN04679	DE000UN0FPY5	DE000UG02H66
DE000HD8RMS1	DE000UG2VG96	DE000UG5D6L5	DE000UG6UAJ3	DE000UG7XPL9	DE000UG8U2L0	DE000UG9CN69	DE000UN04687	DE000UN0FPZ2	DE000UG035M0
DE000HD8RNN0	DE000UG2VGD0	DE000UG5D6M3	DE000UG6UAK1	DE000UG7XPM7	DE000UG8U2S5	DE000UG9CN77	DE000UN04695	DE000UN0FQ01	DE000UG8PXW4
DE000HD8RNP5	DE000UG2VGF5	DE000UG5D6N1	DE000UG6UAL9	DE000UG7XPN5	DE000UG8U2U1	DE000UG9CN85	DE000UN046A3	DE000UN0FQ19	DE000UG9L106
DE000HD8RNQ3	DE000UG2VGG3	DE000UG5D7L3	DE000UG6UDK5	DE000UG7XPP0	DE000UG8U2Y3	DE000UG9CN93	DE000UN04737	DE000UN0FQ27	DE000UG1U4W0
DE000HD8RNR1	DE000UG2VGH1	DE000UG5D7M1	DE000UG6UDY6	DE000UG7XPQ8	DE000UG8U2Z0	DE000UG9CNA7	DE000UN04745	DE000UN0FQ35	DE000UN10AK4
DE000HD8RPS4	DE000UG2VGJ7	DE000UG5D7N9	DE000UG6TZJ2	DE000UG7XPU0	DE000UG8U331	DE000UG9CNB5	DE000UN04760	DE000UN0FQ43	DE000UG4ZUZ1
DE000HD8RPT2	DE000UG2VGK5	DE000UG5D7P4	DE000UG6TZK0	DE000UG7XPV8	DE000UG8U349	DE000UG9CND1	DE000UN047B9	DE000UN0FQ50	DE000UG76DZ1
DE000HD8RQC6	DE000UG2VGL3	DE000UG5D7Q2	DE000UG6TZL8	DE000UG7XPW6	DE000UG8U356	DE000UG9CNE9	DE000UN047C7	DE000UN0FQ68	DE000UG1U4X8
DE000HD8RQD4	DE000UG2VGM1	DE000UG5D7R0	DE000UG6TZM6	DE000UG7XPX4	DE000UG8U364	DE000UG9CNF6	DE000UN047D5	DE000UN0FQ76	DE000UG4ZXC4
DE000HD8RQP8	DE000UG2VGN9	DE000UG5D7S8	DE000UG6TZN4	DE000UG7XPY2	DE000UG8U372	DE000UG9CNG4	DE000UN047H6	DE000UN0FQ84	DE000UG9S8Z0
DE000HD8RS96	DE000UG2VGR0	DE000UG5D7T6	DE000UG6TZP9	DE000UG7XPZ9	DE000UG8V9U5	DE000UG9CNH2	DE000UN047J2	DE000UN0FQ92	DE000UG4ZV00
DE000HD8RTA4	DE000UG2VGS8	DE000UG5D7U4	DE000UG6TZQ7	DE000UG7XQ06	DE000UG8XDM1	DE000UG9CNK6	DE000UN047K0	DE000UN0FQA3	DE000UG76DY4
DE000HD8RTJ5	DE000UG2VGT6	DE000UG5D7V2	DE000UG6TZR5	DE000UG7XQ30	DE000UG8XDN9	DE000UG9CNL4	DE000UN047L8	DE000UN0FQB1	DE000UN0ZZB0
DE000HD8TXJ3	DE000UG2VGV2	DE000UG5D7W0	DE000UG6TZS3	DE000UG7XQ48	DE000UG8XDP4	DE000UG9CNR1	DE000UN047M6	DE000UN0FQC9	DE000UG2XNT8
DE000HD8TXL9	DE000UG2VGX8	DE000UG5D7X8	DE000UG6TZT1	DE000UG7XQ55	DE000UG8XDQ2	DE000UG9CNU5	DE000UN047N4	DE000UN0FQD7	DE000UG40C73
DE000HD8TXM7	DE000UG2VGY6	DE000UG5D7Y6	DE000UG6TZU9	DE000UG7XQ63	DE000UG8XDR0	DE000UG9CNW1	DE000UN047P9	DE000UN0FQE5	DE000UN05RL6
DE000HD8UR19	DE000UG2VGZ3	DE000UG5D7Z3	DE000UG6TZV7	DE000UG7XQ71	DE000UG8XDS8	DE000UG9CNX9	DE000UN047Q7	DE000UN0FQF2	DE000UN07P88
DE000HD8UR35	DE000UG2VH46	DE000UG5D804	DE000UG6TZW5	DE000UG7XQ89	DE000UG8XDT6	DE000UG9CP91	DE000UN047R5	DE000UN0FQG0	DE000HD7FYG8
DE000HD8URG9	DE000UG2VH53	DE000UG5D812	DE000UG6TZX3	DE000UG7XQ97	DE000UG8XDU4	DE000UG9CPA2	DE000UN047S3	DE000UN0FQH8	DE000UG9J472

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD8URH7	DE000UG2VH61	DE000UG5D820	DE000UG6TZY1	DE000UG7XQA0	DE000UG8XDV2	DE000UG9CPB0	DE000UN047T1	DE000UN0FQJ4	DE000UG32TG0
DE000HD8URJ3	DE000UG2VH87	DE000UG5D838	DE000UG6TZZ8	DE000UG7XQB8	DE000UG8XDW0	DE000UG9CPC8	DE000UN047U9	DE000UN0FQK2	DE000UG504R4
DE000HD8URK1	DE000UG2VHB2	DE000UG5D846	DE000UG6U004	DE000UG7XQC6	DE000UG8XDX8	DE000UG9CPJ3	DE000UN047V7	DE000UN0FQL0	DE000UG7A0S4
DE000HD8URL9	DE000UG2VHC0	DE000UG5D853	DE000UG6U012	DE000UG7XQD4	DE000UG8XDY6	DE000UG9CPL9	DE000UN047W5	DE000UN0FQM8	DE000UG4ZP99
DE000HD8US91	DE000UG2VHD8	DE000UG5D861	DE000UG6U020	DE000UG7XQE2	DE000UG8XDZ3	DE000UG9CPN5	DE000UN047X3	DE000UN0FQN6	DE000UG6PZS1
DE000HD8UT82	DE000UG2VHE6	DE000UG5D879	DE000UG6U038	DE000UG7XQF9	DE000UG8XE09	DE000UG9CPQ8	DE000UN047Y1	DE000UN0FQP1	DE000UG47N99
DE000HD8UT90	DE000UG2VHF3	DE000UG5D887	DE000UG6U046	DE000UG7XQG7	DE000UG8XE17	DE000UG9CPR6	DE000UN047Z8	DE000UN0FQQ9	DE000UG4VKK3
DE000HD8UTK7	DE000UG2VHG1	DE000UG5D895	DE000UG6U053	DE000UG7XQH5	DE000UG8XE25	DE000UG9CPS4	DE000UN04802	DE000UN0FQR7	DE000UG1VW30
DE000HD8UUC2	DE000UG2VHH9	DE000UG5D8A4	DE000UG6U061	DE000UG7XQJ1	DE000UG8XE33	DE000UG9CPT2	DE000UN04810	DE000UN0FQS5	DE000UG14DL2
DE000HD8UVH9	DE000UG2VHJ5	DE000UG5D8B2	DE000UG6U079	DE000UG7XQN3	DE000UG8XE41	DE000UG9CPU0	DE000UN04828	DE000UN0FQT3	DE000UG4VK07
DE000HD8UVN7	DE000UG2VHK3	DE000UG5D8C0	DE000UG6U087	DE000UG7XQP8	DE000UG8XE82	DE000UG9CPV8	DE000UN04836	DE000UN0FQU1	DE000UG40C81
DE000HD8UH86	DE000UG2VHL1	DE000UG5D8D8	DE000UG6U095	DE000UG7XQR4	DE000UG8XE90	DE000UG9CPW6	DE000UN04844	DE000UN0FQV9	DE000HW6XC07
DE000HD8UJ4	DE000UG2VHN7	DE000UG5D8E6	DE000UG6U0A9	DE000UG7XQT0	DE000UG8XEE6	DE000UG9CPX4	DE000UN04851	DE000UN0FQW7	DE000HW6PRV9
DE000HD8ULF4	DE000UG2VHP2	DE000UG5D8F3	DE000UG6U0B7	DE000UG7XQV6	DE000UG8XEF3	DE000UG9CPY2	DE000UN04869	DE000UN0FQX5	DE000HW6X1V4
DE000HD8ULS7	DE000UG2VHQ0	DE000UG5D8G1	DE000UG6U0C5	DE000UG7XQW4	DE000UG8XEH9	DE000UG9CPZ9	DE000UN04877	DE000UN0FQY3	DE000HW6PGK5
DE000HD8WQB8	DE000UG2VHT4	DE000UG5D8H9	DE000UG6U0D3	DE000UG7XQX2	DE000UG8XEJ5	DE000UG9CQ09	DE000UN04885	DE000UN0GJE8	DE000HW7K2A0
DE000HD8WQC6	DE000UG2VHU2	DE000UG5D8J5	DE000UG6U327	DE000UG7XQY0	DE000UG8XEN7	DE000UG9CQ17	DE000UN04893	DE000UN0GJF5	DE000HW7JXL9
DE000HD8WQD4	DE000UG2W7K5	DE000UG5D8K3	DE000UG6U335	DE000UG7XQZ7	DE000UG8XEQ0	DE000UG9CQ25	DE000UN048A9	DE000UN0GJG3	DE000HW7C1Y2
DE000HD8WQE2	DE000UG2W7L3	DE000UG5D8L1	DE000UG6U343	DE000UG7XR05	DE000UG8XER8	DE000UG9CQ33	DE000UN048B7	DE000UN0GJH1	DE000HW7K307
DE000HD8WQG7	DE000UG2W7Q2	DE000UG5D8M9	DE000UG6U350	DE000UG7XR13	DE000UG8XET4	DE000UG9CQ74	DE000UN048C5	DE000UN0GJJ7	DE000HV4YDS3
DE000HD8WQH5	DE000UG2W7Y6	DE000UG5D8N7	DE000UG6U368	DE000UG7XR21	DE000UG8XEV0	DE000UG9CQ82	DE000UN048D3	DE000UN0GJK5	DE000UG9R277
DE000HD8WQJ1	DE000UG2W7Z3	DE000UG5D8P2	DE000UG6U392	DE000UG7XR39	DE000UG8XEW8	DE000UG9CQ90	DE000UN048E1	DE000UN0GJL3	DE000UG9R285
DE000HD8WQK9	DE000UG2W876	DE000UG5D8Q0	DE000UG6U3A3	DE000UG7XR47	DE000UG8XEY4	DE000UG9CQA0	DE000UN048F8	DE000UN0GJM1	DE000HVB67C9
DE000HD8WQY0	DE000UG2W892	DE000UG5D8T4	DE000UG6U3B1	DE000UG7XR54	DE000UG8XF16	DE000UG9CQB8	DE000UN048G6	DE000UN0GJN9	DE000HV4YZC0
DE000HD8WRC4	DE000UG2W8G1	DE000UG5D8U2	DE000UG6U3C9	DE000UG7XR62	DE000UG8XF24	DE000UG9CQC6	DE000UN048H4	DE000UN0JSR5	DE000HV4Z3D0
DE000HD8WU04	DE000UG2W8H9	DE000UG5D8V0	DE000UG6U483	DE000UG7XR70	DE000UG8XF40	DE000UG9CQD4	DE000UN048J0	DE000UN0JSS3	DE000HV4Z3C2
DE000HD8WU38	DE000UG2W0B9	DE000UG5D8W8	DE000UG6U4A1	DE000UG7XR88	DE000UG8XF57	DE000UG9CQE2	DE000UN048K8	DE000UN0JST1	DE000HV4YZA4
DE000HD8WU61	DE000UG2W0L8	DE000UG5D8X6	DE000UG6U4V7	DE000UG7XR96	DE000UG8XF65	DE000UG9CQF9	DE000UN048L6	DE000UN0JSU9	DE000HV4Z3K5
DE000HD91HG5	DE000UG2W0N4	DE000UG5D8Y4	DE000UG6UB56	DE000UG7XRA8	DE000UG8XF81	DE000UG9CQG7	DE000UN048M4	DE000UN0JSV7	DE000HV4Z3L3
DE000HD91HK7	DE000UG2W256	DE000UG5D8Z1	DE000UG6UBA0	DE000UG7XRG5	DE000UG8XFA1	DE000UG9CQH5	DE000UN048N2	DE000UN0JSW5	DE000HV4YZB2
DE000HD91HM3	DE000UG2W280	DE000UG5D903	DE000UG6UBB8	DE000UG7XRH3	DE000UG8XFB9	DE000UG9CQJ1	DE000UN048Q5	DE000UN0JSX3	DE000HV4YZ94

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD91HQ4	DE000UG2W298	DE000UG5D911	DE000UG6VP00	DE000UG7XRJ9	DE000UG8WVP8	DE000UG9CQK9	DE000UN048R3	DE000UN0JSY1	DE000HV4Z1H5
DE000HD91HS0	DE000UG2W2B5	DE000UG5D929	DE000UG6VPC4	DE000UG7XRL5	DE000UG8WVQ6	DE000UG9CQW4	DE000UN048T9	DE000UN0JSZ8	DE000HV4YNM5
DE000HD91HV4	DE000UG2W2D1	DE000UG5D9D6	DE000UG6VPE0	DE000UG7XRN1	DE000UG8WVR4	DE000UG9CR08	DE000UN048V5	DE000UN0JT04	DE000HVB59G7
DE000HD91HW2	DE000UG2W2E9	DE000UG5D9E4	DE000UG6VPH3	DE000UG7XRV4	DE000UG8WVS2	DE000UG9CR16	DE000UN048W3	DE000UN0JT12	DE000HVB5SA4
DE000HD91HY8	DE000UG2W2G4	DE000UG5D9F1	DE000UG6WZM0	DE000UG7XRW2	DE000UG8WVT0	DE000UG9CR24	DE000UN048X1	DE000UN0JT20	DE000HVB55B6
DE000HD91HZ5	DE000UG2W2H2	DE000UG5D9G9	DE000UG6WZN8	DE000UG7XRX0	DE000UG8WVU8	DE000UG9CR32	DE000UN048Y9	DE000UN0JT38	DE000HVB5F94
DE000HD91J09	DE000UG2W2J8	DE000UG5D9H7	DE000UG6WZP3	DE000UG7XRY8	DE000UG8WVV6	DE000UG9CR40	DE000UN048Z6	DE000UN0JT46	DE000HVB6515
DE000HD91JX6	DE000UG2W2N0	DE000UG5D9J3	DE000UG6WZQ1	DE000UG7XRZ5	DE000UG8WVW4	DE000UG9CR57	DE000UN04901	DE000UN0JT53	DE000HVB6192
DE000HD91K06	DE000UG2W314	DE000UG5D9K1	DE000UG6WZR9	DE000UG7XS04	DE000UG8WVX2	DE000UG9CR65	DE000UN04919	DE000UN0JT61	DE000HVB6GP5
DE000HD91K30	DE000UG2W3E7	DE000UG5D9L9	DE000UG6WZS7	DE000UG7XS12	DE000UG8WVY0	DE000UG9CR73	DE000UN04935	DE000UN0JQY5	DE000HVB6AQ6
DE000HD93787	DE000UG2W4C9	DE000UG5D9M7	DE000UG6WZT5	DE000UG7XS20	DE000UG8WVZ7	DE000UG9CR81	DE000UN04943	DE000UN0JQZ2	DE000HVB5YM7
DE000HD93795	DE000UG2W5B8	DE000UG5D9N5	DE000UG6WZU3	DE000UG7XS46	DE000UG8WW08	DE000UG9CR99	DE000UN04950	DE000UN0JR06	DE000HVB6RA4
DE000HD93BA7	DE000UG2W5F9	DE000UG5D9P0	DE000UG6WZV1	DE000UG7XS53	DE000UG8WW16	DE000UG9CRJ9	DE000UN04968	DE000UN0JR14	DE000HVB6V44
DE000HD93BK6	DE000UG2W5G7	DE000UG5D9Q8	DE000UG6WZW9	DE000UG7XS61	DE000UG8WW24	DE000UG9CRK7	DE000UN04976	DE000UN0JR22	DE000HVB79M3
DE000HD930W1	DE000UG2W5K9	DE000UG5D9R6	DE000UG6WZX7	DE000UG7XSA6	DE000UG8WW32	DE000UG9CS31	DE000UN04984	DE000UN0JR30	DE000HVB6Y58
DE000HD93126	DE000UG2W5T0	DE000UG5D9S4	DE000UG6WZY5	DE000UG7XSD0	DE000UG8WW40	DE000UG9CS80	DE000UN04992	DE000UN0JR48	DE000HVB7PQ2
DE000HD931C1	DE000UG2W5V6	DE000UG5D9T2	DE000UG6WZZ2	DE000UG7XSG3	DE000UG8WW57	DE000UG9CSA6	DE000UN049A7	DE000UN0JR55	DE000UG18P01
DE000HD931D9	DE000UG2W5Y0	DE000UG5D9U0	DE000UG6X008	DE000UG7XSH1	DE000UG8WW65	DE000UG9CSC2	DE000UN049B5	DE000UN0JR63	DE000UG2EGG9
DE000HD931E7	DE000UG2W603	DE000UG5D9V8	DE000UG6X016	DE000UG7XSJ7	DE000UG8WW73	DE000UG9CSD0	DE000UN049C3	DE000UN0JR71	DE000UG42KH6
DE000HD931G2	DE000UG2W611	DE000UG5D9W6	DE000UG6X024	DE000UG7XSK5	DE000UG8WW81	DE000UG9CSE8	DE000UN049D1	DE000UN0JR89	DE000HV4Y8Q2
DE000HD931J6	DE000UG2W637	DE000UG5D9X4	DE000UG6X032	DE000UG7XSL3	DE000UG8WW99	DE000UG9CSF5	DE000UN049E9	DE000UN0JR97	DE000HV4YMD6
DE000HD931K4	DE000UG2W645	DE000UG5D9Y2	DE000UG6X040	DE000UG7XSM1	DE000UG8WWA8	DE000UG9CSG3	DE000UN049F6	DE000UN0JRA3	DE000HV4YRX3
DE000HD931L2	DE000UG2W652	DE000UG5D9Z9	DE000UG6X057	DE000UG7XSN9	DE000UG8WWB6	DE000UG9CSH1	DE000UN049G4	DE000UN0JRB1	DE000HV4Z5R5
DE000HD932B1	DE000UG2W660	DE000UG5DA00	DE000UG6X065	DE000UG7XSP4	DE000UG8WWC4	DE000UG9CSJ7	DE000UN049H2	DE000UN0JRC9	DE000HV4YKK5
DE000HD932H8	DE000UG2W678	DE000UG5DA18	DE000UG6X073	DE000UG7XSV2	DE000UG8WWD2	DE000UG9CSK5	DE000UN049K6	DE000UN0JRD7	DE000HV4Y5M7
DE000HD932L0	DE000UG2W694	DE000UG5DA26	DE000UG6X081	DE000UG7XSW0	DE000UG8WWE0	DE000UG9CSL3	DE000UN049L4	DE000UN0JRE5	DE000HV4YU65
DE000HD93415	DE000UG2W6A8	DE000UG5DA34	DE000UG6X099	DE000UG7XSY6	DE000UG8WWF7	DE000UG9CSM1	DE000UN049P5	DE000UN0JRF2	DE000HV4Y454
DE000HD92GZ5	DE000UG2W6B6	DE000UG5DAB8	DE000UG6X0A6	DE000UG7XSZ3	DE000UG8WWG5	DE000UG9CSN9	DE000UN049Q3	DE000UN0JRG0	DE000HV4YB68
DE000HD976D4	DE000UG2W702	DE000UG5DAC6	DE000UG6X0B4	DE000UG7XT03	DE000UG8WWH3	DE000UG9CSP4	DE000UN049Y7	DE000UN0JRH8	DE000HV4YHD6
DE000HD977T8	DE000UG2W710	DE000UG5DAK9	DE000UG6X0C2	DE000UG7XT29	DE000UG8WWJ9	DE000UG9CSQ2	DE000UN04A05	DE000UN0JRI4	DE000HV4Z3N9
DE000HD97WT4	DE000UG2W736	DE000UG5DAL7	DE000UG6WVA4	DE000UG7XT86	DE000UG8WWK7	DE000UG9CSR0	DE000UN04A21	DE000UN0JRK2	DE000HV4YYA7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD97XE4	DE000UG2W744	DE000UG5DAM5	DE000UG6WVB2	DE000UG7XT94	DE000UG8WWL5	DE000UG9DVX0	DE000UN04A54	DE000UN0JRL0	DE000HV4YDD5
DE000HD97XJ3	DE000UG2W751	DE000UG5DAN3	DE000UG6WVC0	DE000UG7XTA4	DE000UG8WWM3	DE000UG9DVG8	DE000UN04A96	DE000UN0L3X8	DE000HV4Y5Q8
DE000HD97XK1	DE000UG2W777	DE000UG5DAP8	DE000UG6WVD8	DE000UG7XTB2	DE000UG8WWN1	DE000UG9DVZ5	DE000UN04AH3	DE000UN0L3Y6	DE000HV4YKU4
DE000HD97XY2	DE000UG2W785	DE000UG5DAW4	DE000UG6WVE6	DE000UG7XTC0	DE000UG8WWP6	DE000UG9DW00	DE000UN04AJ9	DE000UN0L3Z3	DE000HV4YS02
DE000HD97Y12	DE000UG2W793	DE000UG5DAX2	DE000UG6WVF3	DE000UG7XTD8	DE000UG8WWQ4	DE000UG9DW18	DE000UN04AK7	DE000UN0L403	DE000HV4Z170
DE000HD97Y53	DE000UG2W7A6	DE000UG5DAY0	DE000UG6WVG1	DE000UG7XTE6	DE000UG8WWR2	DE000UG9DW26	DE000UN04AL5	DE000UN0L411	DE000HV4YUT5
DE000HD97FL6	DE000UG2W7B4	DE000UG5DAZ7	DE000UG6WVH9	DE000UG7XTL1	DE000UG8WWS0	DE000UG9DW34	DE000UN04AM3	DE000UN0L429	DE000HV4YNK9
DE000HD97G22	DE000UG2W7C2	DE000UG5DB09	DE000UG6WVJ5	DE000UG7XTM9	DE000UG8WWT8	DE000UG9DW42	DE000UN04AN1	DE000UN0L437	DE000HV4YXQ5
DE000HD97GY7	DE000UG2W7D0	DE000UG5DC08	DE000UG6WVK3	DE000UG7XTP2	DE000UG8WWU6	DE000UG9DW59	DE000UN04AP6	DE000UN0L445	DE000HV4YHC8
DE000HD983P4	DE000UG2VYL6	DE000UG5DC16	DE000UG6WVL1	DE000UG7XTQ0	DE000UG8WWV4	DE000UG9DW67	DE000UN04AQ4	DE000UN0L4B2	DE000HV4Z3Y6
DE000HD98406	DE000UG2VYM4	DE000UG5DC24	DE000UG6XYL3	DE000UG7XTU2	DE000UG8WWW2	DE000UG9DW75	DE000UN04AR2	DE000UN0L4C0	DE000HV4YEA9
DE000HD9ATT8	DE000UG2VYN2	DE000UG5DCV2	DE000UG6XYT6	DE000UG7XTV0	DE000UG8WWW0	DE000UG9DW83	DE000UN04AS0	DE000UN0L4D8	DE000HV4YDR5
DE000HD9ATU6	DE000UG2VYR3	DE000UG5DCW0	DE000UG6XYZ3	DE000UG7XTW8	DE000UG8WWY8	DE000UG9DW91	DE000UN04AT8	DE000UN0L4E6	DE000HV4Y8L3
DE000HD9ATW2	DE000UG2VYS1	DE000UG5DCZ3	DE000UG6XZ30	DE000UG7XTX6	DE000UG8WWZ5	DE000UG9DWA6	DE000UN04AU6	DE000UN0L4F3	DE000HV4YET9
DE000HD9ATX0	DE000UG2VPJ8	DE000UG5DD15	DE000UG6XZA3	DE000UG7XTY4	DE000UG8WX07	DE000UG9DWB4	DE000UN04AV4	DE000UN0L4G1	DE000HV4Y8R0
DE000HD9ATZ5	DE000UG2VPK6	DE000UG5DDC0	DE000UG6XZJ4	DE000UG7XTZ1	DE000UG8WX15	DE000UG9DWC2	DE000UN04AW2	DE000UN0L4H9	DE000HV4YFG3
DE000HD9AU09	DE000UG2VPL4	DE000UG5DDD8	DE000UG6XZK2	DE000UG7XU00	DE000UG8WX23	DE000UG9DWD0	DE000UN04AX0	DE000UN0L4J5	DE000HV4YBB3
DE000HD9CWX0	DE000UG2VPN0	DE000UG5DDE6	DE000UG6XZL0	DE000UG7XU18	DE000UG8WX31	DE000UG9DWE8	DE000UN04AZ5	DE000UN0L4K3	DE000HV4Y9T4
DE000HD9CYX6	DE000UG2VPP5	DE000UG5DDF3	DE000UG6Y030	DE000UG7XU26	DE000UG8WX49	DE000UG9DVN1	DE000UN04B04	DE000UN0L4L1	DE000HV4Y9P2
DE000HD9CZ10	DE000UG2VPQ3	DE000UG5DDG1	DE000UG6Y048	DE000UG7XU34	DE000UG8WX56	DE000UG9DVP6	DE000UN04B12	DE000UN0L4M9	DE000HVB5772
DE000HD9CZ44	DE000UG2VPR1	DE000UG5DDH9	DE000UG6Y055	DE000UG7XU42	DE000UG8WX64	DE000UG9DVQ4	DE000UN04B20	DE000UN0L4N7	DE000HVB5376
DE000HD9CZ51	DE000UG2VPS9	DE000UG5DDJ5	DE000UG6Y063	DE000UG7XU59	DE000UG8WX72	DE000UG9DVR2	DE000UN04B38	DE000UN0L4P2	DE000HV4XL91
DE000HD9D4D7	DE000UG2VPT7	DE000UG5DDK3	DE000UG6Y071	DE000UG7XU75	DE000UG8WX80	DE000UG9DVS0	DE000UN04B46	DE000UN0L4Q0	DE000HVB7KH2
DE000HD9EKC5	DE000UG2VPU5	DE000UG5CS92	DE000UG6Y089	DE000UG7XUA2	DE000UG8WX98	DE000UG9DVT8	DE000UN04B53	DE000UN0L4R8	DE000HVB86J4
DE000HD9EKD3	DE000UG2VPV3	DE000UG5CSZ1	DE000UG6Y0E7	DE000UG7XUF1	DE000UG8WXA6	DE000UG9DVU6	DE000UN04B61	DE000UN0L4S6	DE000HV4XLA6
DE000HD9EKE1	DE000UG2VPW1	DE000UG5CT00	DE000UG6Y2V7	DE000UG7XUG9	DE000UG8WXB4	DE000UG9DVV4	DE000UN04B79	DE000UN0L4U2	DE000HVB7KG4
DE000HD9EKF8	DE000UG2VPX9	DE000UG5CT18	DE000UG6Y2Y1	DE000UG7XUH7	DE000UG8WXC2	DE000UG9DVW2	DE000UN04B87	DE000UN0L4V0	DE000HVB7GX7
DE000HD9EKG6	DE000UG2VPY7	DE000UG5CT26	DE000UG6Y2Z8	DE000UG7XUJ3	DE000UG8WXD0	DE000UG9F462	DE000UN04B95	DE000UN0L4W8	DE000HVB7VP2
DE000HD9EKH4	DE000UG2VPZ4	DE000UG5CT34	DE000UG6Y303	DE000UG7XUK1	DE000UG8WXE8	DE000UG9F470	DE000UN04BA6	DE000UN0L4X6	DE000HVB7P17
DE000HD9EKK8	DE000UG2VQ11	DE000UG5CT42	DE000UG6Y329	DE000UG7XUL9	DE000UG8WXF5	DE000UG9F496	DE000UN04BB4	DE000UN0L4Y4	DE000HVB8HD5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9EKV5	DE000UG2VQ29	DE000UG5CT59	DE000UG6Y337	DE000UG7XUM7	DE000UG8WXG3	DE000UG9F4C3	DE000UN04BC2	DE000UN0L4Z1	DE000HV4XTK8
DE000HD9EKX1	DE000UG2VQ37	DE000UG5CT67	DE000UG6Y345	DE000UG7XUN5	DE000UG8WXH1	DE000UG9F4D1	DE000UN04BD0	DE000UN0L502	DE000HV4YU57
DE000HD9EKY9	DE000UG2VQ45	DE000UG5CT75	DE000UG6Y352	DE000UG7XUP0	DE000UG8WXJ7	DE000UG9F4E9	DE000UN04BE8	DE000UN0L536	DE000HVB7YF7
DE000HD9EHA5	DE000UG2VQ52	DE000UG5CT83	DE000UG6Y378	DE000UG7XUQ8	DE000UG8WXK5	DE000UG9F4F6	DE000UN04BF5	DE000UN0L544	DE000HV4YQ61
DE000HD9GJS8	DE000UG2VQ60	DE000UG5CT91	DE000UG6Y386	DE000UG7XUR6	DE000UG8WXL3	DE000UG9F4G4	DE000UN04BG3	DE000UN0L551	DE000HVB7TA8
DE000HD9GJV2	DE000UG2VQ86	DE000UG5CTA2	DE000UG6Y3B7	DE000UG7XUU0	DE000UG8WXM1	DE000UG9F4H2	DE000UN04BH1	DE000UN0L569	DE000HV4YQ79
DE000HD9GJW0	DE000UG2VQ94	DE000UG5CTB0	DE000UG6Y3Q5	DE000UG7XUV8	DE000UG8WXN9	DE000UG9F4J8	DE000UN04BJ7	DE000UN0L577	DE000HVB7778
DE000HD9GJX8	DE000UG2VQA5	DE000UG5CTC8	DE000UG6Y3X1	DE000UG7XUW6	DE000UG8WXP4	DE000UG9F4W1	DE000UN04BK5	DE000UN0L585	DE000HVB79Y8
DE000HD9GJY6	DE000UG2VQB3	DE000UG5CTD6	DE000UG6Y3Z6	DE000UG7XUX4	DE000UG8WXQ2	DE000UG9F4Z4	DE000UN04BL3	DE000UN0L593	DE000HVB8CR6
DE000HD9GK05	DE000UG2VQC1	DE000UG5CTE4	DE000UG6Y402	DE000UG7XUY2	DE000UG8WXR0	DE000UG9F504	DE000UN04BM1	DE000UN0L5A1	DE000HV4XQL2
DE000HD9GK13	DE000UG2VQD9	DE000UG5CTF1	DE000UG6Y477	DE000UG7XUZ9	DE000UG8WXS8	DE000UG9F512	DE000UN04BN9	DE000UN0L5B9	DE000HVB7DV8
DE000HD9H5K5	DE000UG2VQE7	DE000UG5CTK1	DE000UG6Y485	DE000UG7XV09	DE000UG8WXT6	DE000UG9F520	DE000UN04BP4	DE000UN0L5C7	DE000HV4YG30
DE000HD9HJR8	DE000UG2VQF4	DE000UG5CTL9	DE000UG6Y493	DE000UG7XV17	DE000UG8WXU4	DE000UG9F538	DE000UN04BS8	DE000UN0L5D5	DE000UG5JKR0
DE000HD9HKM7	DE000UG2VQG2	DE000UG5CTM7	DE000UG6Y4A7	DE000UG7XV25	DE000UG8WXV2	DE000UG9F546	DE000UN04BT6	DE000UN0L5E3	DE000HVB7J23
DE000HD9HKQ8	DE000UG2VQH0	DE000UG5CTN5	DE000UG6Y4B5	DE000UG7XV33	DE000UG8WXW0	DE000UG9F553	DE000UN04BU4	DE000UN0L5F0	DE000HV4Z2N1
DE000HD9HKW6	DE000UG2VQK4	DE000UG5CTP0	DE000UG6Y4C3	DE000UG7XV41	DE000UG8WXX8	DE000UG9F561	DE000UN04BW0	DE000UN0L5G8	DE000HV4XW98
DE000HD9HKX4	DE000UG2VQL2	DE000UG5CTQ8	DE000UG6Y4D1	DE000UG7XV58	DE000UG8WXY6	DE000UG9F579	DE000UN04C03	DE000UN0L5H6	DE000HV4Y0Q9
DE000HD9HKY2	DE000UG2VQM0	DE000UG5CTR6	DE000UG6Y4E9	DE000UG7XV66	DE000UG8WXZ3	DE000UG9F587	DE000UN04C11	DE000UN0L5J2	DE000HV4Y0Z0
DE000HD9HKZ9	DE000UG2VQN8	DE000UG5CTS4	DE000UG6Y4F6	DE000UG7XV74	DE000UG8WY06	DE000UG9F595	DE000UN04C29	DE000UN0L5K0	DE000HV4Y0S5
DE000HD9HL94	DE000UG2VQP3	DE000UG5CTT2	DE000UG6Y4G4	DE000UG7XV90	DE000UG8WY14	DE000UG9F5A4	DE000UN04C37	DE000UN0L5L8	DE000HV4Y116
DE000HD9HLA0	DE000UG2VQQ1	DE000UG5CTU0	DE000UG6Y4H2	DE000UG7XVJ1	DE000UG8WY22	DE000UG9F5B2	DE000UN04C45	DE000UN0L5M6	DE000HV4Y108
DE000HD9HLB8	DE000UG2VQR9	DE000UG5CTV8	DE000UG6Y4K6	DE000UG7XVK9	DE000UG8WY30	DE000UG9F5C0	DE000UN04C52	DE000UN0L5N4	DE000HV4Y0X5
DE000HD9HLC6	DE000UG2VQS7	DE000UG5CU15	DE000UG6Y4L4	DE000UG7XVL7	DE000UG8WY48	DE000UG9F5D8	DE000UN04C60	DE000UN0L5P9	DE000HV4Y0W7
DE000HD9HLD4	DE000UG2VQT5	DE000UG5CU23	DE000UG6Y4M2	DE000UG7XVN3	DE000UG8WY55	DE000UG9F5E6	DE000UN04C78	DE000UN0L5Q7	DE000HV4Y0Y3
DE000HD9HLF9	DE000UG2VQU3	DE000UG5CU31	DE000UG6Y4N0	DE000UG7XVP8	DE000UG8WY63	DE000UG9F5F3	DE000UN04C86	DE000UN0L5Y1	DE000UG87H98
DE000HD9HLG7	DE000UG2VQV1	DE000UG5CU49	DE000UG6Y4V3	DE000UG7XVQ6	DE000UG8WY71	DE000UG9F5G1	DE000UN04C94	DE000UN0L635	DE000UG3F6G5
DE000HD9HLH5	DE000UG2VQX7	DE000UG5CU56	DE000UG6Y4W1	DE000UG7XVR4	DE000UG8WY89	DE000UG9F5H9	DE000UN04CA4	DE000UN0L684	DE000UG5X6R8
DE000HD9HLJ1	DE000UG2VQY5	DE000UG5CU64	DE000UG6Y4X9	DE000UG7XVS2	DE000UG8WY97	DE000UG9F5J5	DE000UN04CB2	DE000UN0L6A9	DE000UG5BKD7
DE000HD9HLK9	DE000UG2VR02	DE000UG5CU72	DE000UG6Y4Y7	DE000UG7XVT0	DE000UG8WYA4	DE000UG9F5K3	DE000UN04CC0	DE000UN0L6B7	DE000UG5BKE5
DE000HD9HLL7	DE000UG2VR10	DE000UG5CUN3	DE000UG6Y5J5	DE000UG7XVU8	DE000UG8WYB2	DE000UG9F5L1	DE000UN04CD8	DE000UN0L6C5	DE000UG8UJ07
DE000HD9HLM5	DE000UG2VR28	DE000UG5CUP8	DE000UG6Y5K3	DE000UG7XVV6	DE000UG8WYC0	DE000UG9F5M9	DE000UN04CE6	DE000UN0L6D3	DE000UG9SC98

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9HLN3	DE000UG2VR36	DE000UG5CUR4	DE000UG6Y5L1	DE000UG7XVW4	DE000UG8WYD8	DE000UG9F5N7	DE000UN04CF3	DE000UN0L6E1	DE000UG757C0
DE000HD9HLP8	DE000UG2VR44	DE000UG5CUS2	DE000UG6Y5M9	DE000UG7XW08	DE000UG8WYE6	DE000UG9F5P2	DE000UN04CG1	DE000UN0L6F8	DE000UG878G5
DE000HD9HLQ6	DE000UG2VR51	DE000UG5CV71	DE000UG6Y5N7	DE000UG7XW32	DE000UG8WYF3	DE000UG9F5Q0	DE000UN04CL1	DE000UN0L6H4	DE000UG878F7
DE000HD9HLR4	DE000UG2VR69	DE000UG5CVK7	DE000UG6Y5P2	DE000UG7XW73	DE000UG8WYG1	DE000UG9F5R8	DE000UN04CN7	DE000UN0L6K8	DE000UG3URA3
DE000HD9HLV6	DE000UG2VR77	DE000UG5CVL5	DE000UG6Y5Q0	DE000UG7XW81	DE000UG8WYH9	DE000UG9F5S6	DE000UN04CP2	DE000UN0L6L6	DE000UG7WCM7
DE000HD9HM02	DE000UG2VR85	DE000UG5CVW2	DE000UG6Y5R8	DE000UG7XWA8	DE000UG8XUF9	DE000UG9F7G7	DE000UN04CQ0	DE000UN0L6V5	DE000UG7WCL9
DE000HD9HM10	DE000UG2VR93	DE000UG5CVX0	DE000UG6Y5S6	DE000UG7XWC4	DE000UG8XUK9	DE000UG9F7H5	DE000UN04CR8	DE000UN0L6W3	DE000UG5X6S6
DE000HD9HMB6	DE000UG2VRA3	DE000UG5CVY8	DE000UG6Y5T4	DE000UG7XWD2	DE000UG8XUN3	DE000UG9F7J1	DE000UN04CS6	DE000UN0L6X1	DE000UG6H1P2
DE000HD9HMC4	DE000UG2VRC9	DE000UG5CVZ5	DE000UG6Y5U2	DE000UG7XWE0	DE000UG8XUW4	DE000UG9F7K9	DE000UN04CT4	DE000UN0L6Z6	DE000UG8HHN3
DE000HD9HME0	DE000UG2VRD7	DE000UG5CW05	DE000UG6Y5V0	DE000UG7XM00	DE000UG8XV40	DE000UG9F7L7	DE000UN04CU2	DE000UN0L700	DE000UG305Q8
DE000HD9HMN1	DE000UG2VRE5	DE000UG5CW13	DE000UG6Y691	DE000UG7XM18	DE000UG8XV81	DE000UG9F7N3	DE000UN04CY4	DE000UN0L718	DE000UG305R6
DE000HD9HMW2	DE000UG2VRG0	DE000UG5CW21	DE000UG6Y6A2	DE000UG7XM26	DE000UG8XV99	DE000UG9F7P8	DE000UN041T4	DE000UN0L742	DE000HV4YNP8
DE000HD9HMX0	DE000UG2VRH8	DE000UG5CW39	DE000UG6Y6B0	DE000UG7XM34	DE000UG8XVA8	DE000UG9F7Q6	DE000UN041U2	DE000UN0L759	DE000HVB4ZC8
DE000HD9HMY8	DE000UG2VRJ4	DE000UG5CW47	DE000UG6Y6C8	DE000UG7XM42	DE000UG8XVB6	DE000UG9F7R4	DE000UN041V0	DE000UN0L767	DE000HVB7XH5
DE000HD9HMZ5	DE000UG2VRK2	DE000UG5CW54	DE000UG6Y6H7	DE000UG7XM59	DE000UG8XVC4	DE000UG9F7S2	DE000UN041W8	DE000UN0L775	DE000HVB7XJ1
DE000HD9HN01	DE000UG2VVE7	DE000UG5CWT6	DE000UG6Y6J3	DE000UG7XM67	DE000UG8XVD2	DE000UG9F7T0	DE000UN041X6	DE000UN0L783	DE000HVB7XK9
DE000HD9HN19	DE000UG2VWL0	DE000UG5CWU4	DE000UG6Y6K1	DE000UG7XM75	DE000UG8XVE0	DE000UG9F7U8	DE000UN041Y4	DE000UN0L791	DE000HV4YK00
DE000HD9HN27	DE000UG2VWM8	DE000UG5CWV2	DE000UG6Y6L9	DE000UG7XM83	DE000UG8XVF7	DE000UG9F7V6	DE000UN041Z1	DE000UN0L7A7	DE000HV4YFF5
DE000HD9HTW7	DE000UG2VWU1	DE000UG5CWW0	DE000UG6Y6S4	DE000UG7XM91	DE000UG8XVJ9	DE000UG9F7W4	DE000UN04208	DE000UN0L7B5	DE000HV4Y6M5
DE000HD9HTX5	DE000UG2VWW7	DE000UG5CWX8	DE000UG6Y6T2	DE000UG7XMA9	DE000UG8XVL5	DE000UG9F7X2	DE000UN04216	DE000UN0L7C3	DE000HV4Y9Y4
DE000HD9HTY3	DE000UG2VXD5	DE000UG5CX79	DE000UG6Y6U0	DE000UG7XMB7	DE000UG8XVM3	DE000UG9F7Y0	DE000UN04224	DE000UN0L7D1	DE000HV4YAZ4
DE000HD9HTZ0	DE000UG2VXE3	DE000UG5CXB2	DE000UG6Y782	DE000UG7XMJ0	DE000UG8XVP6	DE000UG9F7Z7	DE000UN04232	DE000UN0L7E9	DE000HV4YMB0
DE000HD9HU02	DE000UG2VXF0	DE000UG5CXC0	DE000UG6Y790	DE000UG7XMK8	DE000UG8XVQ4	DE000UG9F827	DE000UN04240	DE000UN0L7G4	DE000HV4YWY1
DE000HD9HU10	DE000UG2VXG8	DE000UG5CXD8	DE000UG6Y7E2	DE000UG7XML6	DE000UG8XVR2	DE000UG9F835	DE000UN042A2	DE000UN0L7H2	DE000HV4YMA2
DE000HD9HU28	DE000UG2VXP9	DE000UG5CXE6	DE000UG6Y7G7	DE000UG7XMM4	DE000UG8XVT8	DE000UG9F843	DE000UN042B0	DE000UN0L7J8	DE000HV4YKF5
DE000HD9HU36	DE000UG2VXQ7	DE000UG5CXV0	DE000UG6Y7H5	DE000UG7XMN2	DE000UG8XFQ7	DE000UG9F850	DE000UN042C8	DE000UN0L7K6	DE000HV4Z329
DE000HD9HUB9	DE000UG2VXR5	DE000UG5CXX6	DE000UG6Y7M5	DE000UG7XMP7	DE000UG8XFR5	DE000UG9F868	DE000UN042D6	DE000UN0L7L4	DE000HV4YWX3
DE000HD9HUC7	DE000UG2WCH8	DE000UG5CXY4	DE000UG6Y7N3	DE000UG7XMW3	DE000UG8XFS3	DE000UG9F876	DE000UN042E4	DE000UN0L7M2	DE000HV4YEF8
DE000HD9HUD5	DE000UG2WCZ0	DE000UG5CXZ1	DE000UG6Y7P8	DE000UG7XMX1	DE000UG8XFT1	DE000UG9F884	DE000UN042F1	DE000UN0L7P5	DE000HV4Z576
DE000HD9HUE3	DE000UG2WDN4	DE000UG5CY11	DE000UG6XRE2	DE000UG7XMY9	DE000UG8XFU9	DE000UG9F892	DE000UN042G9	DE000UN0L7Q3	DE000HV4YB19
DE000HD9HUH6	DE000UG2WE14	DE000UG5CY29	DE000UG6XRF9	DE000UG7XN09	DE000UG8XFV7	DE000UG9F8A8	DE000UN042H7	DE000UN0L7R1	DE000HV4YQA3

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9HUL8	DE000UG2WE22	DE000UG5CY37	DE000UG6XRG7	DE000UG7XN17	DE000UG8XFW5	DE000UG9F8B6	DE000UN042J3	DE000UN0L7S9	DE000HV4YWZ8
DE000HD9HUM6	DE000UG2WE48	DE000UG5CY45	DE000UG6XRH5	DE000UG7XN25	DE000UG8XFX3	DE000UG9F8C4	DE000UN042L9	DE000UN0L7T7	DE000HV4YLY4
DE000HD9HUN4	DE000UG2WRD5	DE000UG5CYG9	DE000UG6XRJ1	DE000UG7XN33	DE000UG8XFY1	DE000UG9F8D2	DE000UN042M7	DE000UN0LBA3	DE000HV4Y363
DE000HD9HUV7	DE000UG2WRE3	DE000UG5CYH7	DE000UG6XRK9	DE000UG7XN41	DE000UG8XFZ8	DE000UG9F8E0	DE000UN042N5	DE000UN0LBB1	DE000HV4YKE8
DE000HD9HUZ8	DE000UG2WRF0	DE000UG5CYL9	DE000UG6XRL7	DE000UG7XN58	DE000UG8XG07	DE000UG9F8F7	DE000UN042P0	DE000UN0LBC9	DE000HV4YTV3
DE000HD9HV19	DE000UG2WRG8	DE000UG5CYM7	DE000UG6XRM5	DE000UG7XN90	DE000UG8XG15	DE000UG9F8G5	DE000UN042Q8	DE000UN0LBD7	DE000HV4Z089
DE000HD9HV27	DE000UG2WRH6	DE000UG5CYP0	DE000UG6XRN3	DE000UG7XNA7	DE000UG8XG49	DE000UG9F8H3	DE000UN042R6	DE000UN0LBE5	DE000HV4YGW8
DE000HD9HV35	DE000UG2WRJ2	DE000UG5CYQ8	DE000UG6XRP8	DE000UG7XNB5	DE000UG8XG56	DE000UG9F8J9	DE000UN042S4	DE000UN0LBF2	DE000HV4Z5E3
DE000HD9HV43	DE000UG2WRK0	DE000UG5CYR6	DE000UG6XRQ6	DE000UG7XNF6	DE000UG8XG64	DE000UG9F8K7	DE000UN042T2	DE000UN0LBG0	DE000HV4YB01
DE000HD9HV50	DE000UG2XV61	DE000UG5CYS4	DE000UG6XRR4	DE000UG7XNJ8	DE000UG8XG80	DE000UG9F8L5	DE000UN042U0	DE000UN0LBH8	DE000HV4YEE1
DE000HD9HV68	DE000UG2XV79	DE000UG5CYW6	DE000UG6XRS2	DE000UG7XNL4	DE000UG8XG98	DE000UG9F8M3	DE000UN042V8	DE000UN0LBJ4	DE000HV4YB35
DE000HD9HV76	DE000UG2XTL2	DE000UG5CYX4	DE000UG6XRT0	DE000UG7XNM2	DE000UG8XGA9	DE000UG9F8N1	DE000UN042X4	DE000UN0LBK2	DE000HV4YGX6
DE000HD9HV84	DE000UG2XTR9	DE000UG5CYY2	DE000UG6XRU8	DE000UG7XNN0	DE000UG8XGB7	DE000UG9F8P6	DE000UN042Y2	DE000UN0LBL0	DE000HV4Z5F0
DE000HD9HV92	DE000UG2Z234	DE000UG5DFX1	DE000UG6XRV6	DE000UG7XNP5	DE000UG8XGD3	DE000UG9F8Q4	DE000UN042Z9	DE000UN0LBM8	DE000HV4YGY4
DE000HD9HVA9	DE000UG2Z242	DE000UG5DFY9	DE000UG6XRW4	DE000UG7XNQ3	DE000UG8XGE1	DE000UG9F8R2	DE000UN04307	DE000UN0LBN6	DE000HV4YTX9
DE000HD9HVB7	DE000UG2Z259	DE000UG5DFZ6	DE000UG6XRX2	DE000UG7XNR1	DE000UG8XGJ0	DE000UG9F8S0	DE000UN04315	DE000UN0LBP1	DE000HV4Y355
DE000HD9HVS1	DE000UG2Z267	DE000UG5DGG4	DE000UG6XS21	DE000UG7XNS9	DE000UG8XGK8	DE000UG9F8T8	DE000UN04323	DE000UN0LBQ9	DE000HV4YQB1
DE000HD9HVT9	DE000UG2Z2A4	DE000UG5DGI2	DE000UG6XS39	DE000UG7XNT7	DE000UG8XGL6	DE000UG9F8U6	DE000UN04HW7	DE000UN0LBR7	DE000HV4Z311
DE000HD9HVV7	DE000UG2Z2C0	DE000UG5DGG20	DE000UG6XSQ4	DE000UG7XNU5	DE000UG8XGM4	DE000UG9F8V4	DE000UN04HX5	DE000UN0LBS5	DE000HV4YED3
DE000HD9HVV5	DE000UG2Z2D8	DE000UG5DGG38	DE000UG6XSU6	DE000UG7XNV3	DE000UG8XGN2	DE000UG9F8W2	DE000UN04HY3	DE000UN0LBT3	DE000HV4Z4D8
DE000HD9HW75	DE000UG2Z2E6	DE000UG5DGG46	DE000UG6XSV4	DE000UG7XNW1	DE000UG8XGS1	DE000UG9F8X0	DE000UN04HZ0	DE000UN0LBU1	DE000HV4YQC9
DE000HD9HWK6	DE000UG2Z2G1	DE000UG5DGC3	DE000UG6XTM1	DE000UG7XNX9	DE000UG8XGT9	DE000UG9F8Y8	DE000UN04J06	DE000UN0LBV9	DE000HV4YKD0
DE000HD9HWM2	DE000UG2Z2S6	DE000UG5DGD1	DE000UG6XTN9	DE000UG7XNY7	DE000UG8XGU7	DE000UG9F8Z5	DE000UN04J14	DE000UN0LBW7	DE000HV4YTW1
DE000HD9HWN0	DE000UG2Z3M7	DE000UG5DGE9	DE000UG6XTP4	DE000UG7XNZ4	DE000UG8XGV5	DE000UG9F900	DE000UN04J22	DE000UN0LBX5	DE000HV4Z071
DE000HD9HX33	DE000UG2Z3N5	DE000UG5DGF6	DE000UG6XTQ2	DE000UG7XP07	DE000UG8XGW3	DE000UG9F918	DE000UN04J30	DE000UN0LBY3	DE000HV4Z337
DE000HD9HXH0	DE000UG2Z3P0	DE000UG5DGG4	DE000UG6XTR0	DE000UG7XP15	DE000UG8XGX1	DE000UG9F926	DE000UN04J48	DE000UN0LBZ0	DE000HV4YKG3
DE000HD9HXJ6	DE000UG2Z3Q8	DE000UG5DGH2	DE000UG6XTS8	DE000UG7XP23	DE000UG8XGY9	DE000UG9F934	DE000UN04J55	DE000UN0LC09	DE000HV4YQD7
DE000HD9HXK4	DE000UG2Z3R6	DE000UG5DGG3	DE000UG6XTT6	DE000UG7WY23	DE000UG8XGZ6	DE000UG9F942	DE000UN04J63	DE000UN0LC17	DE000HV4YB27
DE000HD9HXR9	DE000UG2Z3S4	DE000UG5DGR1	DE000UG6XTU4	DE000UG7WY31	DE000UG8XH06	DE000UG9F959	DE000UN04J71	DE000UN0LC25	DE000HV4YGG1
DE000HD9HXT5	DE000UG2Z3V8	DE000UG5DGS9	DE000UG6XTV2	DE000UG7WY49	DE000UG8XH14	DE000UG9F967	DE000UN04J89	DE000UN0LC33	DE000HV4YMC8
DE000HD9HY57	DE000UG2Z4C6	DE000UG5DGT7	DE000UG6XTY6	DE000UG7WY56	DE000UG8XH22	DE000UG9F975	DE000UN04J97	DE000UN0LC41	DE000HV4Z097

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9HYJ4	DE000UG2Z4D4	DE000UG5DGU5	DE000UG6XU01	DE000UG7WY64	DE000UG8XH30	DE000UG9F983	DE000UN04JA9	DE000UN0LC58	DE000HV4Z4E6
DE000HD9HYM8	DE000UG2Z4E2	DE000UG5DGV3	DE000UG6XU19	DE000UG7WYE8	DE000UG8XH48	DE000UG9F991	DE000UN04JB7	DE000UN0LC66	DE000HV4Y371
DE000HD9HYZ0	DE000UG2Z4F9	DE000UG5DGW1	DE000UG6XU35	DE000UG7WYF5	DE000UG8XH55	DE000UG9F9A6	DE000UN04JC5	DE000UN0LC74	DE000HV4YD74
DE000HD9HZ56	DE000UG2Z4G7	DE000UG5DGX9	DE000UG6XU43	DE000UG7WYG3	DE000UG8XH63	DE000UG9F9B4	DE000UN04JD3	DE000UN0LC82	DE000HV4YHY2
DE000HD9HZ64	DE000UG2Z5H2	DE000UG5DGY7	DE000UG6XU68	DE000UG7WYH1	DE000UG8XH71	DE000UG9F9E8	DE000UN04JE1	DE000UN0LC90	DE000HV4Y9A4
DE000HD9HZG7	DE000UG2Z7L0	DE000UG5DHB3	DE000UG6XUD8	DE000UG7WYT6	DE000UG8XH89	DE000UG9F9F5	DE000UN04JF8	DE000UN0LCA1	DE000HV4YNQ6
DE000HD9HZJ1	DE000UG2Z7M8	DE000UG5DHC1	DE000UG6XUF3	DE000UG7WYU4	DE000UG8XH97	DE000UG9F9G3	DE000UN04JG6	DE000UN0LCB9	DE000HV4YD90
DE000HD9HZL7	DE000UG2Z7P1	DE000UG5DHD9	DE000UG6XUG1	DE000UG7WYV2	DE000UG8XHA7	DE000UG9F9J7	DE000UN04JH4	DE000UN0LCC7	DE000HV4Y8P4
DE000HD9HZM5	DE000UG2Z7S5	DE000UG5DHE7	DE000UG6XUL1	DE000UG7WYW0	DE000UG8XHB5	DE000UG9F9K5	DE000UN04JJ0	DE000UN0LCE3	DE000HV4YD82
DE000HD9HZN3	DE000UG2Z7T3	DE000UG5DHF4	DE000UG6XUM9	DE000UG7WYX8	DE000UG8XHC3	DE000UG9F9L3	DE000UN04JK8	DE000UN0LCF0	DE000HV4Y3K6
DE000HD9HZP8	DE000UG2Z812	DE000UG5DHG2	DE000UG6XUP2	DE000UG7WYY6	DE000UG8XHD1	DE000UG9F9N9	DE000UN04JL6	DE000UN0LCG8	DE000HV4Y9D8
DE000HD9HZQ6	DE000UG2Z8B9	DE000UG5DHH0	DE000UG6XUQ0	DE000UG7WYZ3	DE000UG8XHE9	DE000UG9F9Q2	DE000UN04JM4	DE000UN0LCH6	DE000HV4YNR4
DE000HD9HZR4	DE000UG2Z8C7	DE000UG5DHJ6	DE000UG6XUS6	DE000UG7WZ48	DE000UG8XHF6	DE000UG9F9R0	DE000UN04JN2	DE000UN0LCJ2	DE000HV4YY61
DE000HD9HZS2	DE000UG2Z8D5	DE000UG5DHK4	DE000UG6XUX6	DE000UG7WZ55	DE000UG8XHG4	DE000UG9F9S8	DE000UN04JP7	DE000UN0LCK0	DE000HV4YFS8
DE000HD9HZT0	DE000UG2Z8E3	DE000UG5DHL2	DE000UG6XV75	DE000UG7WZ89	DE000UG8XHH2	DE000UG9F9T6	DE000UN04JQ5	DE000UN0LCL8	DE000HV4YSJ0
DE000HD9J0F4	DE000UG2Z8H6	DE000UG5DHM0	DE000UG6XVF1	DE000UG7WZ97	DE000UG8XHK6	DE000UG9F9U4	DE000UN04JR3	DE000UN0LCM6	DE000HV4Z1E2
DE000HD9J0G2	DE000UG2Z8M6	DE000UG5DHN8	DE000UG6XVP0	DE000UG7WZC9	DE000UG8XHL4	DE000UG9F9V2	DE000UN04JS1	DE000UN0LCN4	DE000HV4Y595
DE000HD9J0M0	DE000UG2ZAD4	DE000UG5DHP3	DE000UG6XVQ8	DE000UG7WZD7	DE000UG8XHP5	DE000UG9F9X8	DE000UN04JT9	DE000UN0LCP9	DE000HV4YHZ9
DE000HD9J134	DE000UG2ZAM5	DE000UG5DHQ1	DE000UG6XK03	DE000UG7WZE5	DE000UG8XHQ3	DE000UG9F9Y6	DE000UN04JU7	DE000UN0LCQ7	DE000HV4Z1G7
DE000HD9L5P8	DE000UG2ZJU9	DE000UG5DHR9	DE000UG6XK11	DE000UG7WZJ4	DE000UG8XHR1	DE000UG9F9Z3	DE000UN04JV5	DE000UN0LCR5	DE000HV4YYB5
DE000HD9L5Q6	DE000UG2ZJW5	DE000UG5DHS7	DE000UG6XK29	DE000UG7WZL0	DE000UG8XHT7	DE000UG9FA04	DE000UN04JW3	DE000UN0LCS3	DE000HV4Y5C8
DE000HD9L5R4	DE000UG2ZJX3	DE000UG5DHT5	DE000UG6XK37	DE000UG7WZM8	DE000UG8XHV3	DE000UG9FA12	DE000UN04JX1	DE000UN0LCT1	DE000HV4Y3J8
DE000HD9L5W4	DE000UG2ZJZ8	DE000UG5DHU3	DE000UG6XK45	DE000UG7WZN6	DE000UG8XHX9	DE000UG9FA20	DE000UN04JY9	DE000UN0LCV7	DE000HV4Y5Y2
DE000HD9L5X2	DE000UG2ZKC5	DE000UG5DHSV1	DE000UG6XK52	DE000UG7WZR7	DE000UG8XHY7	DE000UG9FA38	DE000UN04JZ6	DE000UN0LCW5	DE000HV4Y9B2
DE000HD9L7M1	DE000UG2ZKF8	DE000UG5DHW9	DE000UG6XK60	DE000UG7WZS5	DE000UG8XHZ4	DE000UG9FA46	DE000UN04K03	DE000UN0LCY1	DE000HV4YFT6
DE000HD9MZ77	DE000UG2ZKG6	DE000UG5DHX7	DE000UG6XKF4	DE000UG7X022	DE000UG8XJ04	DE000UG9FA53	DE000UN04K11	DE000UN0LCZ8	DE000HV4YV80
DE000HD9NBN2	DE000UG2ZKM4	DE000UG5DHY5	DE000UG6XKG2	DE000UG7X030	DE000UG8XJ12	DE000UG9FA61	DE000UN04K29	DE000UN0LD08	DE000HV4Y5A2
DE000HD9NBP7	DE000UG2ZKQ5	DE000UG5DHZ2	DE000UG6XKH0	DE000UG7X048	DE000UG8XJ20	DE000UG9FA79	DE000UN04K37	DE000UN0LD16	DE000HV4YLE6
DE000HD9NBT9	DE000UG2ZL53	DE000UG5DJ01	DE000UG6XKK4	DE000UG7X055	DE000UG8XJ38	DE000UG9FA87	DE000UN04K45	DE000UN0LD24	DE000HV4Y5X4
DE000HD9NC22	DE000UG2ZL61	DE000UG5DJD5	DE000UG6XKL2	DE000UG7X063	DE000UG8XJ46	DE000UG9FA95	DE000UN04K52	DE000UN0LD32	DE000HV4Y5B0
DE000HD9NC63	DE000UG2ZL79	DE000UG5DJE3	DE000UG6XKM0	DE000UG7X071	DE000UG8XJ53	DE000UG9FAA7	DE000UN04K60	DE000UN0LD40	DE000HV4Y5Z9

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9NCB5	DE000UG2ZL87	DE000UG5DJF0	DE000UG6XKN8	DE000UG7X089	DE000UG8XJ61	DE000UG9F1G0	DE000UN04K78	DE000UN0LD57	DE000HV4YLF3
DE000HD9NCC3	DE000UG2ZLB5	DE000UG5DJG8	DE000UG6YY97	DE000UG7X097	DE000UG8XJ79	DE000UG9F1H8	DE000UN04K86	DE000UN0LD65	DE000HV4Z1D4
DE000HD9NCE9	DE000UG2ZNA3	DE000UG5DJH6	DE000UG6YYA4	DE000UG7X0A5	DE000UG8XJ87	DE000UG9F1K2	DE000UN04K94	DE000UN0LD73	DE000HV4YSH4
DE000HD9NCH2	DE000UG2ZBH3	DE000UG5DJJ2	DE000UG6YYB2	DE000UG7X0B3	DE000UG8XJ95	DE000UG9F1L0	DE000UN04KA7	DE000UN0LD81	DE000HV4Y603
DE000HD9NDP3	DE000UG2ZBM3	DE000UG5DJK0	DE000UG6YYC0	DE000UG7X0C1	DE000UG8XJA3	DE000UG9F1N6	DE000UN04KB5	DE000UN0LD99	DE000HV4YJ29
DE000HD9NDT5	DE000UG2ZBN1	DE000UG5DJL8	DE000UG6YYD8	DE000UG7X0D9	DE000UG8XJB1	DE000UG9F1S5	DE000UN04KC3	DE000UN0LDA9	DE000HV4YM65
DE000HD9NDX7	DE000UG2ZC62	DE000UG5DJM6	DE000UG6YYE6	DE000UG7X0E7	DE000UG8XJE5	DE000UG9F1T3	DE000UN04KD1	DE000UN0LDB7	DE000HV4Y751
DE000HD9NDY5	DE000UG2ZC70	DE000UG5DJN4	DE000UG6YYF3	DE000UG7X0F4	DE000UG8XJF2	DE000UG9F1U1	DE000UN04KE9	DE000UN0LDC5	DE000HV4YEG6
DE000HD9NE38	DE000UG2ZCC2	DE000UG5DJP9	DE000UG6YYG1	DE000UG7X0K4	DE000UG8XJG0	DE000UG9F1V9	DE000UN04KF6	DE000UN0LDD3	DE000HV4YQF2
DE000HD9P8R4	DE000UG2ZDL1	DE000UG5DJV7	DE000UG706X3	DE000UG7X0R9	DE000UG8XJH8	DE000UG9F1W7	DE000UN04KG4	DE000UN0LDF8	DE000HV4YZG1
DE000HD9P8S2	DE000UG2ZDN7	DE000UG5DJW5	DE000UG706Y1	DE000UG7X0U3	DE000UG8XJJ4	DE000UG9F1X5	DE000UN04KH2	DE000UN0LDG6	DE000HV4YTK6
DE000HD9P8T0	DE000UG2ZDR8	DE000UG5DJX3	DE000UG70732	DE000UG7X0V1	DE000UG8XJK2	DE000UG9F1Y3	DE000UN04KJ8	DE000UN0LDH4	DE000HV4YPK4
DE000HD9P8U8	DE000UG2ZDS6	DE000UG5DJY1	DE000UG70740	DE000UG7X0Z2	DE000UG8XJL0	DE000UG9F1Z0	DE000UN04KK6	DE000UN0LDJ0	DE000HV4YZF3
DE000HD9NWQ1	DE000UG2ZDT4	DE000UG5DJZ8	DE000UG70781	DE000UG7X105	DE000UG8XJM8	DE000UG9F231	DE000UN04KL4	DE000UN0LDK8	DE000HV4Z535
DE000HD9NWZ2	DE000UG2ZDU2	DE000UG5DK08	DE000UG70799	DE000UG7X279	DE000UG8XJN6	DE000UG9F249	DE000UN04KM2	DE000UN0LDL6	DE000HV4YJ52
DE000HD9NX27	DE000UG2ZDV0	DE000UG5DK16	DE000UG707A9	DE000UG7X287	DE000UG8XJQ9	DE000UG9F256	DE000UN04KN0	DE000UN0LDN2	DE000HV4Z568
DE000HD9RJL0	DE000UG2ZDW8	DE000UG5DK24	DE000UG707B7	DE000UG7X295	DE000UG8XJR7	DE000UG9F264	DE000UN04KP5	DE000UN0LDP7	DE000HV4Y6G7
DE000HD9RJT3	DE000UG2ZDX6	DE000UG5DK32	DE000UG707C5	DE000UG7X2A1	DE000UG8XJS5	DE000UG9F272	DE000UN04KQ3	DE000UN0LDQ5	DE000HV4YJL5
DE000HD9RJU1	DE000UG2ZDY4	DE000UG5DKF8	DE000UG707D3	DE000UG7X2B9	DE000UG8XJU1	DE000UG9F298	DE000UN04KR1	DE000UN0LDR3	DE000HV4YPL2
DE000HD9TR60	DE000UG2ZDZ1	DE000UG5DKG6	DE000UG707E1	DE000UG7X2C7	DE000UG8XJV9	DE000UG9F2A1	DE000UN04KS9	DE000UN0LDS1	DE000HV4YTH2
DE000HD9TR78	DE000UG2ZE11	DE000UG5DKH4	DE000UG707F8	DE000UG7X2U9	DE000UG8XJX5	DE000UG9F2B9	DE000UN04KU5	DE000UN0LDT9	DE000HV4YV98
DE000HD9TR94	DE000UG2ZE37	DE000UG5DKL6	DE000UG707G6	DE000UG7X2V7	DE000UG8XJY3	DE000UG9F2C7	DE000UN04KW1	DE000UN0LDU7	DE000HV4YJ03
DE000HD9TRB0	DE000UG2ZE45	DE000UG5DKM4	DE000UG707H4	DE000UG7X2W5	DE000UG8XJZ0	DE000UG9F2E3	DE000UN04KX9	DE000UN0LDV5	DE000HV4YGM9
DE000HD9UKP3	DE000UG2ZE52	DE000UG5DKS1	DE000UG707J0	DE000UG7X2Y1	DE000UG8XK01	DE000UG9F2G8	DE000UN04KY7	DE000UN0LDW3	DE000HV4Y462
DE000HD9UV95	DE000UG2ZEM7	DE000UG5DKT9	DE000UG707K8	DE000UG7X2Z8	DE000UG8XK35	DE000UG9F2H6	DE000UN04KZ4	DE000UN0LDZ6	DE000HV4Y6B8
DE000HD9UVA2	DE000UG2ZF36	DE000UG5DKU7	DE000UG707L6	DE000UG7X3C5	DE000UG8XK43	DE000UG9F2J2	DE000UN04L02	DE000UN0LE07	DE000HV4Y9C0
DE000HD9UVE4	DE000UG2ZF44	DE000UG5DKV5	DE000UG707Y9	DE000UG7X3D3	DE000UG8XK68	DE000UG9F2P9	DE000UN04L10	DE000UN0LE15	DE000HV4YDE3
DE000HD9UVH7	DE000UG2ZF51	DE000UG5DL31	DE000UG707Z6	DE000UG7WUM9	DE000UG8XK76	DE000UG9F2R5	DE000UN04L28	DE000UN0LE23	DE000HV4YFV2
DE000HD9UVZ9	DE000UG2ZF69	DE000UG5DL49	DE000UG70807	DE000UG7WUN7	DE000UG8XK92	DE000UG9F2S3	DE000UN04L36	DE000UN0LE31	DE000HV4YMS7
DE000HD9UW03	DE000UG2ZF77	DE000UG5DL56	DE000UG70815	DE000UG7WUP2	DE000UG8XKB9	DE000UG9F2T1	DE000UN04L44	DE000UN0LE49	DE000HV4YNS2
DE000HD9W3G9	DE000UG2ZF85	DE000UG5DL64	DE000UG70823	DE000UG7WUS6	DE000UG8XKC7	DE000UG9F2U9	DE000UN04L51	DE000UN0LE56	DE000HV4YWC7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HD9W3H7	DE000UG2ZF93	DE000UG5DL72	DE000UG70831	DE000UG7WUZ1	DE000UG8XKD5	DE000UG9F2W5	DE000UN04L69	DE000UN0LE64	DE000HV4Z2C4
DE000HD9W3J3	DE000UG2ZFA9	DE000UG5DL80	DE000UG70849	DE000UG7WV59	DE000UG8XKE3	DE000UG9F2Z8	DE000UN04L77	DE000UN0LE72	DE000HV4Z550
DE000HD9W3K1	DE000UG2ZFB7	DE000UG5DL98	DE000UG70856	DE000UG7WV67	DE000UG8XKF0	DE000UG9F314	DE000UN04L85	DE000UN0LE80	DE000HV4YGS5
DE000HD9XH82	DE000UG2ZFC5	DE000UG5DLA7	DE000UG70880	DE000UG7WV75	DE000UG8XKG8	DE000UG9F322	DE000UN04L93	DE000UN0LE98	DE000HV4Y470
DE000HD9XHF4	DE000UG2ZFD3	DE000UG5DLB5	DE000UG70898	DE000UG7WV83	DE000UG8XKH6	DE000UG9F363	DE000UN04LA5	DE000UN0LEA7	DE000HV4Y9W8
DE000HD9XHW9	DE000UG2ZFE1	DE000UG5DLC3	DE000UG708B5	DE000UG7WV91	DE000UG8XKJ2	DE000UG9F389	DE000UN04LB3	DE000UN0LEB5	DE000HV4YJK7
DE000HD9XJD5	DE000UG2ZFF8	DE000UG5DLD1	DE000UG708D1	DE000UG7WVA2	DE000UG8XKK0	DE000UG9F3A9	DE000UN04LC1	DE000UN0LEC3	DE000HV4Z2D2
DE000HD9XJ2	DE000UG2ZFG6	DE000UG5DLE9	DE000UG708E9	DE000UG7WVB0	DE000UG8XKL8	DE000UG9F3B7	DE000UN04LD9	DE000UN0LED1	DE000HV4Z4G1
DE000HD9XJK0	DE000UG2ZFH4	DE000UG5DLF6	DE000UG708F6	DE000UG7YS60	DE000UG8XKM6	DE000UG9F3C5	DE000UN04LE7	DE000UN0LEE9	DE000HV4Z543
DE000HD9XBM3	DE000UG2ZFQ5	DE000UG5DLG4	DE000UG708L4	DE000UG7YS78	DE000UG8XKN4	DE000UG9F3D3	DE000UN04LF4	DE000UN0LEF6	DE000HV4YDH6
DE000HD9XBN1	DE000UG2ZGZ4	DE000UG5DLH2	DE000UG708P5	DE000UG7YS86	DE000UG8XKQ7	DE000UG9F3E1	DE000UN04LG2	DE000UN0LEH2	DE000HV4YQ53
DE000HD9X7Z9	DE000UG2ZH00	DE000UG5DM89	DE000UG708R1	DE000UG7YS94	DE000UG8XKR5	DE000UG9F3P7	DE000UN04LH0	DE000UN0LEJ8	DE000HV4YQJ4
DE000UG00267	DE000UG2ZHA5	DE000UG5DM97	DE000UG6ZZ87	DE000UG7YSA4	DE000UG8XKT1	DE000UG9F3Q5	DE000UN04LJ6	DE000UN0LEK6	DE000HV4YJ78
DE000UG00275	DE000UG2ZHB3	DE000UG5DMA5	DE000UG6ZZ95	DE000UG7YSB2	DE000UG8XKU9	DE000UG9F3R3	DE000UN04LK4	DE000UN0KY61	DE000HV4YTD1
DE000UG00WA4	DE000UG2ZHD9	DE000UG5DMD9	DE000UG6ZZA8	DE000UG7YSC0	DE000UG8XKX3	DE000UG9F3S1	DE000UN04LL2	DE000UN0KY79	DE000HV4YQG0
DE000UG00WB2	DE000UG2YS24	DE000UG5DME7	DE000UG6ZZB6	DE000UG7YSD8	DE000UG8XL42	DE000UG9F3U7	DE000UN04LM0	DE000UN0KY87	DE000HV4YDG8
DE000UG00Z33	DE000UG2YS40	DE000UG5DMF4	DE000UG70088	DE000UG7YSE6	DE000UG8XL75	DE000UG9F3V5	DE000UN04LN8	DE000UN0KY95	DE000HV4YGG3
DE000UG00R58	DE000UG2YUF0	DE000UG5DMG2	DE000UG70096	DE000UG7YSF3	DE000UG8XL83	DE000UG9F3X1	DE000UN04LP3	DE000UN0KYA7	DE000HV4YLG1
DE000UG0BQK0	DE000UG2YUG8	DE000UG5DMH0	DE000UG700A4	DE000UG7YSG1	DE000UG8XL91	DE000UG9F405	DE000UN04LQ1	DE000UN0KYB5	DE000HV4Y7M3
DE000UG0BR24	DE000UG2YUH6	DE000UG5DMJ6	DE000UG700J5	DE000UG7YSH9	DE000UG8XLA9	DE000UG9F421	DE000UN04LR9	DE000UN0KYC3	DE000HV4YWA1
DE000UG0BR65	DE000UG2YUJ2	DE000UG5DMK4	DE000UG700K3	DE000UG7YSJ5	DE000UG8XLD3	DE000UG9F439	DE000UN04LS7	DE000UN0KYD1	DE000HV4Z2Z5
DE000UG0BR73	DE000UG2YUL8	DE000UG5DML2	DE000UG700L1	DE000UG7YSK3	DE000UG8XLG6	DE000UG9EZN0	DE000UN04LT5	DE000UN0KYE9	DE000HV4YDW5
DE000UG0BRS1	DE000UG30JS0	DE000UG5DMM0	DE000UG700M9	DE000UG7YSL1	DE000UG8XLH4	DE000UG9EZP5	DE000UN04LU3	DE000UN0KYF6	DE000HV4YTJ8
DE000UG0BRX1	DE000UG330A0	DE000UG5DMN8	DE000UG700N7	DE000UG7YSM9	DE000UG8XLJ0	DE000UG9EZQ3	DE000UN04LV1	DE000UN0KYG4	DE000HV4YZE6
DE000UG0BSP5	DE000UG330F9	DE000UG5DMX7	DE000UG700R8	DE000UG7YSN7	DE000UG8XLL6	DE000UG9EZR1	DE000UN04LW9	DE000UN0KYH2	DE000HV4Y9X6
DE000UG0BT14	DE000UG330J1	DE000UG5DMY5	DE000UG700S6	DE000UG7YSP2	DE000UG8XLM4	DE000UG9EZX9	DE000UN04LX7	DE000UN0KYJ8	DE000HV4YSF8
DE000UG0BTQ1	DE000UG330K9	DE000UG5DMZ2	DE000UG700T4	DE000UG7YSQ0	DE000UG8XLQ5	DE000UG9EZT7	DE000UN04LY5	DE000UN0KYK6	DE000HV4YSG6
DE000UG0BTW9	DE000UG330T0	DE000UG5DN05	DE000UG700U2	DE000UG7YSR8	DE000UG8XLT9	DE000UG9EZU5	DE000UN04LZ2	DE000UN0KYL4	DE000HV4Y496
DE000UG0BU03	DE000UG330U8	DE000UG5DNB1	DE000UG700V0	DE000UG7YSS6	DE000UG8XLU7	DE000UG9EZV3	DE000UN04M01	DE000UN0KYM2	DE000HV4Y561
DE000UG0FFU3	DE000UG330W4	DE000UG5DNC9	DE000UG700W8	DE000UG7YST4	DE000UG8XLV5	DE000UG9EZW1	DE000UN04M19	DE000UN0KYN0	DE000HV4YGG1
DE000UG0FFX7	DE000UG330X2	DE000UG5DND7	DE000UG700X6	DE000UG7YSU2	DE000UG8XLW3	DE000UG9EZX9	DE000UN04M27	DE000UN0KYP5	DE000HV4Y7J9

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG0FG72	DE000UG33110	DE000UG5DNE5	DE000UG700Y4	DE000UG7YSV0	DE000UG8XLX1	DE000UG9EZY7	DE000UN04M35	DE000UN0KYQ3	DE000HV4Z1F9
DE000UG0FGB1	DE000UG33136	DE000UG5DNF2	DE000UG700Z1	DE000UG7YSW8	DE000UG8XLY9	DE000UG9EZZ4	DE000UN04M43	DE000UN0KYR1	DE000HV4YA51
DE000UG0FGC9	DE000UG33169	DE000UG5DNG0	DE000UG70104	DE000UG7YQT8	DE000UG8XLZ6	DE000UG9F009	DE000UN04M50	DE000UN0KYS9	DE000HV4YN64
DE000UG0FGJ4	DE000UG331M3	DE000UG5DNH8	DE000UG70179	DE000UG80FS3	DE000UG8XM09	DE000UG9F025	DE000UN04M68	DE000UN0KYT7	DE000HV4YLNH9
DE000UG0H061	DE000UG331T8	DE000UG5DNJ4	DE000UG701D6	DE000UG80FV7	DE000UG8XM33	DE000UG9F041	DE000UN04M76	DE000UN0KYU5	DE000HV4YG71
DE000UG0H079	DE000UG331X0	DE000UG5DNK2	DE000UG701E4	DE000UG80FY1	DE000UG8XM41	DE000UG9F058	DE000UN04M84	DE000UN0KYV3	DE000HV4YWD5
DE000UG0H095	DE000UG331Y8	DE000UG5DNL0	DE000UG701F1	DE000UG80FZ8	DE000UG8XM58	DE000UG9F066	DE000UN04M92	DE000UN0KYW1	DE000HV4Y3L4
DE000UG0H0A2	DE000UG33243	DE000UG5DNM8	DE000UG701G9	DE000UG80G13	DE000UG8XM66	DE000UG9F090	DE000UN04MA3	DE000UN0KYY9	DE000HV4YA44
DE000UG0H0C8	DE000UG33250	DE000UG5DNN6	DE000UG701H7	DE000UG80G21	DE000UG8XM82	DE000UG9F0A5	DE000UN04MB1	DE000UN0KYY7	DE000HV4YY79
DE000UG0H0D6	DE000UG332D0	DE000UG5CKB9	DE000UG701J3	DE000UG80G62	DE000UG8XMB5	DE000UG9F0B3	DE000UN04MC9	DE000UN0KYZ4	DE000HV4Y6K9
DE000UG0H0G9	DE000UG332F5	DE000UG5CKG8	DE000UG701K1	DE000UG80G70	DE000UG8XMD1	DE000UG9F0C1	DE000UN04MD7	DE000UN0KZ03	DE000HV4YA02
DE000UG0H0V8	DE000UG32FL9	DE000UG5CKJ2	DE000UG701L9	DE000UG80GH4	DE000UG8XMF6	DE000UG9F0D9	DE000UN04ME5	DE000UN0KZ11	DE000HV4YJM3
DE000UG0H1R4	DE000UG32FM7	DE000UG5CKL8	DE000UG701N5	DE000UG80GL6	DE000UG8XMG4	DE000UG9F0E7	DE000UN04MF2	DE000UN0KZ29	DE000HV4YH05
DE000UG0H1T0	DE000UG32FN5	DE000UG5CKN4	DE000UG701R6	DE000UG80GP7	DE000UG8XMH2	DE000UG9F0F4	DE000UN04MG0	DE000UN0KZ37	DE000HV4YFU4
DE000UG0H1U8	DE000UG32FY2	DE000UG5CKP9	DE000UG701V8	DE000UG80GW3	DE000UG8XMJ8	DE000UG9F0G2	DE000UN04MH8	DE000UN0KZ45	DE000HV4Y3M2
DE000UG0H1V6	DE000UG32GJ1	DE000UG5CLC5	DE000UG702D4	DE000UG807M2	DE000UG8XML4	DE000UG9F0H0	DE000UN04MJ4	DE000UN0KZ52	DE000HV4Y488
DE000UG0H1W4	DE000UG32GK9	DE000UG5CLD3	DE000UG702E2	DE000UG807W1	DE000UG8XMM2	DE000UG9F0J6	DE000UN04MK2	DE000UN0KZ60	DE000HV4Y6C6
DE000UG0HMD1	DE000UG32GL7	DE000UG5CLE1	DE000UG702L7	DE000UG807X9	DE000UG8XMN0	DE000UG9F0R9	DE000UN04ML0	DE000UN0KZ78	DE000HV4Y6H5
DE000UG0HME9	DE000UG32GN3	DE000UG5CLS1	DE000UG702M5	DE000UG807Y7	DE000UG8XMP5	DE000UG9FMN5	DE000UN04MM8	DE000UN0KZ86	DE000HV4Y9V0
DE000UG0HMM2	DE000UG32GS2	DE000UG5CLX1	DE000UG70393	DE000UG807Z4	DE000UG8XMQ3	DE000UG9FMP0	DE000UN04MN6	DE000UN0KZE6	DE000HV4YDF0
DE000UG0HMN0	DE000UG32GT0	DE000UG5CMJ8	DE000UG703A8	DE000UG80814	DE000UG8XMR1	DE000UG9FMQ8	DE000UN04MP1	DE000UN0KZN7	DE000HV4YG48
DE000UG0HMS9	DE000UG32GW4	DE000UG5CMK6	DE000UG703V4	DE000UG80822	DE000UG8XMS9	DE000UG9FMR6	DE000UN04MQ9	DE000UN0KZQ0	DE000HV4YJJ9
DE000UG0HMT7	DE000UG32GX2	DE000UG5CMT7	DE000UG703W2	DE000UG80830	DE000UG8XMT7	DE000UG9FMS4	DE000UN04MR7	DE000UN0KZR8	DE000HV4YM40
DE000UG0HMW1	DE000UG32GZ7	DE000UG5CMU5	DE000UG70401	DE000UG80848	DE000UG8XMW1	DE000UG9FMT2	DE000UN04MS5	DE000UN0KZS6	DE000HV4YJP6
DE000UG0HN22	DE000UG32HA8	DE000UG5CMV3	DE000UG70419	DE000UG80855	DE000UG8XMX9	DE000UG9FMU0	DE000UN04MT3	DE000UN0KZZ1	DE000HV4YQH8
DE000UG0H NJ6	DE000UG32HB6	DE000UG5CMW1	DE000UG70435	DE000UG80871	DE000UG8XMY7	DE000UG9FMV8	DE000UN04MU1	DE000UN0L007	DE000HV4YTG4
DE000UG0H NK4	DE000UG32JZ1	DE000UG5CMX9	DE000UG70443	DE000UG808E7	DE000UG8XMZ4	DE000UG9FMW6	DE000UN04MV9	DE000UN0L023	DE000HV4YWB9
DE000UG0H NY5	DE000UG32K08	DE000UG5CMY7	DE000UG70450	DE000UG808T5	DE000UG8XN08	DE000UG9FMX4	DE000UN04MW7	DE000UN0L031	DE000HV4YZD8
DE000UG0H PX2	DE000UG32K16	DE000UG5CMZ4	DE000UG70468	DE000UG808U3	DE000UG8XN16	DE000UG9FMY2	DE000UN04MY3	DE000UN0L064	DE000HV4Z2B6
DE000UG0H Q11	DE000UG32K24	DE000UG5CNC1	DE000UG70476	DE000UG809R7	DE000UG8XN24	DE000UG9FMZ9	DE000UN04MZ0	DE000UN0L072	DE000HV4Y6E2
DE000UG0H Q29	DE000UG32K32	DE000UG5CND9	DE000UG70492	DE000UG80A76	DE000UG8XN32	DE000UG9FN09	DE000UN04N00	DE000UN0L080	DE000HV4YDA1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG0HQ86	DE000UG32K40	DE000UG5CNP3	DE000UG6ZY21	DE000UG80A84	DE000UG8XN40	DE000UG9FN17	DE000UN04N18	DE000UN0L098	DE000HV4YNT0
DE000UG0HR10	DE000UG32K57	DE000UG5CNQ1	DE000UG6ZY88	DE000UG80A92	DE000UG8XN57	DE000UG9FN25	DE000UN04N26	DE000UN0L0A2	DE000HV4Y9F3
DE000UG0HRB4	DE000UG32K65	DE000UG5CNR9	DE000UG6ZY96	DE000UG80AA2	DE000UG8XN81	DE000UG9FN33	DE000UN04N42	DE000UN0L0C8	DE000HV4YW22
DE000UG0HRC2	DE000UG32K73	DE000UG5CNS7	DE000UG6ZBY9	DE000UG80AB0	DE000UG8XNA5	DE000UG9FN41	DE000UN04N67	DE000UN0L0H7	DE000HV4YY87
DE000UG0HRD0	DE000UG32K81	DE000UG5CP20	DE000UG6ZYE3	DE000UG80AE4	DE000UG8XNB3	DE000UG9FN58	DE000UN04N75	DE000UN0L0J3	DE000HV4YVA3
DE000UG0HRE8	DE000UG32K99	DE000UG5CP38	DE000UG6ZYP9	DE000UG80BE2	DE000UG8XNC1	DE000UG9FN66	DE000UN04N83	DE000UN0L0M7	DE000HV4Y6J1
DE000UG0HTQ8	DE000UG32KA2	DE000UG5CP46	DE000UG6ZNW8	DE000UG80BT0	DE000UG8XND9	DE000UG9FN74	DE000UN04N91	DE000UN0L0N5	DE000HV4YDB9
DE000UG0HTS4	DE000UG32KB0	DE000UG5CQ86	DE000UG6ZNX6	DE000UG80BU8	DE000UG8XNE7	DE000UG9FN82	DE000UN04NA1	DE000UN0L0P0	DE000HV4Y2Q5
DE000UG0HTZ9	DE000UG32KC8	DE000UG5CQ94	DE000UG6ZNY4	DE000UG80BV6	DE000UG8XNF4	DE000UG9FN90	DE000UN04NB9	DE000UN0L0Q8	DE000HV4YLD8
DE000UG0HU07	DE000UG32KD6	DE000UG5CQD2	DE000UG6ZNZ1	DE000UG80BW4	DE000UG8XNG2	DE000UG9FNA0	DE000UN04NC7	DE000UN0L0R6	DE000HV4YS44
DE000UG0HU15	DE000UG32KE4	DE000UG5CQL5	DE000UG6ZP06	DE000UG80BY0	DE000UG8XNH0	DE000UG9FNB8	DE000UN04ND5	DE000UN0L0S4	DE000UG4XCZ4
DE000UG0HCG5	DE000UG32KF1	DE000UG5CRD0	DE000UG6ZP14	DE000UG80BZ7	DE000UG8XNS7	DE000UG9FNC6	DE000UN04NE3	DE000UN0L0T2	DE000HVB5WM1
DE000UG0HCH3	DE000UG32KG9	DE000UG5CRF5	DE000UG6ZP22	DE000UG80C09	DE000UG8XNT5	DE000UG9FND4	DE000UN04NF0	DE000UN0L0U0	DE000HVB5WL3
DE000UG0HCK7	DE000UG32KH7	DE000UG5CS43	DE000UG6ZP30	DE000UG80C17	DE000UG8XNU3	DE000UG9FNE2	DE000UN04NG8	DE000UN0L0V8	DE000HVB5384
DE000UG0HCL5	DE000UG32KJ3	DE000UG5CSS0	DE000UG6ZP48	DE000UG80C25	DE000UG8XNV1	DE000UG9FNF9	DE000UN04NJ2	DE000UN0L0W6	DE000HVB54N4
DE000UG0HCN1	DE000UG32KK1	DE000UG5CFN4	DE000UG6ZP55	DE000UG80C33	DE000UG8XNW9	DE000UG9FNG7	DE000UN04NK0	DE000UN0L0X4	DE000HVB4VN4
DE000UG0HCP6	DE000UG32KL9	DE000UG5CFP9	DE000UG6ZP63	DE000UG80EX6	DE000UG8XNX7	DE000UG9FNH5	DE000UN04NL8	DE000UN0L106	DE000HVB4W86
DE000UG0HCQ4	DE000UG32KM7	DE000UG5CFQ7	DE000UG6ZP71	DE000UG80EY4	DE000UG8XNY5	DE000UG9FNJ1	DE000UN04NM6	DE000UN0L114	DE000HVB54P9
DE000UG0HCS0	DE000UG32KN5	DE000UG5CFV7	DE000UG6ZP89	DE000UG80EZ1	DE000UG8XNZ2	DE000UG9FNK9	DE000UN04NN4	DE000UN0L122	DE000HVB6H67
DE000UG0HCT8	DE000UG32L49	DE000UG5CFW5	DE000UG6ZP97	DE000UG80F14	DE000UG8XP06	DE000UG9FNL7	DE000UN04NP9	DE000UN0L130	DE000HVB6KM4
DE000UG0HCU6	DE000UG32TP1	DE000UG5CFX3	DE000UG6ZWN8	DE000UG80F22	DE000UG8XP14	DE000UG9FNM5	DE000UN04NQ7	DE000UN0L148	DE000HVB6KY9
DE000UG0HCV4	DE000UG32TQ9	DE000UG5CFY1	DE000UG6ZWR9	DE000UG80F30	DE000UG8XT44	DE000UG9H9Z1	DE000UN04NR5	DE000UN0L155	DE000HVB6H75
DE000UG0HCW2	DE000UG32TS5	DE000UG5CFZ8	DE000UG6ZWS7	DE000UG80F48	DE000UG8XT51	DE000UG9HA10	DE000UN04NS3	DE000UN0L163	DE000HV4XGS8
DE000UG0HCX0	DE000UG32TT3	DE000UG5CG54	DE000UG6ZWT5	DE000UG80F55	DE000UG8XT69	DE000UG9HA51	DE000UN04NT1	DE000UN0L171	DE000HV4XKG5
DE000UG0HCY8	DE000UG32TU1	DE000UG5CG62	DE000UG6ZWU3	DE000UG80F63	DE000UG8XT77	DE000UG9HA93	DE000UN04NU9	DE000UN0L189	DE000HV4XNR6
DE000UG0HCZ5	DE000UG32R50	DE000UG5CG70	DE000UG6ZWX7	DE000UG80F89	DE000UG8XT85	DE000UG9HAB1	DE000UN04NV7	DE000UN0L197	DE000HVB79K7
DE000UG0HD08	DE000UG32R68	DE000UG5CG88	DE000UG6ZWY5	DE000UG80F97	DE000UG8XT93	DE000UG9HAF2	DE000UN04NW5	DE000UN0L1A0	DE000HVB8511
DE000UG0HD24	DE000UG32R76	DE000UG5CH87	DE000UG6ZX97	DE000UG80FA1	DE000UG8XTA2	DE000UG9H3G4	DE000UN04NX3	DE000UN0L1B8	DE000HVB8AC2
DE000UG0HD32	DE000UG32R84	DE000UG5CH95	DE000UG6ZXA3	DE000UG80FC7	DE000UG8XTB0	DE000UG9H3H2	DE000UN04NY1	DE000UN0L1E2	DE000HVB6GQ3
DE000UG0HD40	DE000UG32RA7	DE000UG5CHA7	DE000UG6ZXB1	DE000UG80FD5	DE000UG8XTC8	DE000UG9H3J8	DE000UN04NZ8	DE000UN0L1F9	DE000HVB81N7
DE000UG0HD57	DE000UG32RB5	DE000UG5CHL4	DE000UG6ZXD7	DE000UG80FG8	DE000UG8XTD6	DE000UG9H3K6	DE000UN04P08	DE000UN0L1K9	DE000HVB6Y17

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG0HDL3	DE000UG32RC3	DE000UG5CHM2	DE000UG6ZXE5	DE000UG80FH6	DE000UG8XTE4	DE000UG9H3M2	DE000UN04P16	DE000UN0L1L7	DE000HVB7Y81
DE000UG0HDM1	DE000UG32RD1	DE000UG5CHN0	DE000UG6ZXF2	DE000UG80FJ2	DE000UG8XTF1	DE000UG9H3N0	DE000UN04P24	DE000UN0L1M5	DE000HVB87N4
DE000UG0HDP4	DE000UG32RE9	DE000UG5CJ93	DE000UG6ZXG0	DE000UG80FK0	DE000UG8XTG9	DE000UG9H3P5	DE000UN04P32	DE000UN0L1N3	DE000HVB8KZ2
DE000UG0HDQ2	DE000UG32RF6	DE000UG5CJA3	DE000UG6ZXT3	DE000UG80FL8	DE000UG8XTH7	DE000UG9H3Q3	DE000UN04P40	DE000UN0L1P8	DE000HV4XN24
DE000UG0HF89	DE000UG32RG4	DE000UG5CJC9	DE000UG705Z0	DE000UG80FM6	DE000UG8XTJ3	DE000UG9H3R1	DE000UN04P65	DE000UN0L1Q6	DE000HV4XVV1
DE000UG0HFN4	DE000UG32RH2	DE000UG5CJD7	DE000UG70617	DE000UG80FN4	DE000UG8XTK1	DE000UG9H3S9	DE000UN04P73	DE000UN0L1S2	DE000HVB79L5
DE000UG0HH46	DE000UG32RK6	DE000UG5FK14	DE000UG706B9	DE000UG80FP9	DE000UG8XTL9	DE000UG9H3T7	DE000UN04P81	DE000UN0L1U8	DE000HV4XJU8
DE000UG0HJD7	DE000UG32RL4	DE000UG5FK22	DE000UG706D5	DE000UG80FQ7	DE000UG8XTM7	DE000UG9H3U5	DE000UN04P99	DE000UN0L1V6	DE000HV4XTB7
DE000UG0HJE5	DE000UG32RM2	DE000UG5FK30	DE000UG706E3	DE000UG80FR5	DE000UG8XTN5	DE000UG9H3V3	DE000UN04PA6	DE000UN0L1W4	DE000HV4XXL8
DE000UG0HJH8	DE000UG32RN0	DE000UG5FKB2	DE000UG706G8	DE000UG800S4	DE000UG8XTQ8	DE000UG9H3W1	DE000UN04PB4	DE000UN0L1X2	DE000HVB6Y25
DE000UG0HJJ4	DE000UG32RP5	DE000UG5FKC0	DE000UG706H6	DE000UG800T2	DE000UG8XTR6	DE000UG9H3X9	DE000UN04PC2	DE000UN0L1Y0	DE000HVB6GR1
DE000UG0LRS0	DE000UG32RQ3	DE000UG5FKF3	DE000UG714D9	DE000UG800U0	DE000UG8XTS4	DE000UG9H3Z4	DE000UN04PD0	DE000UN0L1Z7	DE000HVB6L61
DE000UG0LRT8	DE000UG32RS9	DE000UG5FKG1	DE000UG714F4	DE000UG800V8	DE000UG8XTT2	DE000UG9H401	DE000UN04PE8	DE000UN0L205	DE000HVB7SB8
DE000UG0LS96	DE000UG32RT7	DE000UG5FKH9	DE000UG714L2	DE000UG800W6	DE000UG8XTU0	DE000UG9H419	DE000UN04PF5	DE000UN0L213	DE000HVB81Q0
DE000UG0LT53	DE000UG32RU5	DE000UG5FKJ5	DE000UG714M0	DE000UG800X4	DE000UG8XTX4	DE000UG9H427	DE000UN04PG3	DE000UN0L221	DE000HVB8FL2
DE000UG0LT61	DE000UG32RV3	DE000UG5FKN7	DE000UG714N8	DE000UG800Y2	DE000UG8XTY2	DE000UG9H435	DE000UN04PH1	DE000UN0L239	DE000HV4XN16
DE000UG0LT79	DE000UG32RW1	DE000UG5FKP2	DE000UG714R9	DE000UG800Z9	DE000UG8XU09	DE000UG9H443	DE000UN04PJ7	DE000UN0L262	DE000HV4XVU3
DE000UG0LT87	DE000UG32S18	DE000UG5FKQ0	DE000UG71ZZ5	DE000UG80103	DE000UG8XU17	DE000UG9H450	DE000UN04PK5	DE000UN0L270	DE000HVB6NV9
DE000UG0LT95	DE000UG32S26	DE000UG5FKR8	DE000UG72001	DE000UG80111	DE000UG8XU25	DE000UG9H468	DE000UN04PL3	DE000UN0L2D2	DE000HVB8CK1
DE000UG0LTA4	DE000UG32S34	DE000UG5FKV0	DE000UG72019	DE000UG80129	DE000UG8XU33	DE000UG9H476	DE000UN04PM1	DE000UN0KX39	DE000HVB6VC2
DE000UG0LTB2	DE000UG32S42	DE000UG5FKW8	DE000UG72027	DE000UG80137	DE000UG8XU41	DE000UG9H484	DE000UN04PN9	DE000UN0KX47	DE000HVB6VA6
DE000UG0LTC0	DE000UG32S59	DE000UG5FKX6	DE000UG72035	DE000UG80145	DE000UG8XU58	DE000UG9H492	DE000UN04PP4	DE000UN0KX54	DE000HVB6Y41
DE000UG0LTD8	DE000UG32S75	DE000UG5FL05	DE000UG72043	DE000UG80152	DE000UG8XU66	DE000UG9H4A5	DE000UN04PQ2	DE000UN0KX62	DE000HVB8A96
DE000UG0LTE6	DE000UG32SA5	DE000UG5FL13	DE000UG72050	DE000UG80160	DE000UG8XU74	DE000UG9H4B3	DE000UN04PR0	DE000UN0KX70	DE000HV4XJS2
DE000UG0LTF3	DE000UG32SB3	DE000UG5FL21	DE000UG72068	DE000UG80178	DE000UG8XU82	DE000UG9H4C1	DE000UN04PS8	DE000UN0KX88	DE000HV4XN32
DE000UG0LTG1	DE000UG32SC1	DE000UG5FL39	DE000UG72076	DE000UG80186	DE000UG8XUA0	DE000UG9H4D9	DE000UN04PT6	DE000UN0KX96	DE000HV4XTC5
DE000UG0LTH9	DE000UG32SD9	DE000UG5FL47	DE000UG72084	DE000UG80194	DE000UG8XUB8	DE000UG9H4E7	DE000UN04PU4	DE000UN0KXA9	DE000HVB7H90
DE000UG0LTJ5	DE000UG32SE7	DE000UG5FLD6	DE000UG72092	DE000UG801A0	DE000UG8XUE2	DE000UG9H4F4	DE000UN04PV2	DE000UN0KXB7	DE000HVB7VA4
DE000UG0LTK3	DE000UG32SG2	DE000UG5FLE4	DE000UG720A2	DE000UG801B8	DE000UG8X129	DE000UG9H4G2	DE000UN04PZ3	DE000UN0KXD3	DE000HVB8FP3
DE000UG0LTL1	DE000UG32SH0	DE000UG5FLF1	DE000UG720B0	DE000UG801C6	DE000UG8X137	DE000UG9H4K4	DE000UN04Q15	DE000UN0KXE1	DE000HVB8L02
DE000UG0LTM9	DE000UG32SM0	DE000UG5FLK1	DE000UG720C8	DE000UG801D4	DE000UG8X145	DE000UG9H4L2	DE000UN04Q23	DE000UN0KXF8	DE000HVB8CL9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG0LTN7	DE000UG32SN8	DE000UG5FLQ8	DE000UG720D6	DE000UG801E2	DE000UG8X152	DE000UG9H4M0	DE000UN04Q31	DE000UN0KXG6	DE000HV4XJT0
DE000UG0LTP2	DE000UG32SP3	DE000UG5FLR6	DE000UG720E4	DE000UG801F9	DE000UG8X160	DE000UG9H4P3	DE000UN04Q49	DE000UN0KXH4	DE000HV4XQA5
DE000UG0LTQ0	DE000UG32ST5	DE000UG5FLS4	DE000UG720F1	DE000UG801G7	DE000UG8X178	DE000UG9H4Q1	DE000UN04Q56	DE000UN0KXJ0	DE000HV4XXM6
DE000UG0LTR8	DE000UG32SU3	DE000UG5FM20	DE000UG720G9	DE000UG801H5	DE000UG8X186	DE000UG9H4R9	DE000UN04Q64	DE000UN0KXK8	DE000HVB7H82
DE000UG0LTS6	DE000UG32SW9	DE000UG5FM38	DE000UG720H7	DE000UG801J1	DE000UG8X194	DE000UG9H4T5	DE000UN04Q72	DE000UN0KXL6	DE000HVB7Y99
DE000UG0LTT4	DE000UG32SX7	DE000UG5FM46	DE000UG720J3	DE000UG801K9	DE000UG8X1A2	DE000UG9H4W9	DE000UN04Q98	DE000UN0KXM4	DE000HVB8NW3
DE000UG0LTU2	DE000UG32T09	DE000UG5FM53	DE000UG720K1	DE000UG801L7	DE000UG8X1B0	DE000UG9H4Y5	DE000UN04QA4	DE000UN0KXN2	DE000HVB6CD0
DE000UG0LTV0	DE000UG32T25	DE000UG5FMA0	DE000UG720L9	DE000UG801M5	DE000UG8X1C8	DE000UG9H4Z2	DE000UN04QC0	DE000UN0KXP7	DE000HVB6L53
DE000UG0LTW8	DE000UG32T33	DE000UG5FMB8	DE000UG720M7	DE000UG801N3	DE000UG8X1D6	DE000UG9H500	DE000UN04QD8	DE000UN0KXQ5	DE000HVB6SC8
DE000UG0LTX6	DE000UG32T41	DE000UG5FMC6	DE000UG720N5	DE000UG801P8	DE000UG8X1E4	DE000UG9H542	DE000UN04QE6	DE000UN0KXR3	DE000HVB7H74
DE000UG0LTY4	DE000UG32T58	DE000UG5FMD4	DE000UG720P0	DE000UG801Q6	DE000UG8X1F1	DE000UG9H559	DE000UN04QF3	DE000UN0KXS1	DE000HVB81P2
DE000UG0LTZ1	DE000UG32T66	DE000UG5FME2	DE000UG720Q8	DE000UG801R4	DE000UG8X1G9	DE000UG9H7N1	DE000UN04QG1	DE000UN0KXT9	DE000HVB87R5
DE000UG0LU01	DE000UG32T90	DE000UG5FMH5	DE000UG720R6	DE000UG801S2	DE000UG8X1H7	DE000UG9H7Q4	DE000UN04QH9	DE000UN0KXU7	DE000HVB8L10
DE000UG0LU19	DE000UG32TA3	DE000UG5FMJ1	DE000UG720S4	DE000UG801T0	DE000UG8X1J3	DE000UG9H7R2	DE000UN04QJ5	DE000UN0KXV5	DE000HV4XJV6
DE000UG0LU27	DE000UG32TB1	DE000UG5FMK9	DE000UG720T2	DE000UG801U8	DE000UG8X1K1	DE000UG9GY39	DE000UN04QK3	DE000UN0MR35	DE000HV4XTD3
DE000UG0LU35	DE000UG32TC9	DE000UG5FMQ6	DE000UG720U0	DE000UG801V6	DE000UG8X1L9	DE000UG9GY47	DE000UN04QL1	DE000UN0MR43	DE000HV4XVT5
DE000UG0LU43	DE000UG32TD7	DE000UG5FNC4	DE000UG720V8	DE000UG801W4	DE000UG8X1M7	DE000UG9GY54	DE000UN04QM9	DE000UN0MR50	DE000HVB6NW7
DE000UG0LU50	DE000UG32TE5	DE000UG5FNW2	DE000UG720W6	DE000UG801X2	DE000UG8X1N5	DE000UG9GY62	DE000UN04QN7	DE000UN0MRF6	DE000HVB79J9
DE000UG0LUU0	DE000UG32AB1	DE000UG5FNX0	DE000UG720X4	DE000UG801Y0	DE000UG8X1P0	DE000UG9GY70	DE000UN04QP2	DE000UN0MRK6	DE000HVB8AA6
DE000UG0LUV8	DE000UG32AC9	DE000UG5FNY8	DE000UG720Y2	DE000UG801Z7	DE000UG8X1Q8	DE000UG9GY88	DE000UN04QQ0	DE000UN0MRM2	DE000HVB8NV5
DE000UG0LUW6	DE000UG32AD7	DE000UG5EXD4	DE000UG720Z9	DE000UG80202	DE000UG8X1R6	DE000UG9GY96	DE000UN04QR8	DE000UN0MRP5	DE000HV4XQB3
DE000UG0LUZ9	DE000UG32AE5	DE000UG5EXE2	DE000UG72100	DE000UG80673	DE000UG8X1S4	DE000UG9GYA5	DE000UN04QS6	DE000UN0MRQ3	DE000HV4XXN4
DE000UG0LV00	DE000UG32AU1	DE000UG5EXF9	DE000UG72118	DE000UG806M4	DE000UG8X1T2	DE000UG9GYB3	DE000UN04QT4	DE000UN0MRR1	DE000HVB8CJ3
DE000UG0LWT8	DE000UG32B90	DE000UG5EXG7	DE000UG741V4	DE000UG806T9	DE000UG8X1U0	DE000UG9GYC1	DE000UN04QU2	DE000UN0MRT7	DE000HVB7Y73
DE000UG0LWV4	DE000UG32BA1	DE000UG5EXH5	DE000UG741W2	DE000UG806U7	DE000UG8X1V8	DE000UG9GYD9	DE000UN04QV0	DE000UN0MRU5	DE000HVB6C96
DE000UG0LXC2	DE000UG32BB9	DE000UG5EXJ1	DE000UG74288	DE000UG806V5	DE000UG8X1W6	DE000UG9GYE7	DE000UN04QW8	DE000UN0PMJ2	DE000HVB7V92
DE000UG0LXE8	DE000UG32BR5	DE000UG5EXK9	DE000UG742A6	DE000UG806W3	DE000UG8X1X4	DE000UG9GYF4	DE000UN04QX6	DE000UN0PMK0	DE000HVB8503
DE000UG0LXH1	DE000UG32BS3	DE000UG5EXL7	DE000UG742M1	DE000UG80GX1	DE000UG8X1Y2	DE000UG9GYG2	DE000UN04QY4	DE000UN0PML8	DE000HVB8AB4
DE000UG0LXJ7	DE000UG32BT1	DE000UG5EXM5	DE000UG742N9	DE000UG80H04	DE000UG8X1Z9	DE000UG9GYH0	DE000UN04QZ1	DE000UN0PMM6	DE000HVB7P66
DE000UG0LXK5	DE000UG32BU9	DE000UG5EXN3	DE000UG742P4	DE000UG80H61	DE000UG8X202	DE000UG9GYJ6	DE000UN04R06	DE000UN0PMN4	DE000HVB84Z5
DE000UG0LXW0	DE000UG32C73	DE000UG5EXP8	DE000UG742Q2	DE000UG80HC3	DE000UG8X210	DE000UG9GYK4	DE000UN04R14	DE000UN0PMP9	DE000HVB8NX1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG0LXX8	DE000UG32UP9	DE000UG5EXQ6	DE000UG742R0	DE000UG80HP5	DE000UG8X228	DE000UG9GYL2	DE000UN04R22	DE000UN0PMQ7	DE000HV4XQC1
DE000UG0LXY6	DE000UG32VB7	DE000UG5EXR4	DE000UG742S8	DE000UG80HQ3	DE000UG8X236	DE000UG9GYM0	DE000UN04R30	DE000UN0PMR5	DE000HVB68R5
DE000UG0LXZ3	DE000UG32VQ5	DE000UG5EXS2	DE000UG74353	DE000UG80HR1	DE000UG8X244	DE000UG9GYN8	DE000UN04R48	DE000UN0PMS3	DE000HVB7EF9
DE000UG0LY07	DE000UG32W04	DE000UG5EXT0	DE000UG74379	DE000UG80HS9	DE000UG8X251	DE000UG9GYP3	DE000UN04R55	DE000UN0PMT1	DE000HVB7P74
DE000UG0M2N4	DE000UG32W53	DE000UG5EXU8	DE000UG743A4	DE000UG80HT7	DE000UG8X269	DE000UG9GYQ1	DE000UN04R63	DE000UN0PMU9	DE000HV4XXP9
DE000UG0M3E1	DE000UG32WE9	DE000UG5EXV6	DE000UG743H9	DE000UG80HU5	DE000UG8X277	DE000UG9GYR9	DE000UN04R71	DE000UN0PMV7	DE000HVB5YK1
DE000UG0M3V5	DE000UG32WF6	DE000UG5EXW4	DE000UG743M9	DE000UG80HV3	DE000UG8X285	DE000UG9GYS7	DE000UN03UF7	DE000UN0PMW5	DE000HVB7SC6
DE000UG0M3W3	DE000UG32WV3	DE000UG5EXX2	DE000UG743N7	DE000UG80HW1	DE000UG8X293	DE000UG9GYT5	DE000UN03UG5	DE000UN0PMX3	DE000HVB7EH5
DE000UG0M442	DE000UG32WW1	DE000UG5EXY0	DE000UG743Y4	DE000UG80J51	DE000UG8X2A0	DE000UG9GYU3	DE000UN03UH3	DE000UN0PMY1	DE000HVB6Y33
DE000UG0LLM6	DE000UG33VS9	DE000UG5EXZ7	DE000UG743Z1	DE000UG80J77	DE000UG8X2B8	DE000UG9GYV1	DE000UN03UJ9	DE000UN0PMZ8	DE000HVB7EG7
DE000UG0LLN4	DE000UG33VU5	DE000UG5EY01	DE000UG74403	DE000UG80J85	DE000UG8X2C6	DE000UG9GYW9	DE000UN03UK7	DE000UN0PN02	DE000HVB7P58
DE000UG0LLP9	DE000UG33VV3	DE000UG5EY19	DE000UG74411	DE000UG80JB1	DE000UG8X2D4	DE000UG9GYX7	DE000UN03UL5	DE000UN0PN10	DE000HVB87P9
DE000UG0LLQ7	DE000UG33WE7	DE000UG5EY27	DE000UG74437	DE000UG80JE5	DE000UG8X2E2	DE000UG9GYY5	DE000UN03UM3	DE000UN0PN28	DE000HVB8FN8
DE000UG0LLR5	DE000UG33WF4	DE000UG5EY35	DE000UG74478	DE000UG80JF2	DE000UG8X2F9	DE000UG9GYZ2	DE000UN03UN1	DE000UN0PN36	DE000HV4XN40
DE000UG0LLS3	DE000UG33WK4	DE000UG5EY43	DE000UG744B0	DE000UG80RR0	DE000UG8X2G7	DE000UG9GZ04	DE000UN03UP6	DE000UN0PN44	DE000HV4XTE1
DE000UG0LLU9	DE000UG33WL2	DE000UG5EY50	DE000UG744C8	DE000UG80RT6	DE000UG8X2H5	DE000UG9GZ12	DE000UN03UQ4	DE000UN0PN51	DE000HVB7V84
DE000UG0LLW5	DE000UG33WN8	DE000UG5EY68	DE000UG744F1	DE000UG823V0	DE000UG8X2J1	DE000UG9GZ20	DE000UN03UR2	DE000UN0PN69	DE000HV4XQD9
DE000UG0LLX3	DE000UG33XA3	DE000UG5EY76	DE000UG744M7	DE000UG823W8	DE000UG8X2K9	DE000UG9GZ38	DE000UN03US0	DE000UN0PN77	DE000HVB6CB4
DE000UG0LLY1	DE000UG33XF2	DE000UG5EY84	DE000UG744N5	DE000UG823X6	DE000UG8X2L7	DE000UG9GZ46	DE000UN03UT8	DE000UN0PN85	DE000HVB6NY3
DE000UG0LLZ8	DE000UG35GS5	DE000UG5EY92	DE000UG744W6	DE000UG823Y4	DE000UG8X2M5	DE000UG9GZ53	DE000UN03UU6	DE000UN0PN93	DE000HV4XR79
DE000UG0LM01	DE000UG35GT3	DE000UG5EYA8	DE000UG744X4	DE000UG823Z1	DE000UG8X2N3	DE000UG9GZ61	DE000UN03UV4	DE000UN0PNA9	DE000HV4XZD0
DE000UG0LM19	DE000UG35GY3	DE000UG5EYB6	DE000UG74551	DE000UG82406	DE000UG8X2P8	DE000UG9GZ79	DE000UN03UW2	DE000UN0PNB7	DE000HV4XGR0
DE000UG0LM27	DE000UG35GZ0	DE000UG5EYC4	DE000UG74569	DE000UG82414	DE000UG8X2Q6	DE000UG9GZ87	DE000UN03UX0	DE000UN0PNC5	DE000HVB77S4
DE000UG0LM35	DE000UG35H18	DE000UG5EYD2	DE000UG74577	DE000UG82422	DE000UG8X2R4	DE000UG9GZ95	DE000UN03UY8	DE000UN0PND3	DE000HVB7FQ3
DE000UG0LM43	DE000UG35H26	DE000UG5EYE0	DE000UG745H4	DE000UG82430	DE000UG8X2S2	DE000UG9GZA2	DE000UN03UZ5	DE000UN0PNE1	DE000HVB7U93
DE000UG0LM50	DE000UG35H67	DE000UG5EYF7	DE000UG745K8	DE000UG82448	DE000UG8X2T0	DE000UG9GZB0	DE000UN03V01	DE000UN0PNF8	DE000HVB8CB0
DE000UG0LM68	DE000UG35H91	DE000UG5EYG5	DE000UG747G2	DE000UG82455	DE000UG8X2U8	DE000UG9GZC8	DE000UN03V19	DE000UN0PNG6	DE000HV4XKC4
DE000UG0LM76	DE000UG35HA1	DE000UG5EYH3	DE000UG747K4	DE000UG82463	DE000UG8X2V6	DE000UG9GZD6	DE000UN03V27	DE000UN0PNH4	DE000HV4XZE8
DE000UG0LM92	DE000UG35HC7	DE000UG5EYJ9	DE000UG747L2	DE000UG82471	DE000UG8X2W4	DE000UG9GZE4	DE000UN03V35	DE000UN0PNJ0	DE000HVB6KL6
DE000UG0LMA9	DE000UG35HE3	DE000UG5EYK7	DE000UG747M0	DE000UG82489	DE000UG8X2X2	DE000UG9GZF1	DE000UN03V43	DE000UN0PNK8	DE000HVB6J5
DE000UG0LMC5	DE000UG35HJ2	DE000UG5EYL5	DE000UG747P3	DE000UG82497	DE000UG8X2Y0	DE000UG9GZG9	DE000UN03V50	DE000UN0PNL6	DE000HVB67N6

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG0LMD3	DE000UG35B30	DE000UG5EYM3	DE000UG747Q1	DE000UG824A2	DE000UG8X2Z7	DE000UG9GZH7	DE000UN03V68	DE000UN0PNM4	DE000HVB68T1
DE000UG0LME1	DE000UG35B63	DE000UG5EYN1	DE000UG74882	DE000UG824B0	DE000UG8X301	DE000UG9GZJ3	DE000UN03V76	DE000UN0PNN2	DE000HVB8CC8
DE000UG0LMG6	DE000UG35B71	DE000UG5EYP6	DE000UG74890	DE000UG824C8	DE000UG8X319	DE000UG9GZK1	DE000UN03V84	DE000UN0PNP7	DE000HVB8487
DE000UG0LMH4	DE000UG35B97	DE000UG5EYQ4	DE000UG748H8	DE000UG824D6	DE000UG8X327	DE000UG9GZL9	DE000UN03V92	DE000UN0PNQ5	DE000HVB8EK7
DE000UG0LMJ0	DE000UG36C38	DE000UG5EYR2	DE000UG748L0	DE000UG824E4	DE000UG8X335	DE000UG9GZM7	DE000UN03VA6	DE000UN0PNR3	DE000HV4XNM7
DE000UG0LNA7	DE000UG36C79	DE000UG5EYS0	DE000UG748P1	DE000UG824F1	DE000UG8X343	DE000UG9GZN5	DE000UN03VB4	DE000UN0PNS1	DE000HV4XMT4
DE000UG0LNB5	DE000UG36CN3	DE000UG5EYT8	DE000UG748Q9	DE000UG83Z25	DE000UG8X350	DE000UG9GZP0	DE000UN03VC2	DE000UN0PNT9	DE000HVB8CE4
DE000UG0LNT7	DE000UG36D11	DE000UG5EYU6	DE000UG748S5	DE000UG83Z90	DE000UG8X368	DE000UG9GZQ8	DE000UN03VD0	DE000UN0PNU7	DE000HVB7K61
DE000UG0LP08	DE000UG36E02	DE000UG5EYV4	DE000UG748T3	DE000UG83ZB1	DE000UG8X376	DE000UG9GZR6	DE000UN03VE8	DE000UN0PNV5	DE000HVB7TY8
DE000UG0LP16	DE000UG36E10	DE000UG5EYW2	DE000UG748U1	DE000UG83ZC9	DE000UG8X384	DE000UG9GZS4	DE000UN03VF5	DE000UN0PNW3	DE000HVB7UB4
DE000UG0LP24	DE000UG36EP4	DE000UG5EYX0	DE000UG748V9	DE000UG83ZE5	DE000UG8X392	DE000UG9GZT2	DE000UN03VG3	DE000UN0PNX1	DE000HVB7XZ7
DE000UG0LPP0	DE000UG36EQ2	DE000UG5EYY8	DE000UG748W7	DE000UG83ZF2	DE000UG8X3A8	DE000UG9GZU0	DE000UN03VH1	DE000UN0PCY2	DE000HVB80W0
DE000UG0LPQ8	DE000UG36G42	DE000UG5EYZ5	DE000UG748X5	DE000UG83ZH8	DE000UG8X3B6	DE000UG9GZV8	DE000UN03VJ7	DE000UN0PCZ9	DE000HVB85Y5
DE000UG0LPU0	DE000UG36HH4	DE000UG5EZ00	DE000UG748Y3	DE000UG83ZJ4	DE000UG8X3C4	DE000UG9GZW6	DE000UN03VK5	DE000UN0PD04	DE000HVB87B9
DE000UG0LRJ9	DE000UG36N76	DE000UG5EZ18	DE000UG748Z0	DE000UG83ZM8	DE000UG8X3D2	DE000UG9GZX4	DE000UN03VL3	DE000UN0PD12	DE000HVB8F75
DE000UG0LRK7	DE000UG36NJ8	DE000UG5EZ26	DE000UG74908	DE000UG84055	DE000UG8X3E0	DE000UG9H2A9	DE000UN03VM1	DE000UN0PD20	DE000HVB8H57
DE000UG0LRL5	DE000UG36NT7	DE000UG5EZ34	DE000UG74916	DE000UG84097	DE000UG8X3F7	DE000UG9H2B7	DE000UN03VN9	DE000UN0PD38	DE000HVB8HK0
DE000UG0LRM3	DE000UG36PG9	DE000UG5FNZ5	DE000UG74924	DE000UG840A8	DE000UG8X3G5	DE000UG9H2E1	DE000UN03VP4	DE000UN0PD46	DE000HVB8MK0
DE000UG0LRN1	DE000UG36QK9	DE000UG5FP76	DE000UG74932	DE000UG840B6	DE000UG8X3H3	DE000UG9H2F8	DE000UN03VQ2	DE000UN0PD53	DE000HVB5YX4
DE000UG0LRP6	DE000UG36QQ6	DE000UG5FPF2	DE000UG74940	DE000UG840H3	DE000UG8X3J9	DE000UG9H2S1	DE000UN03VR0	DE000UN0PD79	DE000HVB8M84
DE000UG0LRQ4	DE000UG36QR4	DE000UG5FPX5	DE000UG749H6	DE000UG840P6	DE000UG8X3K7	DE000UG9H2T9	DE000UN03VS8	DE000UN0PDC6	DE000HVB8CT2
DE000UG0LRR2	DE000UG36QT0	DE000UG5FPY3	DE000UG749J2	DE000UG840V4	DE000UG8X3L5	DE000UG9H2U7	DE000UN03VT6	DE000UN0PDD4	DE000HV4XRB1
DE000UG0M0L2	DE000UG36956	DE000UG5FPZ0	DE000UG749K0	DE000UG840W2	DE000UG8X3M3	DE000UG9H2V5	DE000UN03VU4	DE000UN0PDE2	DE000HVB8651
DE000UG0M0M0	DE000UG36980	DE000UG5FQ00	DE000UG749N4	DE000UG840X0	DE000UG8X3N1	DE000UG9H2W3	DE000UN03VV2	DE000UN0PDF9	DE000HVB7DW6
DE000UG0M0N8	DE000UG36A71	DE000UG5FQY1	DE000UG749R5	DE000UG840Y8	DE000UG8X3P6	DE000UG9H2X1	DE000UN03VW0	DE000UN0PDG7	DE000HV4XZ04
DE000UG0M0Q1	DE000UG36A89	DE000UG5FR41	DE000UG749S3	DE000UG840Z5	DE000UG8X3Q4	DE000UG9H302	DE000UN03VX8	DE000UN0PDJ1	DE000HVB80M1
DE000UG0M0U3	DE000UG36A97	DE000UG5FR58	DE000UG749Z8	DE000UG84105	DE000UG8X3R2	DE000UG9H310	DE000UN03VY6	DE000UN0PDK9	DE000HV4XKP6
DE000UG0M0W9	DE000UG36AD8	DE000UG5FRK8	DE000UG74A09	DE000UG84113	DE000UG8X3S0	DE000UG9H328	DE000UN03W00	DE000UN0PDL7	DE000HV4XNP0
DE000UG0M0X7	DE000UG36AE6	DE000UG5FRL6	DE000UG74A17	DE000UG84188	DE000UG8X3T8	DE000UG9H336	DE000UN03W18	DE000UN0PDN3	DE000HV4XWP1
DE000UG0M0Z2	DE000UG36AJ5	DE000UG5FRM4	DE000UG74A25	DE000UG84196	DE000UG8X3U6	DE000UG9H351	DE000UN03W26	DE000UN0PDP8	DE000HVB63J3
DE000UG0M111	DE000UG36AK3	DE000UG5FRN2	DE000UG74A33	DE000UG841A6	DE000UG8X3V4	DE000UG9H369	DE000UN03W34	DE000UN0PDR4	DE000HVB7Y08

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG0LEA6	DE000UG36B21	DE000UG5FRP7	DE000UG74A41	DE000UG841B4	DE000UG8X3W2	DE000UG9H377	DE000UN03W42	DE000UN0PDT0	DE000HV4XP71
DE000UG0RRF4	DE000UG36B47	DE000UG5FRQ5	DE000UG74A58	DE000UG841C2	DE000UG8X3X0	DE000UG9H385	DE000UN03W59	DE000UN0PDU8	DE000HVB6101
DE000UG0RRH0	DE000UG36BP0	DE000UG5FRV5	DE000UG74AH0	DE000UG841D0	DE000UG8X3Y8	DE000UG9H393	DE000UN03W67	DE000UN0PDV6	DE000HVB60Y8
DE000UG0RRK4	DE000UG36BT2	DE000UG5FRW3	DE000UG74AJ6	DE000UG841E8	DE000UG8X3Z5	DE000UG9H3A7	DE000UN03W75	DE000UN0PDW4	DE000HV4XQS7
DE000UG0RRL2	DE000UG363Q7	DE000UG5FRZ6	DE000UG74AK4	DE000UG841F5	DE000UG8X400	DE000UG9H3B5	DE000UN03W83	DE000UN0PDX2	DE000HVB5YW6
DE000UG0RRM0	DE000UG364M4	DE000UG5FS08	DE000UG74AL2	DE000UG841G3	DE000UG8X418	DE000UG9H3C3	DE000UN03W91	DE000UN0PDY0	DE000HVB60Z5
DE000UG0RRQ1	DE000UG364N2	DE000UG5FSW1	DE000UG74AM0	DE000UG841H1	DE000UG8X426	DE000UG9H3D1	DE000UN03WA4	DE000UN0PDZ7	DE000HVB65G4
DE000UG0RRR9	DE000UG37JC9	DE000UG5FSX9	DE000UG74AN8	DE000UG841J7	DE000UG8X434	DE000UG9H3E9	DE000UN03WB2	DE000UN0PE03	DE000HVB7G26
DE000UG0RRS7	DE000UG37JE5	DE000UG5FSY7	DE000UG74AP3	DE000UG841K5	DE000UG8X442	DE000UG9H3F6	DE000UN03WC0	DE000UN0PE11	DE000HVB7HZ0
DE000UG0RRT5	DE000UG37JH8	DE000UG5FT23	DE000UG74AQ1	DE000UG841L3	DE000UG8X459	DE000UG9H9L1	DE000UN03WD8	DE000UN0PE29	DE000HVB7R64
DE000UG0RRZ2	DE000UG38ZB5	DE000UG5FT31	DE000UG74AS7	DE000UG841U4	DE000UG8X467	DE000UG9H9P2	DE000UN03WE6	DE000UN0PE37	DE000HVB89T7
DE000UG0RS00	DE000UG38ZM2	DE000UG5FT56	DE000UG74AU3	DE000UG841V2	DE000UG8X475	DE000UG9H9Q0	DE000UN03WF3	DE000UN0PE45	DE000HVB8BL1
DE000UG0RSH8	DE000UG39034	DE000UG5FTD9	DE000UG74AV1	DE000UG842G1	DE000UG8X483	DE000UG9H9R8	DE000UN03WG1	DE000UN0PE52	DE000HVB8JJ8
DE000UG0RSK2	DE000UG39083	DE000UG5FTJ6	DE000UG74AW9	DE000UG842N7	DE000UG8X491	DE000UG9H9V0	DE000UN03WH9	DE000UN0PE60	DE000HVB8M43
DE000UG0RSP1	DE000UG390J5	DE000UG5FTK4	DE000UG74B08	DE000UG842R8	DE000UG8X4A6	DE000UG9H9W8	DE000UN03WJ5	DE000UN0PE78	DE000HV4XNL9
DE000UG0RSS5	DE000UG390R8	DE000UG5FTL2	DE000UG74B32	DE000UG843C8	DE000UG8X4B4	DE000UG9HNQ2	DE000UN03WK3	DE000UN0PE86	DE000HVB8KQ1
DE000UG0RTD5	DE000UG38NG0	DE000UG5FTM0	DE000UG74B40	DE000UG843E4	DE000UG8X4C2	DE000UG9HNR0	DE000UN03WL1	DE000UN0PE94	DE000HVB5BE2
DE000UG0RU70	DE000UG38NH8	DE000UG5FTN8	DE000UG73YN0	DE000UG843F1	DE000UG8X4D0	DE000UG9HNS8	DE000UN03WM9	DE000UN0PEA8	DE000HVB5P27
DE000UG0RU88	DE000UG38NJ4	DE000UG5FTT5	DE000UG73YP5	DE000UG843G9	DE000UG8X4E8	DE000UG9HNT6	DE000UN03WN7	DE000UN0PEB6	DE000HVB5392
DE000UG0RUW3	DE000UG38NK2	DE000UG5FTU3	DE000UG73YR1	DE000UG843P0	DE000UG8X4F5	DE000UG9HNU4	DE000UN03WP2	DE000UN0PEC4	DE000HVB82G9
DE000UG0RV12	DE000UG38NS5	DE000UG5FTW9	DE000UG73YW1	DE000UG843T2	DE000UG8X4G3	DE000UG9HNV2	DE000UN03WQ0	DE000UN0PED2	DE000HV4YEP7
DE000UG0RV38	DE000UG38PJ9	DE000UG5FTX7	DE000UG73YX9	DE000UG843V8	DE000UG8X4H1	DE000UG9HP70	DE000UN03WR8	DE000UN0PEE0	DE000HVB4ZB0
DE000UG0RV46	DE000UG38PM3	DE000UG5FU04	DE000UG73YZ4	DE000UG844E2	DE000UG8X4J7	DE000UG9HP88	DE000UN03WS6	DE000UN0PEF7	DE000HV4YRD5
DE000UG0RV53	DE000UG38Q71	DE000UG5FU12	DE000UG73Z50	DE000UG844F9	DE000UG8X4K5	DE000UG9HP96	DE000UN03WT4	DE000UN0PEG5	DE000HV4YJG5
DE000UG0RVK6	DE000UG38Q89	DE000UG5FU20	DE000UG73Z68	DE000UG848A1	DE000UG8X4L3	DE000UG9HPA1	DE000UN03WU2	DE000UN0PEH3	DE000HV4YRE3
DE000UG0RJH7	DE000UG38Q97	DE000UG5FU38	DE000UG73ZE6	DE000UG848B9	DE000UG8X4M1	DE000UG9HPB9	DE000UN03WV0	DE000UN0PEK7	DE000UG6VLN0
DE000UG0RJJ3	DE000UG38RE6	DE000UG5FU46	DE000UG73ZF3	DE000UG848C7	DE000UG8X4N9	DE000UG9HPC7	DE000UN03WW8	DE000UN0PEL5	DE000HV4YER3
DE000UG0RJK1	DE000UG38RL1	DE000UG5FU53	DE000UG73ZK3	DE000UG848E3	DE000UG8X4P4	DE000UG9HPD5	DE000UN03WX6	DE000UN0PEM3	DE000HV4YEQ5
DE000UG0RJP0	DE000UG38RN7	DE000UG5FU61	DE000UG73ZL1	DE000UG848F0	DE000UG8X4Q2	DE000UG9HPE3	DE000UN03WY4	DE000UN0PEQ4	DE000UG6VJ32
DE000UG0RJR6	DE000UG38RQ0	DE000UG5FUH8	DE000UG73ZM9	DE000UG848G8	DE000UG8X4R0	DE000UG9HPF0	DE000UN03WZ1	DE000UN0PER2	DE000HV4YRG8
DE000UG0RKP8	DE000UG38RR8	DE000UG5FUJ4	DE000UG74031	DE000UG848H6	DE000UG8X4S8	DE000UG9HPG8	DE000UN03X09	DE000UN0PES0	DE000UG08PT1

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG0RKQ6	DE000UG38RS6	DE000UG5FUK2	DE000UG74049	DE000UG848N4	DE000UG8X4T6	DE000UG9HPH6	DE000UN03X17	DE000UN0PEU6	DE000HD6VZ85
DE000UG0RKR4	DE000UG38RT4	DE000UG5FUL0	DE000UG74080	DE000UG848P9	DE000UG8X4U4	DE000UG9HPJ2	DE000UN03X25	DE000UN0PF28	DE000UG08PU9
DE000UG0RKY0	DE000UG38RV0	DE000UG5FUX5	DE000UG740B8	DE000UG848Q7	DE000UG8X4V2	DE000UG9HPK0	DE000UN03X33	DE000UN0PF36	DE000UG29YS1
DE000UG0RMP4	DE000UG38RW8	DE000UG5FUY3	DE000UG740F9	DE000UG848R5	DE000UG8X4W0	DE000UG9HPL8	DE000UN03X41	DE000UN0PF51	DE000HV4YRJ2
DE000UG0RMQ2	DE000UG38RX6	DE000UG5FV37	DE000UG740L7	DE000UG848S3	DE000UG8X4X8	DE000UG9HPP9	DE000UN03X58	DE000UN0PF69	DE000HV4YQM8
DE000UG0RMR0	DE000UG38XR6	DE000UG5JCE5	DE000UG740M5	DE000UG848X3	DE000UG8X4Y6	DE000UG9HPQ7	DE000UN03X66	DE000UN0PF77	DE000HV4Z0K1
DE000UG0RMS8	DE000UG38XS4	DE000UG5JCF2	DE000UG740N3	DE000UG848Y1	DE000UG8X4Z3	DE000UG9HPR5	DE000UN03X74	DE000UN0PF85	DE000HV4YAF6
DE000UG0RMT6	DE000UG38MK4	DE000UG5JCG0	DE000UG740S2	DE000UG848Z8	DE000UG8X509	DE000UG9HPS3	DE000UN03X82	DE000UN0PFA5	DE000HV4Z0G9
DE000UG0T8W5	DE000UG38ML2	DE000UG5JCH8	DE000UG74171	DE000UG84907	DE000UG8X517	DE000UG9HPT1	DE000UN03X90	DE000UN0PFB3	DE000HV4Z121
DE000UG0T8X3	DE000UG38MM0	DE000UG5JCJ4	DE000UG741E0	DE000UG84980	DE000UG8X525	DE000UG9J7K5	DE000UN03XA2	DE000UN0PFC1	DE000HV4YQS5
DE000UG0T8Y1	DE000UG38MP3	DE000UG5JCK2	DE000UG73WY1	DE000UG84998	DE000UG8X533	DE000UG9J7L3	DE000UN03XC8	DE000UN0PFD9	DE000HV4Z6K8
DE000UG0T8Z8	DE000UG38MQ1	DE000UG5JCL0	DE000UG73XG6	DE000UG849H4	DE000UG8X541	DE000UG9J7M1	DE000UN03XD6	DE000UN0PFE7	DE000HV4Z0H7
DE000UG0T900	DE000UG38MR9	DE000UG5JCM8	DE000UG73XH4	DE000UG849L6	DE000UG8X558	DE000UG9J7N9	DE000UN03XE4	DE000UN0PFF4	DE000HV4Z0M7
DE000UG0T918	DE000UG38MT5	DE000UG5JCN6	DE000UG73XJ0	DE000UG849M4	DE000UG8X566	DE000UG9J7P4	DE000UN03XF1	DE000UN0PFG2	DE000HV4Z0N5
DE000UG0T926	DE000UG38MV1	DE000UG5JCP1	DE000UG73XK8	DE000UG849N2	DE000UG8X574	DE000UG9J7Q2	DE000UN03XG9	DE000UN0PFH0	DE000HV4YGR8
DE000UG0T934	DE000UG38MW9	DE000UG5JCQ9	DE000UG73XN2	DE000UG849P7	DE000UG8X582	DE000UG9J7R0	DE000UN03XH7	DE000UN0PFJ6	DE000HV4YQ46
DE000UG0T942	DE000UG38MX7	DE000UG5JCR7	DE000UG74FL1	DE000UG849Q5	DE000UG8X590	DE000UG9J7S8	DE000UN03XJ3	DE000UN0PFP3	DE000HV4YQT3
DE000UG0T959	DE000UG38MY5	DE000UG5JCS5	DE000UG74MC6	DE000UG849R3	DE000UG8X5A3	DE000UG9J7T6	DE000UN03XL9	DE000UN0PFQ1	DE000HV4YBE7
DE000UG0T967	DE000UG38N09	DE000UG5JCT3	DE000UG74PZ0	DE000UG849S1	DE000UG8X5B1	DE000UG9J7U4	DE000UN03XM7	DE000UN0PFS7	DE000HV4YQG0
DE000UG0T975	DE000UG38N17	DE000UG5LV96	DE000UG74Q27	DE000UG849T9	DE000UG8X5C9	DE000UG9J7V2	DE000UN03XN5	DE000UN0PFT5	DE000HV4YBJ6
DE000UG0T983	DE000UG38N33	DE000UG5LVA9	DE000UG74RX1	DE000UG849U7	DE000UG8X5D7	DE000UG9J7W0	DE000UN03XP0	DE000UN0PFU3	DE000HV4YRV7
DE000UG0T991	DE000UG38N41	DE000UG5LVB7	DE000UG74B57	DE000UG849V5	DE000UG8X5E5	DE000UG9J7X8	DE000UN03XQ8	DE000UN0PFV1	DE000HV4Z6L6
DE000UG0T9A9	DE000UG38N58	DE000UG5LVC5	DE000UG74BA3	DE000UG849W3	DE000UG8X5F2	DE000UG9J7Y6	DE000UN03XR6	DE000UN0PG19	DE000HV4Z0Q8
DE000UG0T9B7	DE000UG38N66	DE000UG5LVD3	DE000UG74BE5	DE000UG849X1	DE000UG8X5G0	DE000UG9J7Z3	DE000UN03XS4	DE000UN0PG27	DE000HV4Z113
DE000UG0T9C5	DE000UG38N82	DE000UG5LVE1	DE000UG74BG0	DE000UG84A72	DE000UG8X5H8	DE000UG9J803	DE000UN03XT2	DE000UN0PG35	DE000HV4YPU3
DE000UG0T9D3	DE000UG38NA3	DE000UG5LVF8	DE000UG74BH8	DE000UG84A80	DE000UG8X5J4	DE000UG9J811	DE000UN03XU0	DE000UN0PG43	DE000HV4YPQ1
DE000UG0T9E1	DE000UG38SE4	DE000UG5LVG6	DE000UG74BJ4	DE000UG84AA4	DE000UG8X5K2	DE000UG9J829	DE000UN03XV8	DE000UN0PG50	DE000HV4Z0Y2
DE000UG0T9F8	DE000UG38SF1	DE000UG5LVH4	DE000UG74BK2	DE000UG84AK3	DE000UG8X5L0	DE000UG9J795	DE000UN03XW6	DE000UN0PHN4	DE000HV4Z6C5
DE000UG0T9G6	DE000UG38SG9	DE000UG5LVJ0	DE000UG74BL0	DE000UG84AL1	DE000UG8X5M8	DE000UG9J7A6	DE000UN03XX4	DE000UN0PHP9	DE000HV4YBF4
DE000UG0T9H4	DE000UG38SK1	DE000UG5LVK8	DE000UG74BM8	DE000UG84AM9	DE000UG8X5N6	DE000UG9J7B4	DE000UN03XY2	DE000UN0PHQ7	DE000HV4Z6F8
DE000UG0T9J0	DE000UG38SL9	DE000UG5LVL6	DE000UG74BN6	DE000UG84AN7	DE000UG8X5P1	DE000UG9J7C2	DE000UN03XZ9	DE000UN0PHR5	DE000HV4YBK4

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG0T9K8	DE000UG38T86	DE000UG5LVM4	DE000UG74BP1	DE000UG84AP2	DE000UG8X5Q9	DE000UG9J7D0	DE000UN03Y08	DE000UN0PHS3	DE000HV4Z6G6
DE000UG0T9L6	DE000UG38T94	DE000UG5LVN2	DE000UG74BQ9	DE000UG84AQ0	DE000UG8X5R7	DE000UG9J7E8	DE000UN03Y16	DE000UN0PHT1	DE000HV4Z6H4
DE000UG0T9M4	DE000UG38YG7	DE000UG5LVP7	DE000UG75HG4	DE000UG84AR8	DE000UG8X5S5	DE000UG9J7F5	DE000UN03Y24	DE000UN0PHU9	DE000HV4Z6B7
DE000UG0T9N2	DE000UG3C1T2	DE000UG5LVQ5	DE000UG75HH2	DE000UG84AX6	DE000UG8X5T3	DE000UG9J7G3	DE000UN03Y40	DE000UN0PHV7	DE000HV4YPW9
DE000UG0T9P7	DE000UG3C1U0	DE000UG5LVR3	DE000UG75HJ8	DE000UG84AY4	DE000UG8X5U1	DE000UG9J7H1	DE000UN03Y57	DE000UN0PHW5	DE000HV4Z6E1
DE000UG0T9Q5	DE000UG3C1W6	DE000UG5LVS1	DE000UG75HK6	DE000UG84AZ1	DE000UG8X5V9	DE000UG9J7J7	DE000UN03Y65	DE000UN0PHX3	DE000HV4Z139
DE000UG0T9R3	DE000UG3C215	DE000UG5LVT9	DE000UG75HL4	DE000UG84B06	DE000UG8XAC8	DE000UG9KAP5	DE000UN03Y73	DE000UN0PHY1	DE000HV4Z105
DE000UG0T9T9	DE000UG3C223	DE000UG5LVW3	DE000UG75HM2	DE000UG84B14	DE000UG8XAD6	DE000UG9KAS9	DE000UN03Y99	DE000UN0PHZ8	DE000HV4YPV1
DE000UG0T9U7	DE000UG3C231	DE000UG5LVX1	DE000UG75HN0	DE000UG84B22	DE000UG8XAE4	DE000UG9KAT7	DE000UN03YB8	DE000UN0PJ08	DE000HV4YPR9
DE000UG0T9V5	DE000UG3C249	DE000UG5LVY9	DE000UG75HP5	DE000UG84B89	DE000UG8XAF1	DE000UG9KAU5	DE000UN03YC6	DE000UN0PJ16	DE000HV4Z6N2
DE000UG0T9W3	DE000UG3DV80	DE000UG5LVZ6	DE000UG75HQ3	DE000UG84B97	DE000UG8XAG9	DE000UG9KAV3	DE000UN03YD4	DE000UN0PJ24	DE000HV4YAE9
DE000UG0U411	DE000UG3DWT9	DE000UG5LW04	DE000UG75HR1	DE000UG84BA2	DE000UG8XAR6	DE000UG9KAW1	DE000UN03YE2	DE000UN0PJ32	DE000HV4Z154
DE000UG0U445	DE000UG3DWU7	DE000UG5LW12	DE000UG75HS9	DE000UG84BE4	DE000UG8XAS4	DE000UG9KAX9	DE000UN03YF9	DE000UN0PJ40	DE000HV4YPX7
DE000UG0U494	DE000UG3DX62	DE000UG5LW20	DE000UG75HT7	DE000UG84BN5	DE000UG8XAT2	DE000UG9KAY7	DE000UN03YG7	DE000UN0PJ57	DE000HV4YPS7
DE000UG0U4U5	DE000UG3DXJ8	DE000UG5LW79	DE000UG75HU5	DE000UG84BP0	DE000UG8XAU0	DE000UG9KAZ4	DE000UN03YH5	DE000UN0PJ65	DE000HV4XTA9
DE000UG0TWF0	DE000UG3DXK6	DE000UG5LW87	DE000UG75HV3	DE000UG84BQ8	DE000UG8XAV8	DE000UG9KB06	DE000UN03YJ1	DE000UN0PJ73	DE000HV4Z0W6
DE000UG0TWG8	DE000UG3DYD9	DE000UG5LW95	DE000UG75HW1	DE000UG84BR6	DE000UG8XAW6	DE000UG9KB63	DE000UN03YK9	DE000UN0PJ81	DE000HV4YGS6
DE000UG0TX42	DE000UG3DYE7	DE000UG5LWA7	DE000UG75HX9	DE000UG84BS4	DE000UG8XAX4	DE000UG9KB71	DE000UN03YL7	DE000UN0PJ99	DE000HV4Z0L9
DE000UG0TX59	DE000UG3DYL2	DE000UG5LWB5	DE000UG75HY7	DE000UG84BT2	DE000UG8XB02	DE000UG9KB89	DE000UN03YM5	DE000UN0PJA7	DE000HV4Z147
DE000UG0TX67	DE000UG3DYW9	DE000UG5LWC3	DE000UG75HZ4	DE000UG84BU0	DE000UG8XB10	DE000UG9KBC1	DE000UN03YP8	DE000UN0PJB5	DE000HV4YBM0
DE000UG0TX83	DE000UG3DZN5	DE000UG5LWD1	DE000UG75J09	DE000UG84BV8	DE000UG8XB28	DE000UG9KBE7	DE000UN03YQ6	DE000UN0PJC3	DE000HV4YBG2
DE000UG0TX91	DE000UG3DZQ8	DE000UG5LWE9	DE000UG75J17	DE000UG84BW6	DE000UG8XB36	DE000UG9KBF4	DE000UN03YR4	DE000UN0PJD1	DE000HV4XT93
DE000UG0TXB7	DE000UG3E0M7	DE000UG5LWF6	DE000UG75J25	DE000UG84BX4	DE000UG8XB44	DE000UG9KBG2	DE000UN03YS2	DE000UN0P6L2	DE000HV4YAD1
DE000UG0TXC5	DE000UG3E0U0	DE000UG5LWG4	DE000UG75J33	DE000UG84BY2	DE000UG8XB51	DE000UG9KBH0	DE000UN03YT0	DE000UN0P6M0	DE000HV4YPT5
DE000UG0TXE1	DE000UG3E187	DE000UG5LWH2	DE000UG75J41	DE000UG84BZ9	DE000UG8XB69	DE000UG9KBJ6	DE000UN03YU8	DE000UN0P6N8	DE000HV4Z0R6
DE000UG0TXG6	DE000UG3E252	DE000UG5LWJ8	DE000UG75J58	DE000UG84C05	DE000UG8XB77	DE000UG9KKB4	DE000UN03YV6	DE000UN0P6P3	DE000HV4Z6A9
DE000UG0TXH4	DE000UG3E2C4	DE000UG5LWK6	DE000UG75J66	DE000UG84C13	DE000UG8XB85	DE000UG9KBL2	DE000UN03YW4	DE000UN0P6Q1	DE000HV4Z6J0
DE000UG0TXJ0	DE000UG3E2E0	DE000UG5LWL4	DE000UG75J74	DE000UG84C54	DE000UG8XB93	DE000UG9KBM0	DE000UN03YX2	DE000UN0P6R9	DE000HV4YBL2
DE000UG0TXL6	DE000UG3E2Q4	DE000UG5LWM2	DE000UG75J82	DE000UG84C62	DE000UG8XBA0	DE000UG9KBN8	DE000UN03YY0	DE000UN0P6S7	DE000HV4YQU1
DE000UG0TY17	DE000UG3E2R2	DE000UG5LWN0	DE000UG75J90	DE000UG84CE2	DE000UG8XBB8	DE000UG9KCW7	DE000UN03YZ7	DE000UN0P6T5	DE000HV4YPZ2
DE000UG0TY25	DE000UG3E2S0	DE000UG5LWP5	DE000UG75JA3	DE000UG84CF9	DE000UG8XBC6	DE000UG9KCX5	DE000UN03Z07	DE000UN0P6U3	DE000HV4YBH0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG0TYK6	DE000UG3E2T8	DE000UG5LWQ3	DE000UG75JB1	DE000UG84CG7	DE000UG8XBD4	DE000UG9KCY3	DE000UN03Z15	DE000UN0P6V1	DE000HV4YYPY5
DE000UG0TZU2	DE000UG3E3T6	DE000UG5LWR1	DE000UG75JC9	DE000UG84CK9	DE000UG8XBE2	DE000UG9KCZ0	DE000UN03Z23	DE000UN0P6W9	DE000HV4Z6Q5
DE000UG0TZV0	DE000UG3E435	DE000UG5LXM0	DE000UG75JD7	DE000UG84CX2	DE000UG8XBF9	DE000UG9KD04	DE000UN03Z31	DE000UN0P6X7	DE000HV4Z0X4
DE000UG0TZW8	DE000UG3E468	DE000UG5LXN8	DE000UG75JE5	DE000UG84CY0	DE000UG8XBG7	DE000UG9KD12	DE000UN03Z49	DE000UN0P6Y5	DE000HV4YE24
DE000UG0TZX6	DE000UG3DHI1	DE000UG5LXP3	DE000UG75JF2	DE000UG84CZ7	DE000UG8XBH5	DE000UG9KD20	DE000UN03Z56	DE000UN0P6Z2	DE000HV4Z5X3
DE000UG0TZY4	DE000UG3DIX2	DE000UG5LY28	DE000UG75JG0	DE000UG84D04	DE000UG8XBJ1	DE000UG9KD38	DE000UN03Z64	DE000UN0PBM9	DE000HV4YE08
DE000UG0TZZ1	DE000UG3DHY0	DE000UG5LYM8	DE000UG75JH8	DE000UG84D12	DE000UG8XBK9	DE000UG9KD46	DE000UN03Z72	DE000UN0PBN7	DE000UG4SS79
DE000UG0U007	DE000UG3DJ52	DE000UG5LYP1	DE000UG75JJ4	DE000UG84D20	DE000UG8XBL7	DE000UG9KD53	DE000UN03Z80	DE000UN0PBP2	DE000UG4SS95
DE000UG0U015	DE000UG3DJB4	DE000UG5LZD4	DE000UG75JK2	DE000UG83UF3	DE000UG8XBM5	DE000UG9KD79	DE000UN03Z98	DE000UN0PBQ0	DE000UG84P00
DE000UG0U023	DE000UG3DJC2	DE000UG5LZY0	DE000UG75JL0	DE000UG83UH9	DE000UG8XBU8	DE000UG9KD95	DE000UN03ZA7	DE000UN0PBR8	DE000UG84NU5
DE000UG0U031	DE000UG3DJD0	DE000UG5LZZ7	DE000UG75JM8	DE000UG83UJ5	DE000UG8XBW4	DE000UG9KDA1	DE000UN03ZB5	DE000UN0PBS6	DE000HV4YUW9
DE000UG0U049	DE000UG3DJL3	DE000UG5M003	DE000UG75JP1	DE000UG83UR8	DE000UG8XBX2	DE000UG9KDB9	DE000UN03ZC3	DE000UN0PBT4	DE000HV4XQN8
DE000UG0U056	DE000UG3DJR0	DE000UG5M037	DE000UG75JQ9	DE000UG83US6	DE000UG8XBY0	DE000UG9KDC7	DE000UN03ZD1	DE000UN0PBU2	DE000HV4YDZ8
DE000UG0U064	DE000UG3DJS8	DE000UG5M045	DE000UG75JR7	DE000UG83UT4	DE000UG8XBZ7	DE000UG9KDD5	DE000UN03ZE9	DE000UN0PBV0	DE000HV4YJE0
DE000UG0U072	DE000UG3DK34	DE000UG5M052	DE000UG75JS5	DE000UG83V29	DE000UG8XC27	DE000UG9KDE3	DE000UN03ZF6	DE000UN0PBW8	DE000HV4YFY6
DE000UG0U080	DE000UG3DK59	DE000UG5M078	DE000UG75JT3	DE000UG83V60	DE000UG8XC68	DE000UG9KDF0	DE000UN03ZG4	DE000UN0PBX6	DE000HV4YRL8
DE000UG0U098	DE000UG3DK83	DE000UG5M0Q6	DE000UG75JU1	DE000UG83VJ3	DE000UG8XC76	DE000UG9KDG8	DE000UN03ZH2	DE000UN0PBY4	DE000HV4YRM6
DE000UG0U0A5	DE000UG3DKG1	DE000UG5M102	DE000UG75JV9	DE000UG83VK1	DE000UG8XC84	DE000UG9KDH6	DE000UN03ZJ8	DE000UN0PBZ1	DE000HV4YML9
DE000UG0U0B3	DE000UG3DKH9	DE000UG5M1A8	DE000UG75JW7	DE000UG83VL9	DE000UG8XC92	DE000UG9KDJ2	DE000UN03ZK6	DE000UN0PC05	DE000HV4YRN4
DE000UG0U0C1	DE000UG3DKJ5	DE000UG5M1M3	DE000UG75JX5	DE000UG83VM7	DE000UG8XCA8	DE000UG9KDK0	DE000UN03ZL4	DE000UN0PC13	DE000HV4YRP9
DE000UG0U0D9	DE000UG3DKM9	DE000UG5M1P6	DE000UG75JY3	DE000UG83VN5	DE000UG8XCB6	DE000UG9KDL8	DE000UN03ZM2	DE000UN0PC21	DE000HV4YRK0
DE000UG0U0E7	DE000UG3DLA2	DE000UG5M1Q4	DE000UG75JZ0	DE000UG83VP0	DE000UG8XCC4	DE000UG9KDM6	DE000UN03ZN0	DE000UN0PC39	DE000HV4YRR5
DE000UG0U0J6	DE000UG3DLM7	DE000UG5M1R2	DE000UG75K06	DE000UG83VQ8	DE000UG8XCD2	DE000UG9KDN4	DE000UN03ZP5	DE000UN0PC47	DE000HV4YRT1
DE000UG0U0K4	DE000UG3DME2	DE000UG5M1S0	DE000UG75K14	DE000UG83VS4	DE000UG8XCF7	DE000UG9KDP9	DE000UN03ZQ3	DE000UN0PC54	DE000HV4Z0V8
DE000UG0U1K2	DE000UG3DDF8	DE000UG5LGP8	DE000UG75K22	DE000UG83VZ9	DE000UG8XCG5	DE000UG9KDP7	DE000UN03ZR1	DE000UN0PC62	DE000HV4YC42
DE000UG0U3R3	DE000UG3F994	DE000UG5LGQ6	DE000UG75K30	DE000UG83W02	DE000UG8XCH3	DE000UG9KDR5	DE000UN03ZS9	DE000UN0PC70	DE000HV4YC59
DE000UG0U3V5	DE000UG3F9D6	DE000UG5LGR4	DE000UG75K48	DE000UG83W10	DE000UG8XCK7	DE000UG9KDS3	DE000UN03ZT7	DE000UN0PC88	DE000HV4Z0J3
DE000UG0U3X1	DE000UG3F9J3	DE000UG5LGS2	DE000UG75K55	DE000UG83W28	DE000UG8XCL5	DE000UG9KDT1	DE000UN03ZU5	DE000UN0PC96	DE000HV4Z0Z9
DE000UG0U3Y9	DE000UG3F9R6	DE000UG5LGT0	DE000UG75K63	DE000UG83W36	DE000UG8XCM3	DE000UG9KDU9	DE000UN03ZV3	DE000UN0PCA2	DE000HV4Z6D3
DE000UG0U3Z6	DE000UG3F9V8	DE000UG5LGU8	DE000UG75K71	DE000UG83W44	DE000UG8XCN1	DE000UG9KDV7	DE000UN03ZW1	DE000UN0PCB0	DE000HV4Z6M4
DE000UG0W9N7	DE000UG3F9W6	DE000UG5LGV6	DE000UG75K89	DE000UG83W51	DE000UG8XCP6	DE000UG9KDW5	DE000UN03ZX9	DE000UN0PCC8	DE000HV4Z6P7

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG0W9Q0	DE000UG3F9Y2	DE000UG5LGW4	DE000UG75K97	DE000UG83W69	DE000UG8XCQ4	DE000UG9KDX3	DE000UN03ZY7	DE000UN0PCD6	DE000HV4YBN8
DE000UG0W9S6	DE000UG3F9Z9	DE000UG5MAN4	DE000UG75KA1	DE000UG83W77	DE000UG8XCR2	DE000UG9KDY1	DE000UN03ZZ4	DE000UN0PCE4	DE000HV4YRH6
DE000UG0XC74	DE000UG3FA00	DE000UG5MAP9	DE000UG75KB9	DE000UG83W85	DE000UG8XCT8	DE000UG9KIDZ8	DE000UN04000	DE000UN0PCF1	DE000HV4Z691
DE000UG0XCK4	DE000UG3FA18	DE000UG5MAQ7	DE000UG75KC7	DE000UG83WJ1	DE000UG8XCU6	DE000UG9KE03	DE000UN04018	DE000UN0PCG9	DE000HV4Y447
DE000UG0XCX7	DE000UG3FA34	DE000UG5MB65	DE000UG75KD5	DE000UG83WM5	DE000UG8XCV4	DE000UG9KE11	DE000UN04026	DE000UN0PCH7	DE000HV4Y413
DE000UG0XDB1	DE000UG3FA75	DE000UG5MBH4	DE000UG75KE3	DE000UG83WN3	DE000UG8XCW2	DE000UG9KE29	DE000UN04034	DE000UN0PCJ3	DE000HV4Y3Z4
DE000UG0XEB9	DE000UG3FAA0	DE000UG5MBJ0	DE000UG75KF0	DE000UG83WR4	DE000UG8XCX0	DE000UG9KE37	DE000UN04042	DE000UN0PCK1	DE000HV4Y3Y7
DE000UG0XEL8	DE000UG3FAC6	DE000UG5MBX1	DE000UG75KH6	DE000UG83WS2	DE000UG8XCX8	DE000UG9KE45	DE000UN04059	DE000UN0PCL9	DE000HV4XMR8
DE000UG0XF48	DE000UG3FAF9	DE000UG5MC15	DE000UG75KJ2	DE000UG83WT0	DE000UG8XCZ5	DE000UG9KE52	DE000UN04067	DE000UN0PCM7	DE000HVB5ZS1
DE000UG0XF55	DE000UG3FAG7	DE000UG5MC64	DE000UG75KK0	DE000UG83WU8	DE000UG8XD00	DE000UG9KE60	DE000UN04083	DE000UN0PCN5	DE000HV4XY39
DE000UG0XF63	DE000UG3FAH5	DE000UG5MCG4	DE000UG75KL8	DE000UG83WV6	DE000UG8XD26	DE000UG9KE78	DE000UN04091	DE000UN0PCP0	DE000HV4YZJ5
DE000UG0Y8S6	DE000UG3FAM5	DE000UG5MCH2	DE000UG75KM6	DE000UG83X50	DE000UG8XD42	DE000UG9KE86	DE000UN040A6	DE000UN0PCQ8	DE000HV4Z5T1
DE000UG0Y8T4	DE000UG3FAN3	DE000UG5MCJ8	DE000UG75KN4	DE000UG83X68	DE000UG8XD59	DE000UG9KE94	DE000UN040B4	DE000UN0PCR6	DE000HV4Z4Z1
DE000UG0Y8U2	DE000UG3FAQ6	DE000UG5MCK6	DE000UG75KP9	DE000UG83X76	DE000UG8XD91	DE000UG9KEA9	DE000UN040C2	DE000UN0PCS4	DE000HV4Z3M1
DE000UG0Y8V0	DE000UG3FAT0	DE000UG5MCL4	DE000UG75KQ7	DE000UG83XC4	DE000UG8XDA6	DE000UG9KEB7	DE000UN040D0	DE000UN0PCT2	DE000HV4YL74
DE000UG0Y8W8	DE000UG3FAV6	DE000UG5MCM2	DE000UG75KR5	DE000UG83XD2	DE000UG8XDB4	DE000UG9KEC5	DE000UN040E8	DE000UN0PCU0	DE000HV4YPG2
DE000UG0Y8X6	DE000UG3FAW4	DE000UG5MCN0	DE000UG75KS3	DE000UG83XY8	DE000UG8XDC2	DE000UG9KED3	DE000UN040F5	DE000UN0PCV8	DE000HV4YXX1
DE000UG0Y8Y4	DE000UG3FAX2	DE000UG5MCP5	DE000UG75KT1	DE000UG83Y42	DE000UG8XDD0	DE000UG9KEE1	DE000UN040G3	DE000UN0PKX7	DE000HV4YV56
DE000UG0Y8Z1	DE000UG3FAZ7	DE000UG5MDA5	DE000UG75KU9	DE000UG83Y59	DE000UG8XDE8	DE000UG9KEF8	DE000UN040H1	DE000UN0PKY5	DE000HV4YTQ3
DE000UG0Y900	DE000UG3H3T3	DE000UG5MDB3	DE000UG75KV7	DE000UG83Y67	DE000UG8XW31	DE000UG9KEG6	DE000UN040J7	DE000UN0PKZ2	DE000HV4YV31
DE000UG0Y918	DE000UG3H3W7	DE000UG5MDC1	DE000UG75KW5	DE000UG83YC2	DE000UG8XW49	DE000UG9KEH4	DE000UN040K5	DE000UN0PL04	DE000HV4YXY9
DE000UG0Y926	DE000UG3H404	DE000UG5MDM0	DE000UG75KX3	DE000UG83YD0	DE000UG8XWC2	DE000UG9KEJ0	DE000UN040L3	DE000UN0PL12	DE000HV4YLC0
DE000UG0Y934	DE000UG3H438	DE000UG5MDN8	DE000UG75KY1	DE000UG83YE8	DE000UG8XWM1	DE000UG9KEK8	DE000UN040M1	DE000UN0PL20	DE000HV4Z287
DE000UG0Y942	DE000UG3H461	DE000UG5MDP3	DE000UG75KZ8	DE000UG83QG9	DE000UG8XWN9	DE000UG9KEL6	DE000UN040N9	DE000UN0PL38	DE000HV4YXW3
DE000UG0Y959	DE000UG3H479	DE000UG5MDQ1	DE000UG75L05	DE000UG83QH7	DE000UG8XWP4	DE000UG9KEM4	DE000UN040P4	DE000UN0PL46	DE000HV4Z295
DE000UG0Z1P6	DE000UG3H4E3	DE000UG5MDR9	DE000UG75L21	DE000UG83QJ3	DE000UG8XWQ2	DE000UG9KEN2	DE000UN040Q2	DE000UN0PL53	DE000HV4Z2A8
DE000UG0Z1Y8	DE000UG3H4K0	DE000UG5MDZ2	DE000UG75L39	DE000UG83R33	DE000UG8XX30	DE000UG9KEP7	DE000UN040R0	DE000UN0PL61	DE000HV4YQ20
DE000UG0YYX9	DE000UG3H4R5	DE000UG5ME05	DE000UG75L54	DE000UG83R41	DE000UG8XX97	DE000UG9KEQ5	DE000UN040W0	DE000UN0PL79	DE000HV4YL82
DE000UG0YYY7	DE000UG3H4T1	DE000UG5ME96	DE000UG75L62	DE000UG83R58	DE000UG8XXA4	DE000UG9KER3	DE000UN04109	DE000UN0PL87	DE000HV4YPF4
DE000UG0YYZ4	DE000UG3H4Y1	DE000UG5MEA3	DE000UG75L70	DE000UG83R66	DE000UG8XXB2	DE000UG9KES1	DE000UN04117	DE000UN0PL95	DE000HV4YPH0
DE000UG0YZ35	DE000UG3H5B6	DE000UG5MF61	DE000UG75L88	DE000UG83RD4	DE000UG8XXC0	DE000UG9KET9	DE000UN04125	DE000UN0PLA3	DE000HV4Z279

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG0YZD8	DE000UG3H5H3	DE000UG5MF79	DE000UG75L96	DE000UG83RE2	DE000UG8XXD8	DE000UG9KEU7	DE000UN04133	DE000UN0PLB1	DE000HV4YPM0
DE000UG0YZE6	DE000UG3H5V4	DE000UG5MF87	DE000UG75LA9	DE000UG83RF9	DE000UG8XXE6	DE000UG9KEV5	DE000UN04141	DE000UN0PLC9	DE000HV4YV49
DE000UG0YZF3	DE000UG3GT57	DE000UG5MF95	DE000UG75LB7	DE000UG83RG7	DE000UG8XXF3	DE000UG9KEW3	DE000UN04158	DE000UN0PLD7	DE000HV4YXZ6
DE000UG0YZK3	DE000UG3GT81	DE000UG5MFA0	DE000UG75LC5	DE000UG83RH5	DE000UG8XXM9	DE000UG9KEX1	DE000UN04166	DE000UN0PLE5	DE000HVB7NZ8
DE000UG0Z0B8	DE000UG3GT99	DE000UG5MFB8	DE000UG75LD3	DE000UG83RJ1	DE000UG8XXN7	DE000UG9KEY9	DE000UN04174	DE000UN0PLF2	DE000HV4YXJ0
DE000UG0Z0P8	DE000UG3GU21	DE000UG5MFC6	DE000UG75LE1	DE000UG83RK9	DE000UG8XXT4	DE000UG9KEZ6	DE000UN04182	DE000UN0PLG0	DE000HV4Z0F1
DE000UG0Z113	DE000UG3GUB4	DE000UG5MFD4	DE000UG75LF8	DE000UG83RL7	DE000UG8XXU2	DE000UG9KF02	DE000UN04190	DE000UN0PLH8	DE000HV4YUJ6
DE000UG0Z121	DE000UG3GUC2	DE000UG5MFE2	DE000UG75LG6	DE000UG84M52	DE000UG8XXX6	DE000UG9KF28	DE000UN041A4	DE000UN0PLJ4	DE000HV4YZN7
DE000UG0Z139	DE000UG3GUD0	DE000UG5MFF9	DE000UG75LH4	DE000UG84MA9	DE000UG8XXY4	DE000UG9KF36	DE000UN041B2	DE000UN0PLK2	DE000HV4YN98
DE000UG0Z436	DE000UG3GUE8	DE000UG5MFG7	DE000UG75LJ0	DE000UG84MD3	DE000UG8XXZ1	DE000UG9KF44	DE000UN041C0	DE000UN0PLL0	DE000HV4YL58
DE000UG0Z444	DE000UG3GV46	DE000UG5MFH5	DE000UG75LK8	DE000UG84MS1	DE000UG8XY05	DE000UG9KF51	DE000UN041D8	DE000UN0PLM8	DE000HV4YNB8
DE000UG0Z451	DE000UG3GVY4	DE000UG5MFJ1	DE000UG75LL6	DE000UG84MU7	DE000UG8XY13	DE000UG9KF69	DE000UN041E6	DE000UN0PLN6	DE000HV4YXD3
DE000UG0Z469	DE000UG3GVZ1	DE000UG5MFK9	DE000UG75LM4	DE000UG84MW3	DE000UG8XY54	DE000UG9KF77	DE000UN041G1	DE000UN0PLP1	DE000HV4YLV8
DE000UG0Z477	DE000UG3GW11	DE000UG5MFL7	DE000UG75LN2	DE000UG84MX1	DE000UG8XY88	DE000UG9KF85	DE000UN041J5	DE000UN0PLQ9	DE000HV4YNY0
DE000UG0Z485	DE000UG3GW29	DE000UG5MFM5	DE000UG75LP7	DE000UG84MY9	DE000UG8XYH7	DE000UG9KF93	DE000UN041K3	DE000UN0PLR7	DE000HV4YSU7
DE000UG0Z4B0	DE000UG3GW37	DE000UG5MFN3	DE000UG75LQ5	DE000UG84N69	DE000UG8XYL9	DE000UG9KFA6	DE000UN041L1	DE000UN0PLS5	DE000HV4Z410
DE000UG12DK8	DE000UG3GW45	DE000UG5MFP8	DE000UG75LR3	DE000UG84N77	DE000UG8XYM7	DE000UG9KFB4	DE000UN041M9	DE000UN0PLT3	DE000HV4Z5D5
DE000UG13L67	DE000UG3GW52	DE000UG5MFQ6	DE000UG75LS1	DE000UG84N85	DE000UG8XYN5	DE000UG9KFC2	DE000UN041N7	DE000UN0PLU1	DE000HV4YHT2
DE000UG13L75	DE000UG3GW60	DE000UG5MFR4	DE000UG770D1	DE000UG84N93	DE000UG8YFM4	DE000UG9KFD0	DE000UN041P2	DE000UN0PLV9	DE000HV4YXB7
DE000UG13L91	DE000UG3GW78	DE000UG5MFS2	DE000UG770G4	DE000UG84NA7	DE000UG8YFN2	DE000UG9KFE8	DE000UN041Q0	DE000UN0PLW7	DE000HV4YLR8
DE000UG13LB8	DE000UG3GW86	DE000UG5MFT0	DE000UG770K6	DE000UG84NG4	DE000UG8YFU7	DE000UG9KFF5	DE000UN041R8	DE000UN0PLX5	DE000HV4YHP0
DE000UG13LC6	DE000UG3GW94	DE000UG5MFU8	DE000UG770P5	DE000UG84NH2	DE000UG8YFV5	DE000UG9KFG3	DE000UN041S6	DE000UN0PLY3	DE000HV4YNC6
DE000UG13LS2	DE000UG3GWA2	DE000UG5MFV6	DE000UG76PB6	DE000UG84NJ8	DE000UG8YG06	DE000UG9KFJ7	DE000UN03RG1	DE000UN0PLZ0	DE000HV4Z436
DE000UG13MC4	DE000UG3GX93	DE000UG5MFW4	DE000UG76PC4	DE000UG84NK6	DE000UG8YG14	DE000UG9K421	DE000UN03RH9	DE000UN0PM03	DE000HV4YZT4
DE000UG13MK7	DE000UG3H206	DE000UG5MFX2	DE000UG76PQ4	DE000UG84NL4	DE000UG8YG22	DE000UG9K439	DE000UN03RJ5	DE000UN0PM11	DE000HV4Z402
DE000UG13NG3	DE000UG3H214	DE000UG5MFY0	DE000UG76Q41	DE000UG84NM2	DE000UG8YG30	DE000UG9K447	DE000UN03RK3	DE000UN0PM29	DE000HV4YHU0
DE000UG13NL3	DE000UG3GKB5	DE000UG5MFZ7	DE000UG76Q58	DE000UG84NN0	DE000UG8YG48	DE000UG9K454	DE000UN03RL1	DE000UN0PM37	DE000HV4Z477
DE000UG13PW5	DE000UG3GKC3	DE000UG5MG03	DE000UG76Q74	DE000UG858T0	DE000UG8YG55	DE000UG9K462	DE000UN03RM9	DE000UN0PM45	DE000HV4YN80
DE000UG13R46	DE000UG3GKE9	DE000UG5MG11	DE000UG76QC2	DE000UG858U8	DE000UG8YG71	DE000UG9K470	DE000UN03RN7	DE000UN0PM52	DE000HV4YZV0
DE000UG13S45	DE000UG3GKG4	DE000UG5MG29	DE000UG76QF5	DE000UG858V6	DE000UG8YG89	DE000UG9K488	DE000UN03RP2	DE000UN0PM60	DE000HV4YLY6
DE000UG13S52	DE000UG3GKH2	DE000UG5MG37	DE000UG76QK5	DE000UG858W4	DE000UG8YG97	DE000UG9K496	DE000UN03RQ0	DE000UN0PM78	DE000HV4YHN5

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG13S60	DE000UG3GKJ8	DE000UG5MGC4	DE000UG76QT6	DE000UG858X2	DE000UG8YGA7	DE000UG9K4A0	DE000UN03RR8	DE000UN0PM86	DE000HV4Z4S6
DE000UG13S78	DE000UG3GKK6	DE000UG5MGD2	DE000UG76QU4	DE000UG858Y0	DE000UG8YGB5	DE000UG9K4B8	DE000UN03RS6	DE000UN0PM94	DE000HV4YZQ0
DE000UG13SN8	DE000UG3GKM2	DE000UG5MGE0	DE000UG76QW0	DE000UG858Z7	DE000UG8YGC3	DE000UG9K4C6	DE000UN03RT4	DE000UN0PMA1	DE000HV4YUK4
DE000UG13T69	DE000UG3GKN0	DE000UG5MGF7	DE000UG76QY6	DE000UG85920	DE000UG8YGJ8	DE000UG9K4D4	DE000UN03RU2	DE000UN0PMB9	DE000HV4YX96
DE000UG13TR7	DE000UG3GQC0	DE000UG5MGG5	DE000UG76QZ3	DE000UG85946	DE000UG8YGR1	DE000UG9K4E2	DE000UN03RV0	DE000UN0Q6X6	DE000HV4Z3Z3
DE000UG16VR6	DE000UG3GQD8	DE000UG5MGH3	DE000UG76R81	DE000UG85953	DE000UG8YGS9	DE000UG9K4F9	DE000UN03RW8	DE000UN0Q6Y4	DE000HV4YNA0
DE000UG16WE2	DE000UG3GQF3	DE000UG5MGT8	DE000UG76R99	DE000UG85961	DE000UG8YGW1	DE000UG9K4G7	DE000UN03RX6	DE000UN0Q6Z1	DE000HV4YHS4
DE000UG16WS2	DE000UG3GR00	DE000UG5MGU6	DE000UG76RA4	DE000UG85979	DE000UG8ZVH8	DE000UG9K4H5	DE000UN03RY4	DE000UN0Q709	DE000HV4YXC5
DE000UG16WX2	DE000UG3GR18	DE000UG5MGV4	DE000UG76RB2	DE000UG85987	DE000UG8ZVJ4	DE000UG9K4J1	DE000UN03RZ1	DE000UN0Q717	DE000HV4YL25
DE000UG16NX1	DE000UG3GRE4	DE000UG5MGW2	DE000UG76RD8	DE000UG85995	DE000UG8ZVK2	DE000UG9K4K9	DE000UN03S06	DE000UN0Q733	DE000HV4YZU2
DE000UG16PZ1	DE000UG3GRM7	DE000UG5MH28	DE000UG76RE6	DE000UG859A8	DE000UG8ZVL0	DE000UG9K4L7	DE000UN03S14	DE000UN0Q741	DE000HV4YL41
DE000UG16QW6	DE000UG3GRP0	DE000UG5MH36	DE000UG76RT4	DE000UG859B6	DE000UG8ZVM8	DE000UG9K4M5	DE000UN03S22	DE000UN0Q758	DE000HV4YSW3
DE000UG16QX4	DE000UG3GRQ8	DE000UG5MH51	DE000UG76RU2	DE000UG859C4	DE000UG8ZVN6	DE000UG9K4N3	DE000UN03S30	DE000UN0Q766	DE000HV4YL33
DE000UG16SG5	DE000UG3GT08	DE000UG5MH69	DE000UG76RV0	DE000UG859D2	DE000UG8ZVP1	DE000UG9K4P8	DE000UN03S48	DE000UN0Q774	DE000HV4YSX1
DE000UG16SK7	DE000UG3H2G2	DE000UG5MH77	DE000UG76S80	DE000UG859E0	DE000UG8ZVQ9	DE000UG9K4Q6	DE000UN03S55	DE000UN0Q782	DE000HV4YNH5
DE000UG16SL5	DE000UG3H3B1	DE000UG5MH85	DE000UG76SK1	DE000UG859F7	DE000UG8ZVR7	DE000UG9K4R4	DE000UN03S63	DE000UN0Q790	DE000HV4Z5K0
DE000UG16SR2	DE000UG3JJS5	DE000UG5MHD0	DE000UG76SM7	DE000UG859G5	DE000UG8ZVS5	DE000UG9K4S2	DE000UN03S71	DE000UN0RP40	DE000HV4YP39
DE000UG16SZ5	DE000UG3LGT5	DE000UG5MHH1	DE000UG76SN5	DE000UG859H3	DE000UG8ZVT3	DE000UG9K4T0	DE000UN03S89	DE000UN0RP57	DE000HV4Z014
DE000UG16FB3	DE000UG3LGU3	DE000UG5MHJ7	DE000UG77430	DE000UG859J9	DE000UG8ZVU1	DE000UG9K4U8	DE000UN03S97	DE000UN0RP65	DE000HV4Z469
DE000UG16FG2	DE000UG3LGW9	DE000UG5M995	DE000UG77448	DE000UG859K7	DE000UG8ZVV9	DE000UG9K4V6	DE000UN03SA2	DE000UN0RP73	DE000HV4Z006
DE000UG16FM0	DE000UG3LGX7	DE000UG5M9N4	DE000UG77455	DE000UG859M3	DE000UG8ZVW7	DE000UG9K4W4	DE000UN03SB0	DE000UN0RP81	DE000HV4YL17
DE000UG16FN8	DE000UG3KWD8	DE000UG5M9P9	DE000UG77489	DE000UG859N1	DE000UG8ZVX5	DE000UG9K4X2	DE000UN03SC8	DE000UN0RP99	DE000HV4YZS6
DE000UG16FP3	DE000UG3KWE6	DE000UG5M9Q7	DE000UG77497	DE000UG859P6	DE000UG8ZVY3	DE000UG9K4Y0	DE000UN03SD6	DE000UN0RPA0	DE000HV4YHQ8
DE000UG16FR9	DE000UG3KWF3	DE000UG5M9R5	DE000UG76WS6	DE000UG859Q4	DE000UG8ZVZ0	DE000UG9K4Z7	DE000UN03SE4	DE000UN0RPB8	DE000HV4YLM9
DE000UG16FT5	DE000UG3KWG1	DE000UG5MA25	DE000UG76WT4	DE000UG859R2	DE000UG8ZW05	DE000UG9K512	DE000UN03SF1	DE000UN0RPC6	DE000HV4YNZ7
DE000UG16FV1	DE000UG3NQV6	DE000UG5MA33	DE000UG76WU2	DE000UG859S0	DE000UG8ZW13	DE000UG9K520	DE000UN03SG9	DE000UN0RPD4	DE000HV4YP22
DE000UG16FY5	DE000UG3NUU0	DE000UG5MA41	DE000UG76WV0	DE000UG859T8	DE000UG8ZW21	DE000UG9K553	DE000UN03SH7	DE000UN0RPE2	DE000HV4YLS6
DE000UG16G61	DE000UG3NUW6	DE000UG5MA58	DE000UG76WW8	DE000UG859U6	DE000UG8ZW39	DE000UG9K561	DE000UN03SJ3	DE000UN0RPF9	DE000HV4YHR6
DE000UG16GC9	DE000UG3NUX4	DE000UG5MA66	DE000UG76WX6	DE000UG859V4	DE000UG8ZW47	DE000UG9K579	DE000UN03SK1	DE000UN0RPG7	DE000HV4YP21
DE000UG16GH8	DE000UG3NUZ9	DE000UG5MA74	DE000UG76WY4	DE000UG85JJ3	DE000UG8ZW54	DE000UG9K587	DE000UN03SL9	DE000UN0RPH5	DE000HV4YSV5
DE000UG16GK2	DE000UG3NV13	DE000UG5MA82	DE000UG76WZ1	DE000UG85JK1	DE000UG8ZW62	DE000UG9K595	DE000UN03SM7	DE000UN0RPJ1	DE000HV4YUL2

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG16GV9	DE000UG3NV39	DE000UG5MA90	DE000UG76X00	DE000UG85JL9	DE000UG8ZW70	DE000UG9K5A7	DE000UN03SN5	DE000UN0RPK9	DE000HV4YX88
DE000UG16GW7	DE000UG3NV54	DE000UG5M2D0	DE000UG76X18	DE000UG85JM7	DE000UG8ZW88	DE000UG9K5C3	DE000UN03SP0	DE000UN0RPL7	DE000HV4YZR8
DE000UG16GY3	DE000UG3NV88	DE000UG5M2E8	DE000UG76X26	DE000UG85JN5	DE000UG8ZW96	DE000UG9K5D1	DE000UN03SQ8	DE000UN0RPM5	DE000HV4YNX2
DE000UG16H11	DE000UG3NV96	DE000UG5M318	DE000UG76X34	DE000UG85JP0	DE000UG8ZWA1	DE000UG9K5F6	DE000UN03SR6	DE000UN0RPN3	DE000HV4YUH0
DE000UG16H45	DE000UG3NVA0	DE000UG5M342	DE000UG76X42	DE000UG85JQ8	DE000UG8ZWB9	DE000UG9K5G4	DE000UN03SS4	DE000UN0RQB6	DE000HV4YHM7
DE000UG19A98	DE000UG3NVB8	DE000UG5M3H9	DE000UG76X59	DE000UG85JR6	DE000UG8ZWC7	DE000UG9K5H2	DE000UN03SV8	DE000UN0RQC4	DE000HV4YXA9
DE000UG19AD4	DE000UG3NWX5	DE000UG5M4L9	DE000UG76X67	DE000UG85JS4	DE000UG8ZWD5	DE000UG9K5J8	DE000UN03SW6	DE000UN0RQD2	DE000HV4YHF1
DE000UG19AE2	DE000UG3NWM3	DE000UG5M4Q8	DE000UG76X75	DE000UG85JT2	DE000UG8ZWE3	DE000UG9K5K6	DE000UN03SY2	DE000UN0RNC1	DE000HV4Z0E4
DE000UG1AMQ6	DE000UG3NWN1	DE000UG5M4R6	DE000UG76X83	DE000UG85JV8	DE000UG8ZWF0	DE000UG9K5L4	DE000UN03SZ9	DE000UN0RNF4	DE000HV4YY04
DE000UG1APF2	DE000UG3NWW2	DE000UG5M573	DE000UG76X91	DE000UG85JW6	DE000UG8ZWG8	DE000UG9K5N0	DE000UN03T05	DE000UN0RNL2	DE000HV4YL09
DE000UG1APU1	DE000UG3NNR1	DE000UG5M5Z6	DE000UG76XA2	DE000UG85JX4	DE000UG8ZWH6	DE000UG9K5P5	DE000UN03T13	DE000UN0RNM0	DE000HV4YYN0
DE000UG1APV9	DE000UG3NP29	DE000UG5M615	DE000UG76XB0	DE000UG85JY2	DE000UG8ZWJ2	DE000UG9K5Q3	DE000UN03T21	DE000UN0S994	DE000HV4YHL9
DE000UG1A2P2	DE000UG3NP37	DE000UG5M870	DE000UG76XC8	DE000UG85JZ9	DE000UG8ZWK0	DE000UG9K5R1	DE000UN03T39	DE000UN0S9A6	DE000HV4YKW0
DE000UG1A2T4	DE000UG3NP45	DE000UG5M8N6	DE000UG76XD6	DE000UG85K04	DE000UG8ZWL8	DE000UG9K5U5	DE000UN03T47	DE000UN0S9B4	DE000HV4YHJ3
DE000UG1BAZ0	DE000UG3NPA2	DE000UG5LH37	DE000UG76XE4	DE000UG85K12	DE000UG8ZTV3	DE000UG9K5V3	DE000UN03T54	DE000UN0S9C2	DE000HV4YST9
DE000UG1BB05	DE000UG3NPC8	DE000UG5LH45	DE000UG76XF1	DE000UG85K20	DE000UG8ZTW1	DE000UG9K5W1	DE000UN03T62	DE000UN0S9D0	DE000HV4Z2M3
DE000UG1BC53	DE000UG3NPD6	DE000UG5LH52	DE000UG76XG9	DE000UG85K38	DE000UG8ZTX9	DE000UG9K5X9	DE000UN03T70	DE000UN0S9E8	DE000HV4YNG7
DE000UG1BC61	DE000UG3NPE4	DE000UG5LH60	DE000UG76XH7	DE000UG85K46	DE000UG8ZTY7	DE000UG9K5Y7	DE000UN03T88	DE000UN0S9F5	DE000HV4Z2K7
DE000UG1BC79	DE000UG3NPF1	DE000UG5LH78	DE000UG76XJ3	DE000UG85K53	DE000UG8ZTZ4	DE000UG9K5Z4	DE000UN03T96	DE000UN0S9G3	DE000HV4Z4N7
DE000UG1BC87	DE000UG3NPG9	DE000UG5LH86	DE000UG76XK1	DE000UG85K79	DE000UG8ZU07	DE000UG9K603	DE000UN03TA0	DE000UN0S9H1	DE000HV4Z5Z8
DE000UG1BC95	DE000UG3NPH7	DE000UG5LH94	DE000UG76XL9	DE000UG85K87	DE000UG8ZU15	DE000UG9K611	DE000UN03TB8	DE000UN0S9J7	DE000HV4YNF9
DE000UG1BCB7	DE000UG3NPL9	DE000UG5LHC4	DE000UG76XM7	DE000UG85K95	DE000UG8ZU23	DE000UG9K629	DE000UN03TC6	DE000UN0S9K5	DE000HV4YS28
DE000UG1BCD3	DE000UG3NPP0	DE000UG5LHD2	DE000UG76XN5	DE000UG85KA0	DE000UG8ZU31	DE000UG9K637	DE000UN03TD4	DE000UN0S9S8	DE000HV4YXV5
DE000UG1BCF8	DE000UG3NPR6	DE000UG5LHE0	DE000UG76XP0	DE000UG85KB8	DE000UG8ZU49	DE000UG9K652	DE000UN03TE2	DE000UN0S9T6	DE000HV4Z204
DE000UG1BCG6	DE000UG3NPT2	DE000UG5LHF7	DE000UG76XQ8	DE000UG85KC6	DE000UG8ZU56	DE000UG9K660	DE000UN03TF9	DE000UN0S9U4	DE000HV4YLP2
DE000UG1BCH4	DE000UG3NPV8	DE000UG5LHG5	DE000UG76XR6	DE000UG85KJ1	DE000UG8ZU64	DE000UG9K678	DE000UN03TG7	DE000UN0S9V2	DE000HV4YXR3
DE000UG1BCJ0	DE000UG3NPZ9	DE000UG5LHH3	DE000UG76XS4	DE000UG85KT0	DE000UG8ZU72	DE000UG9K686	DE000UN03TH5	DE000UN0S9W0	DE000HV4Z4L1
DE000UG1BCK8	DE000UG3NQB8	DE000UG5LHN1	DE000UG76XT2	DE000UG85KW4	DE000UG8ZU80	DE000UG9K694	DE000UN05S46	DE000UN0S9X8	DE000HV4Z212
DE000UG1BCL6	DE000UG3NQC6	DE000UG5LHP6	DE000UG76XU0	DE000UG85L29	DE000UG8ZU98	DE000UG9K6A5	DE000UN05S53	DE000UN0S9Y6	DE000HV4YKX8
DE000UG1BCM4	DE000UG3NQD4	DE000UG5LJU2	DE000UG76XV8	DE000UG85L52	DE000UG8ZUA5	DE000UG9K6B3	DE000UN05S61	DE000UN0S9Z3	DE000HV4YXU7
DE000UG1BCP7	DE000UG3NQM5	DE000UG5LKE4	DE000UG76XW6	DE000UG85L60	DE000UG8ZUB3	DE000UG9K6C1	DE000UN05S79	DE000UN0SA04	DE000HV4YS85

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1BCQ5	DE000UG3NQP8	DE000UG5NQC1	DE000UG76XX4	DE000UG85L78	DE000UG8ZUC1	DE000UG9K6D9	DE000UN05S87	DE000UN0SA12	DE000HV4YKV2
DE000UG1BCR3	DE000UG3NQQ6	DE000UG5NQD9	DE000UG76XY2	DE000UG85L86	DE000UG8ZUD9	DE000UG9K6E7	DE000UN05S95	DE000UN0SA20	DE000HV4Z2H3
DE000UG1BCS1	DE000UG3NE89	DE000UG5NQE7	DE000UG76XZ9	DE000UG85LA8	DE000UG8ZUE7	DE000UG9K6F4	DE000UN05SA7	DE000UN0SA38	DE000HV4YP54
DE000UG1BCU7	DE000UG3NEK5	DE000UG5NQF4	DE000UG76Y09	DE000UG85LB6	DE000UG8ZUF4	DE000UG9K6G2	DE000UN05SB5	DE000UN0SA46	DE000HV4YLN7
DE000UG1BCV5	DE000UG3NEU4	DE000UG5NQG2	DE000UG76Y17	DE000UG85LD2	DE000UG8ZUG2	DE000UG9K6H0	DE000UN05SC3	DE000UN0SA53	DE000HV4YKZ3
DE000UG1BCW3	DE000UG3NEZ3	DE000UG5NQH0	DE000UG76Y25	DE000UG85LE0	DE000UG8ZUH0	DE000UG9K6J6	DE000UN05SD1	DE000UN0SA61	DE000HV4YYR1
DE000UG1BCX1	DE000UG3NHB7	DE000UG5NQJ6	DE000UG76Y33	DE000UG85LG5	DE000UG91290	DE000UG9K6K4	DE000UN05SE9	DE000UN0SA79	DE000HV4YSS1
DE000UG1BCY9	DE000UG3NAC0	DE000UG5NQK4	DE000UG76Y41	DE000UG85LH3	DE000UG912D9	DE000UG9K6L2	DE000UN05SF6	DE000UN0SA87	DE000HV4YS77
DE000UG1BCZ6	DE000UG3NAD8	DE000UG5NQL2	DE000UG76Y58	DE000UG85LJ9	DE000UG912E7	DE000UG9K6M0	DE000UN05SG4	DE000UN0SA95	DE000HV4YV07
DE000UG1BD03	DE000UG3RYB3	DE000UG5NQM0	DE000UG76Y66	DE000UG85LK7	DE000UG912F4	DE000UG9K6N8	DE000UN05SH2	DE000UN0SAA0	DE000HV4Z5B9
DE000UG1BD11	DE000UG3RYD9	DE000UG5NQN8	DE000UG76Y74	DE000UG85LL5	DE000UG912H0	DE000UG9K6P3	DE000UN05SJ8	DE000UN0SAB8	DE000HV4YKY6
DE000UG1BD29	DE000UG3RYE7	DE000UG5NQP3	DE000UG76Y82	DE000UG85LM3	DE000UG912J6	DE000UG9K6Q1	DE000UN05SK6	DE000UN0SAC6	DE000HV4YP47
DE000UG1BD37	DE000UG3RYJ6	DE000UG5NQQ1	DE000UG76Y90	DE000UG85LN1	DE000UG912K4	DE000UG9K6R9	DE000UN05SL4	DE000UN0SAD4	DE000HV4YVB1
DE000UG1BD45	DE000UG3RYM0	DE000UG5NQR9	DE000UG76YA0	DE000UG85LP6	DE000UG912M0	DE000UG9K6S7	DE000UN05SM2	DE000UN0SAE2	DE000HV4Z5J2
DE000UG1BD52	DE000UG3RYN8	DE000UG5NQS7	DE000UG76YB8	DE000UG85LQ4	DE000UG912N8	DE000UG9K6T5	DE000UN05SN0	DE000UN0SAF9	DE000HV4YY12
DE000UG1D0Y5	DE000UG3RYT5	DE000UG5NQT5	DE000UG76L46	DE000UG85LR2	DE000UG912Q1	DE000UG9K6U3	DE000UN05SP5	DE000UN0SAG7	DE000HV4YVJ4
DE000UG1CSM8	DE000UG3RYW9	DE000UG5NQU3	DE000UG76L53	DE000UG85LS0	DE000UG912R9	DE000UG9K6V1	DE000UN05SQ3	DE000UN0SAH5	DE000HV4Z592
DE000UG1CSP1	DE000UG3RZ80	DE000UG5NQV1	DE000UG76L79	DE000UG85LT8	DE000UG912S7	DE000UG9K6X7	DE000UN05SR1	DE000UN0SAJ1	DE000HV4Z2L5
DE000UG1CSQ9	DE000UG3RZ98	DE000UG5NQW9	DE000UG76LH2	DE000UG85LV4	DE000UG912T5	DE000UG9K6Y4	DE000UN05SS9	DE000UN0SAK9	DE000HV4YND4
DE000UG1CSS5	DE000UG3RZA2	DE000UG5NQX7	DE000UG76LJ8	DE000UG85LW2	DE000UG912U3	DE000UG9K6306	DE000UN05ST7	DE000UN0SAL7	DE000HV4YS10
DE000UG1CVJ8	DE000UG3RZB0	DE000UG5NQY5	DE000UG76LK6	DE000UG85LX0	DE000UG912V1	DE000UG9K6322	DE000UN05SU5	DE000UN0SAM5	DE000HV4YV23
DE000UG1CVL4	DE000UG3RZC8	DE000UG5NQZ2	DE000UG76LL4	DE000UG85LY8	DE000UG912W9	DE000UG9K6348	DE000UN05SV3	DE000UN0SAN3	DE000HV4YHK1
DE000UG1CYX3	DE000UG3RZE4	DE000UG5NR09	DE000UG76LW1	DE000UG85LZ5	DE000UG912X7	DE000UG9K6355	DE000UN05SW1	DE000UN0SAP8	DE000HV4YSR3
DE000UG1CYY1	DE000UG3RZK1	DE000UG5NR17	DE000UG76LX9	DE000UG85M02	DE000UG91316	DE000UG9K6363	DE000UN05SX9	DE000UN0SAQ6	DE000HV4YLZ1
DE000UG1CZ06	DE000UG3RZN5	DE000UG5SB10	DE000UG76M03	DE000UG85M10	DE000UG91357	DE000UG9K6397	DE000UN05SY7	DE000UN0SAR4	DE000HV4Z2J9
DE000UG1CZ22	DE000UG3RZP0	DE000UG5SB28	DE000UG76M11	DE000UG85M28	DE000UG91365	DE000UG9K63A2	DE000UN05SZ4	DE000UN0SAS2	DE000HV4YLL1
DE000UG1CZ30	DE000UG3RZY2	DE000UG5SBD0	DE000UG76ZR1	DE000UG85M36	DE000UG91373	DE000UG9K63B0	DE000UN05T03	DE000UN0SAT0	DE000HV4YS93
DE000UG1CZ48	DE000UG3S047	DE000UG5SBK5	DE000UG76ZU5	DE000UG85M44	DE000UG913A3	DE000UG9K63E4	DE000UN05T11	DE000UN0SAU8	DE000HV4YXS1
DE000UG1CZ55	DE000UG3S062	DE000UG5SBL3	DE000UG76ZV3	DE000UG85M51	DE000UG913C9	DE000UG9K63F1	DE000UN05T29	DE000UN0SAV6	DE000HV4Z5A1
DE000UG1CZ63	DE000UG3S070	DE000UG5SBW0	DE000UG77026	DE000UG85MF5	DE000UG913D7	DE000UG9K63G9	DE000UN05T37	DE000UN0SAW4	DE000HV4YHH7
DE000UG1CZ71	DE000UG3S0A6	DE000UG5SCG1	DE000UG77034	DE000UG85MU4	DE000UG913G0	DE000UG9K63H7	DE000UN05T45	DE000UN0SAX2	DE000HV4YLQ0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1CZA8	DE000UG3S0M1	DE000UG5SCH9	DE000UG77042	DE000UG85MV2	DE000UG913J4	DE000UG9K3J3	DE000UN05T52	DE000UN0SAY0	DE000HV4YVM8
DE000UG1CZD2	DE000UG3S0N9	DE000UG5SCJ5	DE000UG77059	DE000UG85MW0	DE000UG913K2	DE000UG9K3Q8	DE000UN05T60	DE000UN0SAZ7	DE000HV4YHG9
DE000UG1CZE0	DE000UG3S0S8	DE000UG5SCK3	DE000UG77M10	DE000UG85MX8	DE000UG913L0	DE000UG9K3R6	DE000UN05T78	DE000UN0SB03	DE000HV4YP13
DE000UG1CZF7	DE000UG3S0V2	DE000UG5SCL1	DE000UG77M28	DE000UG85MY6	DE000UG913N6	DE000UG9K3S4	DE000UN05T86	DE000UN0SB11	DE000HV4YYM2
DE000UG1CZG5	DE000UG3RNX0	DE000UG5SCM9	DE000UG77M69	DE000UG85MZ3	DE000UG913P1	DE000UG9K3T2	DE000UN05T94	DE000UN0SB29	DE000HV4Z5Y1
DE000UG1CZJ9	DE000UG3RNY8	DE000UG5SD42	DE000UG791G0	DE000UG85N01	DE000UG913Q9	DE000UG9K3U0	DE000UN05TA5	DE000UN0SB37	DE000HV4YNE2
DE000UG1CZK7	DE000UG3RPY3	DE000UG5SD59	DE000UG791H8	DE000UG85N19	DE000UG913R7	DE000UG9K3V8	DE000UN05TB3	DE000UN0SB45	DE000HV4YXT9
DE000UG1CZL5	DE000UG3RPZ0	DE000UG5SDR6	DE000UG791J4	DE000UG85N27	DE000UG913T3	DE000UG9K3W6	DE000UN05TC1	DE000UN0SB52	DE000HV4YVC9
DE000UG1F345	DE000UG3RQ08	DE000UG5SE66	DE000UG791K2	DE000UG85N35	DE000UG913U1	DE000UG9K3X4	DE000UN05TD9	DE000UN0SB60	DE000HV4YUZ2
DE000UG1F352	DE000UG3RQ99	DE000UG5SE74	DE000UG791L0	DE000UG85N43	DE000UG913V9	DE000UG9K3Y2	DE000UN05TE7	DE000UN0SB78	DE000HV4YS69
DE000UG1F360	DE000UG3RRF8	DE000UG5SE82	DE000UG791M8	DE000UG85N50	DE000UG913W7	DE000UG9K3Z9	DE000UN05TF4	DE000UN0SB86	DE000HV4YVL0
DE000UG1F386	DE000UG3RS30	DE000UG5SE90	DE000UG791N6	DE000UG85N68	DE000UG913X5	DE000UG9K413	DE000UN05TG2	DE000UN0SB94	DE000HV4YYL4
DE000UG1G1Z7	DE000UG3RS48	DE000UG5RZZ4	DE000UG791P1	DE000UG85N76	DE000UG913Y3	DE000UG9KV93	DE000UN05TH0	DE000UN0SBA8	DE000HV4YP05
DE000UG1G202	DE000UG3RS63	DE000UG5S000	DE000UG791Q9	DE000UG85N84	DE000UG91G93	DE000UG9KVA3	DE000UN07H47	DE000UN0SBB6	DE000HV4Y6U8
DE000UG1G2H3	DE000UG3RS89	DE000UG5S018	DE000UG791R7	DE000UG85N92	DE000UG91GB4	DE000UG9KVB1	DE000UN07H54	DE000UN0SBC4	DE000HV4Z444
DE000UG1G2P6	DE000UG3RS97	DE000UG5S0H9	DE000UG791S5	DE000UG85NA4	DE000UG91GC2	DE000UG9KVC9	DE000UN07H62	DE000UN0SBD2	DE000HV4Z220
DE000UG1G2Q4	DE000UG3RTK4	DE000UG5S0J5	DE000UG791T3	DE000UG85NB2	DE000UG91GD0	DE000UG9KVD7	DE000UN07H70	DE000UN0SBE0	DE000HV4YKC2
DE000UG1G3Q2	DE000UG3RVL8	DE000UG5S0L1	DE000UG791U1	DE000UG85NC0	DE000UG91GE8	DE000UG9KVE5	DE000UN07H88	DE000UN0SBF7	DE000HV4YKA6
DE000UG1FY38	DE000UG3RVM6	DE000UG5S414	DE000UG791V9	DE000UG85ND8	DE000UG91GF5	DE000UG9KVF2	DE000UN07H96	DE000UN0SBG5	DE000HV4YZM9
DE000UG1FY53	DE000UG3R650	DE000UG5S497	DE000UG791W7	DE000UG85NE6	DE000UG91GG3	DE000UG9KVG0	DE000UN07HA6	DE000UN0SBH3	DE000HV4YXF8
DE000UG1FYV0	DE000UG3R668	DE000UG5S4A6	DE000UG791X5	DE000UG85NF3	DE000UG91GH1	DE000UG9KVH8	DE000UN07HB4	DE000UN0SBJ9	DE000HV4YTP5
DE000UG1FYW8	DE000UG3R676	DE000UG5S4B4	DE000UG791Y3	DE000UG85NG1	DE000UG91GJ7	DE000UG9KVJ4	DE000UN07HC2	DE000UN0SBK7	DE000HV4Z246
DE000UG1FYY4	DE000UG3R684	DE000UG5S4C2	DE000UG791Z0	DE000UG85NH9	DE000UG91GK5	DE000UG9KVK2	DE000UN07HD0	DE000UN0SBL5	DE000HV4Z238
DE000UG1FZX3	DE000UG3R692	DE000UG5S4D0	DE000UG79204	DE000UG85NK3	DE000UG91GP4	DE000UG9KVL0	DE000UN07HE8	DE000UN0SBM3	DE000HV4Z428
DE000UG1G038	DE000UG3R6A4	DE000UG5S4E8	DE000UG79212	DE000UG85NL1	DE000UG91GQ2	DE000UG9KVM8	DE000UN07HF5	DE000UN0SBN1	DE000HV4YK91
DE000UG1G046	DE000UG3R6B2	DE000UG5S4F5	DE000UG79220	DE000UG85NM9	DE000UG91GR0	DE000UG9KVN6	DE000UN07HG3	DE000UN0SBP6	DE000HV4YTL4
DE000UG1G0V8	DE000UG3R6D8	DE000UG5S4G3	DE000UG79238	DE000UG85NN7	DE000UG91GS8	DE000UG9KVP1	DE000UN07HH1	DE000UN0SBQ4	DE000HV4YUF4
DE000UG1GY37	DE000UG3R6E6	DE000UG5S4H1	DE000UG79246	DE000UG85NP2	DE000UG91GT6	DE000UG9KVQ9	DE000UN07HJ7	DE000UN0SBR2	DE000HV4Z261
DE000UG1GY45	DE000UG3R6F3	DE000UG5S4J7	DE000UG79253	DE000UG85NV0	DE000UG91GU4	DE000UG9MNX8	DE000UN07HK5	DE000UN0SBS0	DE000HV4Z188
DE000UG1GY60	DE000UG3R6G1	DE000UG5S4K5	DE000UG79261	DE000UG85NX6	DE000UG91GW0	DE000UG9MNY6	DE000UN07HL3	DE000UN0SBT8	DE000HV4YL66
DE000UG1GY78	DE000UG3R6H9	DE000UG5S4L3	DE000UG79279	DE000UG85NY4	DE000UG91GX8	DE000UG9MP08	DE000UN07HM1	DE000UN0SBU6	DE000HV4YXG6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1GY86	DE000UG3R6J5	DE000UG5S4M1	DE000UG79287	DE000UG85NZ1	DE000UG91GY6	DE000UG9MP32	DE000UN07HN9	DE000UN0SBV4	DE000HV4Z451
DE000UG1GYA2	DE000UG3R6K3	DE000UG5S4N9	DE000UG79295	DE000UG85P17	DE000UG91GZ3	DE000UG9MP40	DE000UN07HP4	DE000UN0SBW2	DE000HV4Z1M5
DE000UG1GYB0	DE000UG3R6L1	DE000UG5S4P4	DE000UG792A1	DE000UG85P58	DE000UG91H01	DE000UG9MP57	DE000UN07HQ2	DE000UN0SBX0	DE000HV4YXL6
DE000UG1GYE4	DE000UG3R6M9	DE000UG5S4Q2	DE000UG792B9	DE000UG85P66	DE000UG91H19	DE000UG9MP73	DE000UN07HR0	DE000UN0SBY8	DE000HV4Y6T0
DE000UG1GYF1	DE000UG3R6N7	DE000UG5S4R0	DE000UG792C7	DE000UG85P74	DE000UG91H27	DE000UG9MPA1	DE000UN07HS8	DE000UN0SBZ5	DE000HV4YUM0
DE000UG1GYG9	DE000UG3R6P2	DE000UG5S4S8	DE000UG792D5	DE000UG85PC5	DE000UG91H35	DE000UG9MD85	DE000UN07HT6	DE000UN0SC02	DE000HV4Z196
DE000UG1GYH7	DE000UG3RHS2	DE000UG5S4T6	DE000UG792E3	DE000UG85PE1	DE000UG91H43	DE000UG9MD93	DE000UN07HU4	DE000UN0SC10	DE000HV4YTM2
DE000UG1GYJ3	DE000UG3RHT0	DE000UG5S4U4	DE000UG792F0	DE000UG85PP7	DE000UG91H50	DE000UG9MDA7	DE000UN07HV2	DE000UN0SC28	DE000HV4YX13
DE000UG1GYK1	DE000UG3RHW4	DE000UG5S588	DE000UG792G8	DE000UG85PS1	DE000UG91H68	DE000UG9MDB5	DE000UN07HW0	DE000UN0SC36	DE000HV4YN15
DE000UG1GYL9	DE000UG3RHX2	DE000UG5S596	DE000UG792H6	DE000UG85PZ6	DE000UG91H76	DE000UG9MDC3	DE000UN07HX8	DE000UN0SC44	DE000HV4YN23
DE000UG1GYN5	DE000UG3RHY0	DE000UG5S5A3	DE000UG792J2	DE000UG85Q08	DE000UG91H84	DE000UG9MDD1	DE000UN07HY6	DE000UN0SC51	DE000HV4YUE7
DE000UG1GYP0	DE000UG3RKA4	DE000UG5S5B1	DE000UG792K0	DE000UG85Q16	DE000UG91H92	DE000UG9MDG4	DE000UN07HZ3	DE000UN0SC69	DE000HV4YXH4
DE000UG1GYQ8	DE000UG3RKB2	DE000UG5S5C9	DE000UG792L8	DE000UG85Q24	DE000UG91HA4	DE000UG9MDJ8	DE000UN07J11	DE000UN0SC77	DE000HV4YZL1
DE000UG1GYR6	DE000UG3RKC0	DE000UG5S5D7	DE000UG792M6	DE000UG85Q32	DE000UG91HB2	DE000UG9MDK6	DE000UN07J29	DE000UN0SC85	DE000HV4YK83
DE000UG1GYS4	DE000UG3RKD8	DE000UG5S5R7	DE000UG792N4	DE000UG85Q40	DE000UG91HC0	DE000UG9MDM2	DE000UN07J37	DE000UN0SC93	DE000HV4YTF6
DE000UG1GYT2	DE000UG3RKT4	DE000UG5S6T1	DE000UG792P9	DE000UG85Q57	DE000UG91HD8	DE000UG9MDN0	DE000UN07J45	DE000UN0SCA6	DE000HV4YUD9
DE000UG1GYU0	DE000UG3RL29	DE000UG5S6W5	DE000UG792Q7	DE000UG85Q65	DE000UG91HF3	DE000UG9MDP5	DE000UN07J52	DE000UN0SCB4	DE000HV4YXE1
DE000UG1GYV8	DE000UG3RL37	DE000UG5S6Y1	DE000UG792R5	DE000UG85Q73	DE000UG91HG1	DE000UG9MDR1	DE000UN07J60	DE000UN0SCC2	DE000HV4YZK3
DE000UG1GYW6	DE000UG3RL45	DE000UG5RQ30	DE000UG792S3	DE000UG85Q81	DE000UG91HH9	DE000UG9MDT7	DE000UN07J78	DE000UN0SCD0	DE000HV4YXK8
DE000UG1GYX4	DE000UG3RL52	DE000UG5RQ48	DE000UG792T1	DE000UG85Q99	DE000UG91HM9	DE000UG9MDU5	DE000UN07J86	DE000UN0SCE8	DE000HV4YUC1
DE000UG1GYY2	DE000UG3RL94	DE000UG5RLE9	DE000UG792U9	DE000UG85QA7	DE000UG91HN7	DE000UG9MDV3	DE000UN07J94	DE000UN0SCF5	DE000HV4YLT4
DE000UG1GYZ9	DE000UG3RLA2	DE000UG5RU00	DE000UG792V7	DE000UG85QF6	DE000UG91HP2	DE000UG9MDW1	DE000UN07JA2	DE000UN0SCG3	DE000HV4YLV0
DE000UG1GZ02	DE000UG3RMG7	DE000UG5RU18	DE000UG790D9	DE000UG85QN0	DE000UG91HQ0	DE000UG9MDY7	DE000UN07JC8	DE000UN0SCH1	DE000HV4YLU2
DE000UG1GZ10	DE000UG3RMH5	DE000UG5RU34	DE000UG790E7	DE000UG85QR1	DE000UG91HR8	DE000UG9MDZ4	DE000UN07JD6	DE000UN0SCJ7	DE000HVB6A31
DE000UG1GZ28	DE000UG3RMJ1	DE000UG5RU42	DE000UG790F4	DE000UG85QS9	DE000UG91HS6	DE000UG9ME01	DE000UN07JE4	DE000UN0SCK5	DE000HVB6EC8
DE000UG1GZ36	DE000UG3RMK9	DE000UG5RU59	DE000UG790G2	DE000UG85QU5	DE000UG91HT4	DE000UG9ME19	DE000UN07JF1	DE000UN0SCL3	DE000HVB656P4
DE000UG1GZ44	DE000UG3RNNQ4	DE000UG5RUK7	DE000UG790H0	DE000UG85QV3	DE000UG91HU2	DE000UG9ME27	DE000UN07JG9	DE000UN0SCM1	DE000HVB5KW5
DE000UG1GZ51	DE000UG3RNR2	DE000UG5RUX0	DE000UG790J6	DE000UG85QW1	DE000UG91HV0	DE000UG9ME35	DE000UN07JH7	DE000UN0SCN9	DE000HVB5RQ2
DE000UG1GZ69	DE000UG3RWM4	DE000UG5RUY8	DE000UG790K4	DE000UG85QX9	DE000UG91J25	DE000UG9ME43	DE000UN07JJ3	DE000UN0SCP4	DE000HVB5ZC5
DE000UG1GZ77	DE000UG3RWN2	DE000UG5RVG3	DE000UG790L2	DE000UG85QY7	DE000UG91J41	DE000UG9ME50	DE000UN07JK1	DE000UN0SCQ2	DE000HVB6424
DE000UG1GZ85	DE000UG3RXA7	DE000UG5RVH1	DE000UG790M0	DE000UG85QZ4	DE000UG91J58	DE000UG9ME68	DE000UN07JL9	DE000UN0SCR0	DE000HVB6AC6

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1GZ93	DE000UG3RXXM2	DE000UG5RVJ7	DE000UG790N8	DE000UG85R07	DE000UG91J66	DE000UG9ME76	DE000UN07JM7	DE000UN0SCS8	DE000HVB6ZA7
DE000UG1GZA9	DE000UG3RXX9	DE000UG5RVK5	DE000UG790P3	DE000UG85R15	DE000UG91J82	DE000UG9ME84	DE000UN07JN5	DE000UN0SCT6	DE000HVB76H9
DE000UG1GZB7	DE000UG3SBM6	DE000UG5RVL3	DE000UG790Q1	DE000UG85R23	DE000UG91JA0	DE000UG9ME92	DE000UN07JP0	DE000UN0SCU4	DE000HVB7C12
DE000UG1GZC5	DE000UG3SBN4	DE000UG5RW73	DE000UG790R9	DE000UG85R31	DE000UG91JB8	DE000UG9MEA5	DE000UN07JQ8	DE000UN0SCV2	DE000HVB4XZ4
DE000UG1GZD3	DE000UG3SBP9	DE000UG5RWB2	DE000UG790S7	DE000UG85R49	DE000UG91JF9	DE000UG9MEB3	DE000UN07JR6	DE000UN0SCW0	DE000HVB5AH7
DE000UG1GZE1	DE000UG3SD93	DE000UG5RWC0	DE000UG790T5	DE000UG85R56	DE000UG91JJ1	DE000UG9MED9	DE000UN07JS4	DE000UN0SCX8	DE000HVB5HQ3
DE000UG1GZF8	DE000UG3URZ0	DE000UG5RWD8	DE000UG790U3	DE000UG85R64	DE000UG91JL7	DE000UG9MEE7	DE000UN07JT2	DE000UN0SCY6	DE000HVB5V29
DE000UG1GZG6	DE000UG3US01	DE000UG5TM40	DE000UG790V1	DE000UG85R80	DE000UG91JM5	DE000UG9MEF4	DE000UN07JU0	DE000UN0SCZ3	DE000HVB5XH9
DE000UG1GZH4	DE000UG3US19	DE000UG5TM57	DE000UG790W9	DE000UG85R98	DE000UG91JR4	DE000UG9MEH0	DE000UN07JV8	DE000UN0SD01	DE000HVB62G1
DE000UG1GZJ0	DE000UG3US27	DE000UG5TM65	DE000UG790X7	DE000UG85RA5	DE000UG91JX2	DE000UG9MEJ6	DE000UN07JW6	DE000UN0SD19	DE000HVB6721
DE000UG1GZK8	DE000UG3US35	DE000UG5TMB9	DE000UG790Y5	DE000UG85RB3	DE000UG91JY0	DE000UG9MEK4	DE000UN07JX4	DE000UN0SD27	DE000HVB6TN3
DE000UG1GZL6	DE000UG3US43	DE000UG5TME3	DE000UG790Z2	DE000UG85RC1	DE000UG91JZ7	DE000UG9MEL2	DE000UN07JY2	DE000UN0SD35	DE000HVB7C04
DE000UG1GZM4	DE000UG3US68	DE000UG5TMF0	DE000UG79105	DE000UG85RD9	DE000UG91K22	DE000UG9MEM0	DE000UN07JZ9	DE000UN0SD43	DE000HVB7GE7
DE000UG1GZN2	DE000UG3US84	DE000UG5TMP9	DE000UG79113	DE000UG85RE7	DE000UG91K30	DE000UG9MEP3	DE000UN07K00	DE000UN0SD50	DE000HVB5HN0
DE000UG1GZR3	DE000UG3US92	DE000UG5TMQ7	DE000UG79121	DE000UG85RF4	DE000UG91K48	DE000UG9MES7	DE000UN07K18	DE000UN0SD68	DE000HVB60J9
DE000UG1GZS1	DE000UG3USB9	DE000UG5TMR5	DE000UG79139	DE000UG85RG2	DE000UG91K55	DE000UG9MEY5	DE000UN07K26	DE000UN0SD76	DE000HVB6WX6
DE000UG1GZU7	DE000UG3USC7	DE000UG5TMS3	DE000UG79147	DE000UG85RH0	DE000UG91K71	DE000UG9MEZ2	DE000UN07K34	DE000UN0SD84	DE000HVB7992
DE000UG1GST4	DE000UG3USD5	DE000UG5VUT0	DE000UG79154	DE000UG85RJ6	DE000UG91KB6	DE000UG9MF00	DE000UN07K42	DE000UN0SD92	DE000HVB7GF4
DE000UG1GSU2	DE000UG3USF0	DE000UG5VUU8	DE000UG79162	DE000UG85RK4	DE000UG91KC4	DE000UG9MF26	DE000UN07K59	DE000UN0SDA4	DE000HVB5KX3
DE000UG1GSW8	DE000UG3USG8	DE000UG5VUV6	DE000UG79170	DE000UG85RL2	DE000UG91KE0	DE000UG9MF34	DE000UN07K67	DE000UN0SDB2	DE000HVB76G1
DE000UG1GSX6	DE000UG3USH6	DE000UG5VUW4	DE000UG7A1S2	DE000UG85RM0	DE000UG91KF7	DE000UG9MF42	DE000UN07K75	DE000UN0SDC0	DE000HVB5V03
DE000UG1GSY4	DE000UG3USJ2	DE000UG5VUX2	DE000UG7A2L5	DE000UG85RN8	DE000UG91KR2	DE000UG9MF59	DE000UN07K83	DE000UN0SDD8	DE000HVB62C0
DE000UG1GSZ1	DE000UG3USK0	DE000UG5VUY0	DE000UG7A2U6	DE000UG85RP3	DE000UG91KS0	DE000UG9MF67	DE000UN07K91	DE000UN0SDE6	DE000HVB6TP8
DE000UG1GT26	DE000UG3USM6	DE000UG5VUZ7	DE000UG7A2W2	DE000UG85RQ1	DE000UG91KT8	DE000UG9MF75	DE000UN07KA0	DE000UN0SDF3	DE000HVB6ZC3
DE000UG1GT42	DE000UG3UWL0	DE000UG5VV03	DE000UG7A3C2	DE000UG85RR9	DE000UG91KU6	DE000UG9MF83	DE000UN07KB8	DE000UN0SDG1	DE000HVB7BZ3
DE000UG1GT59	DE000UG3UWM8	DE000UG5VV11	DE000UG7A3D0	DE000UG85RS7	DE000UG91KV4	DE000UG9MF91	DE000UN07KE2	DE000UN0SDH9	DE000HVB5NW9
DE000UG1GT67	DE000UG3UWN6	DE000UG5VV29	DE000UG7A3E8	DE000UG85RT5	DE000UG91KW2	DE000UG9MFA2	DE000UN07KF9	DE000UN0SDJ5	DE000HVB5RR0
DE000UG1GT83	DE000UG3UWP1	DE000UG5VV37	DE000UG7A3F5	DE000UG85RU3	DE000UG91KX0	DE000UG9MFB0	DE000UN07KG7	DE000UN0SDK3	DE000HVB5V11
DE000UG1GT91	DE000UG3UWQ9	DE000UG5VV45	DE000UG7A3J7	DE000UG85RV1	DE000UG91KY8	DE000UG9MFC8	DE000UN07KH5	DE000UN0SDL1	DE000HVB6739
DE000UG1GTA2	DE000UG3UWR7	DE000UG5VV52	DE000UG7A3K5	DE000UG85RW9	DE000UG91KZ5	DE000UG9MFD6	DE000UN07KJ1	DE000UN0SDM9	DE000HVB56N9
DE000UG1GTC8	DE000UG3UWS5	DE000UG5VV60	DE000UG7A3L3	DE000UG85RX7	DE000UG91L05	DE000UG9MFE4	DE000UN07KK9	DE000UN0SDN7	DE000HVB5KY1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1LGL6	DE000UG3XDU5	DE000UG5VV78	DE000UG7A3M1	DE000UG85RY5	DE000UG91L13	DE000UG9MFF1	DE000UN07KL7	DE000UN0SDP2	DE000HVB6AB8
DE000UG1LGM4	DE000UG3XDW1	DE000UG5VV86	DE000UG7A3N9	DE000UG85RZ2	DE000UG91L39	DE000UG9MFG9	DE000UN07KM5	DE000UN0SDQ0	DE000HVB6WY4
DE000UG1LGN2	DE000UG3XDY7	DE000UG5VV94	DE000UG7A3V2	DE000UG85S06	DE000UG91L47	DE000UG9MFH7	DE000UN07KN3	DE000UN0SDR8	DE000HVB56U4
DE000UG1LGP7	DE000UG3XE04	DE000UG5VVA8	DE000UG7A467	DE000UG85S14	DE000UG91L54	DE000UG9MFJ3	DE000UN07KQ6	DE000UN0SDS6	DE000HVB5CT8
DE000UG1LGQ5	DE000UG3XE38	DE000UG5VVB6	DE000UG7A483	DE000UG85S22	DE000UG91L62	DE000UG9MKM7	DE000UN07KR4	DE000UN0SDT4	DE000HVB5HR1
DE000UG1LGR3	DE000UG3XE61	DE000UG5VVC4	DE000UG7A491	DE000UG85S89	DE000UG91L70	DE000UG9MKN5	DE000UN07KS2	DE000UN0SDU2	DE000HVB5NX7
DE000UG1LGT9	DE000UG3XE87	DE000UG5VVD2	DE000UG7A4A4	DE000UG85SB1	DE000UG91L88	DE000UG9MKP0	DE000UN07KT0	DE000UN0SDV0	DE000HVB6499
DE000UG1LGU7	DE000UG3XEA5	DE000UG5VVE0	DE000UG7A4G1	DE000UG85SC9	DE000UG91L96	DE000UG9MKQ8	DE000UN07KU8	DE000UN0SDW8	DE000HVB6E52
DE000UG1LH56	DE000UG3XED9	DE000UG5VVF7	DE000UG7A4H9	DE000UG85SD7	DE000UG91LA6	DE000UG9MKR6	DE000UN07KV6	DE000UN0SDX6	DE000HVB6ZB5
DE000UG1LH64	DE000UG3XEE7	DE000UG5VVG5	DE000UG7A4J5	DE000UG85SH8	DE000UG91LB4	DE000UG9MKS4	DE000UN07KW4	DE000UN0SDY4	DE000HVB79A8
DE000UG1LH72	DE000UG3XEF4	DE000UG5VVH3	DE000UG7A4L1	DE000UG85SJ4	DE000UG91LC2	DE000UG9MKT2	DE000UN07KX2	DE000UN0SDZ1	DE000HVB5AJ3
DE000UG1LH80	DE000UG3XEG2	DE000UG5VVJ9	DE000UG7A4M9	DE000UG85SN6	DE000UG91LD0	DE000UG9MKU0	DE000UN07KY0	DE000UN0SE00	DE000HVB6TR4
DE000UG1LH98	DE000UG3XEJ6	DE000UG5VVK7	DE000UG7A4X6	DE000UG85SP1	DE000UG91LF5	DE000UG9MKV8	DE000UN07KZ7	DE000UN0SE18	DE000HVB76E6
DE000UG1LHB5	DE000UG3XFA2	DE000UG5VVL5	DE000UG7A4Y4	DE000UG85SQ9	DE000UG91LH1	DE000UG9MKW6	DE000UN07L09	DE000UN0SE26	DE000HVB5AF1
DE000UG1LHC3	DE000UG3XFC8	DE000UG5VVM3	DE000UG7A4Z1	DE000UG85SV9	DE000UG91LK5	DE000UG9MKX4	DE000UN07L17	DE000UN0SE34	DE000HVB4XY7
DE000UG1LHF6	DE000UG3XFD6	DE000UG5VVN1	DE000UG7A509	DE000UG85SW7	DE000UG91LL3	DE000UG9MKY2	DE000UN07L25	DE000UN0SE42	DE000HVB56S8
DE000UG1LHG4	DE000UG3XFF1	DE000UG5VVP6	DE000UG7A525	DE000UG85SX5	DE000UG91LM1	DE000UG9MKZ9	DE000UN07L33	DE000UN0SE59	DE000HVB5CS0
DE000UG1LHM2	DE000UG3XFG9	DE000UG5VVQ4	DE000UG7A681	DE000UG85T21	DE000UG91LN9	DE000UG9ML02	DE000UN07L41	DE000UN0SE67	DE000HVB5L05
DE000UG1LHQ3	DE000UG3XFH7	DE000UG5VVR2	DE000UG7A699	DE000UG85T47	DE000UG91LP4	DE000UG9ML10	DE000UN07L58	DE000UN0SE75	DE000HVB5ZD3
DE000UG1LHX9	DE000UG3XFJ3	DE000UG5VVS0	DE000UG7A6A9	DE000UG85TP9	DE000UG91LT6	DE000UG9ML28	DE000UN07L66	DE000UN0SE83	DE000HVB6416
DE000UG1LHY7	DE000UG3XGY0	DE000UG5VVT8	DE000UG7A6L6	DE000UG85TZ8	DE000UG91LU4	DE000UG9ML36	DE000UN07L74	DE000UN0SE91	DE000HVB6E60
DE000UG1LHZ4	DE000UG3XGZ7	DE000UG5VVU6	DE000UG7A6M4	DE000UG85U02	DE000UG91LW0	DE000UG9ML44	DE000UN07L82	DE000UN0SEA2	DE000HVB5AL9
DE000UG1LJ05	DE000UG3XH01	DE000UG5VVV4	DE000UG7A6N2	DE000UG85U10	DE000UG91LX8	DE000UG9ML51	DE000UN07L90	DE000UN0SEB0	DE000HVB5V45
DE000UG1LJ13	DE000UG3XH19	DE000UG5V VW2	DE000UG7A6P7	DE000UG85U28	DE000UG91LY6	DE000UG9ML69	DE000UN07LA8	DE000UN0SEC8	DE000HVB5UX2
DE000UG1LJH8	DE000UG3XH27	DE000UG5V VVX0	DE000UG7A6S1	DE000UG85U44	DE000UG91LZ3	DE000UG9ML77	DE000UN07LB6	DE000UN0SED6	DE000HVB5D05
DE000UG1LJL0	DE000UG3XH76	DE000UG5V VVY8	DE000UG7A6U7	DE000UG85U51	DE000UG91M12	DE000UG9ML85	DE000UN07LC4	DE000UN0SEE4	DE000HVB6WZ1
DE000UG1LJP1	DE000UG3XH92	DE000UG5V VVZ5	DE000UG7A707	DE000UG85UF8	DE000UG91M20	DE000UG9ML93	DE000UN07LD2	DE000UN0SEF1	DE000HVB5E61
DE000UG1LJQ9	DE000UG3XHA8	DE000UG5V VW02	DE000UG7A723	DE000UG85UM4	DE000UG91M46	DE000UG9M419	DE000UN07LE0	DE000UN0SEG9	DE000HVB5CZ5
DE000UG1LJR7	DE000UG3XHB6	DE000UG5V VW10	DE000UG7A764	DE000UG85UN2	DE000UG91M79	DE000UG9M427	DE000UN07LF7	DE000UN0SEH7	DE000HVB5HS9
DE000UG1LJT3	DE000UG3XHC4	DE000UG5V VW28	DE000UG7A780	DE000UG85UP7	DE000UG91M87	DE000UG9M435	DE000UN07LG5	DE000UN0SEJ3	DE000HVB5NY5
DE000UG1LJU1	DE000UG3XHD2	DE000UG5V VW36	DE000UG7A798	DE000UG85UQ5	DE000UG91M95	DE000UG9M443	DE000UN07LH3	DE000UN0SEK1	DE000HVB5XK3

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1LJV9	DE000UG3XHF7	DE000UG5VW44	DE000UG7A7A7	DE000UG85UR3	DE000UG91MB2	DE000UG9M450	DE000UN07LJ9	DE000UN0SEL9	DE000HVB6WU2
DE000UG1LJW7	DE000UG3XHM3	DE000UG5VW51	DE000UG7A7B5	DE000UG85US1	DE000UG91ME6	DE000UG9M468	DE000UN07LK7	DE000UN0SEM7	DE000HVB6ZH2
DE000UG1LJX5	DE000UG3XHP6	DE000UG5VPX2	DE000UG7A7C3	DE000UG85UT9	DE000UG91MF3	DE000UG9M476	DE000UN07LL5	DE000UN0SEN5	DE000HVB7GG2
DE000UG1LJY3	DE000UG3XHQ4	DE000UG5VPZ7	DE000UG7A7D1	DE000UG85UU7	DE000UG91MG1	DE000UG9M484	DE000UN07LM3	DE000UN0SEP0	DE000HVB7K95
DE000UG1LK02	DE000UG3XHU6	DE000UG5VQ00	DE000UG7A7L4	DE000UG85UV5	DE000UG91MH9	DE000UG9M4A8	DE000UN07LW2	DE000UN0SEQ8	DE000HVB7ZZ2
DE000UG1LK28	DE000UG3XHV4	DE000UG5VQ18	DE000UG7A7M2	DE000UG85UW3	DE000UG91MJ5	DE000UG9M4B6	DE000UN07LY8	DE000UN0SER6	DE000HVB56T6
DE000UG1LK36	DE000UG3XHW2	DE000UG5VQ26	DE000UG7A7Q3	DE000UG85UX1	DE000UG91MK3	DE000UG9M4C4	DE000UN07LZ5	DE000UN0SES4	DE000HVB5KZ8
DE000UG1LK44	DE000UG3XJ09	DE000UG5VQ34	DE000UG7A7T7	DE000UG85UY9	DE000UG91ML1	DE000UG9M4D2	DE000UN07M16	DE000UN0SET2	DE000HVB5XG1
DE000UG1LK51	DE000UG3XJ17	DE000UG5VQ42	DE000UG7A7U5	DE000UG85UZ6	DE000UG91MM9	DE000UG9M4E0	DE000UN07M24	DE000UN0SEU0	DE000HVB5ZA9
DE000UG1LK69	DE000UG3XJ25	DE000UG5VQ67	DE000UG7A7V3	DE000UG85V01	DE000UG91MN7	DE000UG9M4F7	DE000UN07M32	DE000UN0SEV8	DE000HVB62E6
DE000UG1LK77	DE000UG3XJ33	DE000UG5VQ75	DE000UG7A7W1	DE000UG85V19	DE000UG91MP2	DE000UG9M4G5	DE000UN07M40	DE000UN0SEW6	DE000HVB6QX8
DE000UG1LKA1	DE000UG3XJA4	DE000UG5VQA8	DE000UG7A7X9	DE000UG85V27	DE000UG91MQ0	DE000UG9M4H3	DE000UN07M57	DE000UN0SEX4	DE000HVB5P01
DE000UG1LKB9	DE000UG3XJB2	DE000UG5VQB6	DE000UG7A7Y7	DE000UG85V35	DE000UG91MR8	DE000UG9M4J9	DE000UN07M65	DE000UN0SEY2	DE000HVB5RS8
DE000UG1LKC7	DE000UG3XJC0	DE000UG5VQC4	DE000UG7A7Z4	DE000UG85V43	DE000UG91MS6	DE000UG9M4K7	DE000UN07M73	DE000UN0SEZ9	DE000HVB5XL1
DE000UG1LKD5	DE000UG3XKD6	DE000UG5XMM8	DE000UG7A8A5	DE000UG85V50	DE000UG91MT4	DE000UG9M4L5	DE000UN07M81	DE000UN0SF09	DE000HVB5E12
DE000UG1LKE3	DE000UG3XKF1	DE000UG5XMN6	DE000UG7A8B3	DE000UG85V68	DE000UG91MU2	DE000UG9M4N1	DE000UN07M99	DE000UN0SF17	DE000HVB5V37
DE000UG1LKF0	DE000UG3XKJ3	DE000UG5XMP1	DE000UG7A8C1	DE000UG85V76	DE000UG91MV0	DE000UG9M4P6	DE000UN07MA6	DE000UN0SF25	DE000HVB6E78
DE000UG1LKM6	DE000UG3XKK1	DE000UG5XMQ9	DE000UG7A8D9	DE000UG85V84	DE000UG91MW8	DE000UG9M4Q4	DE000UN07MB4	DE000UN0SF33	DE000HVB5XJ5
DE000UG1LKP9	DE000UG3XKL9	DE000UG5XMR7	DE000UG7A8E7	DE000UG85V92	DE000UG91MX6	DE000UG9M4R2	DE000UN07MC2	DE000UN0SF41	DE000HVB8008
DE000UG1LKS3	DE000UG3XKM7	DE000UG5XMS5	DE000UG7A8L2	DE000UG85VA7	DE000UG91MY4	DE000UG9M4S0	DE000UN07MD0	DE000UN0SF58	DE000HVB5AK1
DE000UG1LKU9	DE000UG3XKN5	DE000UG5XMT3	DE000UG7A8M0	DE000UG85VB5	DE000UG91MZ1	DE000UG9M4T8	DE000UN07ME8	DE000UN0SF66	DE000HVB59R4
DE000UG1LKV7	DE000UG3XKS4	DE000UG5XMU1	DE000UG7A8U3	DE000UG85VC3	DE000UG91N03	DE000UG9M4U6	DE000UN07MF5	DE000UN0SF74	DE000HVB5HP5
DE000UG1LKW5	DE000UG3XKT2	DE000UG5XMV9	DE000UG7A8V1	DE000UG85VD1	DE000UG91N11	DE000UG9M4V4	DE000UN07MG3	DE000UN0SF82	DE000HVB60K7
DE000UG1LKV3	DE000UG3XKU0	DE000UG5XMW7	DE000UG7A8W9	DE000UG85VE9	DE000UG91N52	DE000UG9M4W2	DE000UN07MH1	DE000UN0SF90	DE000HVB88D3
DE000UG1LKY1	DE000UG3XL54	DE000UG5XMX5	DE000UG7A8Y5	DE000UG85VF6	DE000UG91N60	DE000UG9M4X0	DE000UN07MJ7	DE000UN0SFA9	DE000HVB77M7
DE000UG1LL19	DE000UG3XLB8	DE000UG5XMY3	DE000UG7A8Z2	DE000UG85VG4	DE000UG91N78	DE000UG9M4Y8	DE000UN07MK5	DE000UN0SFB7	DE000HVB8GS5
DE000UG1LL27	DE000UG3XLC6	DE000UG5XMZ0	DE000UG7A970	DE000UG85VJ8	DE000UG91N94	DE000UG9M4Z5	DE000UN07ML3	DE000UN0SFC5	DE000HVB88E1
DE000UG1LL35	DE000UG3XLD4	DE000UG5XN01	DE000UG7A988	DE000UG85VK6	DE000UG91NA2	DE000UG9M500	DE000UN07MM1	DE000UN0SFF8	DE000HVB7GH0
DE000UG1LL43	DE000UG3XLG7	DE000UG5XN19	DE000UG7A9C9	DE000UG85VL4	DE000UG91NB0	DE000UG9M518	DE000UN07MN9	DE000UN0SFG6	DE000HVB7Z72
DE000UG1LL50	DE000UG3XLT0	DE000UG5XN27	DE000UG7A9D7	DE000UG85VM2	DE000UG91Q42	DE000UG9M526	DE000UN07MP4	DE000UN0SFH4	DE000HVB88C5
DE000UG1LL68	DE000UG3XLU8	DE000UG5XN35	DE000UG7A9E5	DE000UG85VN0	DE000UG91Q59	DE000UG9M534	DE000UN07MQ2	DE000UN0SFJ0	DE000HVB4XLZ3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1LL76	DE000UG3XLV6	DE000UG5XN43	DE000UG7A9F2	DE000UG85VP5	DE000UG91Q67	DE000UG9M542	DE000UN07MR0	DE000UN0SFK8	DE000HV4XM09
DE000UG1LL84	DE000UG3XLW4	DE000UG5XN50	DE000UG7A9G0	DE000UG85VQ3	DE000UG91Q75	DE000UG9M559	DE000UN07MS8	DE000UN0SFL6	DE000HV4XM41
DE000UG1LL92	DE000UG3WTP3	DE000UG5XN68	DE000UG7A9N6	DE000UG85VR1	DE000UG91Q83	DE000UG9M567	DE000UN07MT6	DE000UN0SFM4	DE000HV4Y645
DE000UG1LLB7	DE000UG3WMB8	DE000UG5XN76	DE000UG7A9R7	DE000UG85VS9	DE000UG91Q91	DE000UG9M575	DE000UN07MU4	DE000UN0SFN2	DE000HV4YKR0
DE000UG1LLD3	DE000UG3WMC6	DE000UG5XN84	DE000UG79WR2	DE000UG85VT7	DE000UG91QA5	DE000UG9M583	DE000UN07MV2	DE000UN0SFP7	DE000HV4Z048
DE000UG1LLG6	DE000UG3WMF9	DE000UG5XNJ2	DE000UG79WV4	DE000UG85VU5	DE000UG91QB3	DE000UG9M5A5	DE000UN07MW0	DE000UN0SFG5	DE000HV4XY47
DE000UG1LLJ0	DE000UG3YJP0	DE000UG5XNK0	DE000UG79WW2	DE000UG85VV3	DE000UG91QC1	DE000UG9M5C1	DE000UN07MX8	DE000UN0SFR3	DE000HV4YR37
DE000UG1LLK8	DE000UG3YJQ8	DE000UG5XNL8	DE000UG79WX0	DE000UG85VW1	DE000UG91QD9	DE000UG9M5D9	DE000UN07MY6	DE000UN0SFS1	DE000HV4XY21
DE000UG1LLL6	DE000UG3YJR6	DE000UG5XNN4	DE000UG79WY8	DE000UG85VX9	DE000UG91QE7	DE000UG9M5E7	DE000UN07MZ3	DE000UN0SFT9	DE000HV4YWT1
DE000UG1LLM4	DE000UG3YJS4	DE000UG5XNY1	DE000UG79WZ5	DE000UG85VY7	DE000UG91QF4	DE000UG9M5F4	DE000UN07N07	DE000UN0SFU7	DE000HV4Y686
DE000UG1LLN2	DE000UG3YJT2	DE000UG5XNZ8	DE000UG79X07	DE000UG85VZ4	DE000UG91QG2	DE000UG9M5G2	DE000UN07N15	DE000UN0SFG5	DE000HV4YR45
DE000UG1LLV5	DE000UG3YJU0	DE000UG5XP09	DE000UG79X72	DE000UG85W00	DE000UG91QH0	DE000UG9M5H0	DE000UN07N23	DE000UN0SFW3	DE000HV4Y678
DE000UG1LLW3	DE000UG3YJV8	DE000UG5XP17	DE000UG79XF5	DE000UG85W18	DE000UG91QJ6	DE000UG9M5K4	DE000UN07N31	DE000UN0SFX1	DE000HV4YKS8
DE000UG1LLX1	DE000UG3YJX4	DE000UG5XP25	DE000UG79XH1	DE000UG85W34	DE000UG91QK4	DE000UG9M5M0	DE000UN07N49	DE000UN0SFY9	DE000HV4Y1J2
DE000UG1LLY9	DE000UG3YJY2	DE000UG5XP33	DE000UG79XT6	DE000UG85W42	DE000UG91QL2	DE000UG9M5N8	DE000UN07N98	DE000UN0SFG6	DE000HV4YR11
DE000UG1LLZ6	DE000UG3YJZ9	DE000UG5XP41	DE000UG79XU4	DE000UG85W83	DE000UG91QM0	DE000UG9M5P3	DE000UN07NA4	DE000UN0SG08	DE000HV4Z063
DE000UG1LM00	DE000UG3YK47	DE000UG5XP58	DE000UG79XV2	DE000UG85WA5	DE000UG91QN8	DE000UG9M5Q1	DE000UN07NB2	DE000UN0SG16	DE000HV4Z493
DE000UG1LM18	DE000UG3YK62	DE000UG5XP66	DE000UG79XW0	DE000UG85WC1	DE000UG91QP3	DE000UG9M5R9	DE000UN07NC0	DE000UN0SG24	DE000HV4YKQ2
DE000UG1LM26	DE000UG3YK70	DE000UG5XP74	DE000UG79XX8	DE000UG85WD9	DE000UG91QQ1	DE000UG9M5S7	DE000UN07ND8	DE000UN0SG32	DE000HV4YR29
DE000UG1LM34	DE000UG3YK88	DE000UG5XP82	DE000UG79Y14	DE000UG85WF4	DE000UG91QR9	DE000UG9M5T5	DE000UN07NE6	DE000UN0SG40	DE000HV4YWS3
DE000UG1LM42	DE000UG3YK96	DE000UG5XP90	DE000UG79Y48	DE000UG85WL2	DE000UG91QS7	DE000UG9M5U3	DE000UN07NF3	DE000UN0SG57	DE000HV4Y6A0
DE000UG1LM67	DE000UG3YKB8	DE000UG5XPA6	DE000UG79YB2	DE000UG85WM0	DE000UG91QT5	DE000UG9M5V1	DE000UN07NG1	DE000UN0SG65	DE000HV4Z055
DE000UG1LM75	DE000UG3YKC6	DE000UG5XPB4	DE000UG79YD8	DE000UG85WP3	DE000UG91QU3	DE000UG9M5W9	DE000UN07NH9	DE000UN0SG73	DE000HV4Z4A4
DE000UG1LM83	DE000UG3YKD4	DE000UG5XPC2	DE000UG79YP2	DE000UG85WR9	DE000UG91QV1	DE000UG9M5X7	DE000UN07NJ5	DE000UN0SG81	DE000HV4YKT6
DE000UG1LM91	DE000UG3YKG7	DE000UG5XPD0	DE000UG79YQ0	DE000UG85WT5	DE000UG91QW9	DE000UG9M609	DE000UN07NK3	DE000UN0SG99	DE000HV4Y652
DE000UG1LMB5	DE000UG3YKH5	DE000UG5XPE8	DE000UG79YR8	DE000UG85WX7	DE000UG91QX7	DE000UG9M617	DE000UN07NL1	DE000UN0SGA7	DE000HV4YR03
DE000UG1LMC3	DE000UG3YKK9	DE000UG5XPF5	DE000UG79YS6	DE000UG85WZ2	DE000UG91QY5	DE000UG9M625	DE000UN07NM9	DE000UN0SGE9	DE000HV4YWR5
DE000UG1LMD1	DE000UG3YKM5	DE000UG5XPG3	DE000UG79YV0	DE000UG85X17	DE000UG91QZ2	DE000UG9M641	DE000UN07NN7	DE000UN0SGF6	DE000HV4Z4B2
DE000UG1LME9	DE000UG3YKN3	DE000UG5XPN9	DE000UG79SS8	DE000UG85X25	DE000UG91R09	DE000UG9M658	DE000UN07NP2	DE000UN0SGG4	DE000HV4YWQ7
DE000UG1LMF6	DE000UG3YKP8	DE000UG5XQX6	DE000UG79T52	DE000UG85X33	DE000UG91R41	DE000UG9M666	DE000UN07NQ0	DE000UN0SGJ8	DE000HV4Y3V3
DE000UG1LMG4	DE000UG3YKQ6	DE000UG5XQY4	DE000UG79TC0	DE000UG85X41	DE000UG91R58	DE000UG9M674	DE000UN07NR8	DE000UN0SGK6	DE000HV4YF15

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1LMN0	DE000UG3YKR4	DE000UG5XQZ1	DE000UG7AU56	DE000UG85X58	DE000UG91RD7	DE000UG9M682	DE000UN07NS6	DE000UN0SGL4	DE000HV4YF23
DE000UG1LMP5	DE000UG3YKT0	DE000UG5XR07	DE000UG7AU64	DE000UG85X82	DE000UG91RR7	DE000UG9M690	DE000UN07NT4	DE000UN0SGM2	DE000HV4YEX1
DE000UG1LMQ3	DE000UG3YKU8	DE000UG5XR64	DE000UG7AU72	DE000UG85XB1	DE000UG91RS5	DE000UG9M6A3	DE000UN07NU2	DE000UN0SGN0	DE000HV4YF31
DE000UG1LMS9	DE000UG3YKV6	DE000UG5XR72	DE000UG7AU80	DE000UG85XC9	DE000UG91RT3	DE000UG9M6B1	DE000UN07NV0	DE000UN0SGP5	DE000HV4YF49
DE000UG1LMY7	DE000UG3YKW4	DE000UG5XRT2	DE000UG7AU98	DE000UG85XD7	DE000UG91RU1	DE000UG9M6C9	DE000UN07NW8	DE000UN0SGQ3	DE000HV4YEZ6
DE000UG1LN41	DE000UG3YKX2	DE000UG5XSH5	DE000UG7AUA0	DE000UG85XE5	DE000UG91RV9	DE000UG9M6D7	DE000UN07NX6	DE000UN0SGR1	DE000HV4YFY9
DE000UG1LN66	DE000UG3YKY0	DE000UG5XSP8	DE000UG7AUB8	DE000UG85XF2	DE000UG91RW7	DE000UG9M6E5	DE000UN07NY4	DE000UN0SGS9	DE000HV4YF07
DE000UG1LN74	DE000UG3YKZ7	DE000UG5XSQ6	DE000UG7AUC6	DE000UG85XG0	DE000UG91RX5	DE000UG9M6F2	DE000UN07NZ1	DE000UN0SGT7	DE000HV4Z584
DE000UG1LN90	DE000UG3YL20	DE000UG5XSR4	DE000UG7AUD4	DE000UG85XH8	DE000UG91RY3	DE000UG9M6G0	DE000UN07P05	DE000UN0SGU5	DE000HVB60V4
DE000UG1LNA5	DE000UG3YL46	DE000UG5XTR2	DE000UG7AUE2	DE000UG85XJ4	DE000UG91RZ0	DE000UG9M6H8	DE000UN07P13	DE000UN0SGV3	DE000HVB64D4
DE000UG1LNB3	DE000UG3YL53	DE000UG5XTS0	DE000UG7AUF9	DE000UG85XK2	DE000UG91S08	DE000UG9M6J4	DE000UN07P21	DE000UN0S200	DE000HVB59Z7
DE000UG1LNC1	DE000UG3YL79	DE000UG5XTU6	DE000UG7AUG7	DE000UG85XL0	DE000UG91S16	DE000UG9M6K2	DE000UN07P39	DE000UN0S218	DE000HVB6H42
DE000UG1LND9	DE000UG3YLA8	DE000UG5XTY8	DE000UG7AUH5	DE000UG85XM8	DE000UG91S24	DE000UG9M6L0	DE000UN07P47	DE000UN0S226	DE000HVB7MA3
DE000UG1LNE7	DE000UG3YLE0	DE000UG5XTZ5	DE000UG7AUJ1	DE000UG85XN6	DE000UG91S32	DE000UG9M6M8	DE000UN07P54	DE000UN0S234	DE000HVB7T05
DE000UG1LNF4	DE000UG40ES0	DE000UG5XU02	DE000UG7AUK9	DE000UG85XP1	DE000UG91S40	DE000UG9M6N6	DE000UN07P62	DE000UN0S242	DE000HVB88W3
DE000UG1LNG2	DE000UG40EV4	DE000UG5XUE8	DE000UG7AUL7	DE000UG85XQ9	DE000UG91S57	DE000UG9M6P1	DE000UN07P70	DE000UN0S259	DE000HVB8E19
DE000UG1LNH0	DE000UG40EW2	DE000UG5XUH1	DE000UG7AUM5	DE000UG85XS5	DE000UG91S65	DE000UG9M6Q9	DE000UN07TD5	DE000UN0S267	DE000HVB8N34
DE000UG1LNS7	DE000UG40EY8	DE000UG5XUJ7	DE000UG7AUN3	DE000UG85XT3	DE000UG91S73	DE000UG9M6R7	DE000UN07TE3	DE000UN0S275	DE000HVB8KJ6
DE000UG1LNT5	DE000UG40F13	DE000UG5XUK5	DE000UG7AUP8	DE000UG85XU1	DE000UG91S81	DE000UG9M6S5	DE000UN07TF0	DE000UN0S283	DE000HVB8B95
DE000UG1LNV1	DE000UG40F21	DE000UG5XUP4	DE000UG7AUQ6	DE000UG85XV9	DE000UG91SA1	DE000UG9M6T3	DE000UN07TG8	DE000UN0S291	DE000HVB8KH0
DE000UG1LNX7	DE000UG40FD9	DE000UG5XUU4	DE000UG7AUR4	DE000UG85XW7	DE000UG91SB9	DE000UG9M6U1	DE000UN07TH6	DE000UN0S2A1	DE000HVB51T7
DE000UG1LNZ2	DE000UG40FE7	DE000UG5XV19	DE000UG7AUS2	DE000UG85XX5	DE000UG91SC7	DE000UG9M6V9	DE000UN07TJ2	DE000UN0S2B9	DE000HVB59Y0
DE000UG1LP07	DE000UG40FF4	DE000UG5XV27	DE000UG7AUT0	DE000UG85XY3	DE000UG91SD5	DE000UG9M6W7	DE000UN07TK0	DE000UN0S2C7	DE000HVB6H59
DE000UG1KGG8	DE000UG40FG2	DE000UG5XV35	DE000UG7AAU8	DE000UG85Y57	DE000UG91SE3	DE000UG9M6X5	DE000UN07TL8	DE000UN0S2D5	DE000HV4XMM9
DE000UG1KGN4	DE000UG40FQ1	DE000UG5XV43	DE000UG7AAUV6	DE000UG85Y81	DE000UG91SF0	DE000UG9M6Y3	DE000UN07TM6	DE000UN0S2E3	DE000HVB5DT6
DE000UG1KGU9	DE000UG40FS7	DE000UG5XV50	DE000UG7AAUW4	DE000UG85Y99	DE000UG91SG8	DE000UG9M6Z0	DE000UN07TN4	DE000UN0S2F0	DE000HVB6MK4
DE000UG1KGV7	DE000UG40GQ9	DE000UG5XV68	DE000UG7AAUX2	DE000UG85YG8	DE000UG91SH6	DE000UG9M708	DE000UN07TP9	DE000UN0S2G8	DE000HVB51S9
DE000UG1KGZ8	DE000UG40GV9	DE000UG5XVK3	DE000UG7AAUY0	DE000UG85YH6	DE000UG91SJ2	DE000UG9M716	DE000UN07TQ7	DE000UN0S2H6	DE000HVB7X17
DE000UG1KH24	DE000UG40GZ0	DE000UG5XVR8	DE000UG7AAUZ7	DE000UG85YJ2	DE000UG91SK0	DE000UG9M724	DE000UN07TR5	DE000UN0S2J2	DE000HV4XJM5
DE000UG1KUN5	DE000UG40H52	DE000UG5XVS6	DE000UG7AAV06	DE000UG85YK0	DE000UG91SL8	DE000UG9M732	DE000UN07TS3	DE000UN0S2K0	DE000HVB8MX3
DE000UG1KUQ8	DE000UG40H60	DE000UG5XW26	DE000UG7AAV14	DE000UG85YL8	DE000UG91SM6	DE000UG9M740	DE000UN07TT1	DE000UN0S2L8	DE000HVB6R40

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1KXJ7	DE000UG406V4	DE000UG5XW34	DE000UG7AV22	DE000UG85YM6	DE000UG91SN4	DE000UG9M757	DE000UN07TU9	DE000UN0S2M6	DE000HVB7KF6
DE000UG1KXL3	DE000UG407J7	DE000UG5XWB0	DE000UG7AV30	DE000UG85YN4	DE000UG91SP9	DE000UG9M765	DE000UN07TV7	DE000UN0S2N4	DE000HVB8305
DE000UG1KXW0	DE000UG40800	DE000UG5XWC8	DE000UG7AV48	DE000UG85YP9	DE000UG91SR5	DE000UG9M773	DE000UN07TW5	DE000UN0S2P9	DE000HVB88Y9
DE000UG1KYD8	DE000UG408Q0	DE000UG5XWD6	DE000UG7AV55	DE000UG85YQ7	DE000UG91SS3	DE000UG9M781	DE000UN07TX3	DE000UN0S2Q7	DE000HVB7SY0
DE000UG1KYJ5	DE000UG408T4	DE000UG5XWE4	DE000UG7AV63	DE000UG85YR5	DE000UG91SU9	DE000UG9M799	DE000UN07TY1	DE000UN0S2R5	DE000HVB5A16
DE000UG1KYK3	DE000UG40AC2	DE000UG5XWN5	DE000UG7AV71	DE000UG85Z07	DE000UG91SV7	DE000UG9M7A1	DE000UN07TZ8	DE000UN0S2S3	DE000HVB8KL2
DE000UG1KZL8	DE000UG40AF5	DE000UG5XWP0	DE000UG7AV89	DE000UG85Z15	DE000UG91SW5	DE000UG9M7B9	DE000UN07U08	DE000UN0S2T1	DE000HVB5E53
DE000UG1KZM6	DE000UG40AJ7	DE000UG5XWQ8	DE000UG7AV97	DE000UG85Z31	DE000UG91SX3	DE000UG9M7C7	DE000UN07U16	DE000UN0S2U9	DE000HVB7P09
DE000UG1L012	DE000UG40EA8	DE000UG5XWR6	DE000UG7AVA8	DE000UG85Z72	DE000UG91SY1	DE000UG9M7D5	DE000UN07U24	DE000UN0S2V7	DE000HVB7X25
DE000UG1L020	DE000UG40EP6	DE000UG5XWS4	DE000UG7AVB6	DE000UG85JE4	DE000UG91SZ8	DE000UG9M7E3	DE000UN07U32	DE000UN0S2W5	DE000HVB7SR4
DE000UG1L038	DE000UG3ZXS2	DE000UG5XX66	DE000UG7AVC4	DE000UG85JF1	DE000UG91T07	DE000UG9M7F0	DE000UN07U40	DE000UN0S2X3	DE000HVB88X1
DE000UG1L046	DE000UG404D7	DE000UG5XXH5	DE000UG7AVD2	DE000UG85JG9	DE000UG91T31	DE000UG9M7G8	DE000UN07U57	DE000UN0S2Y1	DE000HVB82Z9
DE000UG1L053	DE000UG40529	DE000UG5XEX2	DE000UG7AVE0	DE000UG85JH7	DE000UG91T49	DE000UG9M7H6	DE000UN07U65	DE000UN0S2Z8	DE000HV4XJ61
DE000UG1L061	DE000UG405G7	DE000UG5XFH2	DE000UG7AVF7	DE000UG86B04	DE000UG91T56	DE000UG9M7J2	DE000UN07U73	DE000UN0S309	DE000HV4XMN7
DE000UG1NEP8	DE000UG405H5	DE000UG5XFN0	DE000UG7AVG5	DE000UG86B38	DE000UG91T64	DE000UG9M7K0	DE000UN07U81	DE000UN0S317	DE000HVB7NX3
DE000UG1NEQ6	DE000UG405N3	DE000UG5XFT7	DE000UG7AVH3	DE000UG86B46	DE000UG91T72	DE000UG9M7L8	DE000UN07U99	DE000UN0S325	DE000HVB8BA4
DE000UG1NER4	DE000UG406S0	DE000UG5XFF3	DE000UG7AVJ9	DE000UG86B53	DE000UG91T80	DE000UG9M7M6	DE000UN07UA9	DE000UN0S333	DE000HVB8N42
DE000UG1NES2	DE000UG40HH6	DE000UG5XFW1	DE000UG7AVK7	DE000UG86B61	DE000UG91T98	DE000UG9M7N4	DE000UN07UB7	DE000UN0S341	DE000HVB8E01
DE000UG1NET0	DE000UG40HJ2	DE000UG5XG91	DE000UG7AVL5	DE000UG86B79	DE000UG91TA9	DE000UG9M7P9	DE000UN07UC5	DE000UN0S358	DE000HVB8DJ1
DE000UG1NEU8	DE000UG41NV3	DE000UG5XGF4	DE000UG7AVM3	DE000UG86BH2	DE000UG91TB7	DE000UG9M7Q7	DE000UN07UD3	DE000UN0S366	DE000HVB7Z80
DE000UG1NEV6	DE000UG41NW1	DE000UG5XGG2	DE000UG7AVN1	DE000UG86BL4	DE000UG91TC5	DE000UG9M7R5	DE000UN07UE1	DE000UN0S374	DE000HV4XJB8
DE000UG1NEW4	DE000UG41NX9	DE000UG5XGW9	DE000UG7AVP6	DE000UG86BS9	DE000UG91TD3	DE000UG9M7S3	DE000UN07UF8	DE000UN0S390	DE000HVB7ND5
DE000UG1NEX2	DE000UG41PD6	DE000UG5XGX7	DE000UG7AVQ4	DE000UG86BW1	DE000UG91TE1	DE000UG9M7T1	DE000UN07UG6	DE000UN0S3A9	DE000HVB8LA3
DE000UG1NEY0	DE000UG41PE4	DE000UG5XH41	DE000UG7AVR2	DE000UG86BZ4	DE000UG91TF8	DE000UG9M7U9	DE000UN07UH4	DE000UN0S3B7	DE000HVB8N26
DE000UG1NF07	DE000UG42228	DE000UG5XHA3	DE000UG7AVS0	DE000UG86C11	DE000UG91TG6	DE000UG9M7V7	DE000UN07UJ0	DE000UN0S3C5	DE000HVB8F91
DE000UG1NF15	DE000UG42236	DE000UG5XHB1	DE000UG7AVT8	DE000UG86C37	DE000UG91TH4	DE000UG9M7X3	DE000UN07UK8	DE000UN0S3D3	DE000HVB8KF4
DE000UG1NF31	DE000UG44B05	DE000UG5XHC9	DE000UG7AVU6	DE000UG86CC1	DE000UG91TJ0	DE000UG9M7Z8	DE000UN07UL6	DE000UN0S3E1	DE000HVB8DG7
DE000UG1NF72	DE000UG44B47	DE000UG5XHM8	DE000UG7AVV4	DE000UG86CE7	DE000UG91TK8	DE000UG9M807	DE000UN07UM4	DE000UN0S3F8	DE000HVB7NB9
DE000UG1NF80	DE000UG44BC2	DE000UG5XHN6	DE000UG7AVW2	DE000UG86CF4	DE000UG91TL6	DE000UG9M815	DE000UN07UN2	DE000UN0S3G6	DE000HVB7SW4
DE000UG1NF98	DE000UG44BD0	DE000UG5XHP1	DE000UG7AVX0	DE000UG86CH0	DE000UG91TM4	DE000UG9M823	DE000UN07UP7	DE000UN0S3H4	DE000HVB7ZA5
DE000UG1NFA7	DE000UG44BK5	DE000UG5XJC5	DE000UG7AVY8	DE000UG86CJ6	DE000UG91TN2	DE000UG9M831	DE000UN07UQ5	DE000UN0S3J0	DE000HV4XJF9

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1NFB5	DE000UG44BL3	DE000UG5XJD3	DE000UG7AVZ5	DE000UG86CK4	DE000UG91TP7	DE000UG9M849	DE000UN07UR3	DE000UN0S3K8	DE000HVB8AP4
DE000UG1NFC3	DE000UG44BN9	DE000UG5XJQ5	DE000UG7AW05	DE000UG86MP2	DE000UG91TQ5	DE000UG9M856	DE000UN07US1	DE000UN0S3L6	DE000HVB8DK9
DE000UG1NFD1	DE000UG44BQ2	DE000UG5XJZ6	DE000UG7AW13	DE000UG86MV0	DE000UG91TR3	DE000UG9M864	DE000UN07UT9	DE000UN0S3M4	DE000HV4XJ79
DE000UG1NFE9	DE000UG44BR0	DE000UG5XK12	DE000UG7AW21	DE000UG86MW8	DE000UG91TS1	DE000UG9M872	DE000UN07UU7	DE000UN0S3N2	DE000HVB8AM1
DE000UG1NFF6	DE000UG44BS8	DE000UG5XK20	DE000UG7AW39	DE000UG86MX6	DE000UG91TT9	DE000UG9M880	DE000UN07UV5	DE000UN0S3P7	DE000HVB8KD9
DE000UG1NFG4	DE000UG46JB2	DE000UG5XK38	DE000UG7AW47	DE000UG86MY4	DE000UG91TU7	DE000UG9MB95	DE000UN07UW3	DE000UN0S3Q5	DE000HVB7KC3
DE000UG1NFH2	DE000UG46JN7	DE000UG5XK95	DE000UG7AW54	DE000UG86N75	DE000UG91TV5	DE000UG9MBA1	DE000UN07UX1	DE000UN0S3R3	DE000HVB7NA1
DE000UG1NFI8	DE000UG46JW8	DE000UG5XKM2	DE000UG7AW62	DE000UG86NH7	DE000UG91TW3	DE000UG9MBB9	DE000UN07UY9	DE000UN0S3S1	DE000HV4XJ87
DE000UG1NFK6	DE000UG46JX6	DE000UG5XL52	DE000UG7AW70	DE000UG86NJ3	DE000UG91TX1	DE000UG9MBC7	DE000UN07UZ6	DE000UN0S3U7	DE000HV4XJ11
DE000UG1NFL4	DE000UG46JY4	DE000UG5XL60	DE000UG7AW88	DE000UG86NK1	DE000UG91TY9	DE000UG9MBD5	DE000UN07V07	DE000UN0S3V5	DE000HVB8MZ8
DE000UG1NFM2	DE000UG46757	DE000UG5XCJ5	DE000UG7AW96	DE000UG86NM7	DE000UG91TZ6	DE000UG9MBE3	DE000UN07V15	DE000UN0S3Z6	DE000HVB8GU1
DE000UG1NFR1	DE000UG467S2	DE000UG5XCK3	DE000UG7AWA6	DE000UG86NN5	DE000UG91U04	DE000UG9MBF0	DE000UN07V23	DE000UN0S416	DE000HVB8AS8
DE000UG1NFS9	DE000UG468A8	DE000UG5XCL1	DE000UG7AWB4	DE000UG86NP0	DE000UG91U12	DE000UG9MBG8	DE000UN07V31	DE000UN0S424	DE000HVB7SV6
DE000UG1NFT7	DE000UG468F7	DE000UG5XCM9	DE000UG7AWC2	DE000UG86NQ8	DE000UG91U20	DE000UG9MBH6	DE000UN071G8	DE000UN0S432	DE000HV4Y8K5
DE000UG1NFU5	DE000UG468H3	DE000UG5XCY4	DE000UG7AWD0	DE000UG86NS4	DE000UG91U38	DE000UG9MBJ2	DE000UN071J2	DE000UN0S440	DE000HV4Y8J7
DE000UG1NFV3	DE000UG461G0	DE000UG5ZJC0	DE000UG7AWE8	DE000UG86PD1	DE000UG91U46	DE000UG9MBK0	DE000UN071K0	DE000UN0S457	DE000HV4Y8G3
DE000UG1NFW1	DE000UG463N2	DE000UG5ZJD8	DE000UG7AWF5	DE000UG86PM2	DE000UG91U53	DE000UG9MBL8	DE000UN071L8	DE000UN0S465	DE000HV4Y8M1
DE000UG1NFX9	DE000UG463P7	DE000UG5ZJE6	DE000UG7AWG3	DE000UG86Q31	DE000UG91U61	DE000UG9MBM6	DE000UN071M6	DE000UN0S473	DE000HV4Y8H1
DE000UG1NFY7	DE000UG463Q5	DE000UG5ZJN7	DE000UG7AWH1	DE000UG86Q49	DE000UG91U79	DE000UG9MBN4	DE000UN071N4	DE000UN0S499	DE000HVB8CU0
DE000UG1NFZ4	DE000UG463R3	DE000UG5ZJS6	DE000UG7AWJ7	DE000UG86QG2	DE000UG91U87	DE000UG9MBY1	DE000UN071P9	DE000UN0S4A7	DE000HVB7N92
DE000UG1NG06	DE000UG48FY8	DE000UG5ZJT4	DE000UG7AWK5	DE000UG86QN8	DE000UG91U95	DE000UG9MBZ8	DE000UN071Q7	DE000UN0S4B5	DE000HVB7RY2
DE000UG1NG22	DE000UG48FZ5	DE000UG5ZJU2	DE000UG7AWL3	DE000UG86RA3	DE000UG91UA7	DE000UG9MC03	DE000UN071R5	DE000UN0S4C3	DE000HVB85R9
DE000UG1NG30	DE000UG48G06	DE000UG5ZJZ1	DE000UG7AWM1	DE000UG86RE5	DE000UG91UB5	DE000UG9MC60	DE000UN071S3	DE000UN0S4D1	DE000HVB7RQ8
DE000UG1NG48	DE000UG48G14	DE000UG5ZKV8	DE000UG7AWN9	DE000UG86RF2	DE000UG91UC3	DE000UG9MC78	DE000UN071T1	DE000UN0S4E9	DE000HVB7PL3
DE000UG1NG55	DE000UG48G22	DE000UG5ZL19	DE000UG7AWP4	DE000UG86RZ0	DE000UG91UD1	DE000UG9MCG6	DE000UN071U9	DE000UN0S4F6	DE000HVB8J48
DE000UG1NG63	DE000UG48G48	DE000UG5ZL27	DE000UG7AWQ2	DE000UG86S05	DE000UG91UE9	DE000UG9MCJ0	DE000UN071V7	DE000UN0S4G4	DE000HVB7PH1
DE000UG1NG71	DE000UG48G55	DE000UG5ZL35	DE000UG7AWR0	DE000UG86S13	DE000UG91UF6	DE000UG9MCK8	DE000UN071W5	DE000UN0S4H2	DE000HVB8CV8
DE000UG1NG89	DE000UG48G63	DE000UG5ZL43	DE000UG7AWS8	DE000UG86S21	DE000UG91UG4	DE000UG9MCL6	DE000UN071X3	DE000UN0S4J8	DE000HVB8BT4
DE000UG1NGA5	DE000UG48G71	DE000UG5ZL50	DE000UG7AWT6	DE000UG86S39	DE000UG91UH2	DE000UG9MCM4	DE000UN071Y1	DE000UN0S4K6	DE000HVB85Q1
DE000UG1NGC1	DE000UG48G89	DE000UG5ZL68	DE000UG7AWU4	DE000UG86S54	DE000UG91UJ8	DE000UG9MCN2	DE000UN071Z8	DE000UN0S4L4	DE000HVB8A47
DE000UG1NGD9	DE000UG48G97	DE000UG5ZL76	DE000UG7AWV2	DE000UG86S62	DE000UG91UK6	DE000UG9MCP7	DE000UN07201	DE000UN0S4M2	DE000HVB85M0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1NGE7	DE000UG48GH1	DE000UG5ZL84	DE000UG7AWW0	DE000UG86SB9	DE000UG91UL4	DE000UG9MCQ5	DE000UN07219	DE000UN0S4N0	DE000HVB7N84
DE000UG1NGF4	DE000UG48H70	DE000UG5ZL92	DE000UG7AWX8	DE000UG86SC7	DE000UG91UN0	DE000UG9MCR3	DE000UN07227	DE000UN0S0Y5	DE000HVB7RX4
DE000UG1NGG2	DE000UG48H88	DE000UG5ZLA0	DE000UG7AWY6	DE000UG86SD5	DE000UG91UP5	DE000UG9MCS1	DE000UN07235	DE000UN0S0Z2	DE000HVB8313
DE000UG1NGJ6	DE000UG48H96	DE000UG5ZLB8	DE000UG7AWZ3	DE000UG86DS5	DE000UG91UQ3	DE000UG9MCT9	DE000UN07243	DE000UN0S101	DE000HVB8N18
DE000UG1NGK4	DE000UG48HA4	DE000UG5ZLC6	DE000UG7AX04	DE000UG86DT3	DE000UG91UR1	DE000UG9MCU7	DE000UN07250	DE000UN0S119	DE000HV4XJ95
DE000UG1NGL2	DE000UG48HB2	DE000UG5ZLD4	DE000UG7AX12	DE000UG86DV9	DE000UG91US9	DE000UG9MCW3	DE000UN07268	DE000UN0S127	DE000HV4XJH5
DE000UG1NGM0	DE000UG48HC0	DE000UG5ZLE2	DE000UG7AX20	DE000UG86DW7	DE000UG91UU5	DE000UG9MCX1	DE000UN07276	DE000UN0S135	DE000HVB8N59
DE000UG1NGN8	DE000UG48HD8	DE000UG5ZLF9	DE000UG7AX38	DE000UG86DX5	DE000UG91UV3	DE000UG9MCY9	DE000UN07284	DE000UN0S143	DE000HVB8BJ5
DE000UG1NGP3	DE000UG48J37	DE000UG5ZLG7	DE000UG7AX46	DE000UG86DY3	DE000UG91UX9	DE000UG9MCZ6	DE000UN07292	DE000UN0S150	DE000HVB8KE7
DE000UG1NGQ1	DE000UG48J86	DE000UG5ZLH5	DE000UG7AX53	DE000UG86DZ0	DE000UG91UY7	DE000UG9MD36	DE000UN072A9	DE000UN0S168	DE000HVB8BH9
DE000UG1NGR9	DE000UG48J94	DE000UG5ZLJ1	DE000UG7AX61	DE000UG86L85	DE000UG91UZ4	DE000UG9MD51	DE000UN072B7	DE000UN0S176	DE000HVB8KC1
DE000UG1NGS7	DE000UG48JA0	DE000UG5ZLK9	DE000UG7AX79	DE000UG86LE8	DE000UG91V03	DE000UG9MD69	DE000UN072C5	DE000UN0S192	DE000HVB8KK4
DE000UG1NGT5	DE000UG48JB8	DE000UG5ZLL7	DE000UG7AX87	DE000UG86LF5	DE000UG91V11	DE000UG9MD77	DE000UN072D3	DE000UN0S1A3	DE000HVB7WZ9
DE000UG1NGU3	DE000UG48JC6	DE000UG5ZLQ6	DE000UG7AX95	DE000UG86LG3	DE000UG91V29	DE000UG9MNB4	DE000UN072F8	DE000UN0S1B1	DE000HVB7X66
DE000UG1NDC8	DE000UG48JD4	DE000UG5ZM34	DE000UG7AXA4	DE000UG86LU4	DE000UG91V37	DE000UG9MNG3	DE000UN072G6	DE000UN0S1C9	DE000HVB8E35
DE000UG1NDE4	DE000UG48JE2	DE000UG5ZM42	DE000UG7AXB2	DE000UG86LZ3	DE000UG91V45	DE000UG9MNK5	DE000UN072H4	DE000UN0S1D7	DE000HVB8E27
DE000UG1NDG9	DE000UG48JF9	DE000UG5ZM59	DE000UG7AXC0	DE000UG86M01	DE000UG91V52	DE000UG9MNL3	DE000UN072J0	DE000UN0S1E5	DE000HVB79S0
DE000UG1NDJ3	DE000UG48JG7	DE000UG5ZM67	DE000UG7AXD8	DE000UG86M19	DE000UG91V60	DE000UG9MNP4	DE000UN072K8	DE000UN0S1F2	DE000HV4YAX9
DE000UG1NDM7	DE000UG48JH5	DE000UG5ZM75	DE000UG7AXE6	DE000UG86M43	DE000UG91V78	DE000UG9MNS8	DE000UN072L6	DE000UN0S1G0	DE000HV4YMP0
DE000UG1NDP0	DE000UG48JJ1	DE000UG5ZME0	DE000UG7AXF3	DE000UG86MB2	DE000UG91V86	DE000UG9N3Q5	DE000UN072M4	DE000UN0S1H8	DE000HV4YYP5
DE000UG1NDR6	DE000UG48JK9	DE000UG5ZMJ9	DE000UG7AXG1	DE000UG86AF8	DE000UG91V94	DE000UG9N3R3	DE000UN072N2	DE000UN0S1J4	DE000HV4YQW7
DE000UG1NDS4	DE000UG48JL7	DE000UG5ZMR2	DE000UG7AXH9	DE000UG86AG6	DE000UG91VA5	DE000UG9N3S1	DE000UN072P7	DE000UN0S1K2	DE000HV4YMQ8
DE000UG1NDT2	DE000UG48JM5	DE000UG5ZMS0	DE000UG7AXJ5	DE000UG86AN2	DE000UG91VB3	DE000UG9N3T9	DE000UN072Q5	DE000UN0S1L0	DE000HV4Z642
DE000UG1NDU0	DE000UG48JN3	DE000UG5ZMT8	DE000UG7AXK3	DE000UG86AS1	DE000UG91VF4	DE000UG9N3U7	DE000UN072R3	DE000UN0SSY2	DE000HV4YMW6
DE000UG1NDV8	DE000UG48JP8	DE000UG5ZMZ5	DE000UG7BVG3	DE000UG86AT9	DE000UG91VJ6	DE000UG9N3V5	DE000UN072S1	DE000UN0SSZ9	DE000HV4YMR6
DE000UG1QUQ5	DE000UG48JS2	DE000UG5ZN09	DE000UG7BVJ7	DE000UG875P2	DE000UG91VL2	DE000UG9N3Z6	DE000UN072T9	DE000UN0ST03	DE000HV4YVN6
DE000UG1QUR3	DE000UG48K18	DE000UG5ZN17	DE000UG7BVL3	DE000UG875Q0	DE000UG91VM0	DE000UG9N409	DE000UN072U7	DE000UN0ST11	DE000HV4YYQ3
DE000UG1QUS1	DE000UG48K26	DE000UG5ZN25	DE000UG7BVM1	DE000UG875R8	DE000UG91VN8	DE000UG9N417	DE000UN072V5	DE000UN0ST29	DE000HV4Z2Q4
DE000UG1QUT9	DE000UG48K91	DE000UG5ZN33	DE000UG7BVV2	DE000UG875S6	DE000UG91VP3	DE000UG9N433	DE000UN072W3	DE000UN0T2N3	DE000HV4YYG4
DE000UG1QUU7	DE000UG48KA8	DE000UG5ZN74	DE000UG7BW20	DE000UG89LX2	DE000UG91VQ1	DE000UG9N458	DE000UN072X1	DE000UN0T2P8	DE000HV4YMV8
DE000UG1QUV5	DE000UG48KB6	DE000UG5ZN82	DE000UG7QB4	DE000UG89LY0	DE000UG91VR9	DE000UG9N482	DE000UN072Y9	DE000UN0T2Q6	DE000HV4YVR7

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1QUW3	DE000UG48KC4	DE000UG5ZN90	DE000UG7BQP4	DE000UG89LZ7	DE000UG91VS7	DE000UG9N490	DE000UN072Z6	DE000UN0T2R4	DE000HV4YJZ5
DE000UG1QUX1	DE000UG48KK7	DE000UG5ZND0	DE000UG7BRF3	DE000UG89M08	DE000UG91VT5	DE000UG9N4E9	DE000UN07300	DE000UN0T2S2	DE000HV4YQX5
DE000UG1QUY9	DE000UG48KM3	DE000UG5ZPU9	DE000UG7BRH9	DE000UG89M16	DE000UG91VU3	DE000UG9N4G4	DE000UN07318	DE000UN0T2T0	DE000HV4Z634
DE000UG1QUZ6	DE000UG48L58	DE000UG5ZPV7	DE000UG7BRJ5	DE000UG89M40	DE000UG91VV1	DE000UG9N4H2	DE000UN07326	DE000UN0T2U8	DE000HV4YYH2
DE000UG1QV04	DE000UG48L66	DE000UG5ZPX3	DE000UG7BRK3	DE000UG89M73	DE000UG91VW9	DE000UG9N4J8	DE000UN07FS2	DE000UN0T2V6	DE000HV4YAW1
DE000UG1QV12	DE000UG48L74	DE000UG5ZQN2	DE000UG7BRU2	DE000UG89MA8	DE000UG91VX7	DE000UG9N4K6	DE000UN07FT0	DE000UN0T2W4	DE000HV4YQZ0
DE000UG1QV20	DE000UG48L82	DE000UG5ZRC3	DE000UG7BUG5	DE000UG89MF7	DE000UG91VY5	DE000UG9N4L4	DE000UN07FW4	DE000UN0T2X2	DE000HV4YMU0
DE000UG1QV46	DE000UG4AFM3	DE000UG5ZRD1	DE000UG7BUJ9	DE000UG89DU5	DE000UG91VZ2	DE000UG9N4M2	DE000UN07FX2	DE000UN0T2Y0	DE000HV4Z659
DE000UG1QV79	DE000UG4AFP6	DE000UG5ZRE9	DE000UG7BUK7	DE000UG89DW1	DE000UG91W02	DE000UG9N4Q3	DE000UN07FY0	DE000UN0T2Z7	DE000HV4YVS5
DE000UG1QV87	DE000UG4AFT8	DE000UG5ZRL4	DE000UG7BUL5	DE000UG89DX9	DE000UG91W10	DE000UG9N4R1	DE000UN07FZ7	DE000UN0T307	DE000HV4Z2P6
DE000UG1QV95	DE000UG4AFU6	DE000UG5ZRW1	DE000UG7BUN1	DE000UG89E16	DE000UG91W28	DE000UG9N4S9	DE000UN07G22	DE000UN0T315	DE000HV4YMS4
DE000UG1QVE9	DE000UG4AFW2	DE000UG5ZRX9	DE000UG7BUQ4	DE000UG89E24	DE000UG91W44	DE000UG9NW32	DE000UN07G48	DE000UN0T323	DE000HV4YVQ9
DE000UG1QVF6	DE000UG4AFZ5	DE000UG5ZSB3	DE000UG7BPQ4	DE000UG89E32	DE000UG91W51	DE000UG9NW40	DE000UN07G63	DE000UN0T331	DE000HV4YJW2
DE000UG1QVG4	DE000UG4AG24	DE000UG5ZSQ1	DE000UG7BPR2	DE000UG89E40	DE000UG91W85	DE000UG9NW57	DE000UN07G71	DE000UN0T349	DE000HV4YAV3
DE000UG1QVL4	DE000UG4AG32	DE000UG5ZTP1	DE000UG7BPS0	DE000UG89E57	DE000UG91WA3	DE000UG9NW65	DE000UN07G89	DE000UN0T356	DE000HVB8BR8
DE000UG1QVM2	DE000UG4AG65	DE000UG5ZTQ9	DE000UG7BPT8	DE000UG89E65	DE000UG91WC9	DE000UG9NW73	DE000UN07GA8	DE000UN0T364	DE000HV4YMT2
DE000UG1QVN0	DE000UG4AGA6	DE000UG5ZTR7	DE000UG7BPU6	DE000UG89E73	DE000UG91WD7	DE000UG9NW81	DE000UN07GB6	DE000UN0T372	DE000HV4YQY3
DE000UG1QVZ4	DE000UG4AGB4	DE000UG5ZTS5	DE000UG7BPV4	DE000UG89E81	DE000UG91WF2	DE000UG9NW99	DE000UN07GD2	DE000UN0T380	DE000HV4YVP1
DE000UG1QW03	DE000UG4AGC2	DE000UG5ZTT3	DE000UG7BPW2	DE000UG89F07	DE000UG91WH8	DE000UG9NWA5	DE000UN07GE0	DE000UN0T398	DE000HV4Z626
DE000UG1QW11	DE000UG4AGD0	DE000UG5ZTU1	DE000UG7BPX0	DE000UG89F49	DE000UG91WJ4	DE000UG9NWB3	DE000UN07GF7	DE000UN0T3A8	DE000HV4YJV4
DE000UG1QW29	DE000UG4BCG0	DE000UG5ZTV9	DE000UG7BPY8	DE000UG89FE4	DE000UG91WK2	DE000UG9NWC1	DE000UN07GG5	DE000UN0T3B6	DE000HV4YYJ8
DE000UG1QW37	DE000UG4BCH8	DE000UG5ZTW7	DE000UG7BPZ5	DE000UG89FF1	DE000UG91WL0	DE000UG9NWD9	DE000UN07GH3	DE000UN0T3C4	DE000HV4Z2R2
DE000UG1QW52	DE000UG4BCK2	DE000UG5ZTX5	DE000UG7BQ02	DE000UG89FP0	DE000UG91WM8	DE000UG9NWE7	DE000UN07GJ9	DE000UN0T3D2	DE000HV4Y660
DE000UG1QW60	DE000UG4BCR7	DE000UG5ZTY3	DE000UG7BQ10	DE000UG89FQ8	DE000UG91WS5	DE000UG9NWF4	DE000UN07GK7	DE000UN0T3E0	DE000HV4Y611
DE000UG1QWB3	DE000UG4BCT3	DE000UG5ZTZ0	DE000UG7BQ28	DE000UG89FR6	DE000UG91WT3	DE000UG9NWG2	DE000UN07GN1	DE000UN0T3F7	DE000HV4Y637
DE000UG1QWD9	DE000UG4BCV9	DE000UG5ZU00	DE000UG7BQ36	DE000UG89KJ3	DE000UG91WV9	DE000UG9NWH0	DE000UN07GR2	DE000UN0T3G5	DE000HV4Y629
DE000UG1QWG2	DE000UG4BCW7	DE000UG5ZU18	DE000UG7BQ44	DE000UG89KL9	DE000UG91WZ0	DE000UG9NWK6	DE000UN07GS0	DE000UN0T3H3	DE000HV4Z1Z7
DE000UG1QWN8	DE000UG4BD00	DE000UG5ZU26	DE000UG7BQ51	DE000UG89KM7	DE000UG91X01	DE000UG9NWK4	DE000UN07GT8	DE000UN0T3J9	DE000HV4YV15
DE000UG1QWP3	DE000UG4BD26	DE000UG5ZU34	DE000UG7BHN8	DE000UG89KN5	DE000UG91X19	DE000UG9NWL2	DE000UN07GU6	DE000UN0T3K7	DE000HV4Z4M9
DE000UG1QWQ1	DE000UG4BD34	DE000UG5ZU42	DE000UG7BHP3	DE000UG89KP0	DE000UG91X35	DE000UG9NWM0	DE000UN07GV4	DE000UN0T3L5	DE000HVB77F1
DE000UG1QX28	DE000UG4CU57	DE000UG5ZU91	DE000UG7BHQ1	DE000UG89KQ8	DE000UG91X43	DE000UG9NWN8	DE000UN08779	DE000UN0T3M3	DE000HV4XPK6

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1QX36	DE000UG4CUA3	DE000UG5ZUQ7	DE000UG7BHZ2	DE000UG89KR6	DE000UG91X50	DE000UG9NWP3	DE000UN08787	DE000UN0T3N1	DE000HVB78F9
DE000UG1QX69	DE000UG4CUM8	DE000UG5ZV41	DE000UG7BJ01	DE000UG89KS4	DE000UG91X84	DE000UG9NV74	DE000UN08795	DE000UN0T844	DE000HVB7GY5
DE000UG1QX77	DE000UG4CUZ0	DE000UG5ZWH2	DE000UG7BJ19	DE000UG89KT2	DE000UG91XA1	DE000UG9NV82	DE000UN087A7	DE000UN0T851	DE000HV4Z4P2
DE000UG1QX85	DE000UG4CV23	DE000UG5ZWJ8	DE000UG7BJ27	DE000UG89KU0	DE000UG91XB9	DE000UG9NV90	DE000UN087B5	DE000UN0T869	DE000HVB7B70
DE000UG1QX93	DE000UG4CVS3	DE000UG5ZER9	DE000UG7BJ35	DE000UG89KV8	DE000UG91XC7	DE000UG9NVA7	DE000UN087C3	DE000UN0T877	DE000HVB77E4
DE000UG1QXC9	DE000UG4CVX3	DE000UG5ZEV1	DE000UG7BJ43	DE000UG89KW6	DE000UG91XD5	DE000UG9NVB5	DE000UN087D1	DE000UN0T885	DE000HVB7GW9
DE000UG1QXG0	DE000UG4CW06	DE000UG5ZEX7	DE000UG7BJH6	DE000UG89KX4	DE000UG91XE3	DE000UG9NVC3	DE000UN087E9	DE000UN0T893	DE000HV4Z253
DE000UG1QXJ4	DE000UG4CWA9	DE000UG5ZF41	DE000UG7BJK0	DE000UG89KY2	DE000UG91XF0	DE000UG9NVD1	DE000UN087F6	DE000UN0T8A7	DE000HV4Z030
DE000UG1QXK2	DE000UG4CWR3	DE000UG5Z104	DE000UG7BJQ7	DE000UG89KZ9	DE000UG91P27	DE000UG9NVE9	DE000UN087G4	DE000UN0T8B5	DE000HVB7BH1
DE000UG1QXL0	DE000UG4CWW9	DE000UG5Z6M7	DE000UG7C7W9	DE000UG89L09	DE000UG91P35	DE000UG9NVF6	DE000UN087H2	DE000UN0T8C3	DE000HVB78K9
DE000UG1QXM8	DE000UG4CWZ6	DE000UG5Z6N5	DE000UG7C7Y5	DE000UG89L17	DE000UG91P68	DE000UG9NVG4	DE000UN087J8	DE000UN0T8D1	DE000HVB8CX4
DE000UG1QXN6	DE000UG4CX13	DE000UG5Z757	DE000UG7C7Z2	DE000UG89L25	DE000UG91P84	DE000UG9NVH2	DE000UN087K6	DE000UN0T8E9	DE000HV4Z4R8
DE000UG1QXR7	DE000UG4CXA7	DE000UG5Z773	DE000UG7C828	DE000UG89L33	DE000UG91P92	DE000UG9NVJ8	DE000UN087L4	DE000UN0T8F6	DE000HV4Z4Q0
DE000UG1QXS5	DE000UG4CXS9	DE000UG5Z799	DE000UG7C844	DE000UG89L41	DE000UG91PA7	DE000UG9QE31	DE000UN087M2	DE000UN0T8G4	DE000HVB7WD6
DE000UG1QXT3	DE000UG4D7C3	DE000UG5Z7Y0	DE000UG7C869	DE000UG89L66	DE000UG91PB5	DE000UG9QE49	DE000UN087N0	DE000UN0T8H2	DE000HVB8JL4
DE000UG1QXU1	DE000UG4D7E9	DE000UG5Z7Z7	DE000UG7DBG1	DE000UG89L74	DE000UG91PC3	DE000UG9QE56	DE000UN087P5	DE000UN0T8J8	DE000HVB7B47
DE000UG1QXY3	DE000UG4D7R1	DE000UG5Z914	DE000UG7DBH9	DE000UG89BJ2	DE000UG91PD1	DE000UG9QE64	DE000UN087Q3	DE000UN0T8K6	DE000HVB7KM2
DE000UG1QXZ0	DE000UG4D7T7	DE000UG5Z922	DE000UG7DBJ5	DE000UG89BK0	DE000UG91PF6	DE000UG9QE72	DE000UN087R1	DE000UN0T8L4	DE000HVB7H17
DE000UG1QY01	DE000UG4D856	DE000UG5ZF74	DE000UG7DBK3	DE000UG89BQ7	DE000UG91PH2	DE000UG9QE80	DE000UN087S9	DE000UN0T8M2	DE000HVB8FB3
DE000UG1QY84	DE000UG4D8D9	DE000UG5ZG32	DE000UG7DBL1	DE000UG89BR5	DE000UG91PJ8	DE000UG9QEA6	DE000UN087T7	DE000UN0T8N0	DE000HVB7729
DE000UG1QYC7	DE000UG4D8H0	DE000UG5ZGX2	DE000UG7DBM9	DE000UG89BS3	DE000UG91PK6	DE000UG9QEB4	DE000UN087U5	DE000UN0T8P5	DE000HVB7AF7
DE000UG1QYF0	DE000UG4D8V1	DE000UG5ZH64	DE000UG7DBN7	DE000UG89BV7	DE000UG91PL4	DE000UG9QEJ7	DE000UN087V3	DE000UN0T8Q3	DE000HVB5E95
DE000UG1QYJ2	DE000UG4D8X7	DE000UG5ZHQ4	DE000UG7DBP2	DE000UG89BW5	DE000UG91PM2	DE000UG9QEK5	DE000UN087W1	DE000UN0T8R1	DE000HVB55U6
DE000UG1QYN4	DE000UG4D8Y5	DE000UG5ZHR2	DE000UG7DBQ0	DE000UG89BZ8	DE000UG91PN0	DE000UG9QEV2	DE000UN087X9	DE000UN0T8S9	DE000HVB7FF6
DE000UG1QYQ7	DE000UG4D8Z2	DE000UG5ZHS0	DE000UG7DBR8	DE000UG89LE2	DE000UG91PP5	DE000UG9QEX8	DE000UN087Y7	DE000UN0T8T7	DE000HVB8347
DE000UG1QYT1	DE000UG4D914	DE000UG5ZHT8	DE000UG7DBS6	DE000UG89LP8	DE000UG91PQ3	DE000UG9QEY6	DE000UN087Z4	DE000UN0T8U5	DE000HVB7WY2
DE000UG1QYU9	DE000UG4D930	DE000UG5ZHU6	DE000UG7DBT4	DE000UG89LQ6	DE000UG91PR1	DE000UG9QEZ3	DE000UN08803	DE000UN0T8V3	DE000HVB7Q73
DE000UG1QYW5	DE000UG4D948	DE000UG5ZHV4	DE000UG7DBU2	DE000UG89LR4	DE000UG91PT7	DE000UG9QF14	DE000UN08811	DE000UN0T8W1	DE000HVB7968
DE000UG1QZA8	DE000UG4D955	DE000UG5ZHW2	DE000UG7DBV0	DE000UG89LS2	DE000UG91PX9	DE000UG9QF22	DE000UN08829	DE000UN0T8X9	DE000HVB7MC9
DE000UG1QZB6	DE000UG4D963	DE000UG5ZHX0	DE000UG7DBW8	DE000UG89LW4	DE000UG91PY7	DE000UG9QF30	DE000UN08837	DE000UN0T8Y7	DE000HVB8024
DE000UG1QZH3	DE000UG4D971	DE000UG5ZHY8	DE000UG7DBX6	DE000UG8CU38	DE000UG91PZ4	DE000UG9QF89	DE000UN08845	DE000UN0T8Z4	DE000HVB7BW0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1QZY8	DE000UG4D997	DE000UG5ZHZ5	DE000UG7DBY4	DE000UG8CU46	DE000UG91Q00	DE000UG9QF97	DE000UN08852	DE000UN0T901	DE000HVB7J07
DE000UG1QZZ5	DE000UG4D9C9	DE000UG5ZJ05	DE000UG7DBZ1	DE000UG8CU53	DE000UG91Q26	DE000UG9QFA3	DE000UN08860	DE000UN0T919	DE000HVB7MB1
DE000UG1R001	DE000UG4D9D7	DE000UG5ZJ13	DE000UG7DC06	DE000UG8CU61	DE000UG91Q34	DE000UG9QFB1	DE000UN08878	DE000UN0T927	DE000HVB79B6
DE000UG1R019	DE000UG4D9E5	DE000UG619G3	DE000UG7DC14	DE000UG8CU79	DE000UG913Z0	DE000UG9QFC9	DE000UN08886	DE000UN0T935	DE000HVB7BY6
DE000UG1R027	DE000UG4D9H8	DE000UG619H1	DE000UG7DC22	DE000UG8CU87	DE000UG91407	DE000UG9QFD7	DE000UN08894	DE000UN0T943	DE000HVB7J15
DE000UG1R0D3	DE000UG4D9J4	DE000UG619J7	DE000UG7DC30	DE000UG8CU95	DE000UG91415	DE000UG9QFE5	DE000UN088A5	DE000UN0T950	DE000HVB8016
DE000UG1R0G6	DE000UG4D9K2	DE000UG61A79	DE000UG7DC48	DE000UG8CUA4	DE000UG91431	DE000UG9QFF2	DE000UN088B3	DE000UN0T968	DE000HVB7TH3
DE000UG1R0H4	DE000UG4D9L0	DE000UG61AD6	DE000UG7DC55	DE000UG8CUB2	DE000UG91449	DE000UG9QFG0	DE000UN088C1	DE000UN0T976	DE000HVB7Q65
DE000UG1R0Y9	DE000UG4D9Q9	DE000UG61AZ9	DE000UG7DC63	DE000UG8CUC0	DE000UG91456	DE000UG9QFH8	DE000UN088D9	DE000UN0T984	DE000HVB5DV2
DE000UG1R100	DE000UG4D9T3	DE000UG61B03	DE000UG7DC71	DE000UG8CUD8	DE000UG91464	DE000UG9QLL8	DE000UN088E7	DE000UN0T992	DE000HVB6L04
DE000UG1R142	DE000UG4D9U1	DE000UG61B78	DE000UG7DC89	DE000UG8CUE6	DE000UG91472	DE000UG9QLM6	DE000UN088F4	DE000UN0T9A5	DE000HVB5DU4
DE000UG1R183	DE000UG4D9X5	DE000UG61B94	DE000UG7DC97	DE000UG8CUF3	DE000UG91480	DE000UG9QLN4	DE000UN088G2	DE000UN0T9B3	DE000HVB7BX8
DE000UG1R191	DE000UG4DA50	DE000UG63026	DE000UG7DCA2	DE000UG8CUG1	DE000UG91498	DE000UG9QLP9	DE000UN088H0	DE000UN0T9C1	DE000HVB6MH0
DE000UG1R1A7	DE000UG4DA68	DE000UG63034	DE000UG7DCB0	DE000UG8CUH9	DE000UG914A1	DE000UG9QLQ7	DE000UN088J6	DE000UN0T9D9	DE000HVB6TQ6
DE000UG1R1B5	DE000UG4DA76	DE000UG63067	DE000UG7DCC8	DE000UG8CUJ5	DE000UG914B9	DE000UG9QLR5	DE000UN088K4	DE000UN0T9E7	DE000HVB6MJ6
DE000UG1R1C3	DE000UG4DA84	DE000UG63083	DE000UG7DCD6	DE000UG8CUK3	DE000UG914C7	DE000UG9QLS3	DE000UN088L2	DE000UN0T9F4	DE000HV4Y5V8
DE000UG1R1D1	DE000UG4DAA3	DE000UG630A3	DE000UG7DCE4	DE000UG8CUL1	DE000UG914D5	DE000UG9QLT1	DE000UN088M0	DE000UN0T9G2	DE000HVB5HT7
DE000UG1R1E9	DE000UG4DAB1	DE000UG630B1	DE000UG7DCF1	DE000UG8CUM9	DE000UG914E3	DE000UG9QLU9	DE000UN088N8	DE000UN0T9H0	DE000HV4XVM0
DE000UG1R1F6	DE000UG4DAC9	DE000UG64DJ1	DE000UG7DCG9	DE000UG8CUN7	DE000UG914F0	DE000UG9QLV7	DE000UN088P3	DE000UN0T9J6	DE000HV4XVH0
DE000UG1R1G4	DE000UG4DAK2	DE000UG64DK9	DE000UG7DCH7	DE000UG8CUP2	DE000UG914G8	DE000UG9QLW5	DE000UN088Q1	DE000UN0T9K4	DE000HV4XVJ6
DE000UG1R1H2	DE000UG4DAT3	DE000UG64DL7	DE000UG7DCS4	DE000UG8CUQ0	DE000UG914H6	DE000UG9QLX3	DE000UN088R9	DE000UN0T9L2	DE000HV4Y3W1
DE000UG1R1J8	DE000UG4DB75	DE000UG64DM5	DE000UG7DCT2	DE000UG8CUR8	DE000UG914J2	DE000UG9QLY1	DE000UN088S7	DE000UN0T9M0	DE000HV4Y3U5
DE000UG1QJS4	DE000UG4DBA1	DE000UG64DN3	DE000UG7DCU0	DE000UG8CUS6	DE000UG914K0	DE000UG9QLZ8	DE000UN088T5	DE000UN0T9N8	DE000HV4Y3X9
DE000UG1QJT2	DE000UG4DBB9	DE000UG64DP8	DE000UG7DCV8	DE000UG8CUT4	DE000UG914L8	DE000UG9QM07	DE000UN088U3	DE000UN0T9P3	DE000HV4Y3T7
DE000UG1QJU0	DE000UG4DBZ8	DE000UG64DT0	DE000UG7DCW6	DE000UG8CUU2	DE000UG914M6	DE000UG9QM15	DE000UN088V1	DE000UN0T9Q1	DE000HV4YFM1
DE000UG1QJW6	DE000UG4DC09	DE000UG64DU8	DE000UG7DCX4	DE000UG8CUV0	DE000UG914N4	DE000UG9QM23	DE000UN088W9	DE000UN0T9R9	DE000HV4YFN9
DE000UG1QJX4	DE000UG4DC17	DE000UG64DW4	DE000UG7DCY2	DE000UG8CUW8	DE000UG914P9	DE000UG9QM31	DE000UN088X7	DE000UN0T9S7	DE000HV4Y4X7
DE000UG1QJY2	DE000UG4DC25	DE000UG64DY0	DE000UG7DCZ9	DE000UG8CUX6	DE000UG914S3	DE000UG9QM49	DE000UN088Y5	DE000UN0T9T5	DE000HV4Y7A8
DE000UG1QJZ9	DE000UG4DC33	DE000UG64DZ7	DE000UG7DD05	DE000UG8CUY4	DE000UG914T1	DE000UG9QM56	DE000UN088Z2	DE000UN0T9U3	DE000HV4Y7B6
DE000UG1QK23	DE000UG4DC41	DE000UG64E07	DE000UG7DD13	DE000UG8CUZ1	DE000UG914U9	DE000UG9QM64	DE000UN08902	DE000UN0T9V1	DE000HV4Y4Y5
DE000UG1QKU8	DE000UG4DC58	DE000UG64E15	DE000UG7DD21	DE000UG8CV03	DE000UG914V7	DE000UG9QM72	DE000UN08910	DE000UN0T9W9	DE000HV4Y777

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1QL30	DE000UG4DC66	DE000UG64E56	DE000UG7DD39	DE000UG8CV11	DE000UG914W5	DE000UG9QM80	DE000UN08928	DE000UN0T9X7	DE000HV4YC26
DE000UG1QLH3	DE000UG4DC74	DE000UG64EA8	DE000UG7DD47	DE000UG8CSR2	DE000UG914X3	DE000UG9QM98	DE000UN08936	DE000UN0T9Y5	DE000HV4Y785
DE000UG1QLJ9	DE000UG4DC82	DE000UG64EE0	DE000UG7DD54	DE000UG8CSS0	DE000UG914Y1	DE000UG9QMA9	DE000UN08944	DE000UN0T9Z2	DE000HV4Y9L1
DE000UG1QLK7	DE000UG4DCN2	DE000UG64ET8	DE000UG7DD62	DE000UG8CST8	DE000UG914Z8	DE000UG9QMB7	DE000UN08951	DE000UN0TA03	DE000HV4YC34
DE000UG1QN04	DE000UG4DCZ6	DE000UG64EU6	DE000UG7DD70	DE000UG8CSU6	DE000UG91506	DE000UG9QMC5	DE000UN08969	DE000UN0TA11	DE000HV4Y959
DE000UG1QN12	DE000UG4DDP5	DE000UG64EV4	DE000UG7DD88	DE000UG8CSV4	DE000UG91522	DE000UG9QMD3	DE000UN08977	DE000UN0TA29	DE000HV4YC18
DE000UG1QN20	DE000UG4DDQ3	DE000UG64EW2	DE000UG7DD96	DE000UG8CSW2	DE000UG91530	DE000UG9QME1	DE000UN08985	DE000UN0TA37	DE000HV4Y4W9
DE000UG1QN38	DE000UG4DDS9	DE000UG64EX0	DE000UG7E3Y2	DE000UG8CSX0	DE000UG91548	DE000UG9QMF8	DE000UN08993	DE000UN0TA45	DE000HV4Y793
DE000UG1QN46	DE000UG4DDW1	DE000UG64EY8	DE000UG7E402	DE000UG8CSY8	DE000UG91555	DE000UG9QMG6	DE000UN089A3	DE000UN0TA52	DE000HV4Y900
DE000UG1QN79	DE000UG4DDX9	DE000UG64FM0	DE000UG7E4S2	DE000UG8CSZ5	DE000UG91563	DE000UG9QMH4	DE000UN089B1	DE000UN0TA60	DE000HV4Y942
DE000UG1QNK3	DE000UG4DDY7	DE000UG64FN8	DE000UG7E4W4	DE000UG8CT07	DE000UG91571	DE000UG9QMJ0	DE000UN089C9	DE000UN0TA78	DE000HV4YD58
DE000UG1QQP5	DE000UG4DE31	DE000UG64FP3	DE000UG7E4Z7	DE000UG8CT15	DE000UG91589	DE000UG9QMK8	DE000UN089D7	DE000UN0TA86	DE000HV4YE65
DE000UG1QQQ3	DE000UG4DE49	DE000UG64FU3	DE000UG7E543	DE000UG8CT23	DE000UG915G5	DE000UG9QML6	DE000UN089E5	DE000UN0TA94	DE000HV4Y4N8
DE000UG1QQW1	DE000UG4DE64	DE000UG64G70	DE000UG7E550	DE000UG8CT31	DE000UG915H3	DE000UG9QMM4	DE000UN089F2	DE000UN0TAA8	DE000HV4Y4E7
DE000UG1QR59	DE000UG4DE72	DE000UG64GP1	DE000UG7E568	DE000UG8CT49	DE000UG915P6	DE000UG9QMN2	DE000UN089G0	DE000UN0TAB6	DE000HV4YAP5
DE000UG1QR83	DE000UG4DEB3	DE000UG64GQ9	DE000UG7E576	DE000UG8CT56	DE000UG915Q4	DE000UG9QMP7	DE000UN089H8	DE000UN0TAC4	DE000HV4Y6X2
DE000UG1QR91	DE000UG4DEC1	DE000UG64GR7	DE000UG7E584	DE000UG8CT64	DE000UG915R2	DE000UG9QMQ5	DE000UN089J4	DE000UN0TAD2	DE000HV4YCU1
DE000UG1QRA5	DE000UG4DEJ6	DE000UG64H61	DE000UG7E5E9	DE000UG8CT72	DE000UG915T8	DE000UG9QMR3	DE000UN089K2	DE000UN0TAE0	DE000HV4Y736
DE000UG1QRB3	DE000UG4DEN8	DE000UG64H79	DE000UG7E5F6	DE000UG8CT80	DE000UG915X0	DE000UG9QMS1	DE000UN089L0	DE000UN0TAF7	DE000HV4Y926
DE000UG1QRC1	DE000UG4D5C7	DE000UG64H87	DE000UG7E5G4	DE000UG8CT98	DE000UG91613	DE000UG9QMT9	DE000UN089M8	DE000UN0TAG5	DE000HV4Y728
DE000UG1QRD9	DE000UG4D5K0	DE000UG64HJ2	DE000UG7E5H2	DE000UG8CTA6	DE000UG91621	DE000UG9QMU7	DE000UN089N6	DE000UN0TAH3	DE000HV4YBV1
DE000UG1QRY5	DE000UG4D5L8	DE000UG64HM6	DE000UG7E5J8	DE000UG8CTB4	DE000UG91639	DE000UG9QMV5	DE000UN089P1	DE000UN0TAJ9	DE000HV4Y8D0
DE000UG1QS33	DE000UG4D5N4	DE000UG64J77	DE000UG7E5K6	DE000UG8CTC2	DE000UG91662	DE000UG9QMW3	DE000UN089Q9	DE000UN0TAK7	DE000HV4Y8B4
DE000UG1QT40	DE000UG4D641	DE000UG64JW1	DE000UG7E5S9	DE000UG8CTD0	DE000UG91670	DE000UG9QMX1	DE000UN089R7	DE000UN0TAL5	DE000HV4YE81
DE000UG1QT57	DE000UG4D690	DE000UG64JX9	DE000UG7E5U5	DE000UG8CTE8	DE000UG91688	DE000UG9QMY9	DE000UN089S5	DE000UN0TAM3	DE000HV4YAL4
DE000UG1QT65	DE000UG4DES7	DE000UG64JY7	DE000UG7E5W1	DE000UG8CTF5	DE000UG91696	DE000UG9QMZ6	DE000UN089T3	DE000UN0TAN1	DE000HV4Y702
DE000UG1QT73	DE000UG4DET5	DE000UG64K33	DE000UG7E626	DE000UG8CTG3	DE000UG916A6	DE000UG9QN06	DE000UN089U1	DE000UN0TAP6	DE000HV4YEB7
DE000UG1QT81	DE000UG4DEU3	DE000UG64K41	DE000UG7E683	DE000UG8CTH1	DE000UG916B4	DE000UG9QN14	DE000UN089V9	DE000UN0TAQ4	DE000HV4YCT3
DE000UG1QT99	DE000UG4DEY5	DE000UG64KC1	DE000UG7E691	DE000UG8CTJ7	DE000UG916C2	DE000UG9QN22	DE000UN089W7	DE000UN0TAR2	DE000HV4YBZ2
DE000UG1QTB9	DE000UG4DF14	DE000UG64QK1	DE000UG7E6A5	DE000UG8CTK5	DE000UG916D0	DE000UG9QN30	DE000UN089X5	DE000UN0TAS0	DE000HV4YCY3
DE000UG1QTE3	DE000UG4DF48	DE000UG64QL9	DE000UG7E6D9	DE000UG8CTL3	DE000UG916E8	DE000UG9QN48	DE000UN089Y3	DE000UN0TAT8	DE000HV4Y4D9

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1QTW5	DE000UG4DF63	DE000UG64QM7	DE000UG7E6E7	DE000UG8CTM1	DE000UG916M1	DE000UG9QN55	DE000UN089Z0	DE000UN0TAU6	DE000HV4Y5T2
DE000UG1QTX3	DE000UG4DF71	DE000UG64QN5	DE000UG7E6F4	DE000UG8CTN9	DE000UG916Q2	DE000UG9QN63	DE000UN08A01	DE000UN0TAV4	DE000HV4Y8C2
DE000UG1QU39	DE000UG4DF89	DE000UG64R36	DE000UG7E6G2	DE000UG8CTP4	DE000UG916W0	DE000UG9QN71	DE000UN08A19	DE000UN0TAW2	DE000HV4YAK6
DE000UG1QU47	DE000UG4DFJ3	DE000UG64RA0	DE000UG7E6H0	DE000UG8CTQ2	DE000UG91720	DE000UG9QNC3	DE000UN08A27	DE000UN0TAX0	DE000HV4YCV9
DE000UG1QU54	DE000UG4DFM7	DE000UG64RB8	DE000UG7E6J6	DE000UG8CTR0	DE000UG91738	DE000UG9QNE9	DE000UN08A35	DE000UN0TAY8	DE000HV4Y4F4
DE000UG1QU70	DE000UG4DFR6	DE000UG64RV6	DE000UG7E6K4	DE000UG8CTS8	DE000UG91779	DE000UG9QNF6	DE000UN08A43	DE000UN0TAZ5	DE000HV4Y8X8
DE000UG1QUB7	DE000UG4DFS4	DE000UG64RW4	DE000UG7E6L2	DE000UG8CTT6	DE000UG91795	DE000UG9QNG4	DE000UN08A50	DE000UN0TB02	DE000HV4YD09
DE000UG1QUF8	DE000UG4DFT2	DE000UG64RX2	DE000UG7E6M0	DE000UG8CTU4	DE000UG917D8	DE000UG9QNH2	DE000UN08A68	DE000UN0TB10	DE000HV4Y6Y0
DE000UG1S512	DE000UG4DFU0	DE000UG64SH3	DE000UG7E6N8	DE000UG8CTV2	DE000UG917G1	DE000UG9QNJ8	DE000UN08A76	DE000UN0TB28	DE000HV4Y4G2
DE000UG1S520	DE000UG4DFV8	DE000UG64SJ9	DE000UG7E6P3	DE000UG8CTW0	DE000UG917J5	DE000UG9QNK6	DE000UN08A84	DE000UN0TB36	DE000HV4Y8E8
DE000UG1UL34	DE000UG4DGA0	DE000UG64SK7	DE000UG7E6Q1	DE000UG8CRF9	DE000UG917K3	DE000UG9QNL4	DE000UN08A92	DE000UN0TB44	DE000HV4YCB1
DE000UG1UL42	DE000UG4CY95	DE000UG64SL5	DE000UG7E6R9	DE000UG8CRG7	DE000UG917L1	DE000UG9QNM2	DE000UN08AA9	DE000UN0TB51	DE000HV4YD17
DE000UG1UL67	DE000UG4CYE7	DE000UG64SM3	DE000UG7E6V1	DE000UG8CRH5	DE000UG917M9	DE000UG9QNN0	DE000UN08AB7	DE000UN0TB69	DE000HV4Y5U0
DE000UG1UL91	DE000UG4CYF4	DE000UG64SN1	DE000UG7E6W9	DE000UG8CRJ1	DE000UG917N7	DE000UG9QNP5	DE000UN08AC5	DE000UN0TB77	DE000HV4YBU3
DE000UG1ULC6	DE000UG4CYM0	DE000UG64SP6	DE000UG7E709	DE000UG8CRM5	DE000UG917P2	DE000UG9QNR1	DE000UN08AD3	DE000UN0TB85	DE000HV4Y8F5
DE000UG1ULD4	DE000UG4CYN8	DE000UG64SQ4	DE000UG7E733	DE000UG8CRN3	DE000UG917Q0	DE000UG9QNS9	DE000UN08AE1	DE000UN0TB93	DE000HV4YBW9
DE000UG1ULG7	DE000UG4CYW9	DE000UG64SR2	DE000UG7E766	DE000UG8EXS6	DE000UG917R8	DE000UG9QNT7	DE000UN08AF8	DE000UN0TBA6	DE000HV4YD25
DE000UG1ULH5	DE000UG4CZ60	DE000UG64SS0	DE000UG7E790	DE000UG8EY65	DE000UG917S6	DE000UG9QNU5	DE000UN08AG6	DE000UN0TBB4	DE000HV4Y6Z7
DE000UG1UCY9	DE000UG4CZA2	DE000UG64ST8	DE000UG7E7A3	DE000UG8EY73	DE000UG917T4	DE000UG9QNV3	DE000UN08AH4	DE000UN0TBC2	DE000HV4Y8Z3
DE000UG1UD00	DE000UG4CZC8	DE000UG64SZ5	DE000UG7E7B1	DE000UG8EY81	DE000UG917U2	DE000UG9QNW1	DE000UN08AJ0	DE000UN0TBD0	DE000HV4YD41
DE000UG1UD18	DE000UG4CZG9	DE000UG64T26	DE000UG7E7C9	DE000UG8EY99	DE000UG917V0	DE000UG9QNY7	DE000UN08AK8	DE000UN0TBE8	DE000HV4YBX7
DE000UG1UD67	DE000UG4CZH7	DE000UG64U98	DE000UG7E7E5	DE000UG8EYB0	DE000UG917W8	DE000UG9QNZ4	DE000UN08AL6	DE000UN0TBF5	DE000HV4Y710
DE000UG1UD91	DE000UG4CZJ3	DE000UG64UA4	DE000UG7E7J4	DE000UG8EYD6	DE000UG917X6	DE000UG9QP04	DE000UN08AM4	DE000UN0TBG3	DE000HV4YCS5
DE000UG1UDA7	DE000UG4CZL9	DE000UG64UB2	DE000UG7E7M8	DE000UG8EYE4	DE000UG917Y4	DE000UG9QP12	DE000UN08AN2	DE000UN0TBH1	DE000HV4Y8Y6
DE000UG1UKC8	DE000UG4CZM7	DE000UG64UC0	DE000UG7E7Q9	DE000UG8EYF1	DE000UG917Z1	DE000UG9QP20	DE000UN08AP7	DE000UN0TBJ7	DE000HV4YE73
DE000UG1UKD6	DE000UG4CZN5	DE000UG64UD8	DE000UG7E7U1	DE000UG8EYH7	DE000UG91803	DE000UG9QP38	DE000UN08AQ5	DE000UN0TBK5	DE000HV4Y8V2
DE000UG1UKE4	DE000UG4CZP0	DE000UG64UE6	DE000UG7E7Y3	DE000UG8EYK1	DE000UG91811	DE000UG9QP46	DE000UN08AR3	DE000UN0TBL3	DE000HV4Y8S8
DE000UG1UKF1	DE000UG4CZQ8	DE000UG64UF3	DE000UG7E832	DE000UG8EYL9	DE000UG91829	DE000UG9QP53	DE000UN08AS1	DE000UN0TBM1	DE000HV4YE32
DE000UG1UKG9	DE000UG4CZR6	DE000UG64UG1	DE000UG7E840	DE000UG8EZC5	DE000UG91837	DE000UG9QP61	DE000UN08AT9	DE000UN0TBN9	DE000HV4Y504
DE000UG1UKH7	DE000UG4CZY2	DE000UG64V14	DE000UG7E857	DE000UG8EZD3	DE000UG91845	DE000UG9QP79	DE000UN08AU7	DE000UN0TBP4	DE000HV4YEC5
DE000UG1UKJ3	DE000UG4CZZ9	DE000UG64V22	DE000UG7E8B9	DE000UG8EZE1	DE000UG91852	DE000UG9QP87	DE000UN08AV5	DE000UN0TBQ2	DE000HV4YE40

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1UKK1	DE000UG4D070	DE000UG64VT2	DE000UG7E8C7	DE000UG8EZF8	DE000UG91860	DE000UG9QP95	DE000UN08AW3	DE000UN0TBR0	DE000HV4Y8W0
DE000UG1UKL9	DE000UG4D088	DE000UG64VU0	DE000UG7E8D5	DE000UG8EZJ0	DE000UG91878	DE000UG9QPA2	DE000UN08AX1	DE000UN0TBS8	DE000HV4YFJ7
DE000UG1UKM7	DE000UG4D096	DE000UG647Y7	DE000UG7E8E3	DE000UG8EZX8	DE000UG91886	DE000UG9QPB0	DE000UN08AY9	DE000UN0TBT6	DE000HV4YAM2
DE000UG1UKN5	DE000UG4D0C8	DE000UG647Z4	DE000UG7E8F0	DE000UG8EZL6	DE000UG91894	DE000UG9QPC8	DE000UN08AZ6	DE000UN0TBU4	DE000HV4Y4A5
DE000UG1VX21	DE000UG4D0J3	DE000UG64800	DE000UG7E8G8	DE000UG8EZM4	DE000UG918A2	DE000UG9QPD6	DE000UN08B00	DE000UN0TBV2	DE000HV4YAN0
DE000UG1VX39	DE000UG4D0K1	DE000UG648C1	DE000UG7E8H6	DE000UG8EZN2	DE000UG918B0	DE000UG9QPE4	DE000UN08B18	DE000UN0TBW0	DE000HV4YE57
DE000UG1VX47	DE000UG4D0L9	DE000UG648D9	DE000UG7E8J2	DE000UG8EZP7	DE000UG918C8	DE000UG9QPF1	DE000UN08B26	DE000UN0TBX8	DE000HV4Y7P6
DE000UG1VX54	DE000UG4D0M7	DE000UG648R9	DE000UG7E8K0	DE000UG8EZX1	DE000UG918D6	DE000UG9QPG9	DE000UN08B34	DE000UN0TBY6	DE000HV4Y4AQ3
DE000UG1VX62	DE000UG4D0N5	DE000UG648W9	DE000UG7E8L8	DE000UG8F0L3	DE000UG918E4	DE000UG9QPH7	DE000UN08B42	DE000UN0TBZ3	DE000HV4Y4Z2
DE000UG1VX70	DE000UG4D0P0	DE000UG648X7	DE000UG7DXN1	DE000UG8F0M1	DE000UG918F1	DE000UG9QPJ3	DE000UN08B59	DE000UN0TC01	DE000HV4YAU5
DE000UG1VX88	DE000UG4D229	DE000UG64958	DE000UG7DXP6	DE000UG8F0N9	DE000UG918G9	DE000UG9QPP0	DE000UN08B67	DE000UN0TC19	DE000HV4Y6Q6
DE000UG1VX96	DE000UG4D252	DE000UG64966	DE000UG7DXQ4	DE000UG8F0P4	DE000UG918H7	DE000UG9QPR6	DE000UN08B75	DE000UN0TC27	DE000HV4Y934
DE000UG1VXD7	DE000UG4D278	DE000UG649L0	DE000UG7DXV4	DE000UG8F0Q2	DE000UG918J3	DE000UG9QPS4	DE000UN08B83	DE000UN0TC35	DE000HV4YDM6
DE000UG1VXH8	DE000UG4D2F7	DE000UG649S5	DE000UG7DXY8	DE000UG8F0R0	DE000UG918K1	DE000UG9QPU0	DE000UN08B91	DE000UN0TC43	DE000HV4YDN4
DE000UG1VXQ9	DE000UG4D2J9	DE000UG649T3	DE000UG7DY59	DE000UG8F0S8	DE000UG918L9	DE000UG9QPW6	DE000UN08BA7	DE000UN0TC50	DE000HV4Y6P8
DE000UG1VXR7	DE000UG4D2K7	DE000UG649U1	DE000UG7DY83	DE000UG8F0T6	DE000UG918M7	DE000UG9QPZ9	DE000UN08BB5	DE000UN0TC68	DE000HV4Y8T6
DE000UG1VXS5	DE000UG4D2L5	DE000UG64A76	DE000UG7DY91	DE000UG8F0U4	DE000UG918N5	DE000UG9QQ11	DE000UN08BC3	DE000UN0TC76	DE000HV4YBY5
DE000UG1VXT3	DE000UG4D2M3	DE000UG64A84	DE000UG7DYG3	DE000UG8F118	DE000UG918P0	DE000UG9QQ29	DE000UN08BD1	DE000UN0TC84	DE000HV4Y6S2
DE000UG1VXU1	DE000UG4D2N1	DE000UG64A92	DE000UG7DYH1	DE000UG8F126	DE000UG918Q8	DE000UG9QQ37	DE000UN08BE9	DE000UN0TC92	DE000HV4YC00
DE000UG1VY38	DE000UG4D2P6	DE000UG64AA6	DE000UG7DYQ2	DE000UG8F134	DE000UG918R6	DE000UG9QQ45	DE000UN08BF6	DE000UN0TCA4	DE000HV4Y7Q4
DE000UG1VY46	DE000UG4D2Q4	DE000UG64AL3	DE000UG7DYR0	DE000UG8F142	DE000UG918S4	DE000UG9QQ52	DE000UN08BG4	DE000UN0TCB2	DE000HV4YFK5
DE000UG1VY53	DE000UG4D2R2	DE000UG64AM1	DE000UG7DYT6	DE000UG8F183	DE000UG918T2	DE000UG9QQ60	DE000UN08BH2	DE000UN0TCC0	DE000HV4Y4B3
DE000UG1VY61	DE000UG4D2S0	DE000UG64AN9	DE000UG7DYU4	DE000UG8F191	DE000UG918V8	DE000UG9QQ78	DE000UN08BJ8	DE000UN0TCD8	DE000HV4Y7R2
DE000UG1VY79	DE000UG4D2Z5	DE000UG64AP4	DE000UG7DYY2	DE000UG8F1A4	DE000UG918W6	DE000UG9QQ86	DE000UN08BK6	DE000UN0TCE6	DE000HV4YFL3
DE000UG1VYN4	DE000UG4D310	DE000UG64AQ2	DE000UG7DYY6	DE000UG8F1B2	DE000UG918X4	DE000UG9QQ94	DE000UN08BL4	DE000UN0TCF3	DE000HV4Y4C1
DE000UG1VYP9	DE000UG4D328	DE000UG64AR0	DE000UG7DZ74	DE000UG8F1E6	DE000UG918Y2	DE000UG9QQA0	DE000UN08BM2	DE000UN0TCG1	DE000HV4Y7S0
DE000UG1VYQ7	DE000UG4D3G3	DE000UG64BH9	DE000UG7DZ90	DE000UG8F1G1	DE000UG918Z9	DE000UG9QQB8	DE000UN08BN0	DE000UN0TCH9	DE000HV4YFQ2
DE000UG1VYR5	DE000UG4D3Q2	DE000UG64C74	DE000UG7DZC9	DE000UG8F1N7	DE000UG91902	DE000UG9QQC6	DE000UN08BP5	DE000UN0TCJ5	DE000HV4YD33
DE000UG1VYV7	DE000UG4D3R0	DE000UG64C82	DE000UG7DZD7	DE000UG8F1P2	DE000UG91928	DE000UG9QQD4	DE000UN08BQ3	DE000UN0TCK3	DE000HV4Y546
DE000UG1VYW5	DE000UG4D468	DE000UG64412	DE000UG7DZG0	DE000UG8F1Q0	DE000UG91936	DE000UG9QQE2	DE000UN08BR1	DE000UN0TCL1	DE000HV4Y7V4
DE000UG1VYX3	DE000UG4D492	DE000UG645U9	DE000UG7DZH8	DE000UG8F1S6	DE000UG91944	DE000UG9QQF9	DE000UN08BS9	DE000UN0TCM9	DE000HV4YGA4

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1VYY1	DE000UG4D4D8	DE000UG660G7	DE000UG7DZM8	DE000UG8F1T4	DE000UG91951	DE000UG9QB42	DE000UN08BT7	DE000UN0TCN7	DE000HV4Y7T8
DE000UG1VYZ8	DE000UG4D4E6	DE000UG660H5	DE000UG7DZN6	DE000UG8F1U2	DE000UG91969	DE000UG9QB59	DE000UN08BU5	DE000UN0TCP2	DE000HV4YCC9
DE000UG1VZ52	DE000UG4D4F3	DE000UG660J1	DE000UG7DZP1	DE000UG8F2D6	DE000UG91977	DE000UG9QB67	DE000UN08BV3	DE000UN0TCQ0	DE000HV4Y7U6
DE000UG1VZ60	DE000UG4D4G1	DE000UG660K9	DE000UG7DZQ9	DE000UG8F2F1	DE000UG91985	DE000UG9QB75	DE000UN08BW1	DE000UN0TCR8	DE000HV4YCE5
DE000UG1VZ78	DE000UG4D4H9	DE000UG660L7	DE000UG7DZZ0	DE000UG8F2K1	DE000UG91993	DE000UG9QB83	DE000UN08BX9	DE000UN0TCS6	DE000HV4Y553
DE000UG1VZ86	DE000UG4D4J5	DE000UG660M5	DE000UG7E022	DE000UG8F2W6	DE000UG919A0	DE000UG9QB91	DE000UN08BY7	DE000UN0TCT4	DE000HV4YCF2
DE000UG1WPX9	DE000UG4D4M9	DE000UG660N3	DE000UG7E048	DE000UG8F2X4	DE000UG919B8	DE000UG9QBA2	DE000UN08BZ4	DE000UN0TCU2	DE000HV4Y520
DE000UG1WPY7	DE000UG4D4P2	DE000UG660P8	DE000UG7DVK1	DE000UG8F2Y2	DE000UG919C6	DE000UG9QBB0	DE000UN08C09	DE000UN0TCV0	DE000HV4YGD8
DE000UG1WQ29	DE000UG4CBE5	DE000UG660Q6	DE000UG7DVL9	DE000UG8F357	DE000UG919D4	DE000UG9QBC8	DE000UN08C17	DE000UN0TCW8	DE000HV4Y538
DE000UG1WQ60	DE000UG4CBF2	DE000UG660R4	DE000UG7DVX4	DE000UG8F3H5	DE000UG919E2	DE000UG9QBD6	DE000UN08C25	DE000UN0TCX6	DE000HV4Y918
DE000UG1WQ86	DE000UG4CBY3	DE000UG682C0	DE000UG7DVY2	DE000UG8F3L7	DE000UG919F9	DE000UG9QBE4	DE000UN08C33	DE000UN0TCY4	DE000HV4Y9H9
DE000UG1WQ94	DE000UG4CBZ0	DE000UG682D8	DE000UG7DVZ9	DE000UG8F3N3	DE000UG919G7	DE000UG9QBF1	DE000UN08C41	DE000UN0TCZ1	DE000HV4Y512
DE000UG1WQB3	DE000UG4CC18	DE000UG682F3	DE000UG7EQV6	DE000UG8F3P8	DE000UG919H5	DE000UG9QBG9	DE000UN08C58	DE000UN0TD00	DE000HV4Y9J5
DE000UG1WQX7	DE000UG4CC83	DE000UG682H9	DE000UG7EQW4	DE000UG8F712	DE000UG919J1	DE000UG9QBH7	DE000UN08C66	DE000UN0TD18	DE000HV4Y9N7
DE000UG1WQY5	DE000UG4CC91	DE000UG682J5	DE000UG7EQX2	DE000UG8F720	DE000UG919K9	DE000UG9QBJ3	DE000UN08C74	DE000UN0TD26	DE000HV4Y9K3
DE000UG1WQZ2	DE000UG4CD58	DE000UG682K3	DE000UG7EQY0	DE000UG8F779	DE000UG919L7	DE000UG9QBK1	DE000UN08C82	DE000UN0TD34	DE000HV4YGE6
DE000UG1WR02	DE000UG4CDQ5	DE000UG682L1	DE000UG7EQZ7	DE000UG8F787	DE000UG919M5	DE000UG9QBL9	DE000UN08C90	DE000UN0TD42	DE000HV4YCH8
DE000UG1WR10	DE000UG4CDR3	DE000UG682Q0	DE000UG7ER08	DE000UG8F795	DE000UG919N3	DE000UG9QBM7	DE000UN08CA5	DE000UN0TD59	DE000HV4YFP4
DE000UG1WR44	DE000UG4CDS1	DE000UG682R8	DE000UG7ER16	DE000UG8F7A1	DE000UG919P8	DE000UG9QBN5	DE000UN08CB3	DE000UN0TD67	DE000HV4YFR0
DE000UG1WR77	DE000UG4CDT9	DE000UG682S6	DE000UG7ER24	DE000UG8F7B9	DE000UG919Q6	DE000UG9QBP0	DE000UN08CC1	DE000UN0TD75	DE000HV4XTU7
DE000UG1WR85	DE000UG4CE16	DE000UG682T4	DE000UG7ER32	DE000UG8F7C7	DE000UG919R4	DE000UG9QBQ8	DE000UN08CD9	DE000UN0TD83	DE000HV4XTW3
DE000UG1WR93	DE000UG4CE24	DE000UG682U2	DE000UG7ER40	DE000UG8F7D5	DE000UG919S2	DE000UG9QBR6	DE000UN08CE7	DE000UN0TD91	DE000HV4XTT9
DE000UG1WRA3	DE000UG4CE32	DE000UG682W8	DE000UG7ER57	DE000UG8F7E3	DE000UG919T0	DE000UG9QBS4	DE000UN08CF4	DE000UN0TDA2	DE000HV4XTV5
DE000UG1WRB1	DE000UG4CE65	DE000UG682X6	DE000UG7FEJ4	DE000UG8F7F0	DE000UG919U8	DE000UG9QBT2	DE000UN08CG2	DE000UN0TDB0	DE000HV4XXV7
DE000UG1WRC9	DE000UG4EFJ1	DE000UG682Y4	DE000UG7FEL0	DE000UG8F7G8	DE000UG919V6	DE000UG9QBU0	DE000UN08CH0	DE000UN0TDC8	DE000HV4XR38
DE000UG1WRD7	DE000UG4EFL7	DE000UG682Z1	DE000UG7FEM8	DE000UG8F7H6	DE000UG919W4	DE000UG9QBV8	DE000UN08CJ6	DE000UN0TDD6	DE000HV4XW15
DE000UG1WRE5	DE000UG4H634	DE000UG68348	DE000UG7FEN6	DE000UG8F7J2	DE000UG919X2	DE000UG9QBW6	DE000UN08CK4	DE000UN0TDE4	DE000HV4XR20
DE000UG1WRF2	DE000UG4H642	DE000UG68355	DE000UG7FEP1	DE000UG8F7K0	DE000UG919Y0	DE000UG9QBX4	DE000UN08CL2	DE000UN0TDF1	DE000HV4XW31
DE000UG1WRG0	DE000UG4H659	DE000UG68363	DE000UG7FEQ9	DE000UG8F7L8	DE000UG919Z7	DE000UG9QBY2	DE000UN08CM0	DE000UN0TDG9	DE000HV4XYA9
DE000UG1WRH8	DE000UG4H667	DE000UG68371	DE000UG7FER7	DE000UG8F7M6	DE000UG91A08	DE000UG9QBZ9	DE000UN08CN8	DE000UN0TDH7	DE000HV4XW49
DE000UG1WRJ4	DE000UG4H675	DE000UG68397	DE000UG7FES5	DE000UG8F7N4	DE000UG91A16	DE000UG9QC09	DE000UN08CP3	DE000UN0TDJ3	DE000HV4XYB7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1WRK2	DE000UG4H683	DE000UG683A2	DE000UG7FFA0	DE000UG8F7P9	DE000UG91A24	DE000UG9QC17	DE000UN08CQ1	DE000UN0TDK1	DE000HVB6SN5
DE000UG1WRL0	DE000UG4H691	DE000UG683L9	DE000UG7FGZ5	DE000UG8F7Q7	DE000UG91A32	DE000UG9QC25	DE000UN08CR9	DE000UN0TDL9	DE000HVB7TJ9
DE000UG1WRM8	DE000UG4H6A5	DE000UG683M7	DE000UG7FHU4	DE000UG8F7R5	DE000UG91A40	DE000UG9QC33	DE000UN08CS7	DE000UN0TDM7	DE000HV4YRS3
DE000UG1WRQ9	DE000UG4H6D9	DE000UG683N5	DE000UG7FHV2	DE000UG8F7S3	DE000UG91A57	DE000UG9QC41	DE000UN08CT5	DE000UN0TDN5	DE000HV4YRF0
DE000UG1WRR7	DE000UG4H6E7	DE000UG683P0	DE000UG7FHW0	DE000UG8F7T1	DE000UG91A65	DE000UG9QC82	DE000UN08CU3	DE000UN0TDP0	DE000HV4Z0P0
DE000UG1WRS5	DE000UG4H6F4	DE000UG683Q8	DE000UG7FJ80	DE000UG8F7U9	DE000UG91A73	DE000UG9QC90	DE000UN08CV1	DE000UN0TDQ8	DE000UG4SS87
DE000UG1WRT3	DE000UG4H6G2	DE000UG683R6	DE000UG7FJ98	DE000UG8F7V7	DE000UG91A81	DE000UG9QCB8	DE000UN08CW9	DE000UN0TDR6	DE000HV4YYE9
DE000UG1WRW7	DE000UG4H6L2	DE000UG683S4	DE000UG7FJA2	DE000UG8F7W5	DE000UG91A99	DE000UG9QCC6	DE000UN08CX7	DE000UN0TDS4	DE000HV4YYD1
DE000UG1WRY3	DE000UG4H6P3	DE000UG683T2	DE000UG7FJB0	DE000UG8F7X3	DE000UG91AA9	DE000UG9QCD4	DE000UN08CY5	DE000UN0TDT2	DE000HV4Z5H6
DE000UG1WS27	DE000UG4H6R9	DE000UG683U0	DE000UG7FJK1	DE000UG8F7Y1	DE000UG91AB7	DE000UG9QCE2	DE000UN08CZ2	DE000UN0TDU0	DE000HV4YW97
DE000UG1WS43	DE000UG4H6S7	DE000UG68421	DE000UG7FJP0	DE000UG8F7Z8	DE000UG91AC5	DE000UG9QCF9	DE000UN08D08	DE000UN0TDV8	DE000HV4YN72
DE000UG1WSB9	DE000UG4H6V1	DE000UG68439	DE000UG7FJR6	DE000UG8F878	DE000UG91AD3	DE000UG9QCH5	DE000UN08D16	DE000UN0TDW6	DE000HV4Z378
DE000UG1WSC7	DE000UG4H6W9	DE000UG68447	DE000UG7FJS4	DE000UG8F886	DE000UG91AE1	DE000UG9QCJ1	DE000UN08D24	DE000UN0TDX4	DE000HV4YTB5
DE000UG1WSD5	DE000UG4H6X7	DE000UG68454	DE000UG7FJT2	DE000UG8F894	DE000UG91AF8	DE000UG9QCK9	DE000UN08D32	DE000UN0TDY2	DE000HV4YTA7
DE000UG1WSE3	DE000UG4H6Y5	DE000UG68462	DE000UG7FMN9	DE000UG8F8A9	DE000UG91AG6	DE000UG9QCL7	DE000UN08D40	DE000UN0TDZ9	DE000HV4YT92
DE000UG1WSF0	DE000UG4H766	DE000UG68470	DE000UG7FMR0	DE000UG8F8B7	DE000UG91AH4	DE000UG9QCM5	DE000UN08D57	DE000UN0TE09	DE000HV4Z5S3
DE000UG1WSG8	DE000UG4H774	DE000UG684Y0	DE000UG7FMS8	DE000UG8F8C5	DE000UG91AJ0	DE000UG9QCN3	DE000UN08D65	DE000UN0TE17	DE000HV4Z2Y8
DE000UG1WSM6	DE000UG4H782	DE000UG68520	DE000UG7FMT6	DE000UG8F8D3	DE000UG91AK8	DE000UG9QCP8	DE000UN08D73	DE000UN0TE25	DE000HV4YM24
DE000UG1WSN4	DE000UG4H790	DE000UG68546	DE000UG7FMU4	DE000UG8F8E1	DE000UG91AL6	DE000UG9QCQ6	DE000UN08D81	DE000UN0TE33	DE000HV4Z3U4
DE000UG1WST1	DE000UG4H7A3	DE000UG68561	DE000UG7FMW0	DE000UG8F8F8	DE000UG91AN2	DE000UG9QCR4	DE000UN08D99	DE000UN0TE41	DE000HV4Z0U0
DE000UG1WSU9	DE000UG4H7B1	DE000UG68587	DE000UG7FMX8	DE000UG8F8G6	DE000UG91AR3	DE000UG9QCS2	DE000UN08DA3	DE000UN0TE58	DE000HV4YPB3
DE000UG1WSV7	DE000UG4H7C9	DE000UG685A7	DE000UG7FMY6	DE000UG8F8H4	DE000UG91AU7	DE000UG9QCT0	DE000UN08DB1	DE000UN0TE66	DE000HV4YPA5
DE000UG1WSW5	DE000UG4H7D7	DE000UG685B5	DE000UG7FMZ3	DE000UG8F8J0	DE000UG91AV5	DE000UG9QCU8	DE000UN08DC9	DE000UN0TE74	DE000HV4YG14
DE000UG1WSX3	DE000UG4H7E5	DE000UG685D1	DE000UG7FN01	DE000UG8F8K8	DE000UG91AX1	DE000UG9QCV6	DE000UN08DD7	DE000UN0TE82	DE000HV4YU24
DE000UG1WT67	DE000UG4H7F2	DE000UG685E9	DE000UG7FN43	DE000UG8F8L6	DE000UG91AY9	DE000UG9QCW4	DE000UN08DE5	DE000UN0TE90	DE000HV4YU16
DE000UG1WT75	DE000UG4H7J4	DE000UG685F6	DE000UG7FE69	DE000UG8F8M4	DE000UG91AZ6	DE000UG9QCX2	DE000UN08DF2	DE000UN0TEA0	DE000HV4Z0T2
DE000UG1WT91	DE000UG4H7N6	DE000UG685X9	DE000UG7FE77	DE000UG8F8N2	DE000UG91B07	DE000UG9QCY0	DE000UN08DG0	DE000UN0TEB8	DE000HV4YM32
DE000UG1WTC5	DE000UG4H7P1	DE000UG685Y7	DE000UG7FE85	DE000UG8F8W3	DE000UG91B15	DE000UG9QCZ7	DE000UN08DH8	DE000UN0TEC6	DE000HV4Z3W0
DE000UG1WTD3	DE000UG4H7Q9	DE000UG685Z4	DE000UG7FE93	DE000UG8F9A7	DE000UG91B23	DE000UG9QD08	DE000UN08DJ4	DE000UN0TED4	DE000HVB84J9
DE000UG1WTE1	DE000UG4H7U1	DE000UG68603	DE000UG7FEE5	DE000UG8F9B5	DE000UG91B31	DE000UG9QD16	DE000UN08DK2	DE000UN0TEE2	DE000HVB6PG5
DE000UG1WTF8	DE000UG4H7Z0	DE000UG68629	DE000UG7FEF2	DE000UG8F9C3	DE000UG91B49	DE000UG9QD24	DE000UN08DL0	DE000UN0TEF9	DE000HVB6HQ1

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1WTG6	DE000UG4H808	DE000UG68637	DE000UG7FEG0	DE000UG8F9D1	DE000UG91B56	DE000UG9QD32	DE000UN08DM8	DE000UN0TEG7	DE000HVB7QP2
DE000UG1WTH4	DE000UG4H8H6	DE000UG68652	DE000UG7F946	DE000UG8F9E9	DE000UG91B64	DE000UG9QD40	DE000UN08DN6	DE000UN0TEH5	DE000HVB7QE6
DE000UG1WTL6	DE000UG4H8L8	DE000UG68686	DE000UG7F9L5	DE000UG8F9F6	DE000UG91B72	DE000UG9QD57	DE000UN08DP1	DE000UN0TEJ1	DE000HVB64H5
DE000UG1WTR3	DE000UG4H8P9	DE000UG686A5	DE000UG7FP33	DE000UG8F9G4	DE000UG91B80	DE000UG9QD65	DE000UN08DQ9	DE000UN0TEK9	DE000HVB8B61
DE000UG1WTS1	DE000UG4H8Q7	DE000UG686B3	DE000UG7FP41	DE000UG8F9H2	DE000UG91B98	DE000UG9QD73	DE000UN08DR7	DE000UN0TEL7	DE000HVB6X26
DE000UG1WTU7	DE000UG4H8R5	DE000UG686C1	DE000UG7FQ16	DE000UG8F9J8	DE000UG91BA7	DE000UG9QD81	DE000UN08DS5	DE000UN0TEM5	DE000HVB8DZ7
DE000UG1WTV5	DE000UG4H8S3	DE000UG686D9	DE000UG7FQ24	DE000UG8F9K6	DE000UG90ZM3	DE000UG9QD99	DE000UN08DT3	DE000UN0TEN3	DE000HVB7HT3
DE000UG1WTW3	DE000UG4H8T1	DE000UG686E7	DE000UG7FQ65	DE000UG8F9L4	DE000UG90ZN1	DE000UG9QDA8	DE000UN08DU1	DE000UN0TEP8	DE000HVB64F9
DE000UG1WTX1	DE000UG4H8W5	DE000UG686F4	DE000UG7FQE9	DE000UG8F9M2	DE000UG90ZP6	DE000UG9QDB6	DE000UN08DV9	DE000UN0TEQ6	DE000HVB7HS5
DE000UG1WU07	DE000UG4H8Z8	DE000UG67JS2	DE000UG7FQU5	DE000UG8F9N0	DE000UG90ZQ4	DE000UG9QDC4	DE000UN08DW7	DE000UN0TER4	DE000HVB61T6
DE000UG1WU23	DE000UG4H907	DE000UG67JT0	DE000UG7FQV3	DE000UG8F9P5	DE000UG90ZR2	DE000UG9QDD2	DE000UN09JZ5	DE000UN0TES2	DE000HV4XPY7
DE000UG1WU49	DE000UG4H915	DE000UG67JU8	DE000UG7FQX9	DE000UG8F9Q3	DE000UG90ZS0	DE000UG9QDE0	DE000UN09K08	DE000UN0TET0	DE000HV4XPZ4
DE000UG1WU72	DE000UG4H923	DE000UG67JV6	DE000UG7FR07	DE000UG8F9R1	DE000UG90ZT8	DE000UG9QDF7	DE000UN09K16	DE000UN0TEU8	DE000HV4XVP3
DE000UG1WUE9	DE000UG4H931	DE000UG67JW4	DE000UG7FRC1	DE000UG8F9S9	DE000UG90ZU6	DE000UG9QDG5	DE000UN09K24	DE000UN0TEV6	DE000HV4XPW1
DE000UG1WUX9	DE000UG4H949	DE000UG67JX2	DE000UG7JN80	DE000UG8F9T7	DE000UG90ZV4	DE000UG9QDH3	DE000UN09K32	DE000UN0TEW4	DE000HV4XLH1
DE000UG1WV30	DE000UG4H956	DE000UG67JY0	DE000UG7JN98	DE000UG8F9U5	DE000UG90ZW2	DE000UG9QDJ9	DE000UN09K40	DE000UN0TEX2	DE000HVB8131
DE000UG1WVB3	DE000UG4H964	DE000UG67JZ7	DE000UG7JNA6	DE000UG8F9V3	DE000UG90ZX0	DE000UG9QDK7	DE000UN09K57	DE000UN0TEY0	DE000HVB8123
DE000UG1WVC1	DE000UG4H972	DE000UG67K06	DE000UG7JNB4	DE000UG8F9W1	DE000UG90ZY8	DE000UG9QDL5	DE000UN09K65	DE000UN0TEZ7	DE000HVB8DX2
DE000UG1WVH0	DE000UG4H9A9	DE000UG67K14	DE000UG7JNC2	DE000UG8FA21	DE000UG90ZZ5	DE000UG9QDM3	DE000UN09K99	DE000UN0TF08	DE000HV4Z4K3
DE000UG1WVJ6	DE000UG4H9G6	DE000UG67K22	DE000UG7JNE8	DE000UG8FA39	DE000UG91001	DE000UG9QDN1	DE000UN09KA6	DE000UN0TF16	DE000HV4YY38
DE000UG1WVK4	DE000UG4H9H4	DE000UG67K30	DE000UG7JNF5	DE000UG8FAC5	DE000UG91019	DE000UG9QDP6	DE000UN09KB4	DE000UN0TF24	DE000HV4Z4H9
DE000UG1WVL2	DE000UG4H9J0	DE000UG67K48	DE000UG7JNG3	DE000UG8FAD3	DE000UG91027	DE000UG9QDQ4	DE000UN09KC2	DE000UN0TF32	DE000HV4YJU6
DE000UG1WVM0	DE000UG4H9K8	DE000UG67K55	DE000UG7JNH1	DE000UG8FAE1	DE000UG91035	DE000UG9QDX0	DE000UN09KD0	DE000UN0TF40	DE000HVB8NL6
DE000UG1WVT5	DE000UG4H9L6	DE000UG67K63	DE000UG7JNJ7	DE000UG8FAF8	DE000UG91043	DE000UG9QDY8	DE000UN09KE8	DE000UN0TF57	DE000HVB8L69
DE000UG1WVU3	DE000UG4H9R3	DE000UG67K71	DE000UG7JNK5	DE000UG8FAG6	DE000UG91050	DE000UG9QDZ5	DE000UN09KF5	DE000UN0TF65	DE000HVB7YL5
DE000UG1WVV1	DE000UG4H9S1	DE000UG67K89	DE000UG7JNM1	DE000UG8FAH4	DE000UG91068	DE000UG9QE07	DE000UN09KG3	DE000UN0TF73	DE000HVB8L77
DE000UG1WVW9	DE000UG4H9T9	DE000UG67K97	DE000UG7JNN9	DE000UG8FAJ0	DE000UG91076	DE000UG9QE15	DE000UN09KH1	DE000UN0TF81	DE000HVB7EU8
DE000UG1WW54	DE000UG4H9W3	DE000UG67KA8	DE000UG7JNP4	DE000UG8FAK8	DE000UG91092	DE000UG9QE23	DE000UN09KQ2	DE000UN0TF99	DE000HVB8NN2
DE000UG1WW62	DE000UG4H9Y9	DE000UG67KB6	DE000UG7JNQ2	DE000UG8FAL6	DE000UG910A9	DE000UG9QAD8	DE000UN09KR0	DE000UN0TFA7	DE000HVB7ET0
DE000UG1WW70	DE000UG4H9Z6	DE000UG67KC4	DE000UG7JNR0	DE000UG8FAM4	DE000UG910C5	DE000UG9QAE6	DE000UN0AYP6	DE000UN0TFB5	DE000HV4XPL4
DE000UG1WWB1	DE000UG4HA23	DE000UG67KD2	DE000UG7JNS8	DE000UG8FAN2	DE000UG910D3	DE000UG9QAF3	DE000UN0AYQ4	DE000UN0TFC3	DE000HVB7LK4

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1W0B0	DE000UG4HA72	DE000UG67KE0	DE000UG7GA39	DE000UG8FAP7	DE000UG910E1	DE000UG9QAH9	DE000UN0AYR2	DE000UN0TFD1	DE000HV4XH06
DE000UG1W0C8	DE000UG4HA80	DE000UG67KF7	DE000UG7GA47	DE000UG8FAQ5	DE000UG910H4	DE000UG9QAJ5	DE000UN0AYS0	DE000UN0TFE9	DE000HV4XPM2
DE000UG1W0D6	DE000UG4HAA4	DE000UG67KG5	DE000UG7GA54	DE000UG8FAR3	DE000UG910J0	DE000UG9QAK3	DE000UN0AYT8	DE000UN0TFF6	DE000HVB7QR8
DE000UG1W0E4	DE000UG4HAD8	DE000UG67KH3	DE000UG7GAL6	DE000UG8FAS1	DE000UG910K8	DE000UG9QAL1	DE000UN0AYU6	DE000UN0T6X3	DE000HV4XKN1
DE000UG1XHK1	DE000UG4HAJ5	DE000UG67KJ9	DE000UG7GB53	DE000UG8FAT9	DE000UG910L6	DE000UG9QAM9	DE000UN0AYV4	DE000UN0T6Y1	DE000HVB8FZ2
DE000UG1XHL9	DE000UG4HAK3	DE000UG67KK7	DE000UG7GB61	DE000UG8FAU7	DE000UG910M4	DE000UG9QAN7	DE000UN0AYW2	DE000UN0T6Z8	DE000HVB83Z7
DE000UG1XHM7	DE000UG4HAL1	DE000UG67KL5	DE000UG7GB79	DE000UG8FAV5	DE000UG910N2	DE000UG9QAP2	DE000UN0AYX0	DE000UN0T703	DE000HV4XS45
DE000UG1XHN5	DE000UG4HAM9	DE000UG67KM3	DE000UG7GB87	DE000UG8FAW3	DE000UG910P7	DE000UG9QAQ0	DE000UN0AYY8	DE000UN0T711	DE000HVB7TK7
DE000UG1XHP0	DE000UG4HAN7	DE000UG67KN1	DE000UG7GB95	DE000UG8FAX1	DE000UG910Q5	DE000UG9QAR8	DE000UN0AYZ5	DE000UN0T729	DE000UN0SN66
DE000UG1XHQ8	DE000UG4HAQ0	DE000UG67KP6	DE000UG7GBA7	DE000UG8FAY9	DE000UG910R3	DE000UG9QAS6	DE000UN0AZ05	DE000UN0T737	DE000UG3SUR5
DE000UG1XHR6	DE000UG4HB06	DE000UG67KQ4	DE000UG7GBB5	DE000UG8FAZ6	DE000UG910S1	DE000UG9QAT4	DE000UN0AZ13	DE000UN0T745	DE000HV4Y884
DE000UG1XHS4	DE000UG4HB14	DE000UG67KR2	DE000UG7GBC3	DE000UG8FB04	DE000UG910T9	DE000UG9QAU2	DE000UN0AZ21	DE000UN0T752	DE000HV4Z3R0
DE000UG1XHT2	DE000UG4HB22	DE000UG67KS0	DE000UG7GBD1	DE000UG8FB12	DE000UG910U7	DE000UG9QAV0	DE000UN0AZ39	DE000UN0T760	DE000HV4Z3S8
DE000UG1XHU0	DE000UG4HB30	DE000UG68QS5	DE000UG7GBE9	DE000UG8FB20	DE000UG910V5	DE000UG9QAW8	DE000UN0AZ47	DE000UN0T778	DE000HV4YK26
DE000UG1XHV8	DE000UG4HB55	DE000UG68QT3	DE000UG7GBF6	DE000UG8FB38	DE000UG910Y9	DE000UG9QAY4	DE000UN0AZ54	DE000UN0T786	DE000HV4YK18
DE000UG1XHW6	DE000UG4HBB0	DE000UG68QV9	DE000UG7GBG4	DE000UG8FB46	DE000UG910Z6	DE000UG9QAZ1	DE000UN0AZ62	DE000UN0T794	DE000HV4Y9U2
DE000UG1XHX4	DE000UG4HBF1	DE000UG68QW7	DE000UG7GBH2	DE000UG8FB53	DE000UG91142	DE000UG9QB18	DE000UN0AZ70	DE000UN0T7A9	DE000HV4YX62
DE000UG1XHY2	DE000UG4HBG9	DE000UG68QZ0	DE000UG7GBJ8	DE000UG8FB95	DE000UG91175	DE000UG9QB26	DE000UN0AZ88	DE000UN0T7B7	DE000HV4YSP7
DE000UG1XHZ9	DE000UG4HBH7	DE000UG68R32	DE000UG7GBK6	DE000UG8FBD1	DE000UG91183	DE000UG9R3B3	DE000UN0AZ96	DE000UN0T7C5	DE000HVB89G4
DE000UG1XJ19	DE000UG4HBK1	DE000UG68RG8	DE000UG7GBL4	DE000UG8FBE9	DE000UG91191	DE000UG9R3C1	DE000UN0AZA5	DE000UN0T7D3	DE000HV4Y7C4
DE000UG1XJ35	DE000UG4HBL9	DE000UG68RK0	DE000UG7GBZ4	DE000UG8FBG4	DE000UG911A7	DE000UG9R3D9	DE000UN0AZB3	DE000UN0T7E1	DE000HVB5632
DE000UG1XJ43	DE000UG4HBM7	DE000UG68RL8	DE000UG7GC03	DE000UG8FBJ8	DE000UG911B5	DE000UG9R3E7	DE000UN0AZC1	DE000UN0T7F8	DE000HVB5624
DE000UG1XJ50	DE000UG4HBN5	DE000UG68RM6	DE000UG7GC11	DE000UG8FBK6	DE000UG911C3	DE000UG9R3F4	DE000UN0AZD9	DE000UN0T7G6	DE000HV4XNB0
DE000UG1XJ68	DE000UG4HBP0	DE000UG68RN4	DE000UG7GCG2	DE000UG8FBS9	DE000UG911D1	DE000UG9R3G2	DE000UN0AZE7	DE000UN0T7H4	DE000HV4YVU1
DE000UG1XJ76	DE000UG4HBQ8	DE000UG68RP9	DE000UG7GCK4	DE000UG8FBX9	DE000UG911F6	DE000UG9R3H0	DE000UN0AZF4	DE000UN0T7J0	DE000HV4Z2E0
DE000UG1XJ84	DE000UG4HBR6	DE000UG68RQ7	DE000UG7GDB1	DE000UG8FBY7	DE000UG911G4	DE000UG9R3J6	DE000UN0AZG2	DE000UN0T7K8	DE000HV4YVK2
DE000UG1XJ92	DE000UG4HBS4	DE000UG68RR5	DE000UG7GDC9	DE000UG8FBZ4	DE000UG911H2	DE000UG9R3K4	DE000UN0AZH0	DE000UN0T7L6	DE000HV4YY53
DE000UG1XJA8	DE000UG4HBT2	DE000UG68S23	DE000UG7GDD7	DE000UG8FC03	DE000UG911J8	DE000UG9R3L2	DE000UN0AZJ6	DE000UN0T7M4	DE000HV4YY46
DE000UG1XJC4	DE000UG4HBU0	DE000UG68S31	DE000UG7GDE5	DE000UG8FCA5	DE000UG911K6	DE000UG9R3M0	DE000UN0AZK4	DE000UN0T7N2	DE000HVB7YU6
DE000UG1XJD2	DE000UG4GSW2	DE000UG68S49	DE000UG7GDG0	DE000UG8FCB3	DE000UG911L4	DE000UG9R3N8	DE000UN0AWH7	DE000UN0T7P7	DE000HV4XNC8
DE000UG1XJF7	DE000UG4GT64	DE000UG68S56	DE000UG7GDH8	DE000UG8FCC1	DE000UG911M2	DE000UG9R3P3	DE000UN0AWJ3	DE000UN0T7Q5	DE000HV4YDP9

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1XJG5	DE000UG4GT80	DE000UG68S64	DE000UG7GDJ4	DE000UG8FCD9	DE000UG911N0	DE000UG9R3Q1	DE000UN0AWK1	DE000UN0T7R3	DE000HV4Z3X8
DE000UG1XJK7	DE000UG4GTE8	DE000UG68S72	DE000UG7GDK2	DE000UG8FCE7	DE000UG911P5	DE000UG9R3R9	DE000UN0AWL9	DE000UN0T7S1	DE000HVB8M68
DE000UG1XJL5	DE000UG4GTG3	DE000UG68SQ5	DE000UG7GDL0	DE000UG8FCF4	DE000UG911Q3	DE000UG9R3S7	DE000UN0AWM7	DE000UN0T7T9	DE000HV4YR78
DE000UG1XJM3	DE000UG4GTH1	DE000UG68SR3	DE000UG7GDM8	DE000UG8FCG2	DE000UG911R1	DE000UG9R3T5	DE000UN0AWN5	DE000UN0T7U7	DE000HV4Z1L7
DE000UG1XJN1	DE000UG4GTJ7	DE000UG68SS1	DE000UG7GDN6	DE000UG8FCH0	DE000UG911S9	DE000UG9R3U3	DE000UN0AWP0	DE000UN0T7V5	DE000HVB61P4
DE000UG1XJP6	DE000UG4GTK5	DE000UG68SV5	DE000UG7GE19	DE000UG8FCJ6	DE000UG911T7	DE000UG9R3V1	DE000UN0AWR6	DE000UN0T7W3	DE000HV4XKH3
DE000UG1XJS0	DE000UG4GTL3	DE000UG68SX1	DE000UG7GE27	DE000UG8FCK4	DE000UG911U5	DE000UG9R3W9	DE000UN0CFL0	DE000UN0T7X1	DE000HVB8GE5
DE000UG1XJT8	DE000UG4GTM1	DE000UG68SZ6	DE000UG7GE35	DE000UG8FCL2	DE000UG911V3	DE000UG9R3X7	DE000UN0CFM8	DE000UN0T7Y9	DE000HVB8GF2
DE000UG1XJV4	DE000UG4GTX8	DE000UG68T14	DE000UG7GE43	DE000UG8FCM0	DE000UG911W1	DE000UG9R3Y5	DE000UN0CFN6	DE000UN0T7Z6	DE000HVB7JE1
DE000UG1XJW2	DE000UG4GU12	DE000UG68T30	DE000UG7L0A9	DE000UG8FCN8	DE000UG911Z4	DE000UG9R3Z2	DE000UN0CFP1	DE000UN0T802	DE000HV4Y4S7
DE000UG1XJX0	DE000UG4GU20	DE000UG68T48	DE000UG7L0B7	DE000UG8FCP3	DE000UG91209	DE000UG9R400	DE000UN0CFQ9	DE000UN0T810	DE000HV4YGN7
DE000UG1XJY8	DE000UG4GU38	DE000UG68T55	DE000UG7L0C5	DE000UG8FCQ1	DE000UG91217	DE000UG9R418	DE000UN0CFR7	DE000UN0T828	DE000HV4YGP2
DE000UG1XJZ5	DE000UG4GU53	DE000UG68TD1	DE000UG7L0D3	DE000UG8FCR9	DE000UG92ZF3	DE000UG9R426	DE000UN0CFS5	DE000UN0T836	DE000HV4YNU8
DE000UG1YJA6	DE000UG4GUB2	DE000UG68TE9	DE000UG7L0E1	DE000UG8FCS7	DE000UG92ZG1	DE000UG9R434	DE000UN0CG22	DE000UN0ULC9	DE000HV4Z501
DE000UG1YJB4	DE000UG4GUF3	DE000UG68TG4	DE000UG7L0F8	DE000UG8FCT5	DE000UG92ZH9	DE000UG9R442	DE000UN0CG30	DE000UN0ULD7	DE000HV4YVD7
DE000UG1YJC2	DE000UG4GUP2	DE000UG686X7	DE000UG7L0G6	DE000UG8FCU3	DE000UG92ZJ5	DE000UG9R459	DE000UN0CG48	DE000UN0ULE5	DE000HV4YSA9
DE000UG1YJD0	DE000UG4GUQ0	DE000UG68744	DE000UG7L0H4	DE000UG8FCV1	DE000UG92ZK3	DE000UG9R467	DE000UN0CG55	DE000UN0ULF2	DE000HV4Z1R4
DE000UG1YJP4	DE000UG4GUT4	DE000UG68769	DE000UG7L0J0	DE000UG8FCW9	DE000UG92ZL1	DE000UG9R475	DE000UN0CG63	DE000UN0ULG0	DE000HV4YS51
DE000UG1YJW0	DE000UG4GUU2	DE000UG68777	DE000UG7L0K8	DE000UG8FCX7	DE000UG92ZM9	DE000UG9R483	DE000UN0CG71	DE000UN0ULH8	DE000HV4Z2F7
DE000UG1YJZ3	DE000UG4GUV0	DE000UG68785	DE000UG7L0L6	DE000UG8FCY5	DE000UG92ZN7	DE000UG9R491	DE000UN0CG89	DE000UN0ULJ4	DE000HV4Z2G5
DE000UG1YK72	DE000UG4GUW8	DE000UG68793	DE000UG7L0M4	DE000UG8FCZ2	DE000UG92ZP2	DE000UG9R4A3	DE000UN0CG97	DE000UN0ULK2	DE000HV4Z303
DE000UG1YK98	DE000UG4GUX6	DE000UG687A3	DE000UG7L0N2	DE000UG8FD02	DE000UG92ZQ0	DE000UG9R4B1	DE000UN0CGA1	DE000UN0ULL0	DE000HV4YX54
DE000UG1YKE6	DE000UG4GUZ1	DE000UG687B1	DE000UG7L0P7	DE000UG8FD10	DE000UG92ZR8	DE000UG9R4C9	DE000UN0CGC7	DE000UN0ULM8	DE000HV4YY95
DE000UG1YKH9	DE000UG4GV29	DE000UG687C9	DE000UG7L0Q5	DE000UG8FD44	DE000UG92ZS6	DE000UG9R4D7	DE000UN0CGD5	DE000UN0ULN6	DE000HV4YVF2
DE000UG1YKT4	DE000UG4GV60	DE000UG687D7	DE000UG7L0R3	DE000UG8FD51	DE000UG92ZT4	DE000UG9R4E5	DE000UN0CGE3	DE000UN0ULP1	DE000HV4YVZ0
DE000UG1YKU2	DE000UG4GV78	DE000UG687E5	DE000UG7L0S1	DE000UG8FD69	DE000UG92ZU2	DE000UG9R4F2	DE000UN0CGF0	DE000UN0ULQ9	DE000HV4Z345
DE000UG1YKY4	DE000UG4GV94	DE000UG687F2	DE000UG7L0T9	DE000UG8FD77	DE000UG92ZV0	DE000UG9R4G0	DE000UN0CGG8	DE000UN0ULR7	DE000HV4YUY5
DE000UG1YCW5	DE000UG4GVC8	DE000UG687G0	DE000UG7L0U7	DE000UG8FD85	DE000UG92ZW8	DE000UG9R4H8	DE000UN0CGH6	DE000UN0ULS5	DE000HVB8GX5
DE000UG1YDP7	DE000UG4GVD6	DE000UG687H8	DE000UG7L0V5	DE000UG8FDA3	DE000UG92ZX6	DE000UG9R4J4	DE000UN0CGJ2	DE000UN0ULT3	DE000HVB8GB1
DE000UG1YEB5	DE000UG4GVF1	DE000UG687K2	DE000UG7L0W3	DE000UG8FDB1	DE000UG92ZY4	DE000UG9SA74	DE000UN0CGK0	DE000UN0ULU1	DE000HVB8GC9
DE000UG1YAN8	DE000UG4GVH7	DE000UG68884	DE000UG7L0X1	DE000UG8FDC9	DE000UG92ZZ1	DE000UG9SA82	DE000UN0CGL8	DE000UN0ULV9	DE000HV4YPC1

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1YAP3	DE000UG4GVK1	DE000UG688X3	DE000UG7L0Y9	DE000UG8FDD7	DE000UG93007	DE000UG9SA90	DE000UN0CGM6	DE000UN0ULW7	DE000HVB6TC6
DE000UG1YAQ1	DE000UG4GVQ8	DE000UG688Y1	DE000UG7L0Z6	DE000UG8FDJ4	DE000UG93015	DE000UG9SAC6	DE000UN0CGN4	DE000UN0ULX5	DE000HVB6TB8
DE000UG1YNG5	DE000UG4GVS4	DE000UG688Z8	DE000UG7L100	DE000UG8FDQ9	DE000UG93023	DE000UG9SAD4	DE000UN0CGP9	DE000UN0ULY3	DE000HV4YF56
DE000UG1YPN6	DE000UG4GVT2	DE000UG68900	DE000UG7L118	DE000UG8FDS5	DE000UG93031	DE000UG9SAE2	DE000UN0CGQ7	DE000UN0ULZ0	DE000HV4YLA4
DE000UG1YPP1	DE000UG4GW28	DE000UG68918	DE000UG7L126	DE000UG8F6T3	DE000UG93049	DE000UG9SAF9	DE000UN0CGR5	DE000UN0UFV1	DE000HV4Z2S0
DE000UG1YPQ9	DE000UG4GW93	DE000UG68926	DE000UG7L134	DE000UG8F6U1	DE000UG93056	DE000UG9SAH5	DE000UN0CGS3	DE000UN0UFW9	DE000HV4YV72
DE000UG1YPT3	DE000UG4GWA0	DE000UG68983	DE000UG7L142	DE000UG8F6V9	DE000UG93064	DE000UG9SAJ1	DE000UN0CGT1	DE000UN0UFX7	DE000HV4Z022
DE000UG1YPX5	DE000UG4GWB8	DE000UG689B7	DE000UG7L159	DE000UG8ETF1	DE000UG93072	DE000UG9SAK9	DE000UN0CGU9	DE000UN0UFY5	DE000HVB6M86
DE000UG20992	DE000UG4GWC6	DE000UG689C5	DE000UG7L167	DE000UG8ETH7	DE000UG93080	DE000UG9S0M5	DE000UN0CGV7	DE000UN0UFZ2	DE000HVB6QA6
DE000UG209A6	DE000UG4GWE2	DE000UG689D3	DE000UG7L175	DE000UG8ETJ3	DE000UG93098	DE000UG9S0N3	DE000UN0CGW5	DE000UN0UG04	DE000HVB6M94
DE000UG209B4	DE000UG4GWF9	DE000UG689E1	DE000UG7L183	DE000UG8ETN5	DE000UG930A7	DE000UG9S0P8	DE000UN0CGX3	DE000UN0UG12	DE000HVB7E69
DE000UG209F5	DE000UG4GWG7	DE000UG689G6	DE000UG7L191	DE000UG8ETP0	DE000UG930B5	DE000UG9S0Q6	DE000UN0CGY1	DE000UN0UG20	DE000HVB7E85
DE000UG209G3	DE000UG4GXB6	DE000UG689J0	DE000UG7L1A7	DE000UG8ETQ8	DE000UG930C3	DE000UG9S0R4	DE000UN0CGZ8	DE000UN0UG38	DE000HVB6HK4
DE000UG209H1	DE000UG4GXD2	DE000UG689K8	DE000UG7L1B5	DE000UG8ETR6	DE000UG930D1	DE000UG9S0S2	DE000UN0CH05	DE000UN0UG46	DE000HVB7BJ7
DE000UG208W2	DE000UG4GXF7	DE000UG689M4	DE000UG7L3E5	DE000UG8ETS4	DE000UG930E9	DE000UG9S0U8	DE000UN0CH13	DE000UN0UG53	DE000HVB7E77
DE000UG208X0	DE000UG4GXG5	DE000UG689N2	DE000UG7L3F2	DE000UG8ETT2	DE000UG930F6	DE000UG9S0V6	DE000UN0CH21	DE000UN0UG61	DE000HV4YYF6
DE000UG208Y8	DE000UG4GXH3	DE000UG689S1	DE000UG7L3G0	DE000UG8ETU0	DE000UG930G4	DE000UG9S0W4	DE000UN0CH39	DE000UN0UG79	DE000HV4YWP9
DE000UG20901	DE000UG4GXI9	DE000UG689T9	DE000UG7L3H8	DE000UG8ETV8	DE000UG930H2	DE000UG9S0Y0	DE000UN0CH47	DE000UN0UG87	DE000HV4YJQ4
DE000UG20919	DE000UG4GXX7	DE000UG689X1	DE000UG7L3J4	DE000UG8ETW6	DE000UG930J8	DE000UG9S168	DE000UN0CH54	DE000UN0UG95	DE000HV4Z1K9
DE000UG20935	DE000UG4GXL5	DE000UG689Y9	DE000UG7L3K2	DE000UG8ETX4	DE000UG930K6	DE000UG9S176	DE000UN0CH96	DE000UN0UGA3	DE000HVB80S8
DE000UG20943	DE000UG4GXP6	DE000UG689Z6	DE000UG7L3L0	DE000UG8ETY2	DE000UG930L4	DE000UG9S1A8	DE000UN0CHJ0	DE000UN0UGB1	DE000HV4XHV0
DE000UG1ZXM9	DE000UG4GXQ4	DE000UG68A07	DE000UG7L3M8	DE000UG8ETZ9	DE000UG92YU5	DE000UG9S1C4	DE000UN0CHN2	DE000UN0UGC9	DE000HV4YH47
DE000UG1ZXQ0	DE000UG4GXR2	DE000UG68A15	DE000UG7L3N6	DE000UG8EU02	DE000UG92YV3	DE000UG9S1D2	DE000UN0CHP7	DE000UN0UGD7	DE000HV4XXE3
DE000UG1ZXR8	DE000UG4GXS0	DE000UG68A23	DE000UG7L3P1	DE000UG8EU10	DE000UG92YW1	DE000UG9S1E0	DE000UN0CHR3	DE000UN0UGE5	DE000HVB6SJ3
DE000UG1ZXS6	DE000UG4GXT8	DE000UG68A31	DE000UG7L3Q9	DE000UG8EU36	DE000UG92YX9	DE000UG9S1F7	DE000UN0CHY9	DE000UN0UGF2	DE000HVB6NZ0
DE000UG1ZXT4	DE000UG4GXX0	DE000UG68A49	DE000UG7L3R7	DE000UG8EU69	DE000UG92YY7	DE000UG9S1G5	DE000UN0CJ60	DE000UN0UGG0	DE000HVB8KR9
DE000UG1ZXU2	DE000UG4GXZ5	DE000UG68A56	DE000UG7L3S5	DE000UG8EUA0	DE000UG92YZ4	DE000UG9S1H3	DE000UN0CJA5	DE000UN0UGH8	DE000UG9EZ55
DE000UG1ZYA2	DE000UG4GY00	DE000UG68A64	DE000UG7L3T3	DE000UG8EUD4	DE000UG94D02	DE000UG9S1J9	DE000UN0CJC1	DE000UN0UGJ4	DE000UG9HLR4
DE000UG1ZYP0	DE000UG4GY18	DE000UG68A72	DE000UG7L3U1	DE000UG8EUE2	DE000UG94D51	DE000UG9S1K7	DE000UN0CJD9	DE000UN0UGK2	DE000UG94Y72
DE000UG1ZYC8	DE000UG4GY26	DE000UG68A80	DE000UG7L3V9	DE000UG8EUN3	DE000UG94D85	DE000UG9S1L5	DE000UN0CJP3	DE000UN0UGL0	DE000UN097Y6
DE000UG1ZYD6	DE000UG4GYD0	DE000UG68A98	DE000UG7L3W7	DE000UG8EUP8	DE000UG94D93	DE000UG9S1M3	DE000UN0CK00	DE000UN0UGM8	DE000UN0UXD2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG1ZYE4	DE000UG4GYK5	DE000UG68AA7	DE000UG7L3X5	DE000UG8EUU8	DE000UG94DC3	DE000UG9S1N1	DE000UN0CK91	DE000UN0UGN6	DE000UN0UXC4
DE000UG1ZYP1	DE000UG4GYL3	DE000UG68AB5	DE000UG7L3Y3	DE000UG8EUV6	DE000UG94DL4	DE000UG9S1P6	DE000UN0CKG0	DE000UN0UGP1	DE000UN097Z3
DE000UG1ZYG9	DE000UG4GYM1	DE000UG68AC3	DE000UG7L3Z0	DE000UG8EUW4	DE000UG94DM2	DE000UG9S1Q4	DE000UN0CKJ4	DE000UN0UGQ9	DE000HV4YUQ1
DE000UG1ZYH7	DE000UG4GYN9	DE000UG68AD1	DE000UG7L407	DE000UG8EUY0	DE000UG94DN0	DE000UG9S1R2	DE000UN0CKK2	DE000UN0UGR7	DE000HV4YJB6
DE000UG1ZYP1	DE000UG4GYP4	DE000UG68AE9	DE000UG7L415	DE000UG8EUZ7	DE000UG94DP5	DE000UG9S1S0	DE000UN0CKL0	DE000UN0UGS5	DE000HV4YB76
DE000UG1ZYN5	DE000UG4GYQ2	DE000UG68AZ4	DE000UG7L423	DE000UG8EV01	DE000UG94DQ3	DE000UG9S1T8	DE000UN0CKM8	DE000UN0UGT3	DE000HV4XYK8
DE000UG1ZYP0	DE000UG4GYR0	DE000UG68B06	DE000UG7L431	DE000UG8EV92	DE000UG94DR1	DE000UG9S1U6	DE000UN0CKN6	DE000UN0UGU1	DE000HV4YG89
DE000UG1ZYP8	DE000UG4GYS8	DE000UG68B14	DE000UG7L449	DE000UG8EVA8	DE000UG94DS9	DE000UG9S1V4	DE000UN0CKP1	DE000UN0UGV9	DE000HV4YVV9
DE000UG1ZYS4	DE000UG4GYT6	DE000UG68B22	DE000UG7L456	DE000UG8EVB6	DE000UG94E35	DE000UG9S1W2	DE000UN0CKQ9	DE000UN0UGW7	DE000HV4YUU3
DE000UG20752	DE000UG4GYU4	DE000UG68B30	DE000UG7L464	DE000UG8EVC4	DE000UG94E43	DE000UG9S1X0	DE000UN0CKR7	DE000UN0UGX5	DE000HV4Z386
DE000UG20760	DE000UG4GYV2	DE000UG68B48	DE000UG7L472	DE000UG8EVD2	DE000UG94E50	DE000UG9S1Y8	DE000UN0CKS5	DE000UN0UGY3	DE000HV4Z394
DE000UG20778	DE000UG4GYX8	DE000UG68B55	DE000UG7L480	DE000UG8EVE0	DE000UG94E68	DE000UG9S1Z5	DE000UN0CKT3	DE000UN0UGZ0	DE000HVB4XL4
DE000UG20786	DE000UG4GYY6	DE000UG68B63	DE000UG7L498	DE000UG8EVF7	DE000UG94E76	DE000UG9S200	DE000UN0CKW7	DE000UN0UH03	DE000HV4Y991
DE000UG20794	DE000UG4GYZ3	DE000UG68B71	DE000UG7L4A1	DE000UG8EVL5	DE000UG94E84	DE000UG9S218	DE000UN0CKX5	DE000UN0UH11	DE000HV4YDX3
DE000UG207A0	DE000UG4H311	DE000UG68B89	DE000UG7L4B9	DE000UG8EVM3	DE000UG94E92	DE000UG9S267	DE000UN0CKY3	DE000UN0UH29	DE000HV4YUX7
DE000UG207B8	DE000UG4GC97	DE000UG68B97	DE000UG7L4C7	DE000UG8EVN1	DE000UG94EB3	DE000UG9S2A6	DE000UN0CKZ0	DE000UN0UH37	DE000HV4YJT8
DE000UG207C6	DE000UG4GCA2	DE000UG68BA5	DE000UG7L4D5	DE000UG8EW83	DE000UG94ED9	DE000UG9S2D0	DE000UN0CL09	DE000UN0UH45	DE000HV4XZT6
DE000UG207D4	DE000UG4GCB0	DE000UG68BB3	DE000UG7L4E3	DE000UG8EW91	DE000UG94EE7	DE000UG9S2G3	DE000UN0CL17	DE000UN0UH52	DE000HV4YRU9
DE000UG207E2	DE000UG4GCF1	DE000UG68BC1	DE000UG7L4F0	DE000UG8EWA6	DE000UG94EM0	DE000UG9S2J7	DE000UN0CL41	DE000UN0UL31	DE000HV4YFB4
DE000UG207F9	DE000UG4GCG9	DE000UG68BD9	DE000UG7L4G8	DE000UG8EWB4	DE000UG94EP3	DE000UG9S2L3	DE000UN0CL58	DE000UN0UL49	DE000HV4YFC2
DE000UG205D8	DE000UG4GCH7	DE000UG68BE7	DE000UG7L4H6	DE000UG8EWC2	DE000UG94EQ1	DE000UG9S2M1	DE000UN0CL66	DE000UN0UL56	DE000HV4YH54
DE000UG205F3	DE000UG4GCJ3	DE000UG68BF4	DE000UG7L4J2	DE000UG8EWD0	DE000UG94ER9	DE000UG9S2N9	DE000UN0CL82	DE000UN0UL64	DE000HV4YDQ7
DE000UG21TN9	DE000UG4GCK1	DE000UG68BG2	DE000UG7L4K0	DE000UG8EWE8	DE000UG94ET5	DE000UG9S2P4	DE000UN0CL90	DE000UN0UL72	DE000HV4Z1U8
DE000UG21TP4	DE000UG4GCL9	DE000UG68BH0	DE000UG7L4L8	DE000UG8EWF5	DE000UG942Y2	DE000UG9S2Q2	DE000UN0CLA1	DE000UN0UL80	DE000HV4Z4C0
DE000UG21TR0	DE000UG4GCM7	DE000UG68BJ6	DE000UG7L4M6	DE000UG8EWG3	DE000UG942Z9	DE000UG9S2R0	DE000UN0CLB9	DE000UN0UL98	DE000HV4YAG4
DE000UG21TS8	DE000UG4GCN5	DE000UG68BK4	DE000UG7L4N4	DE000UG8EWK5	DE000UG94302	DE000UG9S2S8	DE000UN0CLD5	DE000UN0ULA3	DE000HV4YHB0
DE000UG21TT6	DE000UG4GCP0	DE000UG68BL2	DE000UG7L4P9	DE000UG8EWL3	DE000UG94310	DE000UG9S2T6	DE000UN0CLJ2	DE000UN0ULB1	DE000HV4YVE5
DE000UG21TU4	DE000UG4GCQ8	DE000UG68BM0	DE000UG7L4Q7	DE000UG8EWN9	DE000UG94328	DE000UG9S2U4	DE000UN0CLK0	DE000UN0U6B6	DE000HV4XUW1
DE000UG21TV2	DE000UG4GCR6	DE000UG68BN8	DE000UG7L4R5	DE000UG8EWP4	DE000UG94336	DE000UG9S2W0	DE000UN0CLL8	DE000UN0U6C4	DE000HV4Y4R9
DE000UG21TW0	DE000UG4GCS4	DE000UG68BP3	DE000UG7L4S3	DE000UG8EWW0	DE000UG94351	DE000UG9S2X8	DE000UN0CLM6	DE000UN0U6D2	DE000HV4XZZ3
DE000UG21TX8	DE000UG4GCU0	DE000UG68BQ1	DE000UG7L4T1	DE000UG8EWX8	DE000UG94385	DE000UG9S2Z3	DE000UN0CLP9	DE000UN0U6E0	DE000HV4YRQ7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG21TY6	DE000UG4GCV8	DE000UG68BX7	DE000UG7L4U9	DE000UG8EX33	DE000UG94393	DE000UG9S317	DE000UN0CLQ7	DE000UN0U6F7	DE000HV4XHT4
DE000UN0U6G5	DE000UG68BZ2	DE000UG68BY5	DE000UG7L4V7	DE000UG8EX41	DE000UG943H5	DE000UG9S325	DE000UN0CLR5	DE000HV4XHS6	

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.